Das

österreichische

Frauenrecht.

Von

Dr. Joseph Linden,

k. k. n. ö. Regierungsrathe und Vice-Hofkammer-Prokurator.

Erster Band.

Wien.

Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold.

1834.

[illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Ein Hauptgrundsatz der österreichischen Civil-Gesetzgebung ist, daß sich Niemand mit Unwissenheit der Gesetze entschuldigen könne; also auch die weiblichen Bewohner des österreichischen Kaiserstaates würden sich vergeblich auf jene Unwissenheit berufen, um Verbindlichkeiten, die ihnen nach ihrem persönlichen Verhältnisse, oder in sonstiger Beziehung aus dem Privatrechte obliegen, zu beheben, oder um vermeintliche Rechte geltend zu machen, die sie nach jenem Gesetze keineswegs gültig erworben haben.

Auch nach der Strafgesetzgebung ist eine solche Entschuldigung nicht gültig, um sich von der Strafzurechnung bei verbothenen Handlungen und Unterlassungen zu befreien.

Das weibliche Geschlecht kann zwar fast in alle Rechtslagen gerathen, so den Gegenstand jener Gesetzgebungen bilden; zur vollständigen Sicherstellung seiner Rechte wäre also für dasselbe die Kenntniß des ganzen Komplexes jener Gesetze wohl nothwendig, und eine der

Fassungskraft und der gewöhnlichen Vorbildung des schönen Geschlechtes entsprechende Darstellung der letztern allerdings eine ersprießliche Arbeit; allein ein solches Werk müßte theils zu umfangsreich werden, also ungeduldige Charaktere leichter ermüden, theils erscheint dasselbe deßhalb weniger dringend, weil doch in der Regel das weibliche Geschlecht von den praktischen Geschäften des Lebens sich entfernt hält, und in Ausnahmsfällen leicht möglich ist, sich bei Rechtskundigen Raths zu erholen.

Anders verhält es sich aber rücksichtlich der in der Civilgesetzgebung, dann in den Kameral- und politischen Gesetzen behandelten Rechtsverhältnisse, welche entweder das weibliche Geschlecht speziell betreffen, oder in welche dasselbe nach Wahrscheinlichkeit leicht gerathen kann; da einerseits der Umfang der bezüglichen Vorschriften nicht so bedeutend ist, deren Kenntniß aber andererseits zugleich für das weibliche Geschlecht offenbar von entschiedener Wichtigkeit und bedeutender Nützlichkeit seyn muß.

Aber auch abgesehen von allen pekuniären und materiellen Vortheilen, die durch die Aneignung jener Vorschriften für die Frauen hervorgehen können, dürfte auch ihre intellektuelle und moralische Ausbildung dadurch befördert werden, indem auf diese Weise ihre

Begriffe über im geselligen Umgange sehr häufig vorkommende Gegenstände nothwendig erweitert werden, und sie anderseits auch die Überzeugung erhalten müssen, mit welcher besonderen Rücksicht die Staatsverwaltung für die Sicherstellung der sie eigens berührenden Rechte und Verbindlichkeiten Sorge getragen hat, wodurch sie zur eifrigsten Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten als Staatsbürgerinnen und Familienglieder nur noch mehr aufgemuntert werden dürften.

Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften unter gedrängter Vorausschickung der in jenem Hauptzweige der Legislation, nämlich in dem Civilgesetze, zur Einleitung dienenden Hauptgrundsätze, und mit Beifügung der allenfalls erforderlichen kritischen Beleuchtung und umständlichen Erörterung dürfte daher ein zweckdienliches Werk seyn, da dasselbe gewiß im Nothfalle als Rathgeber und auch als Leitfaden beim Unterrichte benützt werden könnte, wenn der höhere Stand, oder die besonderen Verhältnisse eine Ausbildung in dieser Hinsicht den Ältern oder Erziehern erwünschlich machen sollte.

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß das weibliche Geschlecht dadurch nicht zu Rechtsgelehrten ausgebildet, oder der Leitung derselben in den hier entwickelten Geschäften enthoben werden soll; im Gegentheile,

dasselbe muß und soll dadurch nur auf die Existenz und den Umfang seiner Rechte in diesen Fällen noch aufmerksamer gemacht und bestimmet werden, auf deren Bewahrung durch erfahrne Rechtsfreunde Bedacht zu haben; aber so wie selbst zu diesem Behufe die Kenntniß jener rechtlichen Momente nothwendig erscheint, so stellet sich dieselbe als noch nützlicher dar, wenn erwogen wird, daß dadurch die Beurtheilung offenbarer Mißgriffe und Verletzungen erleichtert und den Frauen die Möglichkeit verschafft wird, in einer dringenden Lage, wo die Vernehmung eines Rechtsverständigen nicht geschehen könnte, über die sie vorzüglich betreffenden Rechtsgeschäfte und Verhältnisse aus sich selbst Rath zu schöpfen, oder doch denselben ohne fremde Beihilfe leicht aufzufinden.

Ich habe bei Behandlung dieser Materien die Werke und Abhandlungen der ausgezeichnetsten österreichischen Rechtsgelehrten benützt, und dieselben auch am gehörigen Orte als Belege zur Andeutung angeführt, daß die kritische Auffassung der betreffenden Parteien aus den Werken jener Schriftsteller geschöpft wurde, wo daher die umständlichere Belehrung beliebig entnommen werden kann.

Manche bereits in andere juridische und kameralistische Werke aufgenommenen gesetzlichen Systemalien

habe ich als den gewählten Gegenstand nahe berührende Materien der Vollständigkeit wegen im Auszuge ebenfalls eingeschaltet; auch habe ich für zweckmäßig gehalten, einige zwar nicht speziell das weibliche Geschlecht, aber doch solche Geschäfte, in welche dasselbe häufig zu gerathen pflegt, betreffende gesetzliche Verfügungen am gehörigen Orte ebenfalls aufzunehmen.

Dieses übrigens das ganze Personenrecht enthaltende Werk dürfte aber auch für den angehenden Rechtsgelehrten bei Vorbereitung zu den verschiedenen Berufsprüfungen und für den praktischen Geschäftsmann wegen der erleichterten Auffindung der gesetzlichen Entscheidung in einzelnen Fällen, und wegen der sorgfältig aufgeführten beweisenden Gesetze als ein brauchbares Handbuch anzusehen seyn.

Auch andere Staaten erfreuen sich ähnlicher Werke: Frankreich besitzt:

Le code des femmes, de leurs droits, privilèges, devoirs et obligations etc. Par *M. Aug. Ch. Guichard*, avocat; deuxième édition 1828. Paris, chez *N. Pichard.*

Code des femmes ou analyse complète et raisonnée de toutes les dispositions législatives, qui règlent les droits et devoirs de la femme dans les différentes positions de la vie. Par *M. Carré*, avocat; 1828. Paris, chez *Roret*; wovon die zweite und dritte

Auflage im Jahre 1829 unter dem Titel: Nouveau code des femmes, ebenfalls bei Roret, erfolgt sind.

Für Preußen ist erschienen:

Das preußische Frauenrecht, oder der juristische Rathgeber für Frauen in gerichtlichen und außergerichtlichen Vermögens-, Schuld-, Bürgschafts-, Ehe-, Vormundschafts-, Erbschafts-Angelegenheiten. Quedlinburg und Leipzig, bei Heße, v. J. 1829.

Die besondere Bearbeitung dieses Zweiges der österreichischen Gesetzgebung dürfte daher nicht ganz verdienstlos seyn, und für jeden Fall als Beweis warmen Eifers zur Beförderung der Kenntniß der dießfalls bestehenden weisen und humanen vaterländischen Institutionen aufgenommen werden.

Wien, im Jänner 1834.

Inhalt.

Allgemeiner Theil.

Seite

Einleitung 3

Erster Abschnitt.

Allgemeine, die privatrechtlichen Verhältnisse begründende Normen.

§. 1. Begriff des bürgerlichen Rechtes. Zeitpunkt der Wirksamkeit. Anwendbarkeit auf im Auslande unternommene Geschäfte 7

§. 2. Dauer der Wirksamkeit der Gesete 8

§. 3. Haupteintheilung des bürgerlichen Rechtes. Begriff eines dinglichen und eines persönlichen Rechtes . . 9

§. 4. Grund der Personenrechte 10

§. 5. Angeborne Rechte, Sklaverei, Leibeigenschaft. . . —

§. 6. Selbsthülfe, Nothwehre 11

§. 7. Kinder, Unmündige, Minderjährige, Groß- oder Volljährige, Ungeborne, Todtgeborne . . . . . —

§. 8. Verschollene. Bedingungen der Todt-Erklärung. Gesetzliche Vermuthung bei der Ungewißheit des Zeitpunktes des Todes mehrerer Verstorbenen 12

§. 9. Fortpflanzung der Staatsbürgerschaft. Verlust derselben. Erwerbung derselben durch die Ehe 13

§. 10. Familie. Verwandte, Schwägerschaft. Verwandtschaftsgrad. Gerade Linie, absteigende und aufsteigende; Seitenlinie, gleiche und ungleiche. Grade der Verwandtschaft, der Schwägerschaft. Ältern. Kinder 14

Zweiter Abschnitt.

Die in Bezug auf die Ehe bestehenden Anordnungen.

Seite

§. 11. Ehevertrag, Moment der Abschließung. Unterscheidet sich vom Heirathskontrakte oder den Ehepakten . 17

§. 12. Eheverlobniß. Unwirksamkeit desselben. Anspruch auf Schadenersatz, nicht aber auf entgangenen Gewinn; welchem Theile in den verschiedenen Fällen ein solcher Anspruch zustehe? 18

§. 13. Gegründete Ursachen des Rücktrittes vom Eheverlobnisse 20

§. 14. Behandlung der in Bezug auf die künftige Ehe gemachten Geschenke und der Zusicherungen für Unterhandlung eines Ehevertrages 21

§. 15. Behandlung der von österreichischen Unterthanen in fremden Staaten und von fremden Unterthanen in österreichischen Staaten abgeschlossenen Eheverlöbnisse 22

§. 16. Ehehindernisse; Eintheilung derselben 23

§. 17. Ehehindernisse aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung. Raserde, Wahn- und Blödsinnige, Unmündige, Trunkne, Taubstumme, periodisch Wahnsinnige 25

§. 18. Minderjährige; wer für sie die Einwilligung ertheilen müsse. 26

§. 19. Recht zur Beschwerdeführung. Rechtmäßige Gründe zur Versagung der Einwilligung 28

§. 20. Volljährige, rücksichtlich welcher dieselben Vorschriften wirksam sind 20

§. 21. Erforderniß bei Heirathen von Militärpersonen oder der zum Militärkörper gehörigen Individuen . . . —

§. 22. Personen, welche vor ihrer Verehelichung eine Bewilligung, dann einen Entlaßschein in Bezug auf die Militärkonskription beizubringen haben 31

§. 23. Widrige Folgen, welche abgesehen von einem Ehehindernisse die Nichteinholung der Einwilligung zur Verehelichung in gewissen Fällen nach sich ziehet . . 34

Seite

§. 24. Ehehinderniſſe aus Mangel der wirklichen Einwilligung: Furcht, Entführung, Irrthum in der Perſon, oder einer geſetzlich dafür erklärten Eigenſchaft. Fall, wenn die Ehegattin bei Eingehung der Ehe bereits von einem andern geſchwängert iſt 36

§. 25. Ehehinderniſſe aus Abgang des Vermögens zum Zwecke: abſolute Ehehinderniſſe aus Abgang dieſes Vermögens: Unvermögen die eheliche Pflicht zu leiſten. Verurtheilung zur ſchweren oder ſchwerſten Kerkerſtrafe, bereits beſtehendes Eheband, höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde 41

§. 26. Relative Ehehinderniſſe aus Abgang dieſes Vermögens zum Zwecke der Ehe: Religions-Verſchiedenheit, Verwandtſchaft, Schwägerſchaft, Ehebruch, Gattenmord, ſträfliche Veranlaſſung der Ehetrennung, Ehehinderniß des Katholicismus 45

§. 27. Ehehinderniſſe, ſo aus Abgang der weſentlichen Feierlichkeiten entſpringen: Mangel des Aufgebothes . . 52

§. 28. Beſondere Verpflichtungen der Seelſorger in dieſer Beziehung 60

§. 29. Mangel der feierlichen Erklärung der Einwilligung 62

§. 30. Welcher Seelſorger bei Brautleuten von verſchiedenem Ritus dabei einzuſchreiten 65

§. 31. In wie ferne die Ehe durch Bevollmächtigte abgeſchloſſen werden kann 67

§. 32. Trauungsformel. Wer die Trauung vorzunehmen; geſchloſſene Zeit. Folge der Unterlaſſung der Trauung 68

§. 33. Die von den Brautleuten vor der Trauung beizubringenden Legitimationen. Verkündſcheine, Großjährigkeits-Zeugniſſe oder Dispenſation von deren Beibringung; obrigkeitliche Heirathslizenz. Ausnahmen bei galiziſchen Unterthanen und bei Hungarn, dann bei unanſäßigen Bewohnern Wiens; Stämpelfreiheit der Meldzettel. Beſondere Norm bei Militärperſonen. Zug der Beſchwerden bei verweigerter Trauung . . 70

§. 34. Eintragung des Trauungsaktes. Stollgebühren für

Seite

die Verkündigung und Trauung bei Militär- und bei Civilparteien 78

§. 35. Grundsätze rücksichtlich der Ehehindernisse bei von österreichischen Unterthanen mit österreichischen Unterthanen oder mit Fremden im Auslande abgeschlossenen Ehen 80

§. 36. Grundsätze bei von Ausländern in Österreich mit hierländigen Unterthanen, oder mit Fremden, dann bei den von zwei Ausländern im Auslande abgeschlossenen Ehen 83

§. 37. Dispensation von Ehehindernissen. Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen, wo von Militärpersonen, wo von Fremden, wo von Akatholiken und Juden. Gründe, aus welchen die Datarie in Rom die Dispens zu ertheilen pflegt 84

§. 38. Verfahren der Landesstelle in Ehedispensationssachen. Einvernehmung des Ordinariates. Dispensationsfähigkeit nach der verschiedenen Natur der Ehehindernisse 87

§. 39. Dispensationsgesuche bei bloß kanonischen Ehehindernissen 90

§. 40. Verfahren bei Ehedispensen, wenn dabei das Ordinariat Einfluß zu nehmen hat. Einleitung in Bezug auf das Zusammenwohnen bei verweigerter Ehedispensation 92

§. 41. Dispensation von, nach geschlossener Ehe sich darstellenden Ehehindernissen. Benehmen des Seelsorgers in solchen Fällen; die in Bezug auf Taxen und Stämpel für solche Fälle, dann bei Dispensationen von bloß kanonischen Ehehindernissen bestehenden Vorschriften 94

§. 42. Bedingung der Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebothe. Von wem dieselbe bei Militärpersonen und deren Civildienstbothen ertheilt wird . . 97

§. 43. Besondere Pflicht der Seelsorger in dieser Beziehung. Fälle, wo die gänzliche Nachsicht des Aufgebothes erfolgen kann 99

Seite

§. 44. Konvalidation einer ungültig eingegangenen Ehe; Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes, welche ohne Dispens erlöschen können; wann die gesetzliche und wann die geheime Ehekonvalidation einzutreten hat. Die Wiederholung des Aufgebothes ist nicht nothwendig 105

§. 45. Gewissens-Ehe, Ehe zur linken Hand, Mißheirathen 109

§. 46. Eintheilung der durch die Ehe begründeten Rechte der Ehegatten 110

§. 47. Eintheilung der Personenrechte der Ehegatten . . —

§. 48. Gemeinschaftliche Personenrechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten. Bemerkungen . . . . . —

§. 49. Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Ehegatten. Bemerkungen in Bezug auf den Unterhalt und die Vertretung; wann zu letzterer eine Vollmacht erforderlich, Beschaffenheit derselben; Verhältniß der minderjährigen Ehegattinnen 115

§. 50. Besondere Gerechtsame der Ehegattin; ihr Charakter und ihre Ehrenvorzüge bei den Gerichtsbehörden hängen vom Stande des Ehegatten ab. Grundsatz in Bezug auf den Adel; Gerichtsstand der Civil- und Militärfrauen. Verlust dieser Vorrechte. Besitzerinnen landtäflicher Güter. Ehegattinnen türkischer Unterthanen 119

§. 51. Besondere Verbindlichkeiten der Ehegattin, Aufenthaltsort, Beistand in der Haushaltung und Erwerbung 123

§. 52. Sachenrechte der Ehegatten; wechselseitige: Unterhalt, Erbrecht; Erbfolge bei Bauerngütern . . . 126

§. 53. Besondere Sachenrechte der Ehegatten; Ehepakten . 128

§. 54. Heirathsgut. Begriff. Obsorge für dessen Bestellung —

§. 55. Wem die Verbindlichkeit zur Bestellung des Heirathsgutes obliege. Betrag desselben 130

§. 56. Erlöschung der gesetzlichen Verbindlichkeit zur Bestellung eines Heirathsgutes 132

§. 57. Grundsätze beim Verluste und bei Bestellung des Heirathsgutes. Beweis über Empfang desselben . . 133

Seite

§. 58. Die dem Ehemanne in Bezug auf das bestellte Heirathsgut zustehenden Rechte. Verbindlichkeit zur Zurückstellung. Vermächtniß des Heirathsgutes . . . 136
§. 59. Zurückstellung des Heirathsgutes 139
§. 60. Widerlage. Folgerungen aus dem Begriffe derselben. Ausstattung des Bräutigams 140
§. 61. Morgengabe. 142
§. 62. Gütergemeinschaft, Arten derselben, Erforderniß bei Errichtung einer partiellen Gütergemeinschaft. . . —
§. 63. Rechtswirkung der Gütergemeinschaft. Fall der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes. Behandlung der Schulden bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 143
§. 64. Vorbehalt des separirten Eigenthums jedes Ehetheiles. Gesetzliche Vermuthung 145
§. 65. Die dem Ehegatten in der Regel zustehende Vermögensverwaltung. Rechnungslegung. Abnahme der Verwaltung. Erklärung als Verschwenderin . . . 146
§. 66. Wittwengehalt. Verpflegung aus der Verlassenschaft. Wahl der Wittwe . . . . . —
§. 67. Sicherstellung des Heirathsgutes 147
§. 68. Geschenke unter Ehegatten 148
§. 69. Wechselseitiges Testament der Eheleute . . . . . —
§. 70. Erbvertrag zwischen Eheleuten; Form und Materie desselben. Die dabei in Bezug auf Pflegbefohlene und gerichtlich erklärte Verschwender gültigen Grundsätze 149
§. 71. Besondere Regel in Bezug auf die Bedingungen des Erbvertrages. Wirkung dieses Vertrages in Bezug auf die freie Schaltung mit dem Vermögen. Wirkung der Einverleibung desselben. In wie fern die Testirungsfähigkeit ungeachtet desselben bestehe . . 152
§. 72. Erlöschung des Erbvertrages 154
§. 73. Fruchtnießung auf den Todesfall (Advitalitätsrecht). Einkindschaft . . . . . —
§. 74. Absonderung des Vermögens im Falle eines Konkurses, Klassifizirung der aus dem Heirathsgute und der Widerlage gestellten Forderung 156

Seite

§. 75. Arten der gesetzmäßigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Folgen der eigenmächtigen Aufhebung . 158

§. 76. Scheidung von Tisch und Bett; Verfahren bei der einverständlichen 160

§. 77. Uneinverständliche (streitige) Scheidung. Verfahren. Persönliche Erscheinung. Vorladung. Vorauszugehende Vorstellungen des Seelsorgers. Verurtheilung in Contumaciam. Wenn der Ehemann die Scheidung, aber nicht den Unterhalt bewilligen will. Beweisführung über angeführte vom Gegentheile aber widersprochene Scheidungsgründe. Bedenkliche Zeugen. Bedingungen ihrer Zulassung. Kunstverständige. Haupteid. Erfüllungseid. Vorläufige Absonderung. Untersuchung ohne förmliche Ehescheidungsklage. Wichtige Scheidungsgründe. Nähere Beleuchtung derselben 164

§. 78. Absonderung des Vermögens und Versorgung der Kinder 175

§. 79. Rekurs, Appellations- und Revisionszug, Nullitätsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 177

§. 80. Wiedervereinigung geschiedener Eheleute 178

§. 81. Wirkungen der Scheidung von Tisch und Bett auf die persönlichen Verhältnisse und den Unterhalt der geschiedenen Eheleute . . . . . —

§. 82. Ungültigerklärung der Ehe; wann die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen. Öffentliche und Privathindernisse. Ausnahmen 184

§. 83. Subjekte, welche eine Ehe wegen eines Privat-Ehehindernisses bestreiten können 186

§. 84. Prüfung der Bedingungen dieses den Ehegatten eingeräumten Bestreitungsrechtes der Ehe. Allgemeiner Grundsatz. Bemerkungen in Bezug auf das gesetzlich verfügte Bestreitungsrecht bei einzelnen Ehehindernissen: des Irrthumes, der Furcht und des Zwanges, der Minderjährigkeit, des Militärstandes . . —

§. 85. Bemerkungen in Bezug auf das vom Gesetze nicht besonders berührte Bestreitungsrecht bei andern Ehe-

Seite

hindernissen, als: der Raserei, des Wahn- und Blödsinnes, der Unmündigkeit, der Schwangerschaft der Frau von einem Dritten, der Impotenz, der Verurtheilung zu einer Kerkerstrafe, des Mangels des Aufgebothes, des Abganges der gehörigen Vollmacht 192

§. 86. Allgemeiner Grundsatz bei andern zur Bestreitung der Ehe befugten Personen 197

§. 87. Besondere Grundsätze bei diesen Personen, nämlich: beim Vater, beim Vormunde oder Curator, bei der Vormundschaftsbehörde und bei den Behörden, welche Militärparteien den Ehekonsens zu ertheilen haben . 198

§. 88. Erlöschung des Bestreitungsrechtes, und zwar in Bezug auf die einzelnen hierzu nach dem §. 95 des a. b. G. B. befugten Subjekte, als: für den schuldlosen Ehegatten, den Vater, den Vormund oder Curator, dann die Vormundschaftsbehörde, Bemerkung in Bezug auf die Militär-Vorgesetzten, die General-Kommanden ꝛc.; Erlöschungsarten in Bezug auf andere in jenem Gesetze nicht enthaltene Fälle, als: die ausdrückliche Verzichtleistung beim Ehegatten, beim Vater, Vormund oder Curator, und in Rücksicht auf Militär-Vorgesetzte und Behörden; der Tod des zur Bestreitung berechtigten Subjektes, und zwar des Ehegatten, des Vaters, Vormundes oder Curators, des Militär-Vorgesetzten; Grundsatz bei vormundschaftlichen Behörden ꝛc. und in Bezug auf die Verjährung 201

§. 89. Die zur Verhandlung über die Ungültigkeit der Ehe befugten Instanzen; Ausnahmen hinsichtlich des Ascher Bezirkes, der Juden-Ehen und des beim Kriminalgerichte der zweifachen Ehe überwiesenen Ehegatten; wann auch im letzteren Falle das Verfahren beim Landrechte nicht überflüssig wird 205

§. 90. Instanz für solche Verhandlungen bei Militärpersonen 208

§. 91. Fremde können solche Streitigkeiten hier nicht zur gerichtlichen Verhandlung bringen 209

Seite

§. 92. Wann das Landrecht die Sache an das Kriminal=gericht, oder an die Behörde über schwere Polizei=Übertretungen zu verweisen, wann dieß ungeachtet einer unterlaufenen schweren Polizei = Übertretung nicht geschehen dürfe 209

§. 93. Verfahren des Landrechtes, Vertreter des Eheban=des, Juden=Ehen, Vorladung, Kontumazurtheil, Hauptgegenstand der Untersuchung. Bewirkung einer möglichen Dispensation. Was zu geschehen, wenn das Ehehinderniß vor Anfang oder während der Untersuchung erloschen ist 210

§. 94. Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe; Beweis=kraft des Geständnisses, des Haupteides und des Erfüllungseides, in so fern dieselben von den Ehe=gatten und in so fern sie von einem Dritten ange=bothen werden 214

§. 95. Zuläßige Beweisesarten, Obliegenheit des Richters, Art der Zeugenvernehmung 216

§. 96. Verfahren bei Behauptung des Unvermögens . . 217

§. 97. Verfahren beim Hindernisse des bestehenden Ehe=bandes 218

§. 98. Zuziehung des Repräsentanten bei der Ehescheidung über die Ungültigkeit der Ehe; Fälle der Appella=tion, der Revision, und zwar auch gegen zwei gleich=förmige Urtheile; Sistirung des Erkenntnisses . . 220

§. 99. Abweichung bei Soldaten= und Juden=Ehen . . 223

§. 100. In der Regel ist bei solchen Streitigkeiten weder Vergleich noch Schiedsrichter zuläßig. Behandlung der vorsetzlichen Verschweigung des Ehehindernisses. Begehung einer solchen Übertretung im Auslande; ob Rechtsunwissenheit von der Strafe befreit . . . 226

§. 101. Entschädigungsverbindlichkeit des an der Ungültig=keit der Ehe schuldtragenden Theiles. Wirkungen in Bezug auf die Ehepakte, die Kinder und den Na=men der Ehegattin; Erfordernisse der Wiederver=einigung 228

§. 102. Unauflöslichkeit des Ehebandes zwischen katholischen

Seite

Personen; die in dieser Beziehung bei den verschiedenen Klassen der gemischten christlichen Ehen geltenden Grundsätze 229

§. 103. Gesetzliche Trennungsgründe der Ehen von Akatholiken 233

§. 104. Gerichtliches Verfahren in Trennungsfällen . . . 239

§. 105. Wirkung der Trennung der Ehe in Bezug auf die übrigen Verhältnisse der Ehegatten und die Ehepakten 242

§. 106. Wiedervereinigung getrennter Ehegatten; deren Wirkung auf die Ehepakten 245

§. 107. Bedingungen der Todeserklärung eines vermißten Ehegatten 246

§. 108. Verfahren in einem solchen Falle. Einrückung in die ausländischen Zeitungen. Wenn der verschollene Ehegatte bereits aus einer andern Veranlassung für todt erklärt worden? 247

§. 109. Verfahren nach verstrichener Ediktalfrist. Beweisführung über die zur Todeserklärung erforderlichen Umstände; Rekurs, Vorlegung der Akten, Sistirung 249

§. 110. Wirkung der Todeserklärung des Ehegatten, wenn diese mittelst eines falschen Todtenscheines bewirkt worden 251

§. 111. Verfahren, wenn über den Tod eines verschollenen Ehegatten bloß ein Zeugenbeweis angebothen wird 252

§. 112. Beschränkungen, welchen die Wiederverehelichungen unterliegen. Folgen aus der Übertretung der in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften für die Eheleute. Zweifel über die vom frühern Manne erfolgte Zeugung des Kindes 255

§. 113. Anmerkung der erfolgten Trennung oder Ungültigkeits-Erklärung in den Trauungsbüchern . . . 261

§. 114. Hauptregel in Bezug auf die Ehen der Judenschaft 262

§. 115. Abweichungen bei der Judenschaft: in Bezug auf die

Seite

Ehehinderniſſe, in Anſehung des Aufgebothes, in Anſehung der Trauung 262

§. 116. Wann eine Juden-Ehe ungültig iſt, Verfahren dabei, Beſtrafung der Parteien, ſo die betreffenden Vorſchriften übertreten 266

§. 117. Scheidung der jüdiſchen Eheleute von Tiſch und Bett 267

§. 118. Trennung einer jüdiſchen Ehe; Grundſätze bei der einverſtändlichen, dann bei der wider Willen der Ehegattin zu geſchehenden Trennung. Wirkung des Übertrittes eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion in Bezug auf das Eheband . . . 268

Dritter Abſchnitt.

Das Rechtsverhältniß zwiſchen Ältern und Kindern.

§. 119. Kinder für welche die Vermuthung der ehelichen Geburt ſtreitet 272

§. 120. Rechte und Pflichten der Ältern gegenüber von ihren ehelichen Kindern. Gemeinſchaftliche: in Bezug auf die Erziehung, auf das Religionsbekenntniß; beſondere Vorſchriften: wenn die Ältern von verſchiedenem Religionsbekenntniſſe ſind, oder wenn von jüdiſchen Ältern beide oder ein Theil zur chriſtlichen Religion übertritt . . . . . —

§. 121. Pflichten der Ältern in Bezug auf den Unterhalt und die Pflege der Kinder. Grundſätze, wenn die Ehe getrennt, geſchieden oder für ungültig erklärt werde. Wem außerdem jene Verbindlichkeit obliget. 277

§. 122. Rechte der Ältern aus der Verbindlichkeit zur Erziehung und Pflege der Kinder. Beſondere Rechte des Vaters: auf die Standeswahl der Kinder, auf die Einkünfte ihres Vermögens, beſondere Verfügung in Anſehung derjenigen Gebiethstheile, wo früher das franzöſiſche Geſetzbuch gegolten hat; in Bezug auf die von den Kindern eingegangenen Verbind-

Seite

lichkeiten; Recht dürftiger Ältern von ihren Kindern den Unterhalt zu fordern 278

§. 123. Uneheliche Kinder, rechtliche Vermuthung der ehelichen Geburt, Bedingungen dieser rechtlichen Vermuthung: bei einer frühern Geburt, bei einer spätern Geburt 283

§. 124. Bei einer innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes erfolgten Geburt 286

§. 125. Ausschließliches Recht des Ehemannes zur Bestreitung der ehelichen Geburt; Ausnahme, Frist zur Bestreitung. . . . . —

§. 126. Bestreitung der Ehelichkeit eines von einer geschiedenen Ehegattin nach dem zehnten Monate seit der Scheidung gebornen Kindes 287

§. 127. Die Mutter ist zur Bestreitung der ehelichen Geburt ihres Kindes nicht berechtiget 288

§. 128. Die verschiedenen Arten der Legitimation unehelicher Kinder 289

§. 129. Beweis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde. Bedingung zur Einschreibung auf den väterlichen Namen; Ausschließung derselben von den Familien- und Verwandtschafts-Rechten. Namen derselben, Bedingungen zu dessen Veränderung 292

§. 130. Rechte der unehelichen Kinder auf Verpflegung und Erziehung, Heirathsgut, Ausstattung, Pflichttheil ꝛc., Vormundschaft über dieselben 296

§. 131. Aufhebung der väterlichen Gewalt: gänzliche Erlöschung derselben durch die erlangte Großjährigkeit des Kindes. Ursachen der Fortdauer der väterlichen Gewalt; durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, wegen Vernachläßigung der Verpflegung und Erziehung der Kinder. Bestrafung solcher Ältern. Zeitliches Aufhören der väterlichen Gewalt 299

§. 132. Begründung ehelicher Rechtsverhältnisse: durch Annahme an Kindesstatt (Adoption). Bedingungen derselben, besondere Vorschriften: über die Behand-

Seite

lung der Adoptionsgesuche. Taxe für die Bestätigung der Adoption 304

§. 133. Rechtsverhältniß so durch die Adoption zwischen Wahlältern und Wahlkindern und dessen Nachkommen begründet wird 308

§. 134. Erlöschung dieses Rechtsverhältnisses 309

§. 135. Durch Übernahme in die Pflege . . . . . —

§. 136. Ältern und Kindern eventuel zustehende wechselseitige Rechte: Intestaterbfolge, der ehelichen, dann der unehelichen und der legitimirten und der Wahlkinder 310

§. 137. Recht der Ältern auf den Nachlaß der unehelichen Kinder 312

§. 138. Das Recht auf den Pflichttheil. Ausmaß desselben —

§. 139. Anrechnung zum Pflichttheile und in den gesetzlichen Erbtheil 313

Vierter Abschnitt.

Die in Bezug auf Vormundschaften und Curatelen geltenden Vorschriften.

§. 140. Vormund und Curator. Pflicht zur Anzeige des einen solchen erheischenden Verhältnisses 315

§. 141. Grundsätze in Bezug auf die Fähigkeit zu Vormundschaften, und zwar: in Bezug auf die Tauglichkeit zu Vormundschaften im Allgemeinen. Ausschließung in Bezug auf bestimmte Vormundschaften. Wer zur Übernahme einer Vormundschaft nicht gezwungen werden kann . . . . . —

§. 142. Arten der Berufung zur Vormundschaft 317

§. 143. Obliegenheit desjenigen, der eine Vormundschaft nicht übernehmen kann oder will. Folgen der Eindringung in eine Vormundschaft. Angelobung, wer davon befreit ist 319

§. 144. Wem ein Vormund zu bestellen, dessen Pflichten und Rechte 320

§. 145. Obliegenheiten eines Vormundes in Bezug auf die Erziehung des Pupillen; Recht des Letztern zur Be-

Seite

schwerdeführung. Bestrafung der Mißhandlungen des Pupillen; Abgebung des Pupillen in das Zwangsarbeitshaus. Besorgung der Person des Pupillen. Verwendung der Einkünfte. Verfahren bei mittellosen Pupillen. Obliegenheit des Vormundes in Bezug auf das Vermögen. Fruchtbringende Anlegung. Gesetzliche Sicherheit. Realisirung des beweglichen Vermögens durch öffentliche Feilbiethung. Verfahren rücksichtlich der unbeweglichen Güter . . 320

§. 146. In wie fern der Vormund an die Genehmigung des Gerichtes gebunden ist. In wie ferne den Ältern das Kapital des Minderjährigen zu belassen . . . 324

§. 147. Rechnungslegung des Vormundes 325

§. 148. Unfähigkeit des Minderjährigen sich zu vertreten. Zustellung von Strafnozionen; Freiheit zur Wahl des Militärstandes, Bestreitung des dabei sich ergebenden Aufwandes 327

§. 149. In wie ferne der Minderjährige zur Verfügung mit seinem Vermögen befugt ist 329

§. 150. Erlöschung der Vormundschaft 330

§. 151. Beurtheilung des Gerichtes bei Minderjährigen, wegen Abtretung der Curatel 332

§. 152. Schlußrechnung, Haftung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichtes 333

§. 153. Belohnung emsiger Vormünder . . . . . —

§. 154. Befugniß des durch eine Verfügung der Obervormundschaft sich beschwert achtenden Vormundes . . 334

§. 155. Fälle zur Aufstellung eines Curators. Erlöschung der Curatel 335

§. 156. Unanwendbarkeit der Ersitzung und Verjährung auf Familien-Rechte 337

Fünfter Abschnitt.

Die das Dienstbothen-Verhältniß betreffenden Verfügungen.

§. 157. Einleitung 338

§. 158. Dienstbothen-Gesetze für Niederösterreich: Gesinde-

Seite

Ordnung für Wien. Vorschriften, so vor oder bei dem Antreten eines Dienstes zu beobachteu sind.

G. O. §§. 2. 3. 4. Begriff von Dienstherren, Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Militärparteien und Fremde, Begriff von Dienstleuten, wer hierunter nicht begriffen ist 338

§. 159. G. O. §§. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Nothwendigkeit eines Dienstabschiedes. Behandlung der Fremden, der anderweitigen Jurisdiktions-Pflichtigen, der Militärparteien und der verheiratheten Weibspersonen in dieser Beziehung 340

§. 160. G. O. §§. 11. 12. Bereits in Diensten stehende müssen mit einem Zeugnisse des letzten Dienstherrn und dieß muß in gewissen Fällen mit der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen seyn. Vorschrift für die Dienstherren in dieser Beziehung. Folgen der Übertretung 341

§. 161. G. O. §§. 13. 14. 15. 16. 17. Führung der Dienstbothen-Register bei den Polizei-Direktionen . . 342

§. 162. G. O. §. 18. Verboth des Dienstzubringens und Strafe 344

§. 163. G. O. §§. 19. 20. 21. 22. Wann der Dienstvertrag seine volle Gültigkeit erhalte. Angeld (Darangeld). Wenn der Dienstboth selbes von mehreren Dienstgebern angenommen . . . . . —

§. 164. G. O. §§. 23. 24. 25. 26. Leistung wenn der Dienstthälter den Dienstbothen nicht annehmen will, wenn er hierzu ohne alle Vergütung berechtiget ist 346

§. 165. G. O. §§. 27. 28. Wann der Dienstbothe befugt ist, den Dienst nicht anzutreten. Verbindlichkeit zur Benachrichtigung des Dienstherrn bei sonstiger Bestrafung 347

§. 166. G. O. §§. 29. 30. Die beim Antritte des Dienstes dem Dienstbothen zu übergebende Dienstkunde (Spannzettel), dann nach Umständen Errichtung der Effekten-Verzeichnisse . . . . . —

Seite

§. 167. G. O. §. 31. Anzeige des Diensthälters vom Eintritte des Dienstbothen 348

§. 168. Was während der Dienstzeit zu beobachten ist. G. O. §§. 32 bis incl. 45. Allgemeine Verbindlichkeiten des Dienstbothen. Wann sich dieselben eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder eines Betruges schuldig machen. Strafe 349

§. 169. G. O. §§. 46. 47. Eigene Art der Entwendung, so von Dienstbothen begangen werden kann . . . 352

§. 170. G. O. §§. 48 bis incl. 52. Art der von Dienstbothen dem Diensthälter zu leistenden Dienste. Behandlung der Dienstbothen im Falle der Verweigerung derselben . . . . . —

§. 171. G. O. §§. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. Strafe der von den Dienstbothen begangenen Nachläßigkeiten, so wegen Beschaffenheit des Gegenstandes keinen Ersatz zulassen 354

§. 172. G. O. §§. 60—63. Recht des Dienstherrn zu schicklicher häuslicher Zurechtweisung. Behandlung des Dienstbothen im Falle von Schmähungen gegen die Person des Dienstgebers, oder der Vergreifung an dessen Person, oder der Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde 356

§. 173. G. O. §§. 64—74. Überwachung des sittlichen Betragens der Dienstleute außer dem Hause; wann deren sittenwidriges Betragen in eine schwere Polizei-Übertretung übergehe; Verführung minderjähriger Familienglieder, eingealterte Trunkenheit, Spielen um Geld ꝛc. Übermäßiger Aufwand 357

§. 174. G. O. §§. 75—77. Verbindlichkeit der Dienstbothen zur Beobachtung der vom Dienstgeber eingeführten Hausordnung 361

§. 175. G. O. §§. 78—80. Verbindlichkeiten des Dienstgebers in Bezug auf den Unterhalt, den Lohn und sonstige Behandlung 362

§. 176. G. O. §§. 81—86. Benehmen in Erkrankungsfällen der Dienstbothen 363

Seite

§. 177. G. O. §§. 87—90. Recht der häuslichen Zwangsmittel und Züchtigung; Begränzung desselben bei Civil- und Militär-Parteien 366

§. 178. G. O. §§. 91. 92. Dazwischenkunft der Behörde in solchen Fällen 368

§. 179. Was beim Austritte aus dem Dienste zu beobachten ist. G. O. §§. 93—96. Dienst-Aufkündigung. Frist derselben, wann sich während derselben der Dienstbothe, um einen neuen Dienst aufzusuchen, vom Hause entfernen darf. Vertragsmäßige Abkürzung der Aufkündigungsfrist . . . . . —

§. 180. G. O. §§. 97—99. Wann der Dienstgeber und wann der Dienstbothe an die vorgeschriebene Aufkündigungsfrist nicht gebunden ist, und wem im Streitfalle der Beweis obliege 369

§. 181. G. O. §§. 100—105. Vorschriften, wenn ein Dienstbothe vor Ablauf der Aufkündigungsfrist eigenmächtig aus dem Dienste tritt oder entläuft . . 371

§. 182. G. O. §§. 106. 107. Verfahren für den Fall von Verabredungen der Dienstbothen, den Dienst zugleich zu verlassen 373

§. 183. G. O. §§. 108—110. Übergabe der vom Dienstbothen übernommenen Effekten. Verfahren dabei, nachherige Verbindlichkeit des Dienstgebers zur Bezahlung des Lohnes . . . . . —

§. 184. G. O. §§. 111. 112. In wie ferne die Belassung der Liverei-Stücke in Anspruch genommen werden könne 374

§. 185. G. O. §§. 113. 114. Pflicht des Dienstherrn dem austretenden Dienstbothen ein Zeugniß oder einen sogenannten Dienstabschied zu ertheilen. Form desselben 375

§. 186. G. O. §§. 115—117. Verantwortlichkeit des Dienstherrn in Bezug auf das ertheilte Zeugniß. Recht der Dienstbothen, sich in Bezug auf das ertheilte Zeugniß zu beschweren 376

Seite

§. 187. G. O. §§. 118 — 120. Recht des Dienstherrn, gewisse Eigenschaften zu übergehen; das dem Dienstbothen hierüber zustehende Recht zur Beschwerde . 378

§. 188. G. O. §§. 121 — 123. Anzeige der Entlassung des Dienstbothen, allenfalls mit Beifügung von Bemerkungen 379

§. 189. G. O. §. 124. Dienstbothen haben beim Übertritte in einen andern Stand die Anzeige zu machen . . —

§. 190. Von der Behörde in Dienstbothen-Angelegenheiten. G. O. §§. 141 — 145. Behörde in Dienstbothen-Streitigkeiten sind die Polizei-Bezirks-Direktionen. Ausnahme rücksichtlich der Militärparteien . . . 380

§. 191. G. O. §§. 146. 147. Weitere Ausnahme wegen besonderer persönlicher Eigenschaft der Diensthälter . 382

§. 192. G. O. §§. 148. 149. Art des Verfahrens in Dienstbothen-Streitigkeiten. Rekursweg. . . . . —

§. 193. Von Belohnungen des sich durch Wohlverhalten auszeichnenden Dienstvolkes. G. O. §§. 162 — 166. Behörde, welche dieselben vertheilet. Erforderliche Eigenschaften. Befreiung der den Dienstbothen hinterlassenen Legate und der Dienstbothen-Stiftungen vom Mortuar 384

§. 194. Nachträgliche Verfügungen in Bezug auf diese Vorschriften: die Privatrechts-Verhältnisse aus Dienstverträgen, und zwar auch der Handwerksgesellen ꝛc., gehören vor den Civilrichter. Nichtausdehnung dieser Vorschriften auf andere Provinzen. Zeitdauer während welcher die Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage vor die politischen Behörden gehören . . 385

§. 195. Ordnung für das Landgesinde in Niederösterreich. L. G. O. §§. 1 — 5. Bildung des Dienstvertrages, Wirkung desselben, in Bezug auf den Dienstantritt, das Darangeld. Annahme des Darangeldes von mehreren Dienstgebern 388

§. 196. L. G. O. §§. 6 — 12. Pflichten des Dienstbothen beim Eintritte in den Dienst und während desselben in Bezug auf die aufgetragenen Arbeiten, übergebe-

Seite

nen Effekten, Währung des Feuers, Rechnungslegung 389

§. 197. L. G. O. §§. 13. 14. Behandlung der Veruntreuungen der Dienstbothen 391

§. 198. L. G. O. §. 15—28. Lohn der Dienstbothen. Neujahrgeld. Betragen der Dienstbothen gegen ihre Dienstherren. Bestrafung von Vergehungen. Dienstaufkündigungsfrist. Ausnahme. Verpflichtung bis zu deren Ablaufe im Dienste zu verbleiben. Behandlung flüchtiger oder der Flucht verdächtiger Dienstleute und der Urheber von Aufwieglungen der Dienstleute ꝛc., dann der Unterschleifgeber . . . 392

§. 199. L. G. O. §§. 29—35. Obrigkeitlicher Entlaßschein für die unter eine andere Herrschaft in Dienst tretende Individuen. Zeugnisse der Ortsobrigkeit für die zum ersten Male in Dienste Tretenden. Verbindlichkeiten der Dienstgeber in Bezug auf den Lohn, Behandlung, Dienstesentlassung, Beschädigungen der Nachbarn 395

§. 200. L. G. O. §§. 36—40. Verfahren bei Streitigkeiten mit dem Landgesinde; Bestrafung desselben . . 398

§. 201. L. G. O. §§. 41—45. Beobachtung der häuslichen Ordnung, Verboth des Spieles um Geld. Bestrafung der Hehler. Aufsicht auf dienstlose Personen. Frist zum Antritte des neuen Dienstes . . 399

§. 202. L. G. O. §§. 46—48. Pflicht der Obrigkeiten bei zu zahlreicher Familie die Verdingung zu Diensten zu bewirken, eben so bei dienstfähigen Waisen. Jährliche Kundmachung der Gesinde-Ordnung. Belehrung durch die Seelsorger 401

§. 203. Diese Vorschriften gelten nicht zur Cynosur bei Streitigkeiten zwischen Herrschaften und ihren Beamten . . . . . —

§. 204. In der Hauptsache stimmen die für Böhmen, Mähren und Schlesien in dieser Beziehung erflossenen Gesetze überein. Abweichungen in Bezug auf die Aufkündigungsfrist und zu überlassenden Livereistücke 402

Seite

§. 205. Übereinstimmung der für Inneröſterreich beſtehenden Geſetze 403

§. 206. Einige beſondere Vorſchriften in Bezug auf das Königreich Illyrien . . . . . —

§. 207. Beſondere Vorſchriften in Bezug auf Galizien . . 405

§. 208. Beſondere Vorſchriften in Bezug auf Tirol und Vorarlberg 406

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Die Rechte des Menschen bilden sich verschiedenartig, und haben verschiedene Objekte zum Gegenstande, eben so die diesen Rechten entgegenstehenden Verbindlichkeiten.

Es gibt ein natürliches Recht im Gegensatze vom Positiven.

Ersteres hat die schon durch die bloße Vernunft gebotenen Rechts-Prinzipien zum Gegenstande; letzteres beruht zwar in der letzten Analyse ebenfalls auf dem Vernunftrechte, entspringt aber doch der Form nach aus dem kundgemachten Willen der gesetzgebenden Gewalt, welche das positive Gesetz den Unterthanen zur Beobachtung vorschreibt.

Das natürliche Recht begreift:

a) das natürliche Privatrecht, nämlich die über die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Menschen gegen einander bestehenden Prinzipien;

b) das Staatsrecht, nämlich die Grund-Prinzipien, so den in eine Gesellschaft sich vereinigten einzelnen Menschen, also einem Staate, als Norm der Vereinigung zu dienen haben; endlich

c) das Völkerrecht, wornach einzelne Staaten in den verschiedenen Konflikten, in die sie zu gerathen pflegen, sich zu halten haben, in so fern dabei bloß auf jene Grundsätze Rücksicht genommen wird, die nicht aus besonderen ausdrücklichen oder stillschweigendem Übereinkommen der Staaten unter einander, sondern aus dem Vernunftrechte abgeleitet werden können.

Das positive Recht beschäftiget sich entweder

a) mit dem Privatrechte der Staatsbürger, welches man daher auch das bürgerliche Recht zu nennen pflegt, oder mit dem Strafgesetze, wodurch nämlich das Benehmen der Bürger in Bezug auf die innere Sicherheit geregelt, und die dawider laufenden Handlungen oder Unterlassungen mit einer Strafe bedroht werden; oder es behandelt

b) das positive Staats- und Völkerrecht, welches die besondern aus der Übung oder dem Übereinkommen in dieser Beziehung gebildeten Rechtsnormen zum Gegenstande hat.

Sowohl das bürgerliche Recht als die Strafgesetzgebung schreibt die Art des Verfahrens vor, wie die daselbst enthal-

tenen Vorschriften geltend gemacht und zur Ausführung gebracht werden sollen, nämlich das Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten (die bürgerliche Gerichts- und Konkurs-Ordnung) und das Verfahren in Strafsfällen.

Im vorliegenden Werke sollen nach dem beabsichtigten, in der Vorrede näher erörterten Zwecke bloß die aus dem Privatrechte, dann den Kameral- und politischen Vorschriften das weibliche Geschlecht näher berührenden Verfügungen behandelt werden, und zwar nach der mit Rücksicht auf die für das weibliche Geschlecht im Allgemeinen, und auf die nur für besondere Stände erlassenen Vorschriften gewählten Hauptabtheilung in einem allgemeinen und einem besondern Theile.

Der erstere zerfällt in folgende fünf Abschnitte:

I. Allgemeine, die privatrechtlichen Verhältnisse begründende Normen;

II. die in Bezug auf die Ehe bestehenden Anordnungen;

III. das Rechtsverhältniß zwischen Ältern und Kindern;

IV. die in Bezug auf Vormundschaften und Kuratelen geltenden Vorschriften; und

V. die das Dienstboten-Verhältniß betreffenden Verfügungen.

Der letztere Theil begreift die in den weitern fünf Abschnitten aufgenommenen besondern Vorschriften, nämlich:

VI. für adelige Frauen;

VII. für Beamtens-Frauen, Wittwen und Waisen;

VIII. für Militär-Frauen, Wittwen und Waisen;

IX. für Nonnen und Nonnenklöster; und endlich

X. für Frauen in Rücksicht auf Handels- und Gewerbssachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine, die privatrechtlichen Verhältnisse begründende Normen.

§. 1.

Das in dem österreichischen Kaiserstaate seit 1. Jänner 1812 durch das Kundmachungs-Patent vom 1. Juni 1811 eingeführte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat in der Regel auf, dem 1. Jänner 1812 vorhergegangene Handlungen, keine Wirksamkeit, beließ aber die bestehenden Militär-, Handels-, Wechsel-, dann Kameral- und Finanzgesetze daneben in voller Rechtskraft.

Durch das Privatrecht werden die Rechte und Pflichten der Einwohner unter sich bestimmt; man nennt dieses Recht auch das bürgerliche Recht, oder das Civilrecht, weil man unter dem Namen Bürger gewöhnlich nicht die Gesammtheit, das ganze Volk, oder den Staat, sondern die einzelnen (Privat-) Glieder, in so fern sie auf einander bezogen werden, zu verstehen pflegt [1]). Sobald ein Gesetz kundgemacht worden, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden ist; von welchem Augenblicke an auch dessen Wirksamkeit beginnt, es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde [2]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 1. — [2]) Ebend. §§. 2. 3.

Die Staatsbürger bleiben aber auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiethe vornehmen, an diese Gesetze gebunden, und zwar a) in so weit, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und b) als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen [1]). Gesetzt eine minderjährige Person hätte ohne vormundschaftliche, oder väterliche, oder eine Militärperson ohne Einwilligung ihres Vorgesetzten eine Ehe im Auslande geschlossen, so würde diese Verbindung wohl im Auslande, falls dort dergleichen Ehen gültig sind, nicht aber im hierländischen Gebiethe Rechtskraft haben; was aber die äußere Form des Geschäftes betrifft, so kann diese allerdings nach den Gesetzen des Landes eingerichtet werden, wo das Geschäft zu Stande kommt, und dem Geschäfte werden die rechtlichen Folgen selbst in unserm Staatsgebiete nicht verweigert, wenn auch hier andere Formen vorgeschrieben wären; z. B. ein in einem Lande, wo nur zwei Zeugen zur Gültigkeit einer letztwilligen Anordnung erforderlich sind, mit Zuziehung zweier Zeugen errichtetes Testament würde auch hierlandes rechtliche Folgen haben; eben so würde eine in einem Lande, wo das Aufgeboth nicht vorgeschrieben ist, ohne dasselbe eingegangene Ehe auch hierlandes Gültigkeit haben.

§. 2.

Ein Hauptgrundsatz der österreichischen Gesetzgebung ist, daß Gesetze nicht zurückwirken, also auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben [2]); daher z. B. eine frühere ohne Certiorirung von einer Frauensperson geleistete Bürgschaft durch das neue Gesetzbuch nicht zur Wirksamkeit gelanget ist, obgleich die Cer-

---

1) A. b. G. B. §. 4. — 2) Ebend. §. 5.

tiorirung nach demselben nicht nothwendig ist; so ist auch ein früheres, bloß mit der Fertigung zweier Zeugen versehenes Testament aus dem Grunde, weil das neue Gesetz die Mitfertigung dreier Zeugen vorschreibt, nicht ungültig.

Gesetze behalten übrigens so lange ihre Kraft, bis sie vom Gesetzgeber abgeändert oder aufgehoben werden[1]); abgeändert wird das Gesetz, wenn dasselbe nur in Rücksicht einer oder einiger Bestimmungen Modifikationen erleidet; aufgehoben wird es, wenn dessen Rechtskraft im ganzen Umfange als erloschen erklärt wird.

§. 3.

Wie es in dem Universum nur zwei Gattungen von Wesen gibt: Personen und Sachen (vernünftige oder vernunftlose Wesen), so gibt es auch nur zwei Hauptgattungen von Rechten oder Rechtsgegenständen: Personenrecht und Sachenrecht.

Das Personenrecht ist die Lehre von verschiedenen Arten der Personen und ihren Rechtsverhältnissen gegen einander, ohne Beziehung auf Sachen. Das Sachenrecht ist die Lehre von verschiedenen Arten der Sachen und dem Rechtsverhältnisse der Personen gegen einander in Hinsicht auf Sachen.

Hier muß bemerkt werden:

1. Rechte und Verbindlichkeiten können nur vernünftigen Wesen (Personen) zukommen, in diesem Sinne wären alle Rechte Personen-Rechte; allein man beschränkt die Bedeutung des Wortes Personenrechte auf solche Rechte, welche durch persönliche Eigenschaften und bleibende Verhältnisse zu andern Personen (nicht durch das Verhältniß zu einer Sache) bestimmt werden.

---

1) A. b. G. B. §. 9.

2. Die Sachenrechte werden in dingliche und persönliche eingetheilt. Ein dingliches Recht ist ein Recht, welches in Ansehung einer Sache gegen alle Menschen (gegen unbestimmte Personen) Gültigkeit hat, z. B. das Eigenthums-, das Pfandrecht, weil der Berechtigte sein Recht (unbestimmt) gegen jeden Besitzer der ihm eigenthümlichen oder verpfändeten Sache verfolgen kann.

Ein persönliches Recht ist aber ein Recht, welches nur gegen eine bestimmte Person Statt findet; so springt z. B. aus einem Vertrage oder aus einer Beschädigung nur ein persönliches Recht gegen eine bestimmte Person, welche den Vertrag mit mir geschlossen oder mich beschädiget hat.

§. 4.

Der Grund von Personenrechten liegt theils in gewissen persönlichen Eigenschaften, womit das bürgerliche Gesetz besondere Rechte verknüpft hat, theils in dem Familienverhältnisse zwischen Ehegatten, zwischen Ältern und Kindern und zwischen Vormündern oder Kuratoren (als Stellvertretern der Ältern und ihren Pflegebefohlenen) [1].

§. 5.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist folglich als eine Person zu betrachten; daher auch Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht in den Ländern des österreichischen Kaiserstaates nicht gestattet ist [2]. Die Sklaverei ist ein Verhältniß, worin der Herr als Eigenthümer, der Sklave als dessen eigenthümliche Sache angesehen, folglich der willkürlichen Behandlung des Herrn

---

1) A. b. G. B. §. 15. — 2) Ebend. §. 16.

Preis gegeben wird. Die Leibeigenschaft ein Verhältniß, wo die Unterthanen als ein Zugehör zum Grunde geschlagen, bei dem Grunde, ohne Freiheit der Veräußerung desselben zu bleiben genöthiget, oder willkürlich auf einen andern Grund versetzt, dem Gutsherrn zu unbestimmten Diensten und der Züchtigung desselben (höchstens mit der unbestimmten Einschränkung, daß sie dem Leben nicht gefährlich sey) überlassen, ja selbst die Kinder dem Stande ihrer Ältern zu folgen gezwungen werden.

§. 6.

Wer vermeinet, in seinen Rechten verletzt zu seyn, kann bei der geeigneten Behörde Beschwerde führen. Die Selbsthülfe und Nothwehr bleibt nur für die außerordentlichen Fälle vorbehalten, in denen die Hülfe der Obrigkeit zu spät eintreten würde.

Aber auch in dieser bedenklichen Lage dürfen nur die schicklichen und nothwendigen Mittel angewendet werden, widrigens man sich nach Umständen einer Verantwortlichkeit und nach Wichtigkeit der Überschreitung einer Polizei- oder Kriminalstrafe aussetzen würde [1]).

§. 7.

Kinder sind diejenigen, so das siebente; Unmündige, so das vierzehnte, und Minderjährige, so das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, von welchem Zeitpunkte an sie Groß- oder Volljährige genannt werden [2]).

Auch Ungeborne (Posthumi) haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze, sie werden, in so weit es sich bloß um ihre Rechte

---

[1]) Strafgesetzbuch. I. Theil. §. 127. — [2]) A. b. G. B. §. 21.

handelt, als Geborne angesehen; auf sie muß sich also die Sorge der Ältern und Vormünder erstrecken, sie sind gleich Gebornen fähig zu erben, oder auf eine andere Art, vermittelst ihrer Vertreter zu erwerben, ihnen gebührt ebenfalls ein Pflichttheil, ein Theil der gesetzlichen Erbschaft u. s. w.; in Bezug auf die Rechte dritter Personen werden solche Kinder aber keineswegs als geborne angesehen, z. B. ein noch ungebornes Kind wird zur Entschuldigung von der Vormundschaft nicht mitgerechnet, und eben so kann die Mutter auf die väterliche Erbschaft des Posthumus, der nicht zur Welt kam, keinen Anspruch machen. Ein todtgebornes Kind wird in Bezug auf die ihm vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden; darum könnte z. B. die Mutter die väterliche Erbschaft eines Posthumus nicht ansprechen, wenn er todt geboren würde, obschon sie ihr, wenn er bald nach der Geburt verstorben wäre, gebührt hätte [1]).

Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sey, wird das erstere vermuthet, liegt daher demjenigen, welcher das Gegentheil behauptet, der Beweis ob [2]).

§. 8.

Verschollene sind solche Abwesende, welche nach dem gewöhnlichen Ziele des menschlichen Lebens, und bei dem Umstande, daß man von ihrem Leben oder Tode keine Nachricht erhält, wahrscheinlich todt sind.

Nun kann häufig der Umstand wichtig seyn, über das Ableben eines solchen einen Beweis zu erhalten, weil hierauf sehr oft die Geltendmachung gewisser Rechte bedingt ist.

Die Gesetze geben Mittel an die Hand, die Todterklärung eines solchen Abwesenden zu bewirken, welche dann

---

1) A. b. G. B. §. 22. — 2) Ebend. §. 23.

die Rechtskraft eines Todtenscheines hat. Diese Todterklärung kann aber nur dann angesucht werden, wenn

1. seit der Geburt des Abwesenden ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes unbekannt geblieben ist, oder
2. ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben, oder endlich
3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und in allen diesen Fällen seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird [1]).

Der Tod mehrerer Personen kann gewiß, aber der Zeitpunkt ihres Todes ungewiß, mithin kann der Umstand, wer aus ihnen früher verstorben sey, zweifelhaft seyn, was oft von wichtigen Folgen ist, z. B. in Hinsicht auf die Erbfolge, wenn Vater und Sohn umgekommen sind; das Gesetz stellt für diesen Fall die Vermuthung auf, daß alle zu gleicher Zeit verstorben sind, und erklärt, daß von Übertragung der Rechte des einen auf den andern keine Rede seyn könne [2]).

§. 9.

In der Natur des Staates, als einer zur Sicherheit der Rechte nothwendigen ewigen Gesellschaft, liegt die Absicht sowohl der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Glieder, daß die Staatsbürgerschaft auf die Familie der Bürger fortgepflanzt werden soll; daher ist dieselbe nach dem Gesetze den ehelichen Kindern eines Staatsbürgers durch die Geburt eigen, uneheliche Kinder folgen dem Stande der Mutter [3]).

---

1) A. b. G. B. §. 24. — 2) Ebend. §. 25. — 3) Ebend. §§. 28. 165.

Die Staatsbürgerschaft geht durch die Auswanderung oder durch die Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer nach dem Auswanderungsgesetze verloren [1]), daher in einem solchen Falle das Ansuchen um die Emigrations-Bewilligung nothwendig erscheint. Falls diese dann Wittwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin erwerben.

Übrigens wird die österreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben [2]).

§. 10.

Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Personen, die von einem gemeinschaftlichen Stamme (dem nämlichen Stammvater oder der nämlichen Stammmutter) herrühren, werden unter sich Verwandte; die Verbindung zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten heißt Schwägerschaft. Zwischen den Verwandten des einen Ehegatten (z. B. dem Vater oder Bruder des Ehemanns) und einem Verwandten des andern Ehegatten (z. B. der Mutter oder Schwester der Ehefrau) besteht (wenigstens in gesetzlicher Hinsicht und mit rechtlichen Folgen) keine Schwägerschaft.

Verwandtschaftsgrad nennt man die Abstufung der unmittelbaren oder mittelbaren, nähern oder entferntern Verbindung, in welcher eine Person zum gemeinschaftlichen Stamme sich befindet. Zwei Personen sind mit einander in gerader Linie verwandt, deren eine die andere gezeugt

---

1) A. b. G. B. §. 32. Patent vom 24. März 1832. §§. 18 und 19. — 2) Hofkanzlei-Dekret vom 23. Febr., n. ö. Regierungs-Cirkular vom 9. März 1833.

hat; die gerade Linie ist absteigend, wenn von den Erzeugern auf die Gezeugten abwärts, und aufsteigend, wenn von den Gezeugten zu den Erzeugern aufwärts geschritten wird.

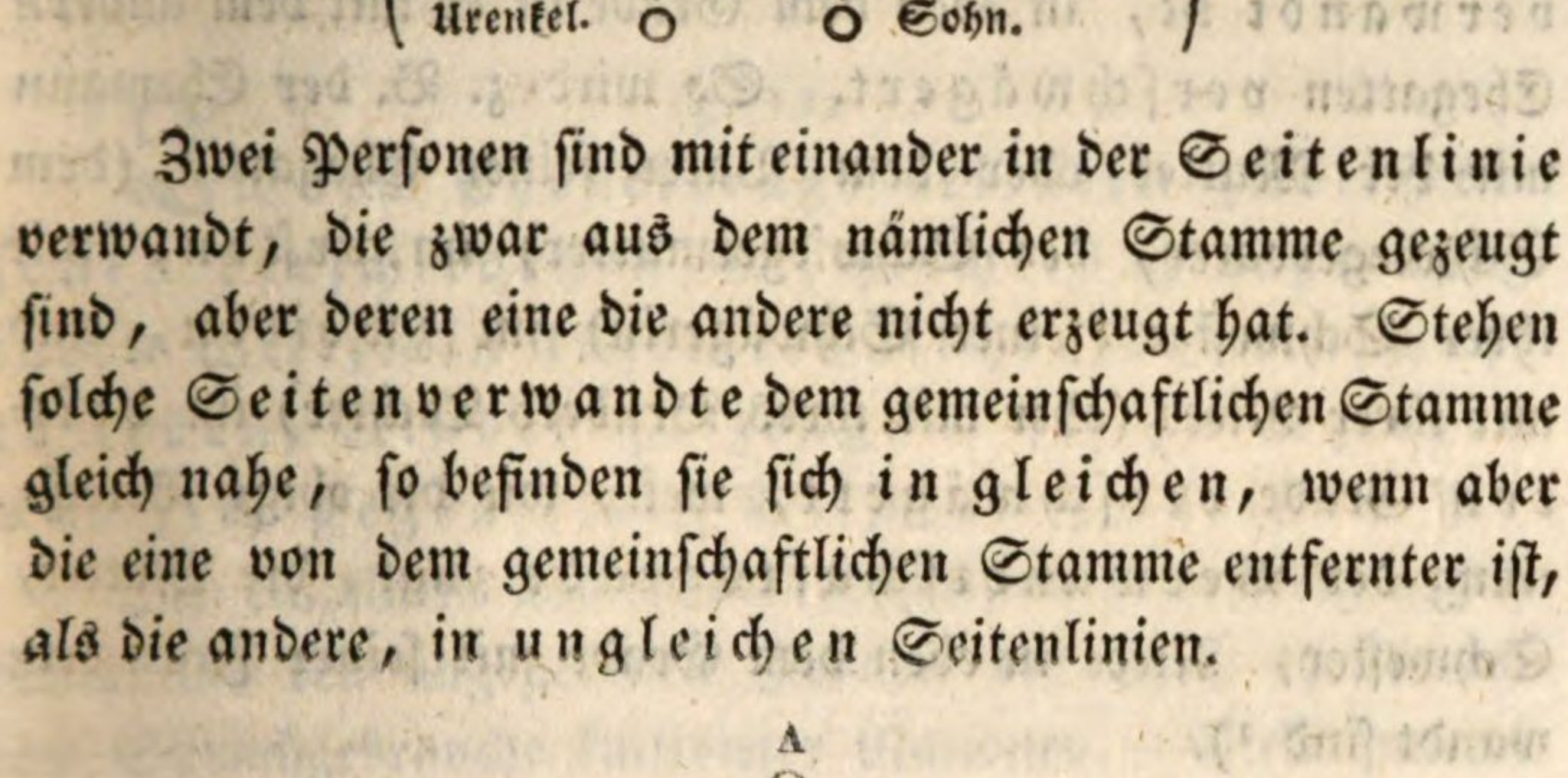

Zwei Personen sind mit einander in der Seitenlinie verwandt, die zwar aus dem nämlichen Stamme gezeugt sind, aber deren eine die andere nicht erzeugt hat. Stehen solche Seitenverwandte dem gemeinschaftlichen Stamme gleich nahe, so befinden sie sich in gleichen, wenn aber die eine von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernter ist, als die andere, in ungleichen Seitenlinien.

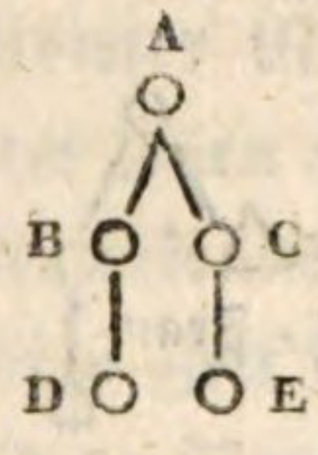

Die Geschwister (B C) oder die Geschwisterkinder (D E) stehen in gleichen, der Neffe (E) dagegen mit seines Vaters Bruder oder dem Onkel (B) in ungleichen Seitenlinien.

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen zu bestimmen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen. Der Urenkel ist also mit dem Urgroßvater im dritten Grade der geraden Linie verwandt, weil man, um von diesem auf jenen zu kommen, drei Zeugungen anführen muß, nämlich: des Sohnes, des

Enkels und des Urenkels. Die Geschwister sind aber im zweiten, Onkel und Neffe im dritten und die Geschwisterkinder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt, weil man zur Berechnung der Grade im ersten Falle zwei Zeugungen, nämlich des A und des B, im zweiten drei, des B, des C und des E, und im dritten Falle vier Zeugungen des B, des C, des D und des E zählen muß.

In welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert. So wird z. B. der Ehemann mit der Mutter oder dem Vater seiner Ehegattin (dem Schwiegervater, der Schwiegermutter) im ersten, mit ihrer Schwester (seiner Schwägerin) im zweiten, und mit ihrer Niece (oder mit ihres Bruders Tochter) im dritten Grade verschwägert, weil, wie die obige Berechnung der Verwandtschaftsgrade zeigt, die Mutter, Schwester, Niece in eben dem Grade mit seiner Frau verwandt sind [1]).

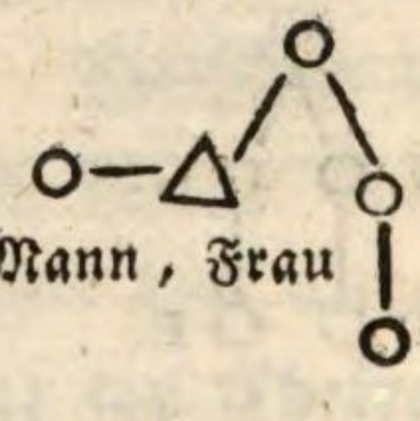

Unter dem Namen Ältern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden, und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen [2]), obwohl man diese Ausdrücke bisweilen in engerer Bedeutung gebraucht, worüber der Zusammenhang Aufschluß geben muß.

---

[1]) A. b. G. B. §§. 40. 41. — [2]) Ebend. §. 42.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Eherechte.

§. 11.

In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten [1]).

Die einzelnen Worte der Definition rechtfertigen sich theils aus den angegebenen Zwecken der Ehe, theils aus dem Sprachgebrauche kultivirter Nationen. Vielmännerei und Vielweiberei widerstreitet jenen Zwecken bald mehr, bald weniger, und gesittete Völker erkennen sie unter sich als keine Ehe an; eine Ehe auf einige Zeit ist dem Sprachgebrauche zuwider, und nur unter dem Namen Konkubinat bekannt. Ist die Ehe nach den Gesetzen jedes Volkes nicht gültig geschlossen, so wird sie nirgends als wahre Ehe betrachtet, sie ist bloß der Schein von einer Ehe.

Der Ehevertrag wird bei uns gewöhnlich in der Kirche durch die bejahende Beantwortung der von dem Pfarrer in Gegenwart der Zeugen an die Brautleute gestellten Frage, ob sie einander zum Weibe und Manne haben wollen, unmittelbar vor der priesterlichen Einsegnung oder Trauung eingegangen.

---

[1]) A. b. G. B. §. 44.

Dieser Vertrag ist von dem Heirathes-Kontrakte oder den Ehepakten wohl zu unterscheiden, die nur ein Nebenvertrag sind, dessen Gültigkeit von der Gültigkeit des Ehevertrages abhängt, und worin von den Braut- oder Eheleuten die besondern Rechte, die zwischen letztern während ihrer Ehe oder nach Auflösung derselben hauptsächlich in Ansehung des Vermögens Statt finden sollen, bestimmt werden. Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird, so ist ein solcher Vertrag ungültig [1]), vermuthlich, damit aller Reiz zu Kuppeleien, die selten gute Ehen hervorbringen, entfernt werde.

§. 12.

Ein Eheverlöbniß, oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist [2]).

Es macht also keinen Unterschied, ob das Eheversprechen einseitig, ob es vor Zeugen, oder schriftlich, oder unter einer Darangabe (§. 908 des a. b. G. B.), oder unter einem Reugelde (§. 909 des a. b. G. B.), oder einer Konventionalstrafe (§. 1336 des a. b. G. B.) bedungen worden.

Gesetzgeber, welche aus dem Eheverlobnisse das Befugniß zur Erzwingung der Ehe ableiten, veranlassen nur unglückliche Ehen, da der vorausgegangene Prozeß die Abneigung nur noch vermehrt haben muß, die bei einem Theile schon bestanden; würde aber der Nebenvertrag auf Zahlung der bei dieser Gelegenheit bedungenen Geldbeträge aufrecht

---

[1]) A. b. G. B. §. 879. — [2]) Ebend. §. 45.

erhalten, so wäre dem Eigennutz und der Verführung offener Raum gegeben.

Indeß bleibt doch dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch des wirklichen Schadens vorbehalten, den er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann [1]). Also nur der Ersatz des wirklichen Schadens kann gefordert werden, z. B. wenn sich ein Verlobter die nöthigen Geräthschaften zur künftigen Haushaltung angeschafft hat, und sie nachher als überflüssig um einen geringeren Preis verkaufen, oder, wenn er Hausgesinde aufgenommen, und es dann, weil er es nicht brauchen kann, entschädigen muß, oder wenn er im Einverständnisse mit dem andern Theile seinen Dienst oder Erwerb aufgegeben hat, um diesem in seinem Gewerbe an die Hand zu gehen oder dasselbe zu führen ꝛc. Auf den Ersatz des entgangenen Gewinnes, den der Verlobte durch die verabredete, oder eine andere ausgeschlagene Heirath, oder durch eine sonst zu hoffende Versorgung sich hätte verschaffen können, besteht also kein Anspruch, übrigens muß sowohl der Schade, als auch das wirklich abgeschlossene Eheverlöbniß erwiesen seyn.

Den Ersatz kann nur derjenige fordern, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist; wäre aber eine solche, sey es auch durch Zufall, in seiner Person entstanden, so entfällt jedes Recht auf Ersatz; ist aber eine solche Ursache durch beiderseitiges Verschulden entstanden, z. B. Bräutigam und Braut haben das Vermögen des letzteren zusammen verschwendet, so tragen die Verlobten den durch den Rücktritt des einen oder des andern erzeugten Schaden verhältnißmäßig, und wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen [2]). Sind endlich von

---

[1]) A. b. G. B. §. 46 — [2]) Ebend. §. 1304.

Seite beider Theile gegründete Ursachen zum Rücktritte durch eigenes Verschulden oder durch Zufall entstanden, so muß jeder Theil die nachtheiligen Folgen des Rücktrittes in der Regel selbst tragen [1]).

Nach denselben Grundsätzen, und nach der Analogie dessen, was das bürgerliche Gesetzbuch [2]) bei der Ungültigkeitserklärung einer Ehe verordnet, müßte auch in Ansehung des Schadenersatzes vorgegangen werden, wenn der Rücktritt vom Eheverlobnisse wegen eines zwischen den Verlobten obwaltenden Ehehindernisses nothwendig wird; ist das Ehehinderniß von beiden Seiten vorhanden (welches übrigens natürlich ein entkräftendes, d. h. ein solches, wo eine Dispensation unmöglich ist, seyn muß), z. B. eine zu nahe Verwandtschaft, und es haben bei Schließung der Ehe beide Theile, oder es hat kein Theil darum gewußt, so fällt jeder Anspruch auf Schadenersatz weg; war das Ehehinderniß einem Theile bekannt, so ist der andere Theil berechtigt, von ihm Schadenersatz zu fordern; ist hingegen das Ehehinderniß nur von Seite einer verlobten Person vorhanden, z. B. ein feierliches Ordensgelübde oder eine höhere Weihe, so würde, wenn beide Theile Kenntniß davon hatten, keinem Theile eine Entschädigung gebühren; wenn aber ein Theil Kenntniß davon hatte, so kann der Theil Entschädigung fordern, auf dessen Seite kein Ehehinderniß besteht; wenn aber ein Theil Kenntniß von dem Ehehindernisse hatte, so gebührt dem andern, der keine Wissenschaft davon hatte, wenn es auch auf seiner Seite bestünde, der Schadenersatz [3]).

§. 13.

Als gegründete, jede Entschädigungsverbindlichkeit auf-

---

1) Dolliner's Eherecht. I. Theil. §. 7. — 2) A. b. G. B. §. 102. — 3) Dolliner's Eherecht. I. Theil. §. 8.

hebende Ursachen zum Rücktritte vom Eheverlobnisse sind jene Ereignisse und Umstände nach der Natur der Sache anzunehmen, aus welchen von den Vorgesetzten die Einwilligung zur Ehe eines Minderjährigen versaget (§. 19), auf die Scheidung von Tisch und Bett ohne Einverständniß der Ehegatten erkannt (§. 77), von dem Gerichte die Ehe für ungültig erklärt (§§. 84—85), oder gar auf die Trennung einer bestehenden Ehe gesprochen werden kann (§. 103); wenn diese Ursachen nur anwendbar sind; hierzu können auch solche in der Person oder in dem Vermögen eines verlobten Theiles vorgegangenen Veränderungen gerechnet werden, welche, wären sie vorausgesehen worden, wahrscheinlich von der Eingehung des Eheverlobnisses abgehalten haben würden.

§. 14.

Wenn ein verlobter Theil dem andern in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden [1]). Es ist dabei ganz gleichgültig, wer von dem Eheverlobnisse zurücktritt, oder ob ein Zufall die Schließung der Ehe hindert, wenn nur dabei dem Geschenkgeber kein Verschulden zur Last fällt; der aber im entgegengesetzten Falle, wenn er nämlich ohne Grund zurücktritt, oder durch seine Schuld ein Hinderniß gegen Abschließung der Ehe entstehen macht, weder das gegebene zurückfordern, noch das schriftlich zugesicherte [2]) verweigern kann, es sey denn, daß die künftige Ehe als ausdrückliche Bedingung der Schenkung festgesetzt worden [3]). Haben die Verlobten einander wechselseitig beschenket, ohne daß dieses vorher bedungen worden, so sind zwei Schenkungen vorhan-

---

1) A. b. G. B. §. 1328. — 2) Ebend. §. 943. — 3) Ebend. §§. 897 und 699.

den, von deren jeder das eben Gesagte gilt [1]). Übrigens ist der Vertrag, wodurch Jemanden etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages zugesagt worden, ungültig [2]).

§. 15.

Ein von einem österreichischen Unterthane in fremden Staaten, wo es immer seyn mag, eingegangenes Eheversprechen, ist in den österreichischen Ländern ungültig [3]).

Schließt ein Fremder aus einem die Eheverlöbnisse noch schützenden Staate in den österreichischen Ländern ein Eheverlobniß mit einer Inländerin, oder gar mit einer Ausländerin, die aber vermöge ihres eigentlichen Wohnsitzes oder ihrer Geburt Unterthan eines solchen Staates ist, wo die Eheverlobnisse, wie in Österreich, nicht mehr verbinden, so bleibt sein Eheverlobniß in unseren Ländern ebenfalls ohne rechtliche Folgen [4]). Verlobt sich hingegen ein Fremder aus einem Staate, wo die Eheverlobnisse noch geschützt werden, auf österreichischem Staatsgebiete mit einer Ausländerin, in deren Vaterlande die Eheversprechen ebenfalls noch gelten, so wird das Eheverlobniß, das ein wechselseitig verbindliches Geschäft seyn soll, nur dann hierlandes nach unsern Gesetzen beurtheilt, mithin für unverbindlich gehalten, wenn nicht bewiesen wird, daß bei Abschließung desselben auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden [5]). Haben endlich zwei fremde Personen im Auslande ein Eheverlobniß eingegangen, und sie gerathen darüber hierlandes in einen Rechtsstreit, so ist zu unterscheiden, ob es beiden, oder wenigstens einer, oder keiner nach den Gesetzen ihres Vaterlandes an der persönlichen Fähigkeit, sich durch ein Eheverlobniß ver-

---

[1]) Dolliner am a. O. §. 11. — [2]) A. b. G. B. §. 879. 1). — [3]) Ebend. §. 4. — [4]) Ebend. §. 34. — [5]) Ebend. §. 36.

bindlich zu machen, fehlte; in den erstern zwei Fällen müßten unsere Gerichtshöfe das Eheverlobniß für unverbindlich erklären [1]); im letzten aber die Verbindlichkeit desselben nach den Gesetzen des Ortes, wo es geschlossen worden, beurtheilen, wofern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist [2]).

§. 16.

Einen Eheverträg kann jedermann schließen, in so ferne ihm kein gesetzliches Ehehinderniß im Wege stehet [3]). Ein Ehehinderniß überhaupt ist der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Schließung des Ehevertrages; sie werden

1. in trennende und hindernde Ehehindernisse eingetheilt.

   Die trennenden Ehehindernisse, so auch entkräftende genannt werden, haben die Wirkung, daß eine mit denselben geschlossene Ehe ungültig ist, als nicht geschlossen, und als bloße Scheinehe betrachtet wird; die hindernden Ehehindernisse, so auch bloß verbiethende genannt werden, haben die Wirkung, daß nur die Schließung der Ehe unerlaubt oder strafbar ist, die damit eingegangene Ehe selbst aber für gültig gehalten wird.

2. Sind die Ehehindernisse entweder öffentliche oder Privat-Ehehindernisse; öffentliche sind solche, die zunächst zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit festgesetzt worden sind, ihre rechtliche Wirkung auch gegen den Willen der vermeintlichen Eheleute äußern, bei deren Obwalten also die Ungültig-

---

1) A. b. G. B. §. 34. — 2) Ebend. §. 37. — 3) Ebend. §. 47.

keit der Ehe durch die Behörde von Amtswegen untersucht werden muß, z. B. Ehebruch, Gattenmord, das bereits bestehende Eheband, feierliche Gelübde; Privat-Ehehindernisse sind solche, die zunächst nur darauf berechnet sind, die Rechte einzelner Personen, welche durch Schließung einer Ehe gekränkt werden, zu sichern, wo also die Ungültigkeit einer Ehe nur auf Begehren des in seinen Rechten gekränkten Theiles untersucht werden kann, z. B. Blödsinn, Unvermögen, Irrthum.

3. Sind die Ehehindernisse entweder auflösbare oder unauflösbare, je nachdem sie durch menschliche Authorität gehoben werden können oder nicht, indem von einigen positiven Ehehindernissen gar keine Dispensation ertheilt wird, z. B. das schon bestehende Eheband, die Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, nahe Seitenverwandtschaft.

4. Sind die Ehehindernisse entweder bloß bürgerliche, die lediglich in den Gesetzen des Staates, oder bloß kirchliche (kanonische), die nur in den Kirchengesetzen oder dem kanonischen Rechte, oder bürgerlich-kirchliche, die sowohl in den Gesetzen des Staates als der Kirche gegründet sind.

5. Sind die Ehehindernisse entweder absolute, die eine Person überhaupt unfähig machen, mit was immer für einer andern Person eine gültige Ehe zu schließen, z. B. Wahnsinn, feierliche Ordensgelübde, das bestehende Eheband, oder respektive, die nur zwischen bestimmten Personen keine gültige Ehe zu Stande kommen lassen, z. B. Verwandtschaft, Gattenmord, Religionsverschiedenheit; endlich

6. werden die Ehehindernisse in natürliche und positive eingetheilt; die natürlichen haben ihren

Grund in dem Mangel eines schon durch das Naturrecht bestimmten wesentlichen Erfordernisses, z. B. Wahnsinn, Irrthum in der Person, Unvermögenheit; die positiven sind solche, die sich nur in der Vorschrift positiver Gesetze gründen, z. B. Ehebruch, Schwägerschaft, Mangel des Aufgebotes.

§. 17.

Gesetzliche Ehehindernisse, die aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung entspringen, sind:

I. Rasende und Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stand, einen gültigen Ehevertrag einzugehen [1]).

Rasende und Wahnsinnige sind diejenigen, welche des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt sind (erstere zeichnen sich durch ihr ungestümes Betragen aus); Blödsinnige sind diejenigen, welche die Folgen ihrer Handlungen einzusehen unvermögend sind.

Diesen Personen mangelt die Fähigkeit zur Einwilligung, die den Gebrauch der Vernunft, die Beurtheilung der Folgen einer Handlung voraussetzt, ein geringerer Grad der Verstandesschwäche, als den das Gesetz bezeichnet, erzeugt kein entkräftendes Ehehinderniß.

Nur die volle Trunkenheit ist eine Veranlassung, die in derselben abgeschlossene Ehe für ungültig zu erklären.

Der Ehe eines Taubstummen, der seine Einwilligung deutlich erklären kann, stehet kein Gesetz im Wege.

Bei periodisch Wahnsinnigen kommt es darauf an, ob sie in den scheinbar hellen Zwischenräumen den hinlänglichen Gebrauch der Vernunft besitzen, um die Rechte

---

[1]) A. b. G. B. §. 48.

und Pflichten des Eheſtandes einſehen zu können, worüber alſo der Beweis hergeſtellt werden müßte. — Dieß iſt übrigens nur auf ſolche Perſonen anwendbar, über welche nie eine gerichtliche Erklärung, daß ſie wahnſinnig ſeyen, ergangen, oder die ergangene ſchon wieder zurück genommen worden iſt, und die doch nach dem gemeinen Sprachgebrauche Wahnſinnige genannt werden; bei ſolchen Perſonen, die im juriſtiſchen Sinne wahnſinnig ſind, denen nämlich ein Kurator beſtellt worden, gilt die Regel, daß ſie inſolange keine gültige Ehe eingehen können, bis nicht gerichtlich erklärt worden, daß ſie den Gebrauch der Vernunft wieder erlangt haben. Die Raſerei, der Wahnſinn und Blödſinn ſind alſo abſolute und unauflösbare Ehehinderniſſe.

Unmündige, das iſt ſolche, die das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, können keine gültige Ehe eingehen, wenn auch der Vater, oder in deſſen Ermanglung der Vertreter, und die Gerichtsbehörde eingewilliget hätte, wodurch ſich dieſes Ehehinderniß von dem der Minderjährigkeit unterſcheidet.

Nach dem kanoniſchen Recht durfte ein Mädchen nach zurückgelegtem zwölften Jahre heirathen.

§. 18.

II. Minderjährige, d. h. ſolche, die das vier und zwanzigſte Jahr des Lebens noch nicht zurück gelegt haben, können ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine gültige Ehe eingehen; iſt der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, ſo wird nebſt der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert [1]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 49.

Hier ist Folgendes zu bemerken:

1. Sind die Minderjährigen nach dem Gesetze aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt getreten, so können sie auch einen Ehevertrag gültig eingehen [1]).

   Aus der väterlichen Gewalt treten die Kinder vor zurück gelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre, wenn der Vater mit Genehmigung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigem Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet [2]).

   Aus der vormundschaftlichen Gewalt treten die minderjährigen Waisen, wenn das vormundschaftliche Gericht nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre sie für volljährig erklärt [3]).

   Sowohl aus der väterlichen als aus der vormundschaftlichen Gewalt treten die Minderjährigen, sobald ihnen der Betrieb einer Handlung, oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet wird [4]).

2. Eine minderjährige Tochter, deren Mann während der Minderjährigkeit gestorben ist, kommt wieder unter die väterliche Gewalt [5]), also auch wieder unter die Vormundschaft.

3. Die Wahl- oder Adoptiv-Kinder bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe der Einwilligung ihres Wahl- oder Adoptiv-Vaters, weil diesem die väterliche Gewalt zusteht [6]).

4. Die legitimirten Kinder müssen die Einwilligung ihres leiblichen Vaters erhalten. Sind die unehelichen Kinder aber nicht legitimirt, brauchen sie die Einwilligung ihres natürlichen Vaters, wenigstens als solchen (wenn

---

1) A. b. G. B. §§. 152. 252. — 2) Ebend. §. 174. — 3) Ebend. §. 252. — 4) Ebend. §. 252. — 5) Ebend. §. 175. — 6) Ebend. §. 183.

er nicht z. B. Vormund ist) nicht; eben so wenig die Stiefkinder die Einwilligung ihres Stiefvaters (und zwar auch nicht im Falle des Bestandes einer Einkindschaftung) [1]), oder die Pflegekinder die ihres Pflegevaters, weil sie nicht unter deren väterlicher Gewalt stehen [2]).

5. Wenn die Ehe zwar mit Einwilligung des Vormundes, aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden [3]), so wäre sie, so wie auch in dem Falle, wenn sie mit Genehmigung des Gerichtes, aber ohne Vernehmung des Vormundes wäre geschlossen worden, ungültig, weil dessen Erklärung nach dem Gesetze nothwendig ist [4]), was aber nicht auch von einem bloßen Mitvormunde gilt.

6. Minderjährige, von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde [5]), es sey denn, daß sie sich, z. B. durch eine Adoption, in einer väterlichen Gewalt befänden. Hat ein solcher Minderjähriger keinen Vormund, so müßte ihm einer bestellt werden.

7. Einem fremden Minderjährigen, der sich in den österreichischen Staaten verheirathen will, der aber nach den Gesetzen seines Landes eine besondere Bewilligung bedürfte, sie aber nicht beibringen kann, ist vom hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vormund zu bestellen und in der Sache zu vernehmen [6]).

§. 19.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlnen die

---

1) A. b. G. B. §. 1259. — 2) Ebend. §. 165 und 186. — 3) Ebend. 2. März 1789. — 4) Ebend. §. 49. — 5) Ebend. §. 50. — 6) Ebend. §. 51.

Einwilligung zur Ehe versagt, so haben die Ehewerber das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen [1]), also nicht bloß der unter der Vertretung des Vaters, Vormundes oder Kurators stehende Theil, dem die Einwilligung zur Ehe versagt wird, sondern auch der andere etwa unter keinem Vertreter stehende Theil, mit dem die Ehe nicht zugelassen werden will, hat das Recht zur Beschwerdeführung; auch die nächsten Anverwandten des Minderjährigen oder Pflegebefohlnen haben dieses Recht, weil sie gegen jeden Mißbrauch der natürlichen oder vormundschaftlichen Gewalt den Beistand des Gerichtes anrufen können [2]); versagt das Gericht die Bewilligung, so kann die betreffende Partei beim höheren Richter Beschwerde führen; letzteres steht auch dem Vater oder Vormunde frei, wenn er die Zustimmung verweigert, das Gericht aber dieselbe ertheilt hat. Wenn in einem solchen Falle der Pflegebefohlene die gerichtliche Heirathsbewilligung in die Hände bekäme, und vermöge derselben die Ehe wirklich schlöße, wäre sie gültig, weil der an den obern Richter genommene Rekurs zwar die Schöpfung eines Urtheiles vor dessen Erledigung, nicht aber sonst eine vom Richter erster Instanz ergangene Verfügung hemmen kann [3]).

Rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen, sind: Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will [4]). Auch andere wichtige Ursachen dürften nicht ganz ausgeschlossen seyn, nämlich: auffallende

---

[1]) A. b. G. B. §. 52. — [2]) Ebend. §. 178 und 217. — [3]) Dolliners Eherecht. I. Theil. §. 39. Hofd. v. 7. April 1786, Nr. 1 und vom 1. Juli und 29. September 1790. — [4]) A. b. G. B. §. 53.

Ungleichheit des Alters oder Standes, die Rohheit oder Verschiedenheit des Charakters, die zu kurze Bekanntschaft, welche es nicht zuließ, die Gemüthseigenschaften oder andere zu berücksichtigende Umstände des Gegentheils gehörig kennen zu lernen.

§. 20.

Die angeführten, rücksichtlich der Verehelichung der Minderjährigen bestehenden Vorschriften gelten auch für Volljährige, die aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können [1]); solche sind:

a) über welche ungeachtet der erreichten Großjährigkeit die Fortdauer der väterlichen Gewalt vom Gerichte bewilliget worden ist [2]);

b) über welche das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen, aber nach Vernehmen des Vormundes und der Verwandten wegen Leibes = oder Gemüthsgebrechen, wegen Verschwendung oder aus andern wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft angeordnet hat [3]);

c) diejenigen, welche vom Gerichte für Verschwender erklärt worden sind, und einen Kurator erhalten haben [4]).

§. 21.

Militärpersonen, so wie die zum Militärkörper gehörigen Personen können in der Regel ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Korps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten keinen gültigen Ehevertrag eingehen [5]).

Über die den Militärpersonen nöthige Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zur Eingehung der Ehe und von den Oberoffizieren zu bestel-

---

1) A. b. G. B. §. 49. — 2) Ebend. §§. 172. 173. — 3) Ebend. §. 251. — 4) Ebend. §§. 273. 269. — 5) Ebend. §. 54. Hofkr. Verordn. v. 27. Juli 1821. M.

lende Heiraths-Kaution bestehen verschiedene Vorschriften, die größtentheils in der gedruckten Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee vom 10. Juni 1812, Z. 2185, welche sämmtlichen Militär-Behörden durch die Cirkular-Verordnung vom 10. August 1812 Z. 3824 zugefertiget und kund gemacht wurde, dann auch in nachgefolgten Anordnungen enthalten, von welchen die hieher bezüglichen Vorschriften in der zweiten Abtheilung dieses Werkes aufgeführet werden sollen.

§. 22.

Gewisse Personen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung, Erlaubniß, des Vorwissens oder der Entlassung von Seite eines Dritten, damit ihre Ehe erlaubt sey, obschon dieß bloß verbiethende Ehehindernisse sind, die eine unter denselben eingegangene Ehe nicht ungültig machen, nämlich:

1. Die landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten, welche in der Residenzstadt einen Gehalt unter 400 Gulden, in den Provinzialstädten unter 300 Gulden, oder auf dem Lande, mit Inbegriff der dem Dienste anklebenden Zuflüsse oder Emolumente, unter 200 Gulden haben, dürfen ohne Bewilligung ihrer Amtsbehörde sich nicht verehelichen; sonst machen sie ihre Witwen und Kinder alles Anspruches auf eine Pension oder Provision verlustig. Doch sind davon die bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten, so wie auch alle andere Beamte und Diener der erwähnten drei Klassen, welche auf ihren abseitigen und entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattin unumgänglich bedürfen, ausgenommen [1]), wie auch die

[1]) 29. Juli 1800.

Kalkulanten, Firmatoren, Numeranten, Setzer, Drucker und Heitzer der Lottoämter [1]). Wenn sich jedoch ein Beamter über einen sicheren Nebenzufluß, z. B. einen jährlichen Beitrag von seinem Schwiegervater, der mit Inbegriff seines Amtsgehaltes dem durch das oben angeführte Hofdekret geforderten jährlichen Betrage gleichkommt, ausweiset; so findet die Bewilligung zur Verehelichung mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Weib und Kinder in allen Fällen Statt [2]). Den übrigen Civil-Beamten bleibt es frei, sich, jedoch gegen vorläufige Meldung bei ihren Amtsvorgesetzten, zu verehelichen [3]).

2. Sind in der Residenz oder in der Hauptstadt einer Provinz unerlaubt die Verehelichungen der Handwerksgesellen, welche der Konscription unterliegen, ohne besondere, bei der Landesstelle, in Ansehung der Konscription anzusuchende Trauungsbewilligung, sie mögen eine Meisterswitwe oder eine andere Person heirathen [4]). Ein Handwerksgeselle, der sich in der Residenz, oder in der Hauptstadt einer Provinz verehelichen will, muß erstens zuvor darthun, daß er einige Jahre als Geselle gedient, und sich gut betragen habe; zweitens muß er die Möglichkeit ausweisen, sich und seine künftige Familie durch eigenen oder vereinigten Erwerb seines Weibes zu erhalten; drittens muß er die Erlaubniß zur Verheirathung bei dem Magistrate ansuchen, ohne deren Beilegung ihm die Landesstelle die in Ansehung der Konscription nöthige Trauungsbewilligung nicht ertheilen soll [5]). Endlich

---

1) 8. November 1804. — 2) 17. März 1801. — 3) 29. Juli 1800. — 4) 26. August und 2. September 1797. — 5) 22. Dezember 1796.

3) müssen die Unterthanen in Österreich ob der Ens von ihrer Grundobrigkeit ein so genanntes Meldzettel, die Unterthanen in Steiermark und in Niederösterreich einen Entlaßschein [1]), die böhmischen Unterthanen einen, von dem böhmischen Landesgubernium adjustirten, herrschaftlichen Losschein [2]), und wenn ein Unterthan wegen der Heirath seinen Wohnort verändert, nebst dem Meldzettel oder Entlassungsscheine der Bezirksherrhaft, und deren Zeugniß, daß der Bräutigam keiner Militärpflicht unterstehe, einen Aufnahmsschein von jener Grundherrschaft, unter welcher die Brautleute sich niederlassen wollen [3]), endlich die aus den deutschen Erbländern nach Ungarn übersiedelnden, und daselbst sich verehelichen wollenden Unterthanen einen vorschriftmäßig gedruckten Entlaßschein vom Kreisamte [4]), oder einen von der Grundherrschaft ertheilten, und von der Landesstelle und dem General-Kommando kontrasignirten Losbrief [5]) erhalten haben, um auf erlaubte Weise eine Ehe zu schließen. Vormals hatten die Unterthanen der Grundherrschaften zu ihrer Verehelichung einen herrschaftlichen Heiraths-Konsens nöthig. Nachdem aber die Leibeigenschaft durch Kaiser Joseph II. gänzlich aufgehoben worden, wurde verordnet, daß die Unterthanen bloß die Anzeige ihrer bevorstehenden Heirath der Grundherrschaft zu machen, diese aber, wenn keine Hindernisse anderer Art obwalten, ihnen darüber unentgeldlich einen Meldzettel (der jedoch nach Verschiedenheit der Provinzen andere, zum Theil noch an die Leibeigenschaft erinnernde Namen, als Entlaßschein, Losschein, Lizenz-Zettel, Heirathsbewilligung

---

1) $\frac{\text{12. Juni}}{\text{8. Juli}}$ 1795. — 2) 28. Juli 1785. — 3) $\frac{\text{16.}}{\text{29.}}$ Juni 1796, 16. Februar 1803. — 4) 11. Juli und 1. September 1783. — 5) 23. Januar 1787, für Böhmen.

führet) ertheilen soll [1]). Nach Verordnung der Regierung ob der Enns muß das Meldzettel in Absicht auf das Konscriptionswesen und andere politische Verhältnisse jedesmal auch von dem Distrikts-Kommissariate unterfertiget [2]), und in den Hauptstädten der Polizei-Direktion vorgewiesen, und von derselben vidiret werden [3]). Bürgerliche Personen erhalten dasselbe von dem Magistrate; jene, die nicht unter einem Magistrate oder einer andern Grundobrigkeit stehen, von der Polizei-Direktion [4]). Da der Grund, warum der Entlaßschein gefordert wird, hauptsächlich in der Militär-Konscription liegt, so haben erstens Leute, die sich bereits über zehn Jahre in einem andern deutschen Erblande, als jenem, worin sie in den Familien-Bögen ihrer Abkunft nach konscribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerb treiben; zweitens jene, die in dem nämlichen Orte schon einmal verheirathet waren; drittens jene, die mehr als vierzig Jahre ihres Alters zählen; besonders aber viertens jene, die zu Feldkriegs- oder Militär-Fuhrwesen-Diensten nicht mehr tauglich sind, und über dergleichen Umstände, vorzüglich aber über den letzteren, durch Zeugniß der Landes-Militär-Commission sich ausweisen können, zu ihrer Verehelichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes den herrschaftlichen Entlaßschein aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig [5]).

§. 23.

In gewissen Fällen zieht, abgesehen von einem Ehehindernisse, die Vernachläßigung der Einwilligung eines Dritten in die Ehe widrige Folgen für die Eheleute nach sich, nämlich:

---

[1]) 1. Nov. 1781, 13. Mai 1782, 6. Mai 1784, n. 1., 27. Nov. 1792. — [2]) 10 Februar 1805. — [3]) 12. Jänner 1790. — [4]) 11. Dezember 1799. — [5]) 1. April 1786. —

1. eine Tochter oder Enkelin braucht die Einwilligung der Ältern, und der väterlichen sowohl als der mütterlichen Großältern zu ihrer Ehe, wenn sie nicht Gefahr laufen will, den Anspruch auf das Heirathsgut zu verlieren. Denn das Gesetz sagt: Wenn eine Tochter ohne Wissen, oder gegen den Willen ihrer Ältern sich verehelicht hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet; so sind die Ältern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben [1]). Der Mangel der väterlichen Einwilligung ist zwar bei einer minderjährigen Tochter ein entkräftendes Ehehinderniß, das die Ehe ungültig macht, folglich schon an und für sich allen Anspruch auf ein Heirathsgut zernichtet, es sey denn, das vormundschaftliche Gericht hätte die Einwilligung supplirt; aber wenn das entkräftende Ehehinderniß auch nachher durch väterliche Genehmigung der Ehe gehoben, und diese konvalidirt wird, so hat doch der ursprüngliche Mangel der väterlichen Einwilligung für eine minderjährige Tochter die nachtheilige Folge, daß sie ihren Anspruch auf das Heirathsgut einbüßen kann. Der Abgang hingegen des Konsenses der Mutter, und der väterlichen sowohl, als mütterlichen Großältern erzeugt, außer dem Falle, wenn sie Vormünder sind, bei einer minderjährigen Tochter oder Enkelin, und bei einer großjährigen Tochter auch der Mangel der väterlichen Einwilligung, außer dem Falle, wenn über sie die Fortdauer der väterlichen Gewalt gerichtlich beschlossen wurde, niemals ein entkräftendes Ehehinderniß; wohl aber wirket er den Verlust des Anspruches auf das Heirathsgut, so oft das Gericht die Ursache der Mißbilligung einer solchen Ehe gegründet findet. Die angeführte Gesetzstelle redet zwar

---

[1]) Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 1222.

nur von der Verehelichung einer Tochter, und dem Mangel der Einwilligung ihrer Ältern; aber es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eben jenes, was von diesen gilt, auch auf die Enkelin und ihre Großältern ausgedehnt werden müsse, weil auch die letzteren verpflichtet sind, der ersteren bei der Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heirathsgut zu geben, oder verhältnißmäßig dazu beizutragen [1]), und weil unter dem Namen Ältern in der Regel auch die Großältern begriffen werden [2]). Das Gesagte versteht sich jedoch nur von ehelichen Töchtern, und rücksichtlich Enkelinnen; denn eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen [3]), folglich hat sie zur Beibehaltung des Anspruches auf dasselbe nur nöthig, die Einwilligung ihrer Mutter, nicht auch des Vaters oder der Großältern, zu ihrer Verehelichung einzuholen.

Eben so hat

2. ein Sohn oder Enkel die Einwilligung der Ältern oder Großältern zu seiner Verehelichung nöthig, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, seines Anspruches auf eine Ausstattung verlustig zu werden; denn in eben der Art, in welcher die Ältern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Ältern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben [4]).

§. 24.

Ehehindernisse, die aus dem Mangel der wirklichen Einwilligung entspringen, sind:

I. Furcht, wenn nämlich die Ehe durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist [5]).

---

[1]) Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 1220. — [2]) Ebend. §. 42. — [3]) Ebend. §. 1220. —. [4]) Ebend. §. 1231. — [5]) Ebend. §. 55.

Gegründet ist die Furcht, wenn sie so beschaffen ist, daß mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, die bedrohte Person habe sich lieber zur Einstimmung in die Ehe entschließen, als dem angedrohten Übel bloßstellen wollen.

Diese Wahrscheinlichkeit hat der Richter aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, d. h. aus der Wichtigkeit, Nähe und Unabwendbarkeit des angedrohten Übels immer mit Rücksicht auf die Leibes- und die Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person zu beurtheilen; wobei in Betrachtung zu ziehen, ob die bedrohte Person dem Übel nicht durch Flucht, richterlichen Beistand, Hilfe dritter Personen, oder auf eine andere Art hätte entgehen können.

Die Furcht bliebe übrigens auch dann ein Ehehinderniß, wenn sie auch gerecht wäre, d. h. wenn derjenige, welcher sie einjagt, zur Zufügung des angedrohten Übels befugt wäre, z. B. ein Gläubiger würde seinen Schuldner durch eine ungelegene Aufkündung eines großen Kapitals zu einer Ehe vermocht haben.

Übrigens ist dabei ganz gleichgültig, ob diese Furcht von dem andern Mitkontrahenten, oder von einem Dritten, mit oder ohne Wissen des ersteren eingeflößt worden, wenn sie nur zu dem Ende eingejagt worden, um zur Ehe zu bestimmen. Ältern, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen, welche nach den Gesetzen nichtig ist, also auch die, welche die sonst mit keinem Ehehindernisse verbundene Ehe durch ihren angewandten Zwang nichtig machen, begehen eine schwere Polizei-Übertretung, und sind mit strengem Arreste von drei zu sechs Monaten zu bestrafen [1]).

II. Entführung, wenn die Einwilligung von einer

---

[1]) Strafges. II. Theil. §. 253.

entführten, und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden [1]). Die Entführung überhaupt ist die Wegführung einer Person durch ihr, oder wenn sie unter der Obsorge der Ältern, des Ehemannes, eines Vormundes, Kurators oder Pflegevaters stehet, auch nur diesen zugefügte, oder angedrohte Gewalt, oder gegen dieselben gebrauchte List, an einen Ort, wo sie der Gewalt des Entführers unterworfen sich befindet. Dieses Ehehinderniß dauert so lange, bis die entführte Person wieder in Freiheit gesetzt worden, und im Genusse derselben ihre Einwilligung gegeben.

Das Ehehinderniß findet Statt, wenn die entführte Person der älterlichen, ehemännlichen, vormundschaftlichen oder pflegeälterlichen Obsorge unterliegt, und entweder gegen sie selbst oder gegen die Ältern, den Ehemann, Vormund oder Versorger, oder gegen beide zugleich List oder Gewalt angewendet werde, um sie wegzuführen. Wenn ein Ehemann seiner Ehefrau entführt wird, besteht dieses Ehehinderniß nicht, weil sie keine Obsorge über ihn hat.

Es kann zwar in den meisten dieser Fälle noch ein anderes Ehehinderniß eintreten, allein dieses letztere könnte wegfallen, und die Entführung allein doch das Ehehinderniß bilden. Ob die betreffende Person, die während der Dauer der Entführung aus der früheren Tutel getreten, in die Entführung eingewilligt hatte, ist ganz gleichgültig, das Hinderniß dauert fort, bis die entführte Person in ihre Freiheit versetzt wird, gleichwie es bei einer gar keiner Obsorge anvertrauten Person, die gegen ihren Willen entführet wurde, aber nachher ernstlich in die Ehe einwilliget, dessen ungeachtet eben so lange fortdauert.

Die Entführung ist ein Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes; es ist übrigens dabei gleichgültig, ob

---

[1]) A. b. G. B. §. 56.

man die Entführung durch einen Dritten hat vornehmen lassen, oder ob der eine Theil von der geschehenen Entführung gar keine Kenntniß hat. Dieses Ehehinderniß unterscheidet sich von dem vorhergehenden vorzüglich durch den Umstand, daß dabei eine durch Gewalt oder List bewirkte Wegführung einer Person an einen andern für ihre Freiheit nachtheiligen Ort eintritt.

Mit der Entführung ist die Verführung nicht zu vermengen, wo eine Person, ohne von ihrem Aufenthaltsorte weggelockt, und unter eine fremde Gewalt gebracht worden zu seyn, durch sinnliche Anreizungen, Liebkosungen, Versprechungen und andere dergleichen Künste zur Schließung einer Ehe bestimmt worden, die sie sonst nicht eingegangen haben würde; diese ist kein Ehehinderniß; daher kann auch eine Ehe, die mit einer früher entführt gewesenen, dann aber wieder in Freiheit versetzten Person abgeschlossen wird, aus dem Vorwande von letzterer nicht angefochten werden, daß sie durch die Furcht des zweideutigen Rufes, der Nachrede des Publikums, des Gespöttes ihrer Bekannten ꝛc. dazu bestimmt worden sey.

III. Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist [1]). Der Irrthum besteht überhaupt in einer falschen Vorstellung; wird er einer Person in der Absicht, sie zu verkürzen, durch eine andere beigebracht, heißt er Betrug.

Ein Irrthum in der Person kann sich bei der Vermählung eines Blinden, oder zur Nachtzeit, oder mit einer verschleierten Person, oder mittelst eines Bevollmächtigten leicht ereignen.

Ein Nebenirrthum, nämlich ein solcher, der sich

---

1) A. b. G. B. §. 57.

bloß auf die Eigenschaften bezieht, stehet so wenig als sonst eine getäuschte Erwartung der vorausgesetzten, oder auch verabredeten Bedingungen der Gültigkeit des Ehevertrages entgegen [1]).

Indeß erklärt doch das Gesetz für eine wesentliche Eigenschaft der Person, mithin jeden darin Statt gefundenen Irrthum für einen Hauptirrthum, dessen Folge die Ungültigkeit des Ehevertrages ist, wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem andern geschwängert findet [2]).

Bedingungen sind aber, daß:

1. Die Neuvermählte zur Zeit der Vermählung von einem andern, als dem Ehemanne wirklich schwanger seyn muß;
2. muß dem Bräutigam, als er die Ehe schloß, die Schwangerschaft seiner Braut von einem andern nicht bekannt seyn;
3. muß der Ehemann keine Wittwe, keine nach der Ungültigkeitserklärung einer Ehe von ihrem vorherigen Manne abgesonderte, oder nach gerichtlicher Auflösung des Ehebandes von demselben getrennte Frau ohne gehörige Dispensation vor Verlauf des sechsten Monates geheirathet haben [3]);
4. muß er auf das Recht, die Ungültigkeitserklärung der Ehe zu verlangen, weder ausdrücklich, noch stillschweigend Verzicht gethan haben. Stillschweigend entsagt er diesem Rechte, wenn er, nachdem er die Schwangerschaft seiner Frau erfahren hat, ihr ehelich beizuwohnen fortfährt [4]).

---

1) A. b. G. B. §. 59. — 2) Ebend. §. 58. — 3) Ebend. §§. 120. 121. — 4) Ebend. §. 96.

§. 25.

Ehehindernisse, die aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entspringen, sind:

A. Absolute Ehehindernisse aus Abgang dieses Vermögens.

I. Das immerwährende Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehebandes vorhanden war. Also nicht die Unfruchtbarkeit, sondern die Impotenz bildet dieses Hinderniß; sie darf aber nicht zeitlich, d. h. nach Ausspruch der Kunstverständigen heilbar seyn, auch muß dieselbe zur Zeit der Abschließung der Ehe schon vorhanden seyn, eine später eingetretene kann die Ehe nicht aufheben, weil bei dieser immer auf den Zustand im Augenblicke der Einwilligung zur Ehe gesehen werden muß.

Unentscheidend ist dabei, ob die Unvermögenheit absolut, d. h. die Leistung der ehelichen Pflicht durchaus unmöglich ist, oder ob dieselbe relativ, d. h. diese Leistung nur zwischen den beiden Eheleuten unausführbar ist; auch letztere begründet das Ehehinderniß, und ist diese Unterscheidung nur in so fern von Einfluß, daß im ersteren Falle nur der Theil, der von dem Gebrechen frei ist, zu einer neuen Ehe zugelassen werden kann; im letzteren Falle sind aber beide Theile zur Ehe mit anderen Personen, denen sie beiwohnen können, zu schreiten befugt, so zwar, daß wenn sie nach der Zeit auch fähig würden, mit einander den Beischlaf zu vollziehen, sie doch weder berechtiget noch verbunden sind, ihre vorige Verbindung zu erneuern [1]).

II. Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen [2]).

---

1) Can. 4. causs. 33. qu. I. cap. de frigid. et matef. —
2) A. b. G. B. §. 61.

Dabei ist wohl zu berücksichtigen:

1. daß Jemand als Verbrecher schon verurtheilt seyn muß, und zwar, wie sich von selbst versteht, von der kompetenten Behörde.
2. Er muß zur schweren und schwersten Kerkerstrafe verurtheilt worden seyn. Auch die Verurtheilung zur Todesstrafe würde diese Folge herbeiführen müssen, weil nach dem Gesetzbuche über Verbrechen, auch diese dem Verurtheilten die rechtliche Möglichkeit benimmt, ein verbindliches Geschäft unter Lebenden zu schließen [1]). Diese Frage ist praktisch dann, wenn ein solcher Verurtheiler nach der Ankündigung des Urtheiles Mittel zur Entweichung gefunden hätte, oder bei einem in contumaciam zum Tode verurtheilten.
3. Das Urtheil muß schon dem Verbrecher angekündiget seyn. Bei Abwesenden vertritt die öffentliche Anschlagung des Urtheiles, und dessen Einrückung in die Zeitungsblätter die Stelle der Ankündigung.
4. Zur Zeit der eingegangenen Ehe darf die Strafzeit noch nicht verflossen seyn, der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck: vom Tage, soll offenbar den Zeitpunkt der Ankündigung bedeuten, welche Bedeutung das Gesetz jenem Ausdrucke in andern Fällen beilegt.
5. Wenn gegen das angekündigte Urtheil der Rekurs ergriffen worden, so kann der Verbrecher dessen ungeachtet bis zur Erledigung des Rekurses, keine gültige Ehe schließen, der Ausschlag des Rekurses mag seyn wie immer; bei einer günstigen Erledigung des Rekurses müßte daher die Einwilligung erneuert, und also die Ehe konvalidirt werden.

III. Niemand, der mit einer Person wirklich

---

1) Gesetzb. über Verbrechen. §. 23. c).

verehelichet ist, kann mit einer andern Person weiter einen Ehevertrag schließen; ein Mann darf nur mit einem Weibe, und ein Weib darf nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt seyn. Wer schon verehelichet war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen [1]).

Das bisher geknüpfte Eheband muß also gänzlich aufgelöset seyn. Ist aber die erste Ehe ungültig, also in der That keine Ehe gewesen, so fällt das entkräftende Ehehinderniß weg, und die zweite Ehe bleibt bei Kräften, gesetzt auch, daß sie vor der Ungültigkeitserklärung der ersten eingegangen worden wäre, denn der Mangel der Ungültigkeitserklärung der ersten Ehe wird nirgends für ein entkräftendes Ehehinderniß in Ansehung einer zweiten erklärt.

Die erfolgte Trennung der ersten Ehe muß vollständig erwiesen seyn, also entweder durch den Todtenschein des andern Ehegatten, oder durch Beibringung anderer gegründeter Beweismittel über dessen erfolgten Tod, oder durch Vorweisung des richterlichen, auf die gänzliche Auflösung der Ehe geschöpften Erkenntnisses.

Im Falle also die Frage über die Ungültigkeit einer späteren Ehe wegen eines früher bestandenen Ehebandes zur Untersuchung käme, müßte nach der richtigeren, allerhöchsten Orts in einem speziellen Falle sankzionirtem Meinung, der Richter auf die Ungültigkeit der späteren Ehe erkennen, wenn nicht vollständig bewiesen wird, daß zur Zeit der Wiederverehelichung das frühere Eheband gänzlich aufgelöset worden sey; aber nicht deßwegen, weil der Mangel eines vollständigen Beweises der erfolgten Auflösung des früheren Ehebandes ein besonderes Ehehinderniß ausmacht, sondern deßwegen, weil sich jenes Erkenntniß als eine nothwendige Folge

---

[1]) A. b. G. B. §. 62.

aus den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsordnung, verbunden mit den Bestimmungen der §§. 112 und 278 des a. b. G. B. von selbst ergibt [1]).

Übrigens ist die unterlassene Führung dieses Beweises kein entkräftendes Ehehinderniß, wenn nur damals keine gültige frühere Ehe mehr bestanden hat.

Auch derjenige, welcher wegen Ungültigkeit seiner ersten Ehe zu einer zweiten schreiten kann, und will, müßte das richterliche Erkenntniß über die Ungültigkeit beibringen, obschon auch hier die bloße Unterlassung der Beibringung dieses Beweises noch keineswegs an und für sich ein entkräftendes Ehehinderniß in Bezug auf die zweite Ehe wäre. Bei verschollenen Ehegatten muß also die gerichtliche Todeserklärung ausgewiesen werden; jedoch wäre, wenn diese nur wirklich bereits ausgesprochen war, die ohne Vorlegung jenes Beweises abgeschlossene Ehe dieserhalb nicht ungültig.

IV. Höhere Weihen und feierliche Gelübde; Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen [2]).

Demzufolge können bei uns Bischöfe, Priester, Diakonen und Subdiakonen nicht nur der lateinischen, sondern auch der griechischen, sowohl unirten als nicht unirten Kirche keine gültige Ehe eingehen, wohl aber die Minoristen und Tonsuristen, wie auch alle Geistliche der protestantischen Kirche, sowohl der augsburgischen als helvetischen Konfession. Eben so sind Ordenspersonen, sie mögen vom männlichen oder weiblichen Geschlechte, zum Chore,

---

[1]) Dolliner in Wagners jurid. Zeitschrift vom Jahre 1829, Bd. II. Abhandl. XXXII. S. 177. — [2]) A. b. G. B. §. 63.

oder zu Hand- und Hausdiensten bestimmt seyn, sich zur lateinischen oder griechischen Kirche bekennen, nach Ablegung des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit bei Gelegenheit der Profession, zur Schließung einer Ehe unfähig. Dieß gilt von regulirten Chorherren, von Mönchen, Nonnen, Ordensrittern, nur nicht von protestantischen Ordensrittern, weil diese kein Gelübde der Enthaltsamkeit ablegen.

Auch Exreligiosen aufgehobener Klöster und Orden, und zwar nicht nur Priester, sondern auch Kleriker und Laienbrüder können sich nicht gültig verehelichen.

§. 26.

B. Relative Ehehindernisse aus Mangel des moralischen Vermögens zum Zwecke der Ehe.

I. Religionsverschiedenheit. Eheverträge zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden [1]).

Nach unseren Gesetzen kann also kein Christ, er sey von der katholischen, evangelischen, reformirten, nicht unirten griechischen, oder einer andern christlichen Konfession, eine Person, die sich zu der jüdischen, muhamedanischen oder heidnischen Religion bekennt, wenn sie auch getauft wäre, gültig heirathen. Hingegen können Personen, die dem Judenthume, Muhamedanismus, oder was immer für einem heidnischen Aberglauben anhängen, sich gültig mit einander verehelichen, so kann z. B. ein Türke eine Jüdin oder Heidin, eine Jude eine Türkin oder Heidin ꝛc. zum Weibe nehmen. Auch der Ehe eines Juden mit einem in der Kindheit heimlich getauften, aber nachher jüdisch erzogenen Mädchen jüdischer Ältern, oder eines abtrünnigen Christen mit einer

---

1) A. b. G. B. §. 64.

Ungläubigen, stehet weder nach österreichischem noch nach kanonischem Rechte das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit entgegen; eben so können Personen von verschiedenen christlichen Konfessionen und Sekten gültige Eheverträge mit einander eingehen; z. B. ein Katholik kann eine Protestantin oder nicht unirte Griechin, ein Evangelischer eine Reformirte, ein Reformirter eine Katholikin oder nicht unirte Griechin ꝛc. ehelichen.

II. Verwandtschaft. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Ältern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen [1]).

Hier ist Folgendes zu bemerken:

1. Vollbürtige Geschwister sind, die sowohl den Vater als die Mutter gemeinschaftlich haben; Halbbürtige, die entweder bloß von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen oder bloß eine gemeinschaftliche Mutter haben.

   Also den eigentlichen Stiefgeschwistern, die weder von einem gemeinschaftlichen Vater noch von einer gemeinschaftlichen Mutter, sondern von einem Wittwer und einer Wittwe, die sich mit einander wieder verehelichen, in vorigen Ehen gezeugt worden sind, stehet kein Hinderniß der Blutsverwandtschaft im Wege, daher auch eine Ehe zwischen ihnen selbst, dann zwischen Kindern solcher Stiefgeschwister allerdings gültig ist.

In der Seitenlinie können nur die oben genannten Personen einander nicht gültig ehelichen.

---

1) A. b. G. B. §. 65.

2. Dieses Ehehinderniß bestehet, die Verwandtschaft mag in ehelicher oder in unehelicher Geburt ihren Grund haben; es kann daher z. B. der Vater seine uneheliche Tochter, die Mutter ihren unehelichen Sohn, der Großvater die uneheliche Tochter seines ehelichen Sohnes, die Großmutter den unehelichen Sohn ihrer unehelichen Tochter ꝛc. keineswegs heirathen; eben so wenig kann der eheliche Sohn die von seiner Mutter außer der Ehe geborne Tochter, ein Bruder seines Bruders oder seiner Schwester uneheliche Tochter, die eheliche Tochter eines Bruders den unehelichen Sohn von des erstern Schwester ꝛc. ehelichen.

Auch zwei uneheliche Kinder des nämlichen Vaters, oder der nämlichen Mutter, oder zweier Geschwister können mit einander nicht gültig in eheliche Verbindung treten. Hingegen kann der uneheliche Sohn des einen Ehegatten mit der unehelichen Tochter des andern allerdings einen gültigen Ehevertrag eingehen, weil zwischen solchen, von zwei nunmehrigen Eheleuten, vormals außer der Ehe mit dritten Personen gezeugten Kindern eben so wenig als zwischen eigentlichen Stiefgeschwistern eine Blutsverwandtschaft bestehet.

3. Die bürgerliche oder gesetzliche Verwandtschaft, nämlich diejenige, so aus der Adoption zwischen Wahlältern und Wahlkindern entspringt, ist nach österreichischem Rechte kein Hinderniß, weil das Verhältniß aufgehoben werden kann [1]), und zwar wird dadurch auch in Bezug auf die Seitenlinien kein Hinderniß begründet [2]). Bei dem bestehenden Adoptionsverhältnisse wäre aber, wenn das Wahlkind noch minderjährig, zum Behufe der Erklärung über die

---

[1]) A. b. G. B. §. 185. — [2]) Ebend. §. 183.

Zuträglichkeit der Ehe die Aufstellung eines Kurators nothwendig, der auch vorsichtshalber mit seiner zustimmenden Erklärung das Gesuch um Aufhebung des Wahlverhältnisses zu verbinden hätte. Am wenigsten läßt sich gedachtes Ehehinderniß auf die Pflegeältern und Pflegekinder erstrecken [1]).

III. Schwägerschaft. Aus dieser entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im vorstehenden Absatze II. erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann. Vermöge dieser gesetzlichen Bestimmung ist also ungültig:

Die Ehe des Mannes:

1. mit jeder Aszendentin oder Deszendentin seiner verstorbenen oder von ihm getrennten Frau;
2. mit ihrer Schwester;
3. mit einer Tochter von ihrem Bruder oder von ihrer Schwester;
4. mit einem Geschwisterkinde seiner verstorbenen oder von ihm getrennten Frau.

Umgekehrt ist ungültig die Ehe einer Frau:

1. mit jedem Aszendenten oder Deszendenten ihres verstorbenen oder von ihr getrennten Mannes;
2. mit seinem Bruder;
3. mit einem Sohne seines Bruders oder seiner Schwester;
4. mit einem Geschwisterkinde des verstorbenen oder von ihr getrennten Mannes.

Übrigens folgt aus dem Gesetze, daß dem Ehegatten nicht gestattet ist, sich mit den genannten Verwandten des andern Theiles ehelich zu verbinden, auch wenn diese Verwandtschaft aus unehelichem Beischlafe herrühret. Es kann

---

1) A. b. G. B. §. 186.

daher z. B. der Mann nach dem Tode seiner Frau, auch die uneheliche Mutter, Großmutter, Tochter, Enkelin, Schwester, oder ein uneheliches Geschwisterkind derselben, eine uneheliche Tochter von derselben (seiner Frau) ehelichem Bruder, oder von ihrer (seiner Frau) ehelichen Schwester, oder ein eheliches Kind von ihrem unehelichen Bruder, oder von ihrer unehelichen Schwester keineswegs zur Ehe nehmen.

IV. Ehebruch. »Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn [1]).« Die Ursache der letztern Bestimmung scheint zu seyn, damit der Mißgunst, Rachgier, Schadenfreude oder irgend einem andern Privatinteresse durch das Gesetz kein Mittel in die Hand gegeben werde, Nachforschungen über einen vorgeblichen Ehebruch zu veranlassen, die selten ein anderes Resultat haben können, als Untergrabung des guten Rufes der Eheleute, ihrer Eintracht und des Familien-Wohlstandes [2]). Der Ehebruch kann schon früher erwiesen seyn: bei Untersuchung desselben als einer schweren Polizei-Übertretung [3]), bei einer Scheidung von Tisch und Bett [4]), in einem Prozesse wegen Enterbung [5]) oder Erbsunfähigkeit [6]); hierzu wäre noch zu rechnen: der außergerichtliche Beweis vor einem Schiedsrichter, oder vor der Polizeibehörde, oder wohl gar eine vor glaubwürdigen Personen durch Zeugen oder Beweise geschehene Überweisung.

Der Ehebruch wird übrigens auch begangen von Ehegatten, welche von Tisch und Bett geschieden sind, ohne Unterschied, ob die Scheidung mit oder ohne Einverständniß gerichtlich geschehen ist; ferners auch, wenn gleich die

---

1) A. b. G. B. §. 67. — 2) Zeiller's Kommentar. I. B. zum §. 67. — 3) Strafges. II. Theil. §§. 248 und 255. — 4) A. b. G. B. §. 109. — 5) Ebend. §. 768. Nr. 4. — 6) Ebend. §. 99.

Person, mit welcher er begangen wird, von dem Umstande, daß die andere nicht verehlicht ist, nichts gewußt hat, oder die fleischliche Vermischung nicht einmal freiwillig zugelassen, oder wenn sich von zwei nicht christlichen Ehegatten der eine mit einer christlichen Person fleischlich vermischt hat; wenn ferners auch ein Ehegatte die Veranlassung dazu gegeben, oder früher, oder später selbst einen Ehebruch begangen, oder wenn auch der beleidigte Ehegatte denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat.

V. Gattenmord. Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden [1]). Es müssen also

1. zwei Personen sich zu ehelichen versprochen haben, es ist dabei gleichgültig, ob zur Zeit des Versprechens beide noch ledig, oder beide schon verheirathet, oder die eine noch ledig, die andere schon vermählt war; übrigens versteht sich von selbst, daß hier kein förmliches Eheversprechen, kein feierliches Eheverlobniß nöthig sey, sondern schon ein solches Versprechen hinreiche, welches der eine Theil bei gewöhnlichen Liebeserklärungen macht, und der andere Theil wenigstens stillschweigend annimmt;
2. wenigstens eine von beiden Personen muß zur Zeit des versuchten oder vollbrachten Mordes bereits verehelicht gewesen seyn;
3. eine von diesen Personen muß dem ihrer Ehe im Wege

---

[1]) A. b. G. B. §. 68.

stehenden Ehegatten nach dem Leben gestrebt haben, gleichviel, ob mit oder ohne Wissen der andern, es muß aber ein Mord versucht oder vollbracht worden seyn;

4. die Nachstellung muß geschehen seyn, um die Absicht der Vermählung zu erreichen. Diese Absicht muß vollständig bewiesen seyn, z. B. durch ein früher bei Gelegenheit der Kriminalunterſuchung über den Gattenmord gemachtes Eingeständniß, oder damals durch die Aussagen der Mitschuldigen ꝛc. Würde beim Eintreffen aller übrigen Bedingungen diese Absicht wirklich fehlen, so wäre das Ehehinderniß des Gattenmordes gar nicht vorhanden; z. B. Titius und Bertha sagen einander in der Jugend die Ehe zu; aber beide heirathen nachher andere Personen, und pflegen weiter keinen Umgang mit einander. Titius erschlägt in der Folge den Mann der Bertha, aber bloß, um ihn auszurauben, und bleibt unentdeckt. Nach einigen Jahren verliert auch er seine Gemahlin durch Krankheit; Bertha trägt ihm von selbst ihre Hand an, und er nimmt sie an; diese Ehe wäre ohne Zweifel gültig.

VI. Sträfliche Veranlassung der Ehetrennung. Wenn zwei nicht katholische Ehegatten getrennt worden, so kann von den Getrennten mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden [1]). Diese Beweise müssen aber schon bei der Trennung vorgelegen seyn; sie müssen also schon vor der geschlossenen Ehe vorliegen, sonst tritt

---

1) A. b. G. B. §. 119.

das Ehehinderniß nicht ein; z. B. eine Weibsperson beredet boshaft einen nicht katholischen Ehemann, daß seine Frau Ehebruch treibe, oder ihm nach dem Leben strebe, und verleitet ihn dadurch, die Trennung zu begehren; sie tritt selbst als Zeuge auf, oder erkauft falsche Zeugen; die Trennung wird vom Landrechte erkannt, der getrennte Ehemann will aus Dankbarkeit seine vermeinte Freundin heirathen. Diese hat hier ohne Zweifel auf eine sträfliche Art die Trennung veranlaßt. Auch der Grund des Ehehindernisses ist in beiden Fällen vorhanden, allein im zweiten Falle liegt bei der Trennung kein Beweis vor, daß sie dieselbe veranlaßt; im ersten wenigstens keiner, daß sie es auf eine sträfliche Art gethan habe. Es fehlet also eine gesetzliche Bedingung des Ehehindernisses, folglich auch das Ehehinderniß selbst.

Hierher gehört noch

VII. das Ehehinderniß, vermöge dessen den getrennten akatholischen Personen nicht gestattet wird, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles mit katholischen Personen eine gültige Ehe zu schließen. Man könnte dasselbe zur Unterscheidung von Ehehindernissen der Religionsverschiedenheit und des noch bestehenden Ehebandes, vielleicht nach seinem Grunde, welcher in der Überzeugung der Katholiken von der Untrennbarkeit der Ehe eines Christen besteht, am Schicklichsten das Ehehinderniß des Katholicismus nennen[1]).

§. 37.

Ehehindernisse, so aus Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten entspringen, sind:

I. Mangel des Aufgebothes.

Das Aufgeboth ist die Verkündigung abzuschließender Ehen in solchen Zeitpunkten, an solchen Orten, und über-

---

[1]) 28. Juni / 4. August 1814.

haupt mit solchen Vorsichten, daß man eine gewissenhafte Anzeige der denselben etwa entgegenstehenden Hindernisse mit aller Wahrscheinlichkeit erwarten könne; es besteht nach dem Gesetze in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten mit der Erinnerung, daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen soll [1]).

Der Wohnort ist der Ort, wo man sich in der Absicht niederläßt, um entweder beständig dort zu bleiben, oder doch eine längere Zeit, z. B. einen beträchtlichen Theil des Jahres sich dort aufzuhalten.

Die Aufkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen [2]).

Das Aufgeboth kann bei den Akatholiken auch an einem bei ihnen gebothenen Feiertage geschehen, wenn gleich derselbe bei den Katholiken kein solcher ist.

Dasselbe kann übrigens auch an Sonn- oder Festtagen der heiligen oder geschlossenen Zeit vorgenommen werden (§. 32).

Die Verkündigung kann nicht vorgenommen werden, bevor sich die Brautleute durch die Taufscheine oder sonst etwa nöthigen Dokumente, nämlich: Dispensationen, gerichtliche Bewilligungen ꝛc. hinlänglich über die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe ausgewiesen haben; sie müssen ein Zeugniß ihres Seelsorgers beibringen, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen. Sind die nöthigen Punkte gehörig ausgewiesen, so schickt der prüfende Pfarrer an jeden Pfarrer oder Pastor, der ebenfalls

---

[1]) A. b. G. B. §. 70. — [2]) Ebend. §. 71.

die Verkündigung vornehmen soll, die Anzeige zur Verkündigung, oder gibt sie den Brautleuten selbst zum Überbringen mit, stellt auch das Religionszeugniß aus.

Bei einer vermischten Ehe muß auch der akatholische Theil vor dem katholischen Pfarrer erscheinen, und ihm die nöthigen Auskünfte wegen der Ehehindernisse geben; keineswegs aber ist der akatholische Theil zu zwingen, bei dem die katholische Person betreffenden Unterrichte zu verbleiben; er muß sich aber noch vor dem Aufgebothe mit dem Religionszeugnisse seines Predigers bei dem katholischen Pfarrer ausweisen.

Bei den zur Militiam stabilem gerechneten Militärpersonen hat der Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem sie wohnen, die Verkündigung vorzunehmen; bei den zur Militiam vagam gehörigen Personen geschieht dieß vom Feldsuperior oder vom Feldkaplan in der Garnisonskirche, und nur in Ermanglung der letzteren von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, ohne dafür eine Gebühr von demselben zu fordern [1]).

Um allen Zweifel zu benehmen, welche Militär-Personen ad militiam vagam und welche ad militiam stabilem zu rechnen seyen, wurden, nach der veränderten Verfassung des k. k. Militärs, dem Hofkanzlei-Dekrete vom 19. Mai oder 15. Juli 1808, zwei seitdem unverändert gebliebene Verzeichnisse eingeschaltet.

Ad militiam vagam gehören:

a) die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-Artillerie- und Gränz-Direktion angestellten Herren Generäle;

b) der General-Stab;

---

[1]) $\frac{\text{19. Mai}}{\text{18. Juni}}$ 1808. §. 1 u. 3.

c) die Festungs- und Stadt-Kommandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriat;
d) die gesammten Regimenter und Korps;
e) die drei k. k. Garden und die Hofburgwache;
f) alle Montours-Kommissionen;
g) das Neustädter Kadettenhaus und Ingenieur-Akademie;
h) die Garnisons-Artillerie;
i) die bewaffnete Marine;
k) das oberste Schiffamt;
l) die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Korps;
m) das Feldzeugamt;
n) die Fortifikations-Distrikts-Direktionen;
o) die Feldkriegskanzleien bei den General- und Militär-Kommanden;
p) die Konskriptions-Direktionen;
q) das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Aktuarien und Stabs-Profosen;
r) das Feldkriegs-Kommissariat;
s) das Verpflegsamt- und das Militär Bäcker-Personale;
t) die Kriegskassabeamten, wo eigene Kriegskassen bestehen, die nicht mit dem Kameral-Zahlamte vereinigt sind;
u) die Galizischen Werbbezirke;
v) die Kordons-Abtheilungen;
w) die Transports- und Sammelhaus-Kommanden;
x) alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorgenannten;
y) endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die

bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiktion der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

Ad militiam stabilem gehören:

a) die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind;
b) alle pensionirten, quieszirenden oder mit Beibehaltung des Offiziers-Charakteurs quittirten Stabs- und Ober-Offiziere, Militär-Beamten- und Stabsparteien;
c) die bei den Militär-Appellations-Gerichten, dann
d) die bei den Judiciis delegatis militaribus vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in so fern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören;
e) die hungarische Kronwache;
f) die Polizei-Wache;
g) die Josephinische medizinisch-chirurgische Akademie;
h) das Thierarznei-Instituts-Personale [1]);
i) die zur Militär-Medikamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen;
k) das Herrnalser Offiziers-Töchter-Institut;
l) das Gewehrfabriken-, Gußwerk- und Stückbohrer-Personale;
m) die Patental-Invaliden;
n) die Hausverwarter, Hausmeister, Traiteurs in den Kasernen und sonstigen Militär-Gebäuden;
o) die Wittwen und Waisen aller Militär-Personen;

---

[1]) Dieses ist zwar der Universität zu Wien einverleibt worden, aber dem Ansehen nach nur in Rücksicht auf die Studien-Leitung, und scheint daher noch immer ad militiam stabilem zu gehören.

p) endlich die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirken sie wohnen, und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnet, vorgenommen werden [1]).

Einige Beispiele dürften diese Anordnung erläutern.

Setzen wir folgende Fälle:

1. zwei evangelische Personen, welche beide das Bethaus zu A besuchen, und in dem katholischen Pfarrbezirke B wohnen, wollen einander heirathen.
2. Ein Reformirter will eine evangelische, die eben so wie er in dem katholischen Pfarrbezirke C den Wohnsitz hat, ehelichen.
3. Ein Protestant von Wien und eine Protestantin von Prag wollen mit einander eine Ehe schließen.
4. Ein nicht unirter Grieche will eine Katholikin zur Gemahlin nehmen.

Im ersten Falle muß die Ehe in dem evangelischen Bethause zu A und in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes B aufgebothen werden.

Im zweiten Falle, in dem reformirten Bethause und in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes C.

Im dritten Falle, in dem protestantischen Bethause zu Wien und zu Prag, wie auch in jenen katholischen

---

1) A. b. G. B. §. 71.

Pfarrkirchen zu Wien und zu Prag, in deren Bezirke der Bräutigam und die Braut wohnen, also an vier Orten.

Im vierten Falle kommt es darauf an, ob der nicht unirte Grieche und seine katholische Braut in eben demselben katholischen Pfarrbezirke A, oder ob nur ein Theil in diesem, der andere in dem katholischen Pfarrbezirke B wohnhaft ist. Ist das erste, so sind sie nur in dem Bethause der nicht unirten Griechen und in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes A; ist aber das zweite, auch noch in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes B zu verkünden.

In Bezug auf die Aufgebothe ungemischter akatholischer Ehen in Galizien erfloß die Vorschrift, daß diese Ehen da, wo in dem Aufenthaltsorte der Akatholiken eine lateinisch-katholische Pfarre allein, oder zugleich mit einer griechisch-katholischen besteht, in der lateinisch-katholischen Pfarrkirche aufgekündiget werden muß; dort hingegen, wo sich nur eine griechisch-katholische Pfarre allein befindet, genügt es zwar, wenn diese Aufkündigung in dieser griechisch-katholischen Pfarrkirche allein geschieht; wo sich aber weder eine lateinische, noch griechisch-katholische Pfarrkirche befindet, hat die Aufkündigung in der nächst gelegenen Kirche, zu welcher der Aufenthaltsort der Ehewerber eingepfarrt ist, ohne Rücksicht, ob diese Kirche zu dem griechisch-katholischen oder lateinisch-katholischen Ritus gehört, zu geschehen [1]).

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgeboth auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die

---

1) Hofkanzlei-Dekret vom 6. April 1815.

Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey, zu deren Gültigkeit aber immer die Vornahme derselben nach vollendetem sechswochentlichen Aufenthalte erforderlich wäre; weil die Absicht des Gesetzgebers offenbar dahin gerichtet ist, die Möglichkeit der Entdeckung eines Ehehindernisses zu bewirken, welcher Fall eher eintritt, wenn die Pfarrgenossen durch sechs Wochen mit den Verlobten in Gemeinschaft gelebt haben, wo sie leichter von seinen Verhältnissen Kenntniß erlangt haben können; auch verordnet der §. 72 des a. b. G. B. ausdrücklich, daß die Verkündigung erst nach fortgesetztem sechswochentlichem Aufenthalte hinreichend sey; hierunter muß aber allerdings auch die erste Verkündigung begriffen werden; die Verlobten erscheinen auf diese Art auch nicht beschränkt, weil ihnen frei steht, sich in ihrem frühern sechswöchentlichen Aufenthalte verkündigen zu lassen [1]). Von ihren frühern Aufenthaltsorten kommt nur derjenige in Betrachtung, wo sie zuletzt durch sechs Wochen sich aufgehalten haben. Die in dem bisherigen Wohnorte eines Verlobten begonnenen, oder auch schon beendigten Verkündigungen müssen, wenn er unvorhergesehener Umstände wegen an einen andern Ort oder in einen andern Pfarrbezirk hinziehen muß, und jetzt in diesem die Ehe schließen soll, nun auch noch in der Pfarrkirche dieses neuen Wohnortes vorgenommen werden [2]).

Zur Erläuterung einige Beispiele:

Der Bräutigam wohnt seit einer Woche in dem Pfarrbezirke A, vorher wohnte er durch mehr als sechs Wochen in dem Pfarrbezirke B, die Braut ist schon seit ihrer Geburt im Pfarrbezirke C wohnhaft, so muß die Ehe in den

---

[1]) A. b. G. B. §. 72 und Gapp in Wagners jurid. Zeitschr. J. 1832. B. I. Abh. XI. S. 219. — [2]) Dollner in Wagners Zeitschr. J. 1833. B. II. Abh. XXII.

Pfarrkirchen aller drei Bezirke A, B und C verkündiget werden. Der Bräutigam hat durch viele Jahre in dem Pfarrbezirke A seinen Wohnsitz gehabt; seit einem Vierteljahre aber denselben alle vierzehn Tage oder alle Monate verändert, jetzt wohnt er bereits durch fünf Wochen in dem Pfarrbezirke B; die Braut hält sich seit drei Wochen in dem Pfarrbezirke C auf, ihr vorheriger Wohnsitz war durch zwei Jahre in dem Pfarrbezirke D; hier hat das Aufgeboth in den Pfarrbezirken A, B, C und D zu geschehen. Wollen die Brautleute sich nicht an so vielen Orten aufbiethen lassen, so müssen sie das Aufgeboth so lange verschieben, bis sechs Wochen seit ihrer letzten Übersiedlung verstrichen sind.

Über das geschehene Aufgeboth muß vom Pfarrer der Verkündigungs- oder Aufgebothsschein ausgefertigt werden, der Stämpel hierzu richtet sich nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams [1]); die Zahl der Aufgebothe kann nach Verschiedenheit der Umstände auf vier und zwanzig, und wenn wegen der binnen sechs Monaten nach dem Aufgebothe nicht geschlossenen Ehe gesetzlich nothwendigen Wiederholung der drei Verkündigungen [2]) auf acht und vierzig steigen.

Wenn Jemanden in Rücksicht der verkündeten Brautleute der Bestand eines Ehehindernisses bekannt ist, der soll dasselbe entweder unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger anzeigen, dem die Trauung zusteht [3]).

§. 28.

Zur Gültigkeit des Aufgebothes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Na-

---

[1]) Patent v. 5. Oktober 1802. §§. 18. 20. zweites e). — [2]) A. b. G. B. §. 73. — [3]) Ebend. §. 70.

men der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens ein Mal sowohl im Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form und Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle oben vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden [1]).

Es müßte also

1. von beiden Theilen Vor- und Zuname verkündet werden;
2. mit dem Beisatze, daß sie sich ehelichen wollen;
3. diese Verkündigung muß wenigstens einmal geschehen, dann aber kann die Gültigkeit der selbst sechs Monate nach der Verkündigung geschlossenen Ehe nicht angefochten werden [2]), weil die Gesetzgebung offenbar kein so großes Gewicht auf das Aufgeboth legt, da schon bei einem Aufgebothe von der zweiten und dritten Verkündigung dispensiret, ja im Falle des §. 88 des a. b. G. B. eine ursprünglich gehörig verkündigte aber ungültig eingegangene Ehe nach Hebung des Hindernisses ohne Wiederholung des Aufgebothes geschlossen werden kann, ferners auch bei Verkündigungen, die an andern Orten als in den Pfarrbezirken der Brautleute zu geschehen haben, die gewöhnlich die spätern, also auch nur Wiederholungen des Aufgebothes sind, eine Unterlassung die Ehe nicht ungültig macht; auch wird im §. 74 des a. b. G. B., wo davon gehandelt wird, wenn die Unterlassung der in den §§. 70—73 des a. b. G. B. gege-

---

[1]) A. b. G. B. §. 74. — [2]) Dolliner's Abh. in Wagner's jur. Zeitsch. J. 1832. B. II. Abh. XXIV. S. 209.

benen Vorschriften als ein Ehehinderniß anzusehen, die Beobachtung der im §. 73 enthaltenen Anordnung keineswegs als ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe erklärt; so wie überhaupt der §. 74 sich kategorisch ausspricht, daß die ein Mal geschehene Verkündigung zur Gültigkeit der Ehe hinreiche, und auf das Außerachtlassen der sonstigen gesetzlichen Vorschriften nur anderweitige Strafen, aber nicht die Ungültigkeit der Ehe androht; endlich widerstreitet auch dem der österreichischen Gesetzgebung zum Grunde liegenden Prinzip der Aufrechthaltung der Ehen, das Aufgeboth, welches seiner Bestimmung nach nur ein Mittel seyn soll, Ehehindernisse zu entdecken, gezwungener Weise als die Quelle eines Ehehindernisses anzusehen;

4. sowohl im Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut;
5. muß sie öffentlich geschehen, in Gegenwart wenigstens eines Theiles der Pfarrgemeinde.

§. 29.

II. Mangel der feierlichen Erklärung der Einwilligung.

Diese Erklärung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen [1]).

Unter dem Ausdrucke: ordentliche Seelsorger wird nothwendig nicht nur der eigentliche Pfarrer, sondern auch ein bei uns sogenannter Lokal-Kaplan, ein beständiger oder zeitlicher Pfarr-Vikar, ein Pfarr-Administrator oder Provisor begriffen; also selbst, wenn der Bischof die Trauung vornähme, würde doch die Vorsicht erheischen, daß der vom

---

[1]) A. b. G. B. §. 75.

Gesetze berufene eigentliche Seelsorger eines der Brautleute, der eigentlich das Trauungsbuch zu führen hat, dabei gegenwärtig sey.

Es muß der eigene Pfarrer des Bräutigams oder der Braut seyn; man hält es zwar für anständiger, die Ehe vor dem Pfarrer der Braut zu schließen, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn die Braut den Bräutigam aufgesucht hätte; aber die Verbindlichkeit hierzu, wo sie etwa bestanden haben mag, ist aufgehoben [1]); eben so wenig besteht eine Verbindlichkeit, die Ehe in der Pfarre des Ortes, wohin geheirathet wird, einzugehen. Hieraus folgt von selbst, daß der Pfarrer des einen Verlobten von dem Pfarrer des andern keiner Erlaubniß bedürfe, um bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, weil ihm das Gesetz selbst diese Erlaubniß ertheilt.

Wer durch einen Ort bloß durchreiset, oder an demselben nur eines zeitlichen Geschäftes, eines Besuches, oder einer Unterhaltung wegen sich befindet, und bald in seinen Wohnort zurückkehren Willens ist, kann nur vor dem Pfarrer des letztern und nicht des erstern gültig seine Einwilligung in die Ehe geben. Mangelt der Seelsorger im Orte, so ist als ordentlicher Seelsorger derjenige anzusehen, wohin das Konsistorium die Gemeinde für diese Zwischenzeit zur Besuchung des Gottesdienstes und Empfangung der Sakramente angewiesen. In Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen haben die Feldkapläne (nach Umständen auch die Feldsuperioren) die geistliche Jurisdiktion in Trauungen; bei den ad militiam stabilem gerechneten Personen aber hat die Civilgeistlichkeit diese Jurisdiktion auszuüben [2]).

In Fällen aber, wo ad militiam vagam gehörige Personen den Feldsuperior oder Feldkaplan, dessen geistlicher

---

[1]) 25. März 1785. — [2]) 26. Jänner 1770. $\frac{19.\text{ Mai}}{16.\text{ Juni}}$ 1808.

Jurisdiktion sie zugewiesen sind, nicht haben können, ist die Civilgeistlichkeit verpflichtet, die geistlichen Jurisdiktionsakte in subsidium der Militär-Geistlichkeit auszuüben [1]). Wenn in einem Orte ein, obgleich zu einem andern Regimente gehöriger Feldprediger gegenwärtig ist, so gebührt diesem das Recht, die Trauung zu verrichten, vor dem gewöhnlichen Ortspfarrer [2]).

Wenn der eigene Pfarrer oder ordentliche Seelsorger verhindert ist, oder die Brautleute es verlangen, kann er zur Aufnahme der Einwilligung in die Ehe einen Stellvertreter bestellen.

In Österreich wäre aber die Ehe ungültig, wenn speziell diese Bevollmächtigung bloß vom Ordinarius ertheilt worden wäre, weil die Staatsverwaltung hierzu den ordentlichen Seelsorger authorisirt hat; anders verhielte es sich aber, wenn wegen Krankheit, Entfernung ꝛc. des Pfarrers vom Ordinarius ein anderer Priester zur Ausübung seiner pfarrlichen Funktionen aufgestellt worden wäre.

Die Ehe ist übrigens gültig, obgleich die Bevollmächtigung nicht mittelst einer Urkunde, sondern nur mündlich geschähe; sogar eine stillschweigende Einwilligung des ordentlichen Seelsorgers in die Stellvertretung wäre hinreichend; eine bloß nachgefolgte Genehmigung aber reicht nicht hin. Endlich müssen nebstdem auch zwei Zeugen, und zwar nicht nach einander, sondern zu gleicher Zeit gegenwärtig seyn.

Die Anordnung dieses Gesetzes ist übrigens so klar, daß die Ehe zweier akatholischer Eheleute ungültig wäre, wenn sie nicht vor ihrem ordentlichen Seelsorger, sondern vor dem katholischen Pfarrer geschlossen würde.

In Bezug auf die Trauungen der griechisch-katholi-

---

1) $\frac{\text{19. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1808. §. 2. — 2) 12. Juli 1772.

schen Ehen in Wien und außer den Linien Wiens gelten folgende Vorschriften:

1. die hiesige griechisch-katholische Pfarre zur heiligen Barbara ist die ordentliche Pfarre für Christen des griechisch-katholischen Ritus, welche inner den Linien Wiens wohnen. Wenn demnach zwei inner den Linien Wiens wohnende griechisch-katholische Personen sich verehelichen, so stehet die Trauung dem hiesigen griechisch-katholischen Pfarrer in seiner Kirche zu. Wenn die beiden Brautleute zwar katholisch, aber vom verschiedenen Ritus sind, so ist es der Willkür derselben überlassen, ob sie in der lateinischen Pfarrkirche, in deren Sprengel eines derselben wohnt, oder in der griechisch-katholischen Pfarrkirche getraut werden wollen.

2. Außer die Linien Wiens hat sich der Pfarrbezirk des griechisch-katholischen Pfarrers nicht zu erstrecken. Wenn jedoch ein außer Wien in Österreich unter der Ens wohnender griechisch-katholischer Glaubensgenosse von dem erwähnten Pfarrer Religionshandlungen verlangt, so haben die Seelsorger des lateinisch-katholischen Ritus der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit kein Hinderniß in Ausübung derselben auch in ihren Pfarrkirchen, in Weg zu legen [1]).

§. 30.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 5. Jänner 1815.

erscheinen [1]); ob nun, wenn die Einwilligung nicht vor dem katholischen Pfarrer, sondern vor dem nicht katholischen Seelsorger erklärt wird, eine gemischte Ehe ungültig sey, ist streitig, die richtigere scheint wohl die verneinende Meinung zu seyn [2]); weil weder das Gesetz die Ungültigkeit einer solchen Ehe ausspricht, noch die Interpretationsregeln darauf führen, da das Ansehen der katholischen Kirche durch die Verordnung der Gegenwart des katholischen Pfarrers ohnedieß salvirt ist; sich auch ein solcher Fall wegen des Interesse des katholischen Theiles, seinen Pfarrer beizuziehen und wegen der Verantwortlichkeit des akatholischen Seelsorgers, überhaupt nicht so leicht ereignen wird; der akatholische Seelsorger ist zur Erscheinung nicht unfähig erklärt, folglich stellt sich die in seiner und zweier Zeugen Gegenwart abgegebene feierliche Erklärung der Einwilligung allerdings hinreichend dar. Die Vorschrift des §. 77 des a. b. G. B. ist nur die Wiederholung einer alten politischen Verordnung, die, was die Gültigkeit des Ehevertrages betrifft, den §§. 69 u. 75 des a. b. G. B. nicht derogiren kann; die Übertretung des Gesetzes könnte offenbar nur unter die Privatehehindernisse gezählet werden, dann würde wohl Niemand als Ankläger auftreten wollen, da der katholische Pfarrer der einzige gekränkte, also hierzu befugte Theil wäre, sich aber wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten wohl schwerlich dazu bestimmt fühlen dürfte. In Ansehung der Brautleute, wovon ein Theil dem lateinisch-katholischen, der andere dem griechisch-katholischen Ritus zugethan ist, verrichtet, wenn der Bräutigam des lateinischen Ritus ist, der lateinische Pfarrer die Trauung; ist aber der Bräutigam vom griechischen Ritus und die Braut vom lateinischen, so

---

[1]) A. b. G.-B. §. 77. — [2]) Dolliner's Eherecht. I. Theil. §. 80.

kann nach Belieben des Bräutigams entweder der lateinische, oder der griechische Pfarrer die Trauung vornehmen [1]). Nur muß es immer der Pfarrer des Ortes seyn, wo die Ehe geschlossen wird. Indessen macht die Übertretung dieser Vorschrift die Ehe ebenfalls nicht ungültig.

§. 31.

Man kann auch durch einen Bevollmächtigten die Ehe schließen, jedoch muß diesem zu dem Ende eine besondere Vollmacht ertheilt worden seyn, und in dieser Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden; wenn nicht diese beiden Bedingungen bei der Vollmacht eintreten, ist die Ehe ungültig; übrigens muß zum Abschlusse einer Ehe auf solche Art die Bewilligung der Landesstelle erwirkt werden [2]), deren Mangel übrigens nur ein verbiethendes Ehehinderniß ist, dessen Nichtbeachtung Verantwortung und Strafe herbeiführen kann. Ungültig ist übrigens demnach die Ehe, wenn der Machtgeber zur Zeit, da der Bevollmächtigte von seiner Vollmacht Gebrauch macht, bereits gestorben ist, oder die Vollmacht widerrufen hat, es mag der Bevollmächtigte von dem Tode des Machtgebers, oder vom Widerrufe der Vollmacht Nachricht erhalten haben oder nicht, es mag die Person, mit welcher der Bevollmächtigte die Ehe eingeht, von den erwähnten Umständen etwas gewußt haben oder nicht.

Hat der Machtgeber durch Widerruf seiner Vollmacht der andern Brautperson Schaden verursacht, so ist er zur Entschädigung verbunden, es sey denn, der Aufwand wäre erst nachher geschehen, als der Bevollmächtigte oder die andere Brautperson den Widerruf der Vollmacht bereits erfahren hatte.

---

1) $\frac{19.\ \text{Juni}}{5.\ \text{Juli}}$ 1787. — 2) A. b. G. B. §. 76.

Keineswegs kann aber der Ehevertrag für ungültig angesehen werden, wenn der Bevollmächtigte zur Schließung desselben einen Stellvertreter ernennt, obgleich ihm die Bestellung eines Stellvertreters weder in der Vollmacht ausdrücklich gestattet worden, noch durch die Umstände unvermeidlich geworden ist [1]). Die Ehe würde ebenfalls gültig seyn, wenn der Machtgeber in der Vollmacht zwar den Bevollmächtigten zur Ernennung eines Stellvertreters berechtiget, aber diesen namentlich bestimmt, und der Bevollmächtigte ohne Noth einen andern gewählt hätte.

§. 32.

Nachdem die Einwilligung in die Ehe von den Brautleuten erklärt, d. i. der Ehevertrag geschlossen worden ist, erfolgt die Trauung, Copulation, oder priesterliche Einsegnung durch den Ausspruch der Formel: »Ego »vos in matrimonium conjungo in nomine patris, et »filii, et spiritus sancti. Ich vereinige euch zur Ehe im »Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Gei»stes.«

Obschon es nicht unerläßlich ist, daß der Einsegnende mit demjenigen, vor dem die Einwilligung in die Ehe feierlich erklärt wird, die nämliche Person sey, so pflegt doch dieß in der Regel der Fall zu seyn, daher gilt das oben (§. 29) von der Person, vor welcher die feierliche Erklärung der Einwilligung zu geschehen hat, auch von der Person desjenigen, der die Trauung vorzunehmen hat.

Nur ist der Unterschied zu bemerken, daß die Person, welche die feierliche Erklärung der Einwilligung aufzunehmen hat, nicht nothwendig ein Priester seyn muß, wohl aber der Trauende, weil Sakramente Niemand als ein Prie-

---

1) A. b. G. B. §§. 1010 und 1016.

ster ausspenden kann; ferners könnte der Bischof ohne weitere Begrüßung des ordentlichen Seelsorgers die Trauung verrichten, oder einen andern Priester hiezu bestimmen, obschon auch dann in Bezug auf die Erklärung der Einwilligung die Gegenwart des ordentlichen Seelsorgers bei sonstiger Ungültigkeit der Ehe nothwendig wäre.

Zu gewissen Zeiten, die dem Gebete und der Buße bestimmt sind, darf keine Trauung vorgenommen werden; man nennt diese Zeit die geheiligte, geschlossene oder verbothene. Diese ist bei uns gesetzlich bestimmt, nämlich: vom Aschermittwoche angefangen bis zum weißen Sonntage einschließlich (d. i. dem ersten Sonntage nach Ostern, Dominica quasi modo) und vom ersten Adventsonntage bis zum Tage der Erscheinung, d. i. bis zum Feste der heiligen drei Könige [1]). Nur in besonderen Fällen kann vom Ordinariate die Trauung in dieser Zeit erlaubt werden.

Übrigens ist die bei uns bestehende Gewohnheit löblich, kein Brautpaar an dem Tage, an welchem es das letzte Mal aufgebothen worden, zu trauen, es sey denn, daß den folgenden Tag schon die geschlossene Zeit einträte, und keine Wahrscheinlichkeit eines Ehehindernisses vorhanden ist.

Die Gültigkeit des Ehevertrages ist aber weder nach dem kanonischen Rechte, noch nach österreichischen Gesetzen durch die priesterliche Einsegnung bedingt, folglich deren Mangel kein entkräftendes Ehehinderniß [2]). Man kann aber nicht in Abrede stellen, daß diejenigen Brautleute, welche die Gelegenheit zur priesterlichen Einsegnung haben, und denen die gehörige Disposition zur Empfangung des Sakraments möglich ist, unerlaubt handeln, und sich versündigen, wenn sie aus Leichtsinn, Muthwillen oder Trägheit ihre ge-

---

[1]) 14. Jänner 1785. 19. Februar 1789 und 17. März 1790. —
[2]) Dolliners Eherecht. I. Theil. §. 84.

schlossene Ehe nicht einsegnen lassen, denn sie stoßen auf solche Art die ihnen angebothene Gnade Gottes zur Befestigung der ehelichen Liebe, zur leichteren Ertragung der Ehebeschwerden, und zur genaueren Erfüllung ihrer Pflichten von sich weg, oder vernachläßigen dieselbe; sie geben zu erkennen, daß sie das christliche Sakrament der Ehe gering schätzen, verachten oder bezweifeln; sie verletzen wiederholte Kirchengebote, welche die Einsegnung befehlen, welches alles mehr oder minder sündlich ist.

§. 33.

Die Seelsorger dürfen die Trauung erst nach erfolgter Beibringung der nach Umständen erforderlichen Legitimationen vornehmen.

Hiezu gehören auch die Verkündscheine, die übrigens unentgeldlich auszufertigen sind [1]); dann, wenn die Ehe durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden soll, die besondere Vollmacht, und die Bewilligung der Landesstelle; bei Minderjährigen die Einwilligung des Vaters oder der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde. Die hungarischen Geistlichen dürfen hierländige Pupillen nur gegen von dem betreffenden österreichischen Appellationsgerichte legalisirte Bewilligungsurkunden der Vormundschaftsbehörde trauen [2]).

Insbesondere sind noch nachstehende, seit Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erflossene Vorschriften wohl zu beachten:

I. Über die in Bezug auf den §. 78 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestellte Anfrage: a) wie sich zu benehmen sey, wenn Verlobte ohne Beibringung des Taufscheines oder eines Zeugnisses ihrer Volljährigkeit die Trauung

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 1. Dezember 1831. — [2]) Vom 14. September 1807.

auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden Volljährigkeit verlangen, da das Aussehen des Menschen oft trüge; b) welche Zeugnisse außer den Taufscheinen nach dem Geiste jenes Paragraphes geeignet seyen, die Volljährigkeit zu beweisen? wurde die Erläuterung dahin gegeben: daß gleichwie bei einer offenbar minderjährigen Brautperson der Pfarrer von derselben die Beibringung des Konsenses ihrer Gerichtsbehörde fordern muß, er eben so in den Fällen, wo es ihm zweifelhaft ist, ob die Person minderjährig oder großjährig sey, sie anzuweisen habe, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Ehekonsens oder die Erklärung (ein Amtszeugniß), daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sey, beizubringen [1]).

II. Um in der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Taufscheine bei Eheverbindungen eine gleichförmige bestimmte Richtschnur zu geben, wurde durch höchste Entschließung vom 5. Dezember 1826 Folgendes angeordnet:

a) Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines, welche wegen einzugehender Ehe angesucht wird, darf in der Regel nur von der Landesstelle, und nur, wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, vom Kreisamte, oder wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden könnte, von der Ortsobrigkeit gegeben werden.

b) Diese Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen.

c) Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn

---

1) Hofdek. v. 22. Febr. 1817. Nr. 1319.

sich die Behörde von dem Daseyn dessen, was in Absicht auf eine gültige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als: Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Überzeugung verschafft hat.

d) Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugen-Erhebungen sich diese Überzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörde, welche die Nachsicht des Taufscheines ertheilen soll, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände überlassen.

e) Bittschriften um Nachsicht von Beibringung des Taufscheines sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle oder auch bei einer untergeordneten Behörde, einem Kreisamte, einer Ortsobrigkeit eingereicht werden. In den letzteren Fällen haben die Behörden sogleich die angemessenen Erhebungen zu pflegen, und wenn sie nicht laut des §. 1 selbst über die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines zu erkennen berufen sind, den Gegenstand gutächtlich zur höheren Entscheidung vorzulegen.

f) Wenn es den betreffenden politischen Behörden nicht möglich ist, bei Abgang des nicht beibringlichen Taufscheines von dem Daseyn eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe sich zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen [1]).

Personen, welche um Dispens von Beibringung des Taufscheines einschreiten wollen, sind gehalten, vor allem bei ihrer Obrigkeit und bei ihrem Seelsorger die Anfrage zu

---

[1]) Ministerialschreiben v. 9. Dezember 1826 an sämmtliche Länder-Chefs. Pol. Ges. 54 Bd. S. 143.

machen, ob für ihre Verehelichung die Beibringung des Taufscheines nothwendig sey.

Im Falle die Beibringung des Taufscheines nicht nothwendig erkannt, und der Taufschein von dem Seelsorger nicht begehrt wird, fällt das Ansuchen um Dispens von selbst weg; findet aber der Seelsorger nach der Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Januar 1814 den Taufschein nothwendig; so hat er sich, im Falle derselbe nicht beigebracht werden könnte, das Gesuch um Dispens von Beibringung des Taufscheines vorlegen zu lassen, und den Grund dem Gesuche beizusetzen, aus dem er des Taufscheines zur Verehelichung des Gesuchstellers bedarf. Gesuche ohne diese Bestätigung sollen von den Behörden nicht in Verhandlung genommen, und werden von der Landesstelle zurück gegeben werden [1]).

III. Zur Aufrechthaltung der Konskriptionsgesetze wurde vorgeschrieben, daß kein fremdherrschaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nämlichen oder einem andern Regimentsbezirke, oder aus einer andern konscribirten Provinz, sich irgendwo soll verehelichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heiraths-Lizenz oder wirkliche Entlassung beibringt [2]).

Vermöge Patents vom 5. April 1782, womit in Galizien und Lodomerien die Leibeigenschaft aufgehoben worden ist, haben Unterthanen dieser Länder zu ihren Verehelichungen keine grundobrigkeitliche Bewilligung nöthig [3]).

Die königl. ungarische Hofkanzlei hat zur Beseitigung sich ergebender Anstände der n. ö. Regierung unter dem 29. Dezember 1820 zu eröffnen befunden, daß nach den ungarischen Gesetzen bei Ungarn, die sich hierlandes verehelichen

---

[1]) Regierungs-Dekret v. 11. Febr. Cirkulare des Kreisamtes V. U. W. W. vom 11. März 1828. — [2]) Hofkanzlei-Dekret v. 19. Juli 1810. — [3]) Niederöster. Reg. Verordnung v. 22. Oktober 1822.

wollen, keine Entlassung oder sonstige Einwilligung irgend einer ungarischen Obrigkeit oder Behörde erforderlich sey, daß mithin hier Landes sich verehelichende Ungarn von Beibringung solcher Urkunden als ganz enthoben anzusehen seyen [1]).

IV. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß den ungarischen Unterthanen, welche in den deutsch erbländischen Provinzen, mit Beobachtung aller, für diese zu einer gültigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne; nur müssen solche ungarische Unterthanen, welche sich in dem deutsch erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle in dem §. 72 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zeitfrist von sechs Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer kompetenten vaterländischen Behörde beibringen: daß die dreimalige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die Nachsicht hiervon in ihrem Wohnorte erhalten haben; dagegen bedürfen sie keiner besonderen Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in dem deutsch erbländischen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil sowohl nach dem kanonischen Rechte, als nach der Anordnung des Konziliums von Trient die Trauung nach Willkür der Brautpersonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gleich gültig geschehen kann [2]).

V. Der höchsten Entschließung vom 12. Jänner d. J. gemäß bedürfen nachstehende Klassen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung:

---

[1]) Niederöster. Reg. Verordn. v. 21. Sept. 1822 — [2]) Hofkanzlei-Dekret v. 23. August 1817.

1) Der Adel; 2) alle landesfürstliche, ständische, städtische Fonds- und herrschaftliche Beamten; 3) Doktoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten; 4) Advokaten und Agenten; 5) alle Bürger; 6) alle Haus- und Güterbesitzer; 7) alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks-, Fabriks- oder stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind.

Alle übrigen unter den genannten Klassen nicht begriffenen Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nicht getraut werden.

Diese Bewilligung ist im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und rücksichtlich der Handwerksgesellen, so wie bisher, von dem Stadtmagistrate zu ertheilen.

Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteien der Rekurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten.

Von den bisher durch die Stadthauptmannschaft ertheilten sogenannten Trauungsauflagen hat es ganz abzukommen [1]).

VI. Da die Verleitung zum Abfalle vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verbothen ist, und derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig macht, der bemessenen Strafe unterliegt, so bedarf es bei Schließung einer Ehe zwischen einem protestantischen Manne mit einer Katholikin eines besondern Reverses keineswegs, kraft dessen sich der Ehegatte insbesondere zu verbinden hätte, seine katholische Gattin auf keine Art zum Abfalle von ihrer Religion zu verleiten [2]).

VII. Für Tirol wurden folgende Vorschriften erlassen:

1. Unansäßige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker, oder sogenannte Inwohner,

---

1) Hofkanzlei-Dekret v. 26. Jänner 1815. — 2) Ebend. v. 29. Mai 1817.

die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig bei ihrer politischen Obrigkeit zu melden, und von derselben ein Zeugniß beizubringen, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniß obwalte.

2. Den Pfarrern und Seelsorgern ist es verbothen, solche Personen, ohne beigebrachte politische Zeugnisse zu trauen.
3. Die politischen Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungsbewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Antheil haben, oder dem Betteln ergeben sind, oder sonst ein unstätes, erwerbloses Leben führen.
4. Über die Verweigerung der politischen Obrigkeit wird den Parteien der Rekurs an das Kreisamt, und im weiteren Zuge an das Gubernium, und selbst an die Hofstelle vorbehalten [1]).

VIII. Die den Unterthanen zur Verehelichung von den Obrigkeiten zu ertheilenden Meldzettel haben dem Stämpel nicht zu unterliegen; daher es von der in dem an die Regierung in Österreich ob der Ens erlassenen Hofdekrete vom 10. Februar 1803, unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Weisung in Betreff der Stämpelung dieser ämtlichen Ausfertigungen sein Abkommen erhalten hat [2]).

IX. Bei Militärpersonen muß noch insbesondere bemerkt werden, daß außer der Erlaubniß, welche die in dem §. 21 erwähnten Militär-, und zum Militärkörper gehörigen Personen (vom Feldwebel abwärts), wie auch ihre Bräute dem Seelsorger vorzuweisen haben, ihm noch vor der Trauung der Revers vorgezeigt werden muß, wodurch sich die Braut eines Beurlaubten vor der weltlichen Obrigkeit verbindlich macht, in keiner Gelegenheit, es sey dann, daß die Reihe zur Einrückung in die normalmäßige Zahl der fünfzehn Kom-

---

1) Hofkanzlei-Dekret v. 12. Mai 1820. — 2) Ebend. v. 25. November 1824.

pagnie-Weiber sie trifft, zu dem Regimente ihres Mannes zu kommen [1]).

Hingegen da die auf unbestimmte Zeit auf Urlaub entlassene Fuhrwesens-Mannschaft in aller und jeder Hinsicht der Civil-Jurisdiktion untersteht, und in allen dergleichen Leute betreffenden Angelegenheiten keine weitere Rücksprache mit dem Militärfuhrwesens-Korps nöthig ist [2]); da ferner jeder mit einem ächten Passe versehene unbestimmt Beurlaubte der aufgelösten Regimenter und Korps so viel als entlassen ist, und ebenfalls unter die Civil-Jurisdiktion gehört [3]); so folgt von selbst, daß dergleichen Personen zu ihrer Verehelichung weiter auch keiner Erlaubniß irgend eines Militär-Vorgesetzten bedürfen, und von dem Seelsorger allerdings ohne Vorweisung derselben getraut werden können. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die Civil-Geistlichkeit die vorkommenden Trauungen aller ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, so wie deren Aufgebote vor aller Unternehmung einer solchen Funktion an den Feldsuperior anzuweisen hat [4]), und daß der Ortspfarrer auch in dem Falle, wo der Feldkaplan bei der Eheschließung der seiner Jurisdiktion untersteheden Personen nicht leicht zugegen seyn kann, einen Militär-Bräutigam mit einer Civilbraut nur mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments-Kaplans zusammen zu geben berechtiget ist [5]).

Finden sich die Verlobten durch die von Seite des Seelsorgers geschehene Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen. Würde bei der sohin von der politischen Behörde erfolgten Berücksichtigung der Beschwerde der Pfarrer die Trauung

---

[1]) 20. Febr. 1780. — [2]) Verordn. der Reg. ob der Ens v. 11. August 1802. — [3]) Ebend. v. 15. Dezember 1802. — [4]) 28. August 1798. — [5]) 21. Jänner 1771.

verweigern, so müßte die Verwendung der politischen Behörde bei dem Bischofe angesucht werden, damit dieser den Pfarrer zur Trauung verhalte, oder zu deren Vornahme einen andern Priester aufstelle. Übrigens versteht sich, daß sowohl den Brautleuten als dem Seelsorger von dem Kreisamte noch ein weiterer Rekurs an die Landesstelle, von dieser an die politische Hofstelle offen stehe [1]).

§. 34.

Über den Trauungsakt muß die erforderliche Eintragung in das Trauungsbuch gemacht werden, und den Brautleuten auf Verlangen der Trauungsschein ausgefertigt werden.

Für die Verkündigung und Trauung der Eheleute und für die Ausstellung der Trauungsscheine ist dem Pfarrer erlaubt, zum Behufe seines Unterhaltes gewisse Taxen zu fordern, die man Stolgebühren nennt; sie sind nach den für einzelne Länder vorgeschriebenen Stolordnungen abzunehmen [2]).

Für Österreich bestehen folgende Stolgebühren:

In Wien und in den innerhalb der Linie liegenden Vorstädten und Ortschaften, wie auch in Oberösterreich haben der Bürgerstand und die geringeren Klassen für das dreimalige Aufbiethen, und für einen Schein aus dem Trauungsbuche 30 Kreuzer, für die Trauung dem Pfarrer einen Gul-

---

1) A. b. G. B. §. 78 und 79. — 2) Für Wien und die innerhalb der Linien liegenden Vorstädte vom 25. Jänner 1782; für das übrige Niederösterreich vom 27. Jänner 1781, für Oberösterreich vom 20. Jänner 1783, für Böhmen vom 30. Mai 1750, für Mähren vom 15. April 1749, für Schlesien vom 4. Oktober 1749, wie auch ein Nachtrag für beide letztere Provinzen vom 22. Juni oder 6. Juli 1793, für Galizien vom 1. Juli 1785, für Steiermark vom 13. Oktober 1774, für Kärnthen ist nur bekannt die Verordnung vom 6. oder 25. Juli 1799, die Gebühren für Tauf-, Todten- und Trauungsscheine betreffend.

den, dem Meßner oder Schulmeister 20 Kreuzer ohne Unterschied des Standes; für einen Kopulationsschein aber vom Bürgerstande 30 Kreuzer, vom höheren Stande einen Gulden zu bezahlen.

Wird bei der Trauung von den Hochzeitparteien zum Knien ein bedeckter Betschemel oder Stuhl verlangt, so ist die Taxe dafür überall ein Gulden, wovon 40 Kreuzer der Kirche, 20 Kreuzer dem Meßner gehören. Es versteht sich, daß der Stämpel eines ausgestellten Trauungsscheines stets besonders zu vergüten ist.

Wenn die Braut nicht in ihrer, sondern in der Pfarre des Bräutigams kopulirt wird, so ist sie ihrem Pfarrer gar keine Stolgebühr zu entrichten schuldig.

Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, haben gar keine Stole zu bezahlen. Wenn die Braut vom Civilstande ist, kann in Ansehung derselben vom Civilpfarrer, wenn er die Trauung vornimmt, nur die halbe Stole gefordert werden; der Civilpfarrer kann aber die ganze Stoltaxe in Anspruch nehmen, wenn er einen Bräutigam vom Civilstande mit einer zum Militärkörper gezählten Braut zusammen gibt. Oberoffiziere haben die Stole zu entrichten, jedoch hat sich der Civilpfarrer in Bemessung des Betrages ganz nach der für die Civilgeistlichkeit bestehenden Stolordnung zu halten.

Für die Eheverkündigung der ad militiam vagam (s. §. 27) gehörenden Militärpersonen, welche in Ermanglung einer Garnisonskirche, wo sie von dem Feldsuperior oder Feldkaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen ist, hat derselbe keine Gebühr von der Militärperson zu fordern [1]), also nach der Analogie von der

---

[1]) $\frac{19.\ \text{Mai}}{15.\ \text{Sept.}}$ 1808. §. 3. c.

Trauung doch die halbe in Ansehung der Braut vom Civilstande, gehört aber diese ebenfalls zum Militärkörper, so nimmt sie auch Theil an der Stolfreiheit ihres Bräutigams, und der Civilpfarrer erhält gar nichts.

Dagegen hat er aber wieder Anspruch auf die ganze Trauungstaxe, wenn der Bräutigam vom Civilstande, und bloß die Braut eine der Miliz beigezählte Person ist. Muß aber das Aufgeboth des Bräutigams in der einen, das der Braut in einer andern Pfarrkirche vorgehen, so bezahlt jeder Theil, wenn er nicht stolfrei ist, für sich allein die ganze Verkündigungstaxe an den Vorsteher der Pfarrkirche, in welcher er seiner Verhältnisse wegen verkündigt werden soll.

Wenn dort, wo keine Garnisonskirche besteht, der Feldsuperior oder Feldkaplan in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiktion zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrliche Verrichtung der Trauung vermöge des ihm hiezu eingeräumten Rechtes vornimmt, hat der Civilpfarrer deßwegen keine Stolgebühr anzusprechen [1]).

Militärpersonen vom Feldwebel bis Wachtmeister abwärts zahlen auch nichts für die Trauungsscheine, Oberoffiziere aber an den Civilpfarrer die in den Civilstolordnungen festgesetzte Gebühr, und eben so auch andere zum Militärkörper gerechnete Personen, denen keine Stolbefreiung zukömmt.

§. 35.

Die österreichischen Staatsbürger sind auch bei Schließung eines Ehevertrages im Auslande an jene in unserem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Ehehindernisse gebunden, wodurch ihre persönliche Fähigkeit, denselben einzugehen, beschränkt wird, eine von einem österreichischen Unterthan unter solchen Umständen im Auslande ab-

---

1) $\frac{19.\ \text{Mai}}{15.\ \text{Sept.}}$ 1808. §. 3. c.

geschlossene Ehe mag wohl im Auslande, wenn dort dieses Ehehinderniß nicht besteht, aber nicht im Inlande Gültigkeit haben; solche Ehehindernisse sind:

Die Minderjährigkeit, der Militärstand, die Religionsverschiedenheit, das bestehende Eheband, die Blutsverwandtschaft, die Schwägerschaft, die Entführung, der Ehebruch, der Gattenmord, die höheren Weihen, die feierlichen Gelübde der Ehelosigkeit, die Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe, und bei Akatholiken die Theilnahme an der Trennungsursache.

Ein solches Ehehinderniß macht aber nicht bloß die Ehe, welche von zwei österreichischen Staatsbürgern mit einander, sondern auch eine Ehe, welche von einem österreichischen an dasselbe gebundenen Unterthane mit einer fremden Person im Auslande eingegangen wird, für die österreichischen Staaten ungültig. Wenn aber der Umstand, der bei uns ein die persönliche Fähigkeit einschränkendes Ehehinderniß begründet, nicht bei dem österreichischen Unterthane, sondern bei dem Fremden, mit welchem der Österreichische im Auslande die Ehe schließt, eintritt, ist deßwegen die geschlossene Ehe auf österreichischem Staatsgebiethe bald als ungültig, bald als gültig zu betrachten, je nachdem die Gesetze des Ortes, denen der Fremde, vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, jenen Umstand ebenfalls für ein, dessen persönliche Fähigkeit sich zu verehelichen, einschränkendes Ehehinderniß erklären oder nicht. Gesetzt also, z. B. ein großjähriger Österreicher vermählt sich in einem fremden Lande, wo in Ansehung der Ehehindernisse nur das gemeine Kirchenrecht gilt, mithin die Einwilligung des Vaters zur Gültigkeit der Ehe einer minderjährigen Person nicht nöthig ist, mit der minderjährigen Tochter eines dortigen Unterthanes,

ohne Einwilligung ihres noch lebenden Vaters, so wird eine solche Ehe auch in Österreich als gültig anerkannt werden. Wenn hingegen in eben jenem Lande eine Österreicherin einen dortigen Subdiakon heirathet, so wird diese Ehe auch in Österreich für ungültig angesehen werden.

Die österreichischen Unterthanen sind, wenn sie in einem fremden Staate einen Ehevertrag schließen, nicht schuldig, die durch unsere Gesetze dabei vorgeschriebene Form zu beobachten, sondern es steht ihnen frei, sich nach der in dem fremden Staatsgebiete festgesetzten oder üblichen Form zu benehmen; daher ist sich in Bezug auf das Aufgeboth und auf die Art der Trauung ganz an die Gesetze des ausländischen Ortes zu halten, wo diese Ehe abgeschlossen wird.

In Bezug auf die bloß zur innern Form des Ehevertrages gehörenden Ehehindernisse, nämlich: der Raserei, des Wahn- und Blödsinnes, der Furcht und des Zwanges, des Irrthums in der Person, des Unvermögens die eheliche Pflicht zu leisten, des Mangels einer gehörigen Vollmacht, ist zu bemerken: alle diese Hindernisse sind natürliche Ehehindernisse, die aus Mangel der wirklichen Einwilligung in die Ehe entspringen, und gelten überall.

In Bezug auf das Ehehinderniß, so aus der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten entspringt, ist zu unterscheiden, ob eine geschwängerte österreichische Weibsperson eigens in der Absicht, um sich in diesem Zustande mit Erfolge an irgend einen Mann zu bringen, in ein fremdes Land, wo dieses Ehehinderniß nicht besteht, sich begibt, oder ob sie sich zufälliger Weise dort befindet, und einen Mann so täuschet, daß er sie, ungeachtet der Schwangerschaft von einem Dritten, zum Weibe nimmt; im ersten Falle wird die Ehe von unsern Gerichten auf Ansuchen der getäuschten Mannsperson, ohne Unterschied, ob diese ein In- oder

Ausländer ist, für ungültig erklärt werden müssen [1]); im zweiten Falle kommt es darauf an, ob die betrogene Person ein österreichischer Staatsbürger oder ein Fremder ist; jenen müssen die österreichischen Gerichte gegen einen solchen, wenn auch im Auslande, gespielten Betrug in Schutz nehmen; ein Fremder hingegen kann hierauf keinen Anspruch machen, wenn im Staate, wo die Ehe eingegangen worden, dieses Ehehinderniß nicht eingeführt ist [2]); eben so wenig könnte die Ehe allhier von einem Österreicher angefochten werden, die er mit einer fremden, von einem Dritten schwangeren Person, im Auslande abgeschlossen, wo dieses Ehehinderniß nicht besteht, es sey denn, er beweise, daß er dabei ausdrücklich auf ein Recht, z. B. das österreichische, Bedacht genommen, wo jenes Ehehinderniß besteht.

Die Sujets mixtes in Galizien sind den übrigen österreichischen Unterthanen gleich zu halten, und sind an die Befolgung der österreichischen Ehegesetze gebunden, wenn sie auch in dem unter einer andern Macht stehenden Antheile des ehemaligen Polens wohnen [3]), und dort die Ehe schließen.

Was bisher von den Ehen österreichischer Unterthanen im Auslande gesagt worden, ist auch auf die Ehen anwendbar, welche von denselben in dem Königreiche Ungarn eingegangen werden.

§. 36.

Wenn Ausländer in Österreich Ehen schließen, so gilt die Regel, daß die persönliche Fähigkeit des Fremden, dieselbe einzugehen, auch im österreichischen Staatsgebiete nur nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen ist, in welchem er entweder vermöge seines Wohnsitzes, oder wenigstens vermöge sei-

---

[1]) 13. Mai 1786. — [2]) A. b. G. B. §. 37. [3]) 2. Oktober 1785.

ner Geburt Unterthan ist [1]); in übriger Beziehung aber wird der von einem Ausländer in unserem Staate mit einer inländischen Person abgeschlossene Ehevertrag schlechterdings nach unseren Gesetzen beurtheilt [2]); schließen aber zwei Ausländer mit einander in unseren Ländern einen Ehevertrag ab, so muß dessen Gültigkeit, in soweit sie auf der Einwilligung und Beobachtung der Feierlichkeiten beruht, in der Regel von unsern Gerichten nach unserem Gesetzbuche beurtheilet werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie bei Schließung der Ehe ihr vaterländisches Recht berücksichtiget haben [3]). Ungarn sind in dieser Hinsicht wie Ausländer anzusehen; übrigens versteht sich von selbst, daß mit dem Wegfallen der Eigenschaft eines Ausländers auch die Nothwendigkeit zur Beobachtung dieser Vorschriften entfalle.

Wenn ein Ausländer mit einer Ausländerin im Auslande einen Ehevertrag geschlossen hat, und über dessen Gültigkeit, weil sich jetzt die Verehelichten in den österreichischen Erbländern befinden, von unsern Gerichten erkannt werden soll, so ist zwar die persönliche Fähigkeit der Parteien zur Eingehung des Ehevertrages nach ihren vaterländischen Gesetzen zu prüfen [4]), die äußere und innere Form desselben aber nach den Gesetzen des Ortes, wo er abgeschlossen worden, zu beurtheilen, dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist [5]).

§. 37.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat [6]). Die Parteien haben sich also nicht

---

[1]) A. b. G. B. §. 34. — [2]) Ebend. §. 36. — [3]) Ebend. §. 36 — [4]) Ebend. § 34. — [5]) Ebend. §. 37. — [6]) Ebend. §. 15.

an das Ordinariat zu wenden, sondern an die Landesstelle, welche vor Ertheilung oder Verweigerung der Dispens das Ordinariat (versteht sich, wenn dieß nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist) zu vernehmen hat.

Nach Verschiedenheit der Ehehindernisse und des Wohnsitzes der Brautleute muß die Nachsicht bald nur von einem Theile, bald von beiden Theilen, und zwar entweder gemeinschaftlich, oder von jedem Theile insbesondere angesucht werden, je nachdem das Ehehinderuiß nur bei einem Theile, oder bei beiden besteht, und sie unter einer, oder unter verschiedenen Landesstellen stehen; den Rekurs haben sie gemeinschaftlich an die vereinte Hofkanzlei zu überreichen.

Militärpersonen müssen die Ehedispensen beim General-Kommando ansuchen [1]); ist die eine Brautperson vom Militär, die andere vom Civilstande, so muß jene beim General-Kommando, diese bei ihrer Landesstelle um die Nachsicht von dem Ehehindernisse anlangen.

Jede fremde Person, die sich hier verehelichen will, und welcher ein nach ihren Landesgesetzen ihre persönliche Fähigkeit einschränkendes Hinderniß im Wege steht, muß sich wegen der Dispens an ihre Regierung wenden.

In allen Fällen, wo jeder Brauttheil die Dispens von einer andern Behörde einzuholen hat, und nur die eine dieselbe erhält, ist das zwischen den Brautpersonen obwaltende Ehehinderniß nicht vollkommen gehoben. Die Ehedispensationssachen der Akatholiken und Juden kommen der Landesstelle zu [2]).

Welche Gründe so wichtig sind, daß die Landesstelle wegen derselben die Dispens zu ertheilen habe, ist in den Gesetzen nicht ausgedrückt, weil sie nach Verschiedenheit der Fälle verschieden seyn können. Übrigens ist zu bemerken,

---

1) 11. August 1801. — 2) 24. Jänner 1800.

daß die Datarie in Rom aus folgenden Ursachen zu dispensiren pflegt:

1. wegen sonst zu besorgender Gefahr der Verbindung mit einer ketzerischen Person;
2. wegen Hoffnung, den andern Theil zur katholischen Religion zu bekehren;
3. zur Herstellung der Eintracht unter entzweiten Familien, oder zur Beseitigung eines Rechtsstreites mittelst der Heirath;
4. wegen des vorgerückten Alters einer ledigen Braut, wenn sie nämlich schon über vier und zwanzig Jahre zählt, und wenig Hoffnung hat einen andern Mann zu bekommen;
5. wegen der aus der Ortslage (angustia loci) entspringenden Beschwerlichkeit, einen andern Gatten von gleichem Stande zu finden;
6. wegen einer vorhergegangenen und ruchbar gewordenen Schwächung der Braut; nur darf diese nicht in der Absicht geschehen seyn, um sie nachher als Beweggrund bei dem Gesuche um Dispens zu brauchen;
7. wegen des üblen Rufes, in den sich die Braut durch einen verdächtigen Umgang mit einem Anverwandten gebracht hat, und der ihr die Aussicht auf eine andere Heirath benimmt;
8. wegen Mangels oder Unzulänglichkeit des Heirathsgutes von Seite der Braut;
9. zur Verhinderung des Bruches eines einfachen Gelübdes der Keuschheit;
10. zur Erhaltung einer ansehnlichen Familie oder der Güter bei einer Familie;
11. wegen großer Verdienste um die Kirche;
12. wegen vorzüglicher Würde der Personen;
13. wegen Nichtkenntniß eines obwaltenden Ehehindernisses

bei der Verehelichung, die mit Beobachtung aller vorgeschriebenen Feierlichkeiten vor sich ging.

In entfernten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist ein solcher Grund schon einzeln hinreichend; in näheren nur, wenn er einer von den wichtigeren ist, oder es müssen mehrere zusammen treffen [1]).

§. 38.

Wenn die Landesstelle die von den Parteien angeführten Gründe nicht für wichtig genug erkennt, so sind dieselben ohne weitere Einvernehmung mit dem Ordinariate abzuweisen [2]). Der Hauptgrundsatz über das in der Regel von der Landesstelle zu beobachtende Verfahren dürfte wohl darin bestehen: So oft die bei der Landesstelle eingereichte Bittschrift der Parteien um die Nachsicht eines Ehehindernisses hinreichende Beweggründe zur Ertheilung derselben enthält, aber mit dem Ehehindernisse ein von der kirchlichen Macht abhängiges Eheverboth zusammen trifft, hat die Landesstelle sich mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen.

Es erscheint noch die Untersuchung wichtig, welche Ehehindernisse eine Dispens zulassen, und welche nicht; zu diesem Behufe dürfte am zweckmäßigsten seyn, die natürlichen Ehehindernisse von den positiven zu trennen, und bei diesen wieder die Privat-Hindernisse, von denen die öffentlichen Rechtes sind, zu unterscheiden (§. 16).

a) Die natürlichen Ehehindernisse sind:

1. Die Raserei, der Wahn- und Blödsinn (§. 17).
2. Die Unmündigkeit, aber nur in so weit sie natürlich ist, d. h. als sie wirklich den gehörigen Gebrauch der Vernunft, und die nöthige Kenntniß der rechtlichen Wirkungen des Ehevertrages ausschließt (§. 18).

---

1) Dolliner's Eherecht. Bd. II. §. 97. — 2) Böhm. Gubern. Verordn. v. 3. Dezember 1814.

3. Der Irrthum (§. 24).
4. Die Furcht und der Zwang, jedoch mit Ausnahme des Falles, wo sie von einem Dritten ohne Theilnahme des nicht gezwungenen Brauttheiles herrühren (§. 24).
5. Die Entführung, so lange die entführte sich noch in der Gewalt des Entführers oder seiner Gehilfen befindende Person nicht freiwillig und ernstlich ihre Einwilligung zur Ehe gibt.
6. Der Mangel der gehörigen Vollmacht, in so fern diese vor abgeschlossener Ehe bereits widerrufen worden ist (§. 24).
7. Die Impotenz (§. 25).

Diese Ehehindernisse lassen keine weltliche Dispensation zu, folglich ergibt sich von selbst, daß keine geistliche Ehedispens bei selben Statt finde.

b) Die positiven Ehehindernisse sind entweder:

α) positive Ehehindernisse des Privatrechtes (positive Privat-Ehehindernisse), nämlich:

1. die bürgerliche Unmündigkeit, wenn es nämlich einer Brautperson zwar nicht mehr an der zur wirklichen Einwilligung nöthigen Vernunft, aber wohl an dem durch die Gesetze zur Mündigkeit bestimmten Alter gebricht;
2. Verurtheilung zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe;
3. Mangel der gehörigen Vollmacht, in so fern darin die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, nicht bestimmt wird;
4. Mangel des Aufgebothes;

Anmerk. In den ersten drei Fällen dürfte wohl selten vor Schließung der Ehe eine Dispens angesucht werden, indeß würde immer deren Ertheilung gedenkbar seyn, und noch zweifelloser im vierten Falle.

5. die Minderjährigkeit;
6. der Militärstand;
7. Furcht und Zwang, in so fern ein Dritter ohne Theilnahme des freihandelnden Brauttheiles davon Urheber ist;
8. Schwangerschaft der Braut von einem Dritten;

Anmerk. Bei diesen vier Ehehindernissen fehlt es an aller Möglichkeit einer Dispensertheilung.

Bei diesen acht positiven Privathindernissen ist aber auch eine weltliche Dispens nach abgeschlossener Ehe in der Regel unstatthaft. Nur bei zweien derselben, nämlich bei dem Hindernisse der bürgerlichen Unmündigkeit, und dem der Verurtheilung zur schwersten und schweren Kerkerstrafe kann in dem Falle eine solche Dispens nach geschlossener Ehe nothwendig werden, wenn beide Scheineheleute über die Fortsetzung ihrer Verbindung einverstanden, und keine dritten Personen vorhanden sind, welche die Gültigkeit derselben bestreiten wollen oder können.

Anmerk. Das bei Schließung der Ehe unterlaufene Ehehinderniß des Aufgebothes kann allerdings Veranlassung zur Dispensation geben, aber nicht von dem der entgegen gestandenen sonstigen Ehehindernisse, sondern nur von dem Aufgebothe als einer Feierlichkeit, die zur Konvalidation einer solchen Ehe erfordert wird (§. 44), mithin ist diese Dispens als eine vorhergehende zu betrachten.

β) Positive Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes (positive öffentliche Ehehindernisse); diese sind [1]):

1. Die Entführung;
2. das noch bestehende Eheband;
3. die höheren Weihen;
4. feierliche Gelübde der Ehelosigkeit;

---

[1]) A. b. G. B. §. 94.

5. die Religionsverschiedenheit;
6. die Verwandtschaft;
7. die Schwägerschaft;
8. der Ehebruch;
9. der Gattenmord;
10. Mangel der feierlichen Einwilligung;
11. Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung;
12. das Hinderniß des Katholicismus (§. 26).

Von diesen Ehehindernissen stellen sich als unauflösbar dar:

a) das Ehehinderniß der feierlichen Gelübde der Eheloſigkeit;

b) das der Blutverwandtschaft in auf- und absteigender Linie;

c) das des noch bestehenden Ehebandes, wozu auch das des Katholicismus gehöret, es sey dann, daß die Ehe der Akatholiken wegen Ehebruches getrennt worden wäre, wo doch eine Dispens möglich erscheint [1]).

§. 39.

Es gibt im kanonischen Rechte mehrere Ehehindernisse, die durch unser bürgerliches Gesetzbuch nicht als solche bestimmt sind, nämlich:

1. das Ehehinderniß, so aus dem Sklavenstande einer Person, oder aus der Beifügung einer schändlichen, der Substanz der Ehe zuwiderlaufenden Bedingung, oder aus dem Nichteintreffen einer beigesetzten möglichen Bedingung entsteht [2]);
2. das noch bestehende Eheband bei christlichen nicht katholischen Personen im Falle einer gerichtlich vorgenommenen Ehetrennung;

---

[1]) Dolliner's Eherecht. Th. II. §. 147. — [2]) Dolliner's Eherecht. Th. I. §. 48.

3. die Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grade der Seitenlinien, nach der kanonischen Berechnungsart;
4. die bürgerliche Verwandtschaft (durch die Adoption);
5. die geistliche Verwandtschaft (mit Tauf- und Firmpathen);
6. die eigentliche Schwägerschaft aus einer ungültigen, aber vollzogenen Ehe, oder die aus einer gültigen und vollzogenen Ehe im dritten und vierten Grade der Seitenlinie, nach der kanonischen Berechnung;
7. die uneigentliche Schwägerschaft, nämlich: die aus einem Eheverlobnisse, oder aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe, oder bei einer gültigen nicht vollzogenen Ehe, die im dritten und vierten Grade der Seitenlinien, nach der kanonischen Berechnung bestehende;
8. die Schwägerschaft aus einem unehelichen Beischlafe;
9. der Ehebruch, wo er entweder mit einem Eheversprechen, oder mit einer Nachstellung gegen das Leben des in seinem Rechte verletzten Ehegatten verbunden, aber vor Schließung der Ehe nicht erwiesen ist;
10. der Gattenmord, wenn ein Ehegatte den andern, im Einverständnisse mit einer dritten Person, um das Leben gebracht hat, aber die beiden Mitschuldigen vor der That sich zu ehelichen einander nicht versprochen, oder wenigstens die That nicht, um diese Absicht zu erreichen, ausgeübt haben;
11. das Ehehinderniß der Heimlichkeit in dem Falle, wo die Einwilligung in die Ehe vor einem durch den ordentlichen Seelsorger der Brautleute, der nicht Priester ist, erklärt werden sollte.

Nach unsern Gesetzen bedürfen die Parteien bei diesen bloß kirchlichen, in das Ehegesetz nicht aufgenommenen Ehe-

hindernissen, keiner Dispens [1]); wenn jedoch Parteien die Nachsicht eines aufgehobenen Ehehindernisses bei der Landesstelle verlangen, ist es keineswegs nöthig, ihnen dieserwegen eine besondere Erlaubniß zu ertheilen [2]); wollen sie aber zu ihrer eigenen Beruhigung eine Dispens bei ihrem Bischofe ansuchen, so bleibt ihnen dieß unbenommen [3]). Nur soll ihnen in dergleichen Fällen die bischöfliche Dispens allzeit und unentgeldlich ertheilt werden [4]).

Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Dispens oder Trauung in solchen Fällen zu verweigern, so haben sich die Parteien unter Anführung der die That begleitenden Umstände an die Landesstelle (jetzt an den Orten, wo keine Landesstelle ist, auch an das Kreisamt) zu wenden [5]), die dann den Konsistorien oder Pfarrern die unverzügliche Trauung der Parteien, wenn sich diese ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen, aufzutragen haben [6]).

§. 40.

Das Verfahren bei Ehedispensen, wenn dabei die geistliche Macht Einfluß zu nehmen hat, wird durch ein älteres Gesetz [7]) dahin bestimmt, daß unterschieden werden müsse, ob der Ordinarius (Erzbischof oder Bischof) von dem kirchlichen mit dem Ehehindernisse in Verbindung stehenden Eheverbothe aus eigener Macht dispensirt, oder die Dispensation versagt, oder eine päpstliche Dispensation für nothwendig erachtet. Im ersten Falle soll die Landesstelle der Dispen-

---

[1]) 16. Oktober 1800. — [2]) 22. März 1784. — [3]) 16. Oktober 1800. 22. März 1784. — [4]) 6. März 1783. 22. März und 1. April 1784. — [5]) A. b. G. B. §. 79. 16. Oktober 1800. — [6]) 28. Februar und 24. November 1784, 17. Jänner 1785. — [7]) 16. Oktober 1800.

sation vom Ehehindernisse keine Schwierigkeiten in den Weg legen, im zweiten Falle soll von der Landesstelle den Parteien auch die weltliche Dispensation abgeschlagen werden, im dritten Falle stand früher nur der Hofkanzlei, jetzt aber stehet auch den Länderstellen, ohne daß sie einen besondern Bericht zu erstatten haben, das Befugniß zu, den Ordinariaten die landesfürstliche Erlaubniß zu ertheilen, Ehedispensen nach Rom unter den gewöhnlichen Bedingungen (nämlich der unentgeldlichen Erwirkung) vorzulegen [1]); die Parteien können dann mit dieser Regierungs-Bewilligung bei ihrem Ordinarius sich melden, welcher in ihrem Namen die Behelfe zu Rom anzubringen und die gesuchte Dispens zu bewirken hat [2]).

Der Ordinarius muß aber dieses Geschäft in Rom immer mit Dazwischenkunft des dort aufgestellten k. k. Agenten betreiben, und von diesem oder der dortigen k. k. Gesandtschaft muß den päpstlichen Dispensationsbreven das Vidit dann beigesetzt werden, wenn über die landesfürstliche Bewilligung zum Dispensationsgesuche kein Zweifel besteht; die Breven sind unmittelbar an das Ordinariat zu senden, und dafür können von letztern keine höhern, als die bereits bewilligten Taxen zugestanden werden [3]). Jedem Dispensationsbreve, welches nicht mit dem erwähnten Vidit gehörig versehen ist [4]), oder wofür höhere, als die bewilligten Taxen gezahlt worden sind [5]), oder welches nicht unmittelbar, sondern durch den Nuntius an die Ordinarien gelanget [6]), muß unnachsichtlich das Placetum regium verweigert werden; welches in der landesfürstlichen Genehmigung des Breve besteht, und jetzt auch von der Landesstelle ertheilt

---

[1]) 16. Mai 1807 in der Beilage Nr. 2. — [2]) 11. und 30. Mai 1782. — [3]) 30. April 1807. — [4]) 30. Juli 1807. 9. November 1814. 1. Juni 1817. — [5]) 30. April 1807. — [6]) 22. Mai, 12. Juni 1795.

wird [1]), welche sohin hiervon dem Ordinarius zur Verständigung des ordentlichen Pfarrers der Parteien die Eröffnung macht.

Sobald Blutsverwandte oder verschwägerte Parteien (aus gleichem Grunde auch andere mit einem Ehehindernisse behaftete Personen), welche einander zu ehelichen wünschen, und in einer Wohnung sich beisammen aufhalten, mit ihrem Dispens und Heirathsgesuche abgewiesen worden sind, sollen sie alsogleich von einander getrennt, und ihnen aller nähere, den mindesten Verdacht erregende gemeinschaftliche Umgang auf das strengste verbothen werden, weil aus der Fortsetzung des Zusammenwohnens nicht nur bei andern Aufsehen und Ärgerniß, sondern auch andere üble Folgen entstehen können [2]).

§. 41.

Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihren Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens an die Landesstelle um Nachsicht wenden [3]).

Wenn übrigens ein besonderer Zusammenfluß von Umständen es für die Partei bedenklich machen sollte, ihr Vorhaben, sich zu ehelichen, durch ein unter eigenem Namen eingereichtes Dispensgesuch vor der Zeit bekannt werden zu lassen, so können Parteien, die sich in einem solchen Falle befinden, allerdings versuchen, auch vor Abschlie-

---

[1]) 22. Mai 1797, 24. Jänner 1800, in der Beilage Nr. 2. 1. September 1802, 16. Mai 1807, in der Beilage Nr. 2. — [2]) 9. Juli 1807, 2. Dezember 1808. — [3]) A. b. G. B. §. 84.

ßung der Ehe durch den Seelsorger mit Verheimlichung ihres Namens die Nachsicht des Ehehindernisses zu bewirken, denn jede Regel leidet ja in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme, und es treten hier eben dieselben Gründe ein, die den Gesetzgeber bewogen haben, nach geschlossener Ehe ein solches Verfahren zu gestatten. Nach geschlossener Ehe stehet den Parteien zwar auch frei, die Dispens selbst und unter eigenem Namen anzusuchen; aber sie können dieß auch mittelst des Seelsorgers und ohne Angabe ihrer Namen vornehmen; dieß kann ohne Zweifel geschehen, das Ehehinderniß mag vorher einem, oder beiden Theilen unbekannt gewesen seyn, oder beide Theile um das Ehehinderniß gewußt haben, und dasselbe nur den übrigen Menschen bisher unbekannt geblieben seyn.

Übrigens versteht sich von selbst, daß immer das Ehehinderniß ein auflösliches seyn müsse; die Seelsorger sind angewiesen, die Parteien, so in dieser Beziehung in einem Irrthume sich befinden, zu belehren, und sie von fruchtlosen Gesuchen um Ehedispensen abzuhalten [1]).

Unter den Seelsorgern sind der Pfarrer und der Kooperator, bei Militärpersonen aber der Feldkaplan und der Feldsuperior verstanden; aber auch der Beichtvater und der Bischof ist dahin zu rechnen, an welche sich die Parteien in solchen Fällen allerdings wenden können.

Da von den Parteien nach erwirkter Nachsicht die Einwilligung in die Ehe nach Vorschrift des §. 88 des allg. bürg. Ges. Buches erneuert werden muß, so wird es in sehr bedenklichen Fällen, z. B. bei einem Gattenmorde, aus Vorsorge die Entdeckung des Thäters auf alle mögliche Weise zu verhüten, von dem Seelsorger sehr zweckmäßig seyn, mit seinem Dispensgesuche auch die Bitte zu verbinden, die Lan-

---

[1]) 19. Juli 1784.

desstelle möchte auch die Zuziehung zweier Zeugen bei Erneuerung der Verbindung nachsehen. Übrigens ist genug, wenn um die Nachsicht nur durch ein Gesuch, und nur bei der Landesstelle, in deren Bezirke die Eheleute domiciliren, eingeschritten wird. Der Stämpel für Gesuche um Ehedispensen ist 6 kr., für die beizulegenden Zeugnisse aber, wozu auch die Stammbäume zu rechnen sind, richtet er sich nach der persönlichen Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgefertigt werden.

Außer der Stämpelgebühr, die sich nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams richtet [1]), und der üblichen Expeditionstaxe, nimmt die Landesstelle für Ehedispensen keine besondere Taxe den Parteien ab. Nur bei Akatholiken ist für die Dispensen in Ehesachen eine Taxe mit 50 fl. vorgeschrieben, die nämliche Taxe von 50 fl. kömmt also auch von den Juden für die Dispensationen in Ehesachen zu entrichten [2]).

Für die in den bloß kanonischen Ehehindernissen bei den Bischöfen allenfalls angesuchten und von ihnen bewilligten Dispensen dürfen nunmehr keine bischöflichen oder Konsistorial-Taxen, sondern nur die gewöhnliche Bescheid-Schreibgebühr pr. 6 kr. entrichtet werden [3]). Übrigens ist nun auch gestattet, die römischen Expeditionstaxen für die Ehedispensen zu berichtigen [4]), zu deren Deckung, so wie zu der rücksichtlich der Portogebühren gewöhnlich dem k. k. Agenten in Rom ein Kredit auf eine Summe von 150 bis 200 fl. von den Parteien eröffnet zu werden pflegt.

Wenn übrigens Parteien aus eigenem Antriebe, was ihnen nach unsern Gesetzen freistehet, zur Beseitigung ihrer Gewissensskrupel bei Ehehindernissen, die zwar durch das

---

1) 27. Jänner 1797 für Böhmen. — 2) 9. März 1809. — 3) 12. Juli 1784. 13. März 1792. — 4) 1. Juli 1787.

kanonische Recht festgesetzt sind, aber nach unserm bürgerlichen Rechte nicht mehr bestehen, die geistliche Dispens ansuchen wollen, so haben sie sich wegen deren Ertheilung an den Bischof zu wenden, in den am häufigsten vorkommenden Fällen des kanonischen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Hindernisses des dritten und vierten Grades an ihren Pfarrer oder Lokal-Kaplan, denen durch ein landesfürstliches, von den Ordinarien kund gemachtes Cirkular die Macht ertheilt wurde, in solchen Fällen nicht nur bei armen, sondern auch bei adeligen und bemittelten Personen unentgeldlich zu dispensiren[1]).

§. 42.

Aus wichtigen Ursachen kann auch die zweite und dritte Verkündigung nachgesehen werden, und zwar von der Landesstelle; wenn sich aber im Orte keine Landesstelle befindet, vom Kreisamte[2]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß sich an die Landesstelle auch von den Bewohnern solcher Orte, wo sich bloß ein Kreisamt, oder nebst der Landesstelle das Kreisamt befindet, an die Landesstelle gewendet werden kann; eben so wäre sich immer an diese Behörde zu wenden, wenn eine Brautperson in der Hauptstadt, wo die Landesstelle ihren Sitz hat, die andere aber zwar in der nämlichen Provinz, aber auf dem Lande sich befindet.

Wenn die Brautleute unter verschiedene Kreisämter gehören, die unter der nämlichen Landesstelle stehen, so können sie sich ebenfalls an die letztere wenden; stehen dieselben aber nicht unter der nämlichen Landesstelle, oder wohnen die Parteien in zwei verschiedenen Provinzial-Hauptstädten, so muß jeder Theil bei seinem Kreisamte oder bei seiner Landesstelle die Dispens erwirken.

---

[1]) 21. Mai 1785 u. 3. 6. März 1783. 22. März, 1. u. 16. April 1784. 21. Mai 1785. — [2]) A. b. G. B. §. 85.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wenn hingegen die Brautleute nach den §§. 71 und 72 des a. b. G. B. deßwegen, weil ein Theil oder beide Theile nicht katholische, christliche Religionsgenossen, oder in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, noch an mehreren Orten verkündigt werden müssen, und diese unter andere Kreisämter oder Landesstellen gehören, so haben sie bloß an das Kreisamt oder die Landesstelle sich zu wenden, in deren Amtsbezirke sie wirklich wohnen, und deren Amtsgewalt sie für ihre Personen unterliegen. Es ist auch in der Praxis hergebracht, daß die Verlobten in dergleichen Fällen bei dem Kreisamte oder der Landesstelle ihrer Wohnorte zugleich mit der allgemeinen Dispens vom Aufgebothe noch eine besondere Nachsicht von der Verbindlichkeit verlangen, welche ihnen wegen ihres nicht katholischen Religionsbekenntnisses, oder wegen ihres noch nicht sechs Wochen langen Aufenthaltes an ihrem jetzigen Wohnorte in Ansehung der Verkündigungen nach unsern Gesetzen oblieget. Übrigens versteht sich von selbst, daß Brautleute, die aus besondern Gründen veranlaßt werden, an einem dritten Orte, welcher weder unter des Bräutigams noch der Braut Kreisamte oder Landesstelle steht, sich trauen zu lassen, keineswegs vom Kreisamte oder der Landesstelle, in deren Amtsbezirke der Trauungsort liegt, eine besondere Nachsicht erlangen müssen.

Die Dispensen vom Aufgebothe bei Militärheirathen sind bei der Militärbehörde nachzusuchen. Dieselben ertheilt bei den Regimentern und Korps allen dahin gehörigen Personen, vom Obristlieutenant abwärts, der Regiments- oder Korps-Kommandant; der Generalität aber, den Regiments- und Korps-Kommandanten, allen zu keinem Regimente oder Korps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs-

und Ober-Offizieren, den in der Dienstleistung stehenden und den in die Pension übersetzten Militärbeamten, den Wittwen und Waisen das General-Kommando des Landes, in welchen sie ihren Aufenthalt haben.

Die Civildienstboten von Militärpersonen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Aufgebothsdispense von der Militärbehörde, auch eine solche von der Civilbehörde, nämlich von der Landesstelle oder dem Kreisamte, zu erwirken [1]); wenn eine Militär- und eine Civilperson zusammenheirathen, muß jene von der Militär-, diese von der Civilbehörde die Verkündigungsnachsicht erhalten.

§. 43.

Die Seelsorger sollen den um die Dispens sich bewerbenden Parteien den nöthigen Unterricht über die Erfordernisse ertheilen, ihnen bei Verfassung der Bittschrift und Belegung derselben an die Hand gehen, und die Bittschrift mit der erforderlichen Bestätigung mitunterfertigen [2]).

Den Landesstellen wurde übrigens auf höchsten Befehl die strengste Genauigkeit in Erwägung der für die Dispens angebrachten Gründe zur Pflicht gemacht, und soll diese Dispens in keinem Falle vor Beibringung des pfarrlichen Religionszeugnisses, und ohne Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der zur Dispens angeführten Gründe, durch den Pfarrer ertheilt werden [3]). Es kann also eine, es können zwei Verkündigungen nachgesehen werden. Als gegründete Ursachen zur Nachsehung einer oder zweier Verkündigungen

---

1) $\frac{\text{19. Mai}}{\text{15. September}}$ 1808. §. 5. n. 3 u. 4. — 2) 10. Dezember 1807. — 3) Hofkanzlei-Dekret v. 10. Dezember 1807.

wären anzusehen, z. B. die herannahende Entbindung der Braut, die Gefahr vor einer boßhaften Hintertreibung der Ehe, das baldige Eintreten der verbothenen Zeit, eine dringende Abreise des Bräutigams, besondere Standes = Geburts= oder andere Aufsehen zu erregen geeignete Verhältnisse eines Brauttheiles ꝛc.

Indeß kann doch in zwei Fällen eine gänzliche Nachsicht des Aufgebothes erfolgen, nämlich:

1. Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sey [1]).

Die Beurtheilung der Dringlichkeit der Umstände hängt von diesen Behörden ab; übrigens dürften wohl die Fälle hierher zu rechnen seyn, wenn schon vom Ordinariate wegen besonders rücksichtswürdiger Umstände, mit Hinweglassung aller hochzeitlichen Feierlichkeit, die Trauung während der verbothenen Zeit erlaubt worden.

Unter Ortsobrigkeit wird in landesfürstlichen Städten und Märkten der Magistrat, in Dörfern aber die Dorfobrigkeit, welcher nämlich die Besorgung der Polizeigeschäfte im Orte zusteht, verstanden; die Todesgefahr kann durch Kunstverständige, durch Zeugen, durch den obrigkeitlichen Augenschein bestätigt seyn; übrigens würde selbst ein späterer Beweis, daß jene Bedingung zur Zeit der auf diese Art ohne Verkündigung abgeschlossenen Ehe nicht vorhanden war, keineswegs die Ungültigkeit der Ehe zur Folge haben.

---

[1]) A. b. G. B. §. 86.

Der Eid, welcher abgelegt werden muß, bezieht sich darauf, daß sich die Partei keines im bürgerlichen Gesetzbuche erklärten Ehehindernisses bewußt ist; diejenige der Brautpersonen, welche ihre Verkündigung wenigstens einmal hat vornehmen lassen, bedarf keiner Eidesablegung. Der Eid ist in der Regel bei der politischen Behörde, welche vom Aufgebothe dispensirt, abzunehmen; wenn aber damit zu große Unkosten verbunden wären, oder bei einer Gefahr auf dem Verzuge kann auch die Ortsobrigkeit zu dessen Abnahme ermächtigt werden.

Was die von den k. k. Regiments-Obersten ertheilten Dispensen vom Aufgebothe für die unter der Militär-Jurisdiktion stehenden Personen betrifft, kann dieser Eid auch bei dem Militär-Forum abgelegt werden.

Die Eidesformel lautet: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keines zwischen mir und N. N. nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Ehehindernisses bewußt bin. So wahr mir Gott helfe.

2. Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorher allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seyen. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden [1]).

Dabei sind aber zwei Fälle zu unterscheiden:

a) es stehet diesen Personen sonst kein Ehehinderniß im Wege; dann kann ihr Seelsorger

---

1) A. b. G. B. §. 87.

ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, mit Verheimlichung der Namen der Parteien, sich an den Ordinarius oder Obervorsteher der Kirche, zu welcher dieselben gehören, der letztere aber mit Bestätigung des Gewissensfalles unmittelbar an das Landes-Präsidium um gänzliche Nachsicht des Aufgebothes wenden, und mit der Bitte, daß das Landes-Präsidium dann, jedoch ohne das Gesuch durch das Einreichungsprotokoll oder das Expedit gehen zu lassen, gegen Ablegung des vorgeschriebenen Eides, welche in Gegenwart des Seelsorgers zu geschehen habe, von dem Aufgebothe befreie;

b) es stehet diesen Personen ein Ehehinderniß entgegen, und sie suchen die Nachsicht desselben allein oder zugleich mit der Nachsicht des Aufgebothes an, dann hat in der Regel die Anordnung des §. 84 des a. b. G. B. Platz zu greifen, und sind dergleichen Gesuche von den Parteien in ihrem eigenen Namen an die betreffende Behörde zu stellen; jedoch ist in besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattet, bei dem Landes-Präsidium, jedoch mit Anzeigung der Namen und Umstände durch die Ordinariate einzukommen, wo sodann die Landes-Präsidien diesen Gegenstand mit der größten Verschwiegenheit unter Beiziehung zweier ihrer verläßigsten Räthe zu behandeln haben [1]).

Diese Personen müssen also niemals getraut gewesen seyn, ausgenommen der Fall, daß sie zwar getraut waren, aber daß diese Trauung, wegen Mangel des Aufgebothes, ungültig war, weil in einem solchen Falle diese Scheinehe-leute, um die Ehe konvalidiren zu lassen, sich entweder auf-

---

1) Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 11. September 1820

biethen lassen, oder die Nachsicht der Verkündigung ansuchen müssen.

Übrigens muß der oben erwähnte Eid abgelegt werden; da aber die Namen der Parteien verschwiegen bleiben sollen, muß die dispensirende Stelle demjenigen, welcher die Dispens nachsucht (Bischof oder Seelsorger), die Abnahme des Eides überlassen.

Übrigens können Parteien, die die Bekanntwerdung ihres Namens nicht scheuen, eine solche Dispens nach der allgemeinen Regel auch bei ihrem Kreisamte ansuchen.

Der Seelsorger müßte den Parteien auf Verlangen einen die erfolgte Dispens enthaltenden Trauungsschein ertheilen.

Eine zwar mit gänzlicher Nachsicht des Aufgebothes, aber ohne Ablegung des Eides abgeschlossene Ehe ist zwar nichts destoweniger als gültig anzusehen; indeß wurde den Behörden zugleich eingeschärft, diese Eidesleistung zu fordern, und des Umstandes, daß selber wirklich abgelegt worden, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen, übrigens ein Mangel in dieser Beziehung an den Behörden, und an den Seelsorgern, welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet die Trauung verrichten, nachdrücklichst bestraft werden soll [1]). Hieraus folgt, daß der Eid vor Ausfertigung der Dispens abgelegt werden muß. Eben so dürfte auch die Meinung richtiger seyn, daß die Ehe auch dann gültig ist, wenn gleich den unter verschiedenen (koordinirten, d. h. zwei Kreisämtern, zwei Landesstellen) politischen Behörden gehörigen Brautleuten nur von einer solchen Behörde das Aufgeboth gänzlich nachgesehen worden [2]), weil in einem solchen Falle doch immer von den Brautleuten ein Eid

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 23. September 1817. — [2]) Dolliner's Eherecht. II. Theil. §. 127.

abgelegt werden muß, daß sie sich keines ihrer Ehe entgegenstehenden Ehehindernisses bewußt sind, welcher wohl die Stelle von Verkündigungen ersetzt, da von demselben in Bezug auf die Entdeckung der Ehehindernisse wohl immer dieselbe Wirkung zu erwarten, ob er nun nur bei einer oder bei mehreren politischen Behörden abgelegt worden ist; auch würden außerdem, besonders wenn die Bescheide der Behörden des einen und des andern Brauttheiles nicht übereinstimmend ausfielen, große Verzögerungen herbeigeführet und den Brautleuten die beabsichtigten Begünstigungen entzogen werden. Die aufgestellte Ansicht wird übrigens auch durch die Analogie des Falles einer nahen Todesgefahr begründet, weil dann gewiß schon die Dispens der politischen Obrigkeit, wo die kranke Brautperson wohnhaft ist, hinlänglich ist, was denn doch auch in andern dringenden Fällen Platz greifen muß. Übrigens dürfte wegen der scharfen Abgränzung zwischen der Gewalt der Civil- und Militär-Behörde der Grundsatz aufzustellen seyn, daß die Ehe zwischen einer Militär- und einer Civilperson für ungültig zu halten sey, wenn nicht jeder Theil von der ihm vorgesetzten Behörde eine eigene Nachsicht des Aufgebothes erhalten hat. Bei einem Civildienstboten einer Militärperson würde aber, da nirgends eine doppelte Verkündigung desselben für nothwendig erklärt, und hier auch der abgelegte Eid bedeutend zu berücksichtigen seyn wird, die zweifache Aufgebothsdispens keinesweges als ein wesentliches Erforderniß zur gültigen Schließung der Ehe anzunehmen seyn.

Endlich ist für Eheverkündigungs-Dispensationen außer dem Stämpel und der gewöhnlichen Dekrets-Veranlassungsgebühr keine Taxe abzunehmen [1]).

---

1) Vom 18. September 1783.

§. 44.

Wenn die Ehe mit einem Ehehindernisse, folglich ungültig eingegangen, aber nachher eine Dispensation von demselben erlangt, oder das Hinderniß auf eine andere Art gehoben worden, so erhält die bisherige Scheinehe bloß dadurch noch keine Gültigkeit, sondern dazu wird noch die Konvalidation derselben, d. i. eine neue Schließung der bisher ungültig gewesenen und nur scheinbar bestandenen Ehe erfordert.

Die gesetzliche Vorschrift ist: Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebothes abermal die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung im Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden [1]). Es ist also keine ganz öffentliche Ehekonvalidation nöthig, wozu nämlich auch der Gemeinde der Zutritt gestattet werden müßte; aber auch eine ganz geheime Konvalidation, die bloß unter den Parteien durch eine (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung ihrer Einwilligung geschähe, wäre nicht hinlänglich, sondern der Seelsorger und zwei Zeugen müssen zugegen seyn, um die entsprechende Anmerkung im Trauungs-Protokolle zu machen.

Die Konvalidation hat zu geschehen, wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, ohne Unterschied, ob dasselbe ein Hinderniß des öffentlichen oder des Privatrechtes ist.

Es gibt aber mehrere Hindernisse des öffentlichen Rechtes, welche auch ohne Dispens auf eine andere Art erlöschen können, nämlich:

---

[1]) Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 88.

a) das Hinderniß der Entführung, wenn die entführte Person wieder in ihre vorige Freiheit versetzt wird;

b) das Hinderniß des noch bestehenden Ehebandes, wenn der Tod des andern Ehegatten, und zwar wenn auch erst nach der von dem der zweifachen Ehe Beschuldigten geschlossenen zweiten Ehe [1]), oder bei Akatholiken eine gerichtliche Trennung der Ehe erfolgt;

c) das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit, wenn der eine Theil seine Religion verändert;

d) das Ehehinderniß der höhern Weihen und das Ehehinderniß der feierlichen Ordensgelübde, wenn der Geistliche eine vollständige Säkularisation erhält [2]).

Nach der richtigern Meinung muß auch in diesen Fällen die Konvalidation der Ehe auf die angeführte Art geschehen, weil auch bei ihnen der Grund des Gesetzes eintritt, daß nämlich einerseits das Ehrgefühl der Parteien möglichst geschont, und daß anderseits über die erfolgte Konvalidation der ungültig geschlossenen Ehe ein Beweis in Bereitschaft gesetzt, und eine fernere Bestreitung derselben wegen desselben Ehehindernisses unmöglich gemacht werde. Übrigens bedarf es in diesen Fällen keiner vorläufigen Dispens von dem bereits erloschenen Ehehindernisse, um die Konvalidation vor-

---

[1]) Hofdekret v. 11. Juli 1817. litt. d). — [2]) Das sonst hierzu gerechnete Ehehinderniß des Katholicismus, wenn nämlich der katholische Theil zur akatholischen Religion übergeht, gehöret nicht wohl in diese Kathegorie der Ehehindernisse, weil eine nach §. 116 des a. b. G. B. von seinem akatholischen Ehegatten getrennte katholische Person sich das ihr sonst mangelnde Recht, bei Lebzeiten des vorigen Gatten einen andern, auch akatholischen zu heirathen, durch den bloßen Übertritt zur akatholischen Religion nicht wohl verschaffen kann. Dolliner's Abh. in Wagners jur. Zeitschrift v. J. 1832. B. I. Abh. XIV. Seite 262. Anmerkung.

nehmen zu können [1]), weil, wenn kein Ehehinderniß mehr vorhanden ist, die Ehe natürlich ohne alle weitere Dispens geschlossen werden kann, was auch mit dem im a. b. G. B., z. B. in den §§. 61. 176. 569. 574 ꝛc. herrschenden Grundsatze im Einklange ist, daß die Ausübung eines Rechtes, der ein gesetzliches Ehehinderniß im Wege stehet, nach Erlöschung desselben ohne Dispens sogleich Statt finden könne. Die Hindernisse des Privatrechtes erlöschen gewöhnlich nicht durch die Nachsicht, bedürfen also keiner gesetzlichen Konvalidation vor dem Seelsorger und zweier Zeugen, sondern bei Hebung des Hindernisses ist wohl eine geheime Ehe-Konvalidation hinreichend, die in einer zwischen den Parteien selbst ausdrücklich oder stillschweigend erneuerten Willenserklärung besteht, daß sie als Eheleute fernerhin mit einander leben wollen. Von dieser Regel tritt dann eine Ausnahme ein, wenn die Ehe mit einem Privathindernisse geschlossen, und die Ungültigkeit derselben bereits bei Gericht zur Sprache oder sonst zur Öffentlichkeit gebracht, aber der in seinen Rechten gekränkte Interessent durch Vorstellungen und Vermittlung nachher bewogen worden ist, von der gerichtlichen Bestreitung der Ehe abzustehen, wo die gesetzliche Konvalidation eintreten muß, weil dann der Staatsverwaltung daran liegt, sich eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, daß die Ehe wirklich Gültigkeit erlangt habe.

Nach der richtigern Meinung ist auch zur Konvalidation der wegen eines Privatehehindernisses ungültigen Ehe auch eine erneuerte Einwilligung des schuldigen Ehegatten nothwendig. Denn obschon dieser nach den §§. 95 und 96 des a. b. G. B. die Gültigkeit des Ehebandes nicht bestreiten kann, so ist doch die Wiederholung der Erklärung

---

1) Dolliner in der Wagner'schen jur. Zeitsch. v. J. 1832. B. I. Abh. XIV. S. 261.

im Falle der gesetzlichen Konvalidation unerläßlich, weil ohne diese keine priesterliche Einsegnung erfolgen könnte, so wie dieselbe auch im Falle der geheimen Konvalidation eine Nothwendigkeit zur Gewissensberuhigung beim Gebrauche der ehelichen Rechte ist. Sollte im Falle der gesetzlichen Konvalidation die Erneuerung der Einwilligung verweigert werden, so müßte der Seelsorger hierüber die Vorstellung machen, daß die Scheineheleute nach dem Gesetze weder von einander loskommen, noch sich anderweitig verehelichen, noch unter sich ohne neue Willenserklärung einen erlaubten Gebrauch ehelicher Rechte machen können, sondern vielmehr Gefahr laufen, wegen des §. 252 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, in Untersuchung gezogen zu werden.

Die Nichtwiederholung des Aufgebothes und die Zuziehung vertrauter Zeugen ist offenbar bloß zum Vortheile der Parteien festgesetzt, worauf sie nach Belieben Verzicht thun können; sie können sich also neuerdings aufbiethen lassen, und auch nicht vertraute Personen als Zeugen zuziehen, eben so wenig ist die erneuerte Anmerkung in dem Trauungsbuche zur Gültigkeit der Ehe unerläßliche Bedingung.

Übrigens ist nicht nöthig, daß die Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger oder dessen Stellvertreter erfolge; das Gesetz redet ganz allgemein von dem Seelsorger, es können Fälle geheimer Ehehindernisse eintreten, bei welchen die Landesstelle den Parteien gestatten kann, daß sie ihre Ehe vor einem fremden Beichtvater, dem sie ihr Anliegen unter dem Beichtsigill eröffnet haben, durch eine abermalige Erklärung ihrer Einwilligung konvalidiren dürfen, in welchem Falle aber auch die dießfällige nachträgliche Anmerkung im Trauungs-Protokolle wegfällt.

Die Wirkung der Konvalidirung geht auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Abschlusses der Ehe zurück, und sind

daher auch alle vor der Konvalidirung geborne Kinder als eheliche zu betrachten.

§. 45.

Unter einer Gewissens-Ehe (Mariage de conscience) versteht man eine Ehe, die zwar ohne Hintansetzung der wesentlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe, aber doch ganz in der Stille geschlossen wird, damit sie unbekannt bleibe.

Eine Ehe zur linken Hand, morganatische Ehe (Matrimonium ad morganaticam portionem) ist eine solche, bei deren Schließung ausdrücklich bedungen wird, daß die Frau und die Kinder an den Familien- und Standesrechten des Mannes und Vaters keinen Antheil haben, und die Kinder den letzteren auch nicht beerben, sondern sich mit einem gewissen Unterhaltungsquantum (Portio morganatica) begnügen sollen; diese Ehen sind meistens ungleiche, unstandesmäßige Ehen, d. i. solche, die zwischen Personen von verschiedenem Stande geschlossen werden; doch können sie auch zwischen Personen von gleichem Stande geschlossen werden, z. B. ein Wittwer, der viele Kinder hat, und eine zweite Ehe unter jener Bedingung schließt.

Die Mißheirath (Disparagium) ist eine ungleiche Ehe, die zwischen Personen von sehr ungleichem Stande geschlossen wird, und der entweder ein Gesetz oder die Gewohnheit gewisse Rechte einer gültigen Ehe benimmt, die also immer unstandesmäßig ist.

Solche Ehen sind nach unseren Gesetzen gewiß gültig; was aber die damit verbundenen Bedingungen betrifft, so sind Gewissens-Ehen unseren Gesetzen ganz fremd [1]), so wie nach denselben auch die Gültigkeit des morganatischen Ne-

---

[1]) 7. August 1783. num. 173.

benvertrages nicht bestehen kann, so wenig es Mißheirathen im rechtlichen Sinne und mit rechtlichen Wirkungen gibt [1]).

§. 46.

Die Wirkungen der Ehe bestehen in den durch sie begründeten Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten; diese beziehen sich entweder auf das persönliche Betragen der Ehegatten gegen einander, diese bilden die Personen-Rechte der Ehegatten; oder sie beziehen sich auf die äußern Güter (auf das Vermögen) der Ehegatten, und bilden die Sachenrechte derselben.

§. 47.

Die Personenrechte der Ehegatten, und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten, sind entweder gemeinschaftliche, die beiden Eheleuten obliegen oder zustehen, oder besondere, die entweder nur dem Ehemanne oder nur der Ehegattin obliegen oder zustehen.

§. 48.

Gemeinschaftliche Personen-Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten sind, daß beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung haben [2]).

a) Jeder Ehegatte hat das Recht, von dem andern die Erfüllung der ehelichen Pflicht zu fordern, und die Verbindlichkeit sie zu leisten, und zwar auf eine Art, daß dabei die Erzeugung der Kinder als Zweck der Ehe nicht absichtlich vereitelt werde [3]).

Ein Vertrag, worin zwei Braut- oder Eheleute mit

---

1) A. b. G. B. §. 92. — 2) Ebend. §. 90. — 3) Dolliners Eherecht. II. Theil. §. 147.

einander übereinkommen, sich alles Anspruches auf die Leistung der ehelichen Pflicht enthalten zu wollen, ist dann ohne alle Rechtswirkung, wenn er vor oder bei Eingehung der Ehe abgeschlossen worden; wohl aber scheint selber dann verbindlich zu seyn, wenn derselbe nach Schließung der Ehe eingegangen worden, denn da den Eheleuten nach geschlossener Ehe frei stehet, einverständlich eine Scheidung von Tisch und Bett vorzunehmen, oder ins Kloster zu gehen, wo dann von keiner Klage auf Erfüllung der ehelichen Pflicht mehr die Rede seyn kann, warum sollten sie nicht auch gültig übereinkommen können, keinen Gebrauch vor ehelichen Rechten zu machen.

b) Eheliche Treue besteht in der Enthaltung von jedem vertrauten Umgange mit einer fremden Person des andern Geschlechtes, auch gehören hieher alle Pflichten, die für beide Ehegatten aus der einander im Ehevertrage zugesagten unzertrennlichen innigsten Lebensgemeinschaft, und gegenseitigen Beistandsleistung hervorgehen.

Die Verstoßung, d. i. ausdrückliche Verabschiedung des Gatten auf immer, oder die Verlassung, d. i. heimliche Entfernung von demselben mit dem Vorsatze, nicht mehr zu ihm zurück zu kehren, wären also schon Verletzungen der ehelichen Treue; die Beschwerden in solchen Fällen, und bei andern dagegen streitenden Handlungen können vor allem die Polizeibehörde, dann aber auch die Behörde in schweren Polizeiübertretungen, und die Kriminalgerichte berühren [1]).

Alle Verabredungen, wodurch Ehegatten auf die der ehelichen Treue entsprechenden Gerechtsame Verzicht leisten, haben keine Rechtskraft [2]). Eben so gibt die Verletzung der

---

1) Dolliners Eherecht. II. Theil. §. 148. — 2) A. b. G. B. §. 878.

ehelichen Treue von Seite eines Theiles dem andern Theile kein Recht zu ähnlichen Handlungen [1]). Daher kann selbst derjenige Gatte, welcher zuerst gegen die Pflichten der ehelichen Treue gehandelt hat, den andern wegen ähnlicher in der Folge gleichsam zur Wiedervergeltung begangener Verletzungen belangen, und der letztere wird unnachsichtlich bestraft, ohne den Grund für sich geltend machen zu können, daß er dem erstern die frühere Verletzung ausdrücklich oder stillschweigend nachgesehen habe.

Übrigens ist eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten, das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. So wie auch Personen, welche des Ehebruches gerichtlich geständig oder überwiesen sind, unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen werden [2]).

Der Ehebruch kann jedoch, den in §. 255 des Strafgesetzb. II. Theil enthaltenen Fall ausgenommen [3]), nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung

---

[1]) A. b. G. B. §. 919. Strafges. I. Theil. §. 4. — [2]) A. b. G. B. §. 543. — [3]) Dieser §. lautet: »Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.« —

ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem schuldigen wieder leben zu wollen; doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf [1]).

c) Das Recht auf anständige Begegnung begründet für jeden Gatten die juridische Verbindlichkeit, alles die Ehre, körperliche Sicherheit und Freiheit des andern kränkende Betragen zu vermeiden; hier ist wohl zu berücksichtigen, daß Jedem, der sich in irgend einem Rechte gekränkt glaubt, frei stehet, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen, und wer sich mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient, dafür verantwortlich ist [2]), also dem Manne das Recht zur körperlichen Züchtigung des Weibes nicht zusteht, für welche er daher immer verantwortlich bliebe, und die, wenn dadurch dem andern Ehetheile ein Schade am Körper verursacht würde, auch als schwere Polizeiübertretung zu behandeln wäre [3]).

Übrigens ist hier noch Folgendes zu bemerken:

1. Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen [4]).

2. Wenn ein Ehegatte den andern auf die in dem §. 165 des Strafges. II. Theil erwähnte Art [5]) mißhandelt,

---

[1]) Strafges. II. Theil. §§. 247. 248. — [2]) A. b. G. B. §. 19. — [3]) Strafges. II. Theil. §. 165. — [4]) Ebend. §. 114. — [5]) Dieser §. lautet: »Das Recht der häuslichen Zucht kann in

sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allzeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird [1]).

3. Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Ältern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren u. a. d., so lange solche Handlungen bloß in dem Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen; so werden diese Unordnungen dennoch Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Ältern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. d. sich bemüssiget finden, die Hilfe der Obrigkeit anzurufen.

Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu

---

»keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wo»durch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind »dergleichen Mißhandlungen der Ältern an ihren Kindern, der Vor»münder an ihren Mündeln, eines Gatten an dem andern, der »Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen, und Schülern der Lehr»herren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienst»volke als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen.«

1) Strafges. II. Theil. §. 178.

verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachtet wird [1]).

4. In civilrechtlichen Angelegenheiten können in der Regel Mann und Frau für einander keine Zeugenschaft ablegen; sie können nur zur Ergänzung des Beweises dann zugelassen werden, wenn der Beweisführer selbst zum Erfüllungseide zugelassen werden würde [2]); also nur dann, wenn ein Theil über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, aber doch eine halbe oder mehr als eine halbe Probe beigebracht, und zugleich auch hierüber die erwähnte in der Regel verwerfliche Person als Zeuge aufgeführet hat [3]).

5. Von der früheren Anordnung, daß Frauenzimmer für ihre Ehegatten, so wie überhaupt eine Bürgschaft nur nach vorausgegangener und von zwei Rechtsgelehrten bekräftigten Certioration leisten können, ist es seit der Wirksamkeit des neuen bürgerlichen Gesetzbuches abgekommen, nach welchem ohne Unterschied des Geschlechtes Jedermann fremde Verbindlichkeit auf sich nehmen kann, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht [4]).

§. 49.

In Bezug auf die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes gilt die Regel: der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten [5]).

---

1) Strafges. II. Th. §. 269. — 2) A. b. G. O. §. 141. — 3) Ebend. §. 212. — 4) A. b. G. B. §. 1349. — 5) Ebend. §. 91.

Eine eigentliche Oberherrschaft über die Frau kann dem Manne nicht zugeschrieben werden; in so fern nicht schon durch Gewohnheit oder Verabredung jedem Gatten gewisse Haushaltungsgeschäfte zugewiesen sind, müssen die Eheleute über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Hauswesens mit einander zu Rathe gehen, sich ihre Ansichten darüber mittheilen, und sich in einem gemeinschaftlichen Schlusse zu vereinigen suchen, dabei gibt aber der Entschluß des Mannes den Ausschlag; als Haupt der Familie hat derselbe das Recht:

1. den Hauptnahrungszweig festzusetzen, und die Verwendung der Hausgenossen dabei zu bestimmen;
2. die Größe des Aufwandes auszusprechen;
3. die Oberaufsicht über die häusliche Ordnung und Zucht zu führen, insbesondere
4. der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen.

Der Vertrag, wodurch diese Rechte dem Manne entzogen, und der Ehefrau übertragen würden, ist zwar nicht für ungültig erklärt, und steht mit der Natur des Verhältnisses nicht im nothwendigen Widerspruche, indeß würde doch der Richter die Klage einer Frau gegen ihren Mann auf Erfüllung eines solchen Vertrages schwerlich für sie entscheiden. Man könnte freilich dafür anführen, es kann kein anderer dadurch gekränkt werden, als der Ehemann, diesem stehe aber frei, auf seine Rechte zu verzichten (volenti non fit injuria), ferners sey ein solcher Vertrag im b. G. B. nirgends für ungültig erklärt (§. 879 des b. G. B.), auch stünde derselbe mit dem Staatswohle in keinem so offenbaren Widerspruche, und müsse das daraus folgende Verhältniß offenbar unter gewissen Umständen, z. B. während

der Wittwenschaft ꝛc., auch außer dem Vertrage zugestanden werden; allein dagegen würde immer der kathegorische Ausspruch des Gesetzes Gewicht erhalten müssen: »der Mann ist das Haupt der Familie,« ein entgegen gesetzter Vertrag kann daher beim Richter nicht anerkannt werden, derselbe würde die öffentliche Ordnung wegen der dadurch offenbar gestörten häuslichen Verhältnisse gefährden; auch könnte dem Manne nicht gestattet seyn, das gesetzlich nur ihm eingeräumte Befugniß in Bezug auf die Einwilligung zur Ehe minderjähriger Kinder zu Gunsten seiner Ehegattin aufzugeben [1]).

Der der Ehegattin zu verschaffende Unterhalt begreift die Nahrung (Speise und Trank), Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, z. B. in Krankheitsfällen Arzeneien ꝛc. Der Unterhalt muß auch anständig nach den Vermögens-Verhältnissen des Ehegatten eingerichtet seyn; wenn an Vermögen kein Mangel ist, so muß allerdings bei Bestimmung des Unterhaltes auch der Stand berücksichtiget werden [2]), aber der Stand des Ehemannes, nicht der der Ehegattin, weil diese durch die Heirath ihren Stand verändert, und den Stand des Mannes annimmt.

Hier ist noch zu bemerken, daß wenn aus einer dem Ehemanne von Jemanden zugefügten körperlichen Verletzung dessen Tod erfolgt, nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden muß [3]); also das, was der Familie von Getödteten mit Rücksicht auf dessen wahrscheinliche natürliche Lebensdauer pflichtmäßig zu leisten gewesen wäre; so wie auch in dem Falle, wenn der Ehe-

---

1) Dolliners Eherecht. II. Theil. §. 151. — 2) A. b. G. B. §§. 673. 1260, verglichen mit den §§. 670. 1220. — 3) A. b. G. B. §. 1327.

mann von Jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privatgefangennehmung oder vorsätzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freiheit beraubt worden, und letzterer demselben die vorige Freiheit nicht wieder verschaffen kann, er gehalten ist, dessen Weib und Kinder, wie bei der Tödtung, Ersatz zu leisten [1]).

Der Mann ist auch verpflichtet, seine Gattin in allen Vorfällen zu vertreten, also ihre Rechte zu vertheidigen, und ihre Geschäfte zu besorgen, jene mögen sich auf ihre Person, Freiheit, Ehre, oder ihr Vermögen beziehen, diese außerordentliche oder gerichtliche seyn; sie ist aber an ihn nicht dermaßen gebunden, daß sie nicht auch unter Vertretung ihres Vaters, ihrer Verwandten, oder wenn es zuträglich scheint, für sich selbst ihre Rechte behaupten oder vertheidigen könnte [2]); doch besteht in folgenden Fällen die Nothwendigkeit, daß der Ehemann mit einer Vollmacht versehen seyn muß, um für seine Ehegattin einschreiten zu können, nämlich:

a) Wenn im Namen derselben Sachen veräußert, oder entgeldlich übernommen, Anleihen oder Darleihen geschlossen, Geld oder Geldeswerth erhoben, Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, ist eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte von ihr ausgestellte Vollmacht erforderlich.

b) Wenn eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen, Gesellschaftsverträge errichtet, Schenkungen gemacht; das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt, oder Rechte unentgeldlich aufgeben werden sollen, ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht noth-

---

1) A. b. G. B. §. 1329. — 2) 31. Okt. 1785. lit. m). —

wendig, so wie in diesen Fällen eine allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmacht nur dann hinreichend wäre, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt ist [1]).

Als Vertreter ist der Ehemann auch befugt, gegen ein in Straffällen wider sie ergangenes Urtheil den Rekurs zu ergreifen [2]), und um Begnadigung, d. i. Milderung oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe anzusuchen [3]), so wie auch die seinem Weibe zugefügten Injurien und Schmach nicht anders als seine eigenen zu achten, und deßhalb Beschwerde zu führen [4]).

Bei einer minderjährigen Gattin hat es übrigens mit der Vertretungspflicht des Ehemannes eine etwas verschiedene Bewandtniß; wenn nämlich eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes, und wird daher von diesem vertreten; in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Kurators [5]); es hängt jedoch von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Kuratel dem Ehegatten abgetreten werden soll [6]).

§. 50.

Über die besonderen Gerechtsame und Verbindlichkeiten der Ehegattin verordnet das Gesetz: die Gattin erhält den Namen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häus-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1008. — [2]) Strafges. I. Theil. §. 463. lit. c) und II. Theil. §. 415. — [3]) Strafges. II. Theil. §. 428. — [4]) Tract de jur. incorp. T. XVIII. §. 5. — [5]) A. b. G. B. §. 175. — [6]) Ebend. §. 260.

liche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen [1]).

In Bezug auf die Rechte des Weibes gelten folgende Grundsätze:

Die Gerechtsame des Amtes, das der Mann bekleidet, und seine Ordenszeichen werden ihr nicht zu Theil; aber der Rang, gewisse Titulaturen, Befreiungen, Begünstigungen und andere Vorzüge, die davon abhängen, kommen ihr zu Statten; daher sind Frauen solcher Männer, denen vor Gericht ein Sitz gebührt, nach dem Charakter ihrer Ehemänner zu behandeln [2]), und da solchen Männern in ämtlichen Ausfertigungen zugleich das Ehrenwort Herr zukommt, so ist auch ihren Gemahlinnen oder Wittwen der Titel Frau in allen Expeditionen beizulegen [3]).

Von den Parteien, die vor Gericht zu erscheinen haben, können vor den Landrechten nur folgende einen Sitz fordern: a) die zu dem Prälaten-, Herrn- oder Ritterstande eines Erblandes oder auch eines auswärtigen Staates gehören [4]), d. h. denen vermöge Adelsdiploms der Herrn- oder Ritterstand eigen ist, wenn sie auch nicht zu einer ständischen Versammlung gehören [5]); b) welche mit der Würde eines k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleidet sind [6]), so wie auch die Fiskaladjunkten [7]); c) die k. k. Militär-Offiziere; d) die Kapitularen oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen [8]) und alle Professoren an Universitäten [9]).

Bei den Magistraten gebührt auch der Sitz den

---

[1]) A. b. G. B. §. 92. — [2]) Allg. Instr. für die Justizstellen v. 9. Dezember 1785. II. Abth. §. 9. — [3]) Hofd. v. 4. November 1791. — [4]) Die sub. 2 und 3 citirten Gesetze. — [5]) Hofd. v. 3. Februar 1792. — [6]) Die sub 2 und 3 citirten Gesetze. — [7]) Hofd. v. 12. September 1793. — [8]) Die sub. 2 und 3 citirten Gesetze. — [9]) Hofd. v. 14. Jänner 1793.

immatrikulirten Doktoren, dann denjenigen, welche den Charakter eines kaiserl. Sekretärs bekleiden, wie auch den Pfarrern und Klostervorstehern [1]), dann den bei den Wohlthätigkeits-Anstalten angestellten Armenvätern und Bezirks-Direktoren [2]). Übrigens gebührt zwar nicht der Sitz, aber bei Magistraten der Titel Herr allen übrigen landesfürstlichen Beamten ohne Ausnahme, und ihren Gemahlinnen oder Wittwen der Titel Frau.

Der Mann theilt seiner Gattin, wenn sie von Geburt unadelig, oder von einer geringern Adelsstufe ist, als ein Standesrecht seinen Adel, und die damit verbundenen Wappen, Ehrentitel und übrigen Vorrechte mit; dahin gehört, daß die Gattin eines landtafelfähigen Besitzers ebenfalls landtäfliche Güter besitzen, und als Miteigenthümerin oder Käuferin derselben eintreten kann [3]), dahin gehört auch der Gerichtsstand; der Gerichtsbarkeit nämlich, unter welcher der Hausvater steht, ist auch seine Ehefrau unterworfen [4]), ohne Unterschied, ob sie minderjährig oder großjährig ist [5]); da nun ein zum Militärkörper gehöriger Landmann, der eine ständische Realität oder ein Fideikommiß besitzet, außer den Dienstsachen unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehört [6]), so stehen auch die Gemahlinnen jener Militärs, die für ihre Person begüterte Landstände sind, unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte [7]). Nur die Weiber der auf die zweite Art (d. i. mit Verzichtleistung auf Bequartierung, Spital und sonstige Versorgung) verheiratheten Mannschaft vom Feldwebel abwärts bleiben unter jenem Foro, zu welchem sie vor ihrer Verehelichung gehörten [8]). Die ange-

---

[1]) Die sub 2 und 3 citirten Gesetze. — [2]) Circ. v. 10. Mai 1806. — [3]) Hofd. v. 14. April 1814. — [4]) Jurisdikt. Norm. v. 27. September 1783. §. 11. — [5]) 4. März 1784 und 28. November 1788. — [6]) 19. Mai 1785. — [7]) 16. März 1791. — [8]) V. des Hofkriegsr. v. 29. September 1799. §. 9 v. 10. Juni 1812. §. 35. lit. e).

führten Vorzüge bleiben der Gattin auch dann noch, wenn der Mann wegen eines Verbrechens derselben verlustig [1]), oder sie Wittwe wird [2]). Daher ist die Gerichtsbarkeit über gesammte Militärwittwen dem Militärforo bloß mit Bedachtnehmung auf den von ihren Ehemännern bei derselben Lebenszeit bekleideten Charakter, folglich ohne Rücksicht, ob selbe eine Pension genieße, oder nicht, sowohl während ihres (der Wittwen) Lebens, als nach derselben Tode eingeräumt [3]).

Zu bemerken ist jedoch, daß die Frau eines Unadeligen, welcher einen Orden oder Ritterschlag erhalten, aber den Adelstand nicht nachgesucht hat, obschon er für seine Person des privilegirten adeligen Gerichtsstandes sich zu erfreuen hat, dem unadeligen Forum untersteht [4]).

Unadelige Pächter eines ständischen Gutes, die ihren Wohnsitz auf dem gepachteten Gute haben, stehen ohne Unterschied, ob sie zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben oder nicht, in den in der Jurisdiktionsnorm angezeigten Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats der Hauptstadt der Provinz [5]); dasselbe Recht stehet ihren Ehegattinnen zu.

Dem Landrechte der Provinz untersteht jeder, obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Gerichtsbarkeit über die daselbst sich aufhaltenden unadeligen Personen selbst und allein zustehet [6]). Ein Unadeliger, dem, ohne daß er zugleich ständischer Güterbesitzer ist, in dem Bezirke, wo er sich aufhält, das Richter-

---

[1]) Strafges. I. Theil. §. 23. lit. b. — [2]) 1. August 1783. 9. Mai 1784. §. 12. 4. November 1791. 14. April 1812. — [3]) V. 1. August 1783. — [4]) Hofd. v. 13. Dezember 1814. — [5]) V. 7. April 1785. — [6]) Jurisdikt. Norm. §. 26. g); Patent v. 14. Juli 1782. Hofd. v. 6. September 1782 und v. 9. Mai 1785.

amt selbst und allein gebührt, z. B. einem unadeligen Justiziär, oder einem Syndikus, der allein, d. h. mit nicht geprüften Besitzern die Gerichtsbarkeit ausübt, unterliegt in den ihn, sein Weib und seine Kinder betreffenden Rechtsangelegenheiten und Geschäften des adeligen Richteramtes dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz; mit seinem Tode oder Austritte aus dem Dienste tritt wieder die Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit ein, welcher daher auch die Verlassenschaftsabhandlungspflege über ihn zusteht [1]).

Eine Ehescheidung vom Tisch und Bett ändert an diesen Rechten der Ehegattin nichts [2]), wohl aber gehen dieselben bei der wirklich erfolgten Auflösung des wahrhaft oder bloß scheinbar bestandenen Ehebandes durch die Trennung der Ehe bei nicht katholischen christlichen Religionsverwandten und Juden, und durch die Ungültigkeits-Erklärung gänzlich verloren [3]).

Eben so geht der Anspruch auf dergleichen Vorrechte durch die Wiederverehelichung der Wittwe an einen Mann, dem sie vermöge seines Standes nicht zukommen, verloren. Zu bemerken ist, daß die Ehegattinnen türkischer Unterthanen eben so wenig als ihre Männer zum Besitz von Realitäten nach den bestehenden Gesetzen geeignet sind, wenn sie auch vor der Verehelichung für ihre Person zu den österreichischen Unterthanen gehörten [4]).

§. 51.

In Bezug auf die besonderen Verbindlichkeiten der Ehegattin ist zu bemerken:

Die erste Pflicht der Ehegattin ist, daß sie ihrem Manne in seinen ordentlichen Wohnsitz, d. i. ordentlichen

---

1) Hofd. v 7. April 1785. — 2) A. b. G. B. §. 103. — 3) Ebend. §§. 94, 98, 115, 133, 136. — 4) V. 19. Februar 1816.

Aufenthaltsort folgen soll [1]). Wollte also der Mann sich nirgends ordentlich niederlassen, so ist ihm das Weib offenbar nicht zu folgen schuldig. In gewissen Fällen ist dem Weibe verbothen, dem Manne zu folgen, nämlich:

a) die Braut eines beurlaubten Soldaten muß sich bei ihrer Verehelichung vor der weltlichen Obrigkeit sogar verbindlich machen, in keiner Gelegenheit, außer sie rücke in die normalmäßige Anzahl der fünfzehn Kompagnieweiber ein, zum Regimente zu kommen [2]).

b) Die Braut eines Invaliden muß sich ebenfalls verpflichten, daß sie im Falle, wenn ihr Mann zu einer Reserve-Division, oder sonst zur Dienstleistung wieder beigezogen werden sollte, in ihrer Heimath zurückbleiben wolle [3]).

c) Wenn der Mann ohne Bewilligung auswandert.

d) Wenn in den Ehepakten ein Ort als Wohnsitz festgesetzt, und keine gegründete Ursache, ihn zu ändern, vorhanden wäre.

e) Wenn der Mann an einen Ort hinziehen wollte, in welchem die Frau eine wahrscheinliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder Freiheit zu besorgen hätte.

f) Wenn der Mann wegen eines gesetzwidrigen Benehmens aus dem Lande gewiesen wird, weil die Strafe Niemand als den Verbrecher treffen kann [4]); der Gattin aus dieser Ursache das Befugniß zukommt, die Scheidung von Tisch und Bett zu begehren [5]), auch ihr, wenn sie eine Inländerin ist, das Auswanderungsgesetz im Wege stünde.

---

[1]) Can. 3. caus. 13. qu. 2. — [2]) 29. September 1777. §. 9. 20. Februar 1780. §. 80. 3. April 1781. 15. Mai 1785. 10. Juni 1812. §. 35. lit. a et d. — [3]) $\frac{\text{14. September}}{\text{26. November}}$ 1796. 10. Juni 2812. §. 38. — [4]) Strafges. I. Theil. §. 25. — [5]) A. b. G. B. §. 109. —

Dieß läßt sich aber bei der Abschaffung eines Mannes aus einem Orte, oder aus einer Provinz nicht behaupten.

g) Wenn der Mann zum Kerker oder zum Arreste wegen einer dem Strafgesetze unterliegenden Handlung verurtheilt wird.

h) Wenn der Mann in ein anderes Land zu flüchten genöthiget wird.

Weigert sich die Gattin außer solchen Fällen den Wohnsitz mit ihrem Manne zu ändern, so kann sie durch Sperrung des Unterhaltes, oder durch Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten werden.

Die zweite Pflicht der Ehegattin ist, dem Manne in der Haushaltung und Erwerbung beizustehen, die Haushaltungsgeschäfte muß sie entweder selbst übernehmen, oder sorgen, daß sie vom Gesinde verrichtet werden; in der Erwerbung ist sie dem Manne nach Kräften Hilfe zu leisten schuldig, im Zweifel wird übrigens immer vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre [1]).

Die Erhaltung der häuslichen Ordnung muß sich die Frau vorzüglich angelegen seyn lassen, sie hat daher die Befolgung der Maßregeln, die der Mann in dieser Hinsicht entweder einverständlich mit ihr, oder auch gegen ihre abweichende Meinung zu treffen für gut befunden hat, für ihre heiligste Pflicht anzusehen, und auch bei den Hausgenossen mit Nachdruck zu betreiben. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Mannes fällt die ganze Besorgung nicht nur des Hauswesens, sondern auch des Erwerbzweiges, wenn der Mann darüber nichts verfügt hat, ihr zu; wegen ihres ungetheilt seyn sollenden Interesses muß sie in dringenden, und durch Verzug Gefahr drohenden Vorfällen als eine vom

---

1) A. b. G. B. §. 1237.

Gesetze selbst bevollmächtigte Sachwalterin ihres Mannes betrachtet werden; darum ist ihr auch in Straffällen ein Recht zur Ergreifung des Rekurses [1]) und zur Nachsuchung der Begnadigung [2]) für ihren Mann eingeräumt.

§. 52.

Was die Sachenrechte der Ehegatten anbelangt, so sind auch diese entweder wechselseitige oder besondere. Die wechselseitigen Sachenrechte derselben sind vorzüglich folgende zwei: 1) das Recht auf den mangelnden Unterhalt, 2) das gesetzliche Erbrecht.

Wenn nämlich ein Ehegatte eine letzte Willenserklärung hinterläßt, so hat der andere zwar kein Recht auf den Pflichttheil, es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Überlebens keine Versorgung bedungen worden, und so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch [3]).

Stirbt hingegen ein Ehegatte ohne Testament, oder tritt sonst der Intestat-Erbfall ein, so gebührt dem Überlebenden ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitzt oder nicht, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse, das Eigenthum davon bleibt den Kindern. Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft.

Wenn aber gar kein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden

---

1) Strafges. I. Theil. §. 463. litt. c, u. II. Th. §. 428. — 2) Strafges. II. Theil. §. 428. — 3) A. b. G. B. §. 796.

ist, so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch [1]), — dieses gilt auch von einem getrennten, obgleich schuldlosen Ehegatten [2]).

In Bezug auf die gesetzliche Erbfolge bei Bauerngütern bestehen besondere Vorschriften, von welchen folgende hierher gehören:

a) In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater einem Kinde namentlich das Bauerngut zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der ältern Tochter zugetheilet werden.

Wenn der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes steht, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen.

Wer das Bauerngut auf eine dieser Arten an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen [3]).

b) Für Böhmen wurde in Bezug auf das dem überlebenden Ehetheile zustehende Ablösungsrecht noch verfügt, daß wenn das Bauerngut für achtzig Metzen Aussaat

---

[1]) A. b. G. B. §§. 757. 759. — [2]) Ebend. §. 1266. — [3]) Pat. v. 29. Oktober 1790. §§. 5. 6. 7., für Krain vom 4. Jänner 1793. J. G. S. für Steiermark v. 19. April 1793, für Salzburg vom 10. Dezember 1826, für Tirol und Vorarlberg v. 9. Oktober 1795.

oder noch mehr Grundstücke hat, dasselbe zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Grunderben, wofern dieser schon großjährig ist, getheilt werden kann [1]).

§. 53.

Besondere Sachenrechte der Ehegatten werden in den bei Gelegenheit der Heirath abgeschlossenen Ehepakten festgesetzt: Ehepakte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut, die Widerlage, Morgengabe, die Gütergemeinschaft, Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, die Erbfolge, oder die auf den Todfall bestimmte lebenslange Fruchtnießung des Vermögens und den Wittwengehalt zum Gegenstande [2]); sie können unter Brautpersonen, in Absicht auf die eheliche Verbindung oder auch unter Ehegatten geschlossen werden. Die Ehepakte beziehen sich theils auf die Gründung der häuslichen Gemeinschaft und der Familie, wie das Heirathsgut und die Morgengabe, theils auf die Fortsetzung derselben, wie die Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, theils auf die Erlöschung derselben, wie die Gütergemeinschaft, der Wittwengehalt, der Erbvertrag und Fruchtnießung auf den Todesfall, theils endlich auf mehrere dieser Bestimmungen zugleich, wie die Schenkungen unter Ehegatten. Alle Ehepakte verbinden gleich nach geschlossener Ehe, nicht erst nach vollzogener Beiwohnung.

§. 54.

Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin, oder für sie von einem Dritten

1) Pat. v. 26. Mai 1791. §. 6. — 2) A. b. G. B. §. 1217.

dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird [1]).

Die Ansicht, daß das Versprechen des Heirathsgutes (Dos) überhaupt, auch wenn es von einem Dritten, aus dem Gesetze zur Dotation Nichtverpflichteten, gegeben worden, die im §. 943 des bürgerl. Gesetzbuches erwähnte schriftliche Form nicht erfordere, um mit Wirksamkeit auf die Übergabe des Heirathsgutes klagen zu können [2]), wird durch die Betrachtung vollkommen gerechtfertiget, daß die Ehepakte offenbar zu den Verträgen gehören, so nach dem Prinzip des §. 883 des b. G. B. mündlich oder schriftlich, gerichtlich und außergerichtlich, mit oder ohne Zeugen auf gleiche Weise gültig geschlossen werden können; nun wird aber das Versprechen des Heirathsgutes mit ausdrücklicher Bezeichnung eines Dritten als Bestellers desselben zu den Gegenständen der Ehepakte gerechnet, folglich ist dann die schriftliche Form keine unerläßliche Bedingung der Gültigkeit, um so weniger als im Verfolge derselben Materie nur zum Erbvertrage, der im §. 1217 des b. G. B. ebenfalls zu den Ehepakten gerechnet wird, ausnahmsweise die schriftliche Form zur Gültigkeit vorgeschrieben wird, folglich in der Regel eine solche Form nicht nothwendig ist.

Das Heirathsgut, welches auch Brautschatz, Erbschatz genannt wird, unterscheidet sich von andern Gaben, daß es einzig von der Ehegattin, oder Braut, oder in ihrem Namen gegeben wird; übrigens werden unter minder Vermögenden oft Ehen ohne Heirathsgut geschlossen, ja selbst wider eine vermögende Ehegattin streitet nicht einmal die Vermuthung, daß ein Heirathsgut bedungen worden sey [3]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 1218. — [2]) Pratobevera in Wagners jurid. Zeitschrift. J. 1827. B. I. Abh. I. — [3]) A. b. G. B. §. 1225.

Dem Vormunde und Kurator des Bräutigams und dem vormundschaftlichen Gerichte liegt aber ob, für die Bestellung und den Empfang des Heirathsgutes Sorge zu tragen [1]).

§. 55.

Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt, und volljährig ist, so hängt es von ihr und von dem Bräutigam ab, wie sie sich wegen des Heirathsgutes und wegen andern wechselseitigen Gaben mit einander einverstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von dem Vater oder Vormunde mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes geschlossen werden [2]).

Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen, so sind Ältern oder Großältern nach der Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinnen, bei deren Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heirathsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen. Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen [3]).

Die Angemessenheit des Heirathsgutes richtet sich hauptsächlich nach dem Stande und dem Vermögen der Ältern; dabei aber ist doch auch auf den Stand und das Vermögen des Bräutigams Rücksicht zu nehmen. Die Pflicht zur Bestellung des Heirathsgutes liegt den Ältern, so wie die Pflicht zur Versorgung, nur stufenweise ob, folglich zuerst dem Vater, und wenn dieser verstorben, oder zur Bestellung eines angemessenen Heirathsgutes ganz, oder zum Theile unvermögend ist, ergänzungsweise der Mutter, dann dem väter-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1245. — [2]) Ebend. §. 1219. — [3]) Ebend. §. 1220.

lichen Großvater, und zunächst der väterlichen Großmutter, hierauf dem mütterlichen Großvater und endlich der mütterlichen Großmutter.

Im Falle, daß die Braut nur kein hinlängliches Vermögen besitzt, beschränkt sich die Pflicht der Ältern auf die Ergänzung dessen, was zur Angemessenheit des Heirathsgutes mangelt.

Die Pflicht zu dieser Leistung tritt erst bei einer bevorstehenden Verehelichung ein.

Diese Pflicht der Ältern erstreckt sich auch auf die legitimirten Kinder [1]), so wie auch auf die Wahlkinder in Rücksicht der unmittelbaren Wahlältern [2]). Eine uneheliche Tochter kann von ihrer Mutter ein dem Vermögen der Mutter angemessenes Heirathsgut fordern, nicht aber ein dem Stande der Mutter angemessenes, weil sie auf deren Standesrechte keinen Anspruch hat [3]). Dem unehelichen Vater liegt keine Verbindlichkeit zur Bestellung eines Heirathsgutes ob.

Noch minder liegt diese Pflicht den Ältern des unehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ob.

Einem Kinde, dessen eigenes Vermögen zu einem angemessenen Heirathsgute zureicht, sind die Ältern in keinem Falle ein Heirathsgut zu geben schuldig.

Berufen sich Ältern oder Großältern auf ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heirathsgutes, so soll auf Ansuchen der Brautpersonen das Gericht die Umstände, jedoch ohne strenge Erforschung des Vermögensstandes, untersuchen, und hiernach ein angemessenes Heirathsgut bestimmen, oder die Ältern und Großältern davon freisprechen [4]). Aus dieser gesetzlichen Anordnung folgt, daß in dem

---

[1]) A. b. G. B. §§. 160. 162. — [2]) Ebend. §. 183. — [3]) Ebend. §. 165. — [4]) Ebend. §. 1221.

Falle, wo auf die Übergabe eines Kapitales nicht wohl gedrungen werden kann, dasselbe wenigstens auf den Todesfall mit den inzwischen jährlich abzuführenden Zinsen, oder daß doch ein jährlicher, den bisherigen Verpflegskosten angemessener Beitrag zur Erleichterung des häuslichen Aufwandes zugesichert werde.

Übrigens folgt aus dem Gesetze, daß in der Sache kein rechtliches Verfahren einzutreten, sondern die Gerichtsbehörde über das einmal geschehene Ansuchen sohin das Nöthige vom Amtswegen zu erheben habe. Den Parteien bleibt aber, wie bei allen im Wege des adeligen Richteramtes gepflogenen Verhandlungen, wider die Entscheidungen der Behörde der Rekurs an die höhere Behörde offen.

§. 56.

Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Ältern sich verehelicht hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet, so sind die Ältern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben [1]).

Hier ist hauptsächlich von solchen Ältern die Rede, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe nicht nothwendig ist, weil außerdem von ihnen abhinge, die Ungültigerklärung der Ehe zu bewirken, womit jede Veranlassung zur Bestellung eines Heirathsgutes entfallen würde. Würde aber auch eine solche Tochter, die in der Regel die Einwilligung ihres Vaters zur Gültigkeit ihrer Ehe nothwendig hätte, gegen den Willen des Vaters mit Bewilligung des Gerichtes heirathen, so stünde ihr allerdings der Anspruch auf ein Heirathsgut zu.

Den Töchtern, welche diese Einwilligung ihrer Ältern

---

[1]) A. b. G. B. §. 1222.

nicht nothwendig hätten, stehet allenfalls auch nach bereits geschlossener Ehe das Recht zu, eine gerichtliche Untersuchung der älterlichen Mißbilligung zu verlangen, und das Gericht kann, falls es dieselbe für ungegründet findet, auf die Aussetzung eines anständigen Heirathsgutes erkennen. Der Umstand allein, daß die Ältern den Fehltritt nachgesehen, gibt noch kein Recht, auf ein Heirathsgut zu dringen [1]).

Die eigenmächtige Verehelichung gibt aber den Ältern auch nicht das Recht, das Kind zu enterben [2]); noch kann aus einer rechtmäßigen Ursache der Enterbung auf eine rechtmäßige Versagung des Heirathsgutes gefolgert werden [3]).

§. 57.

Hat eine Tochter ihr Heirathsgut schon erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden, verloren, so ist sie nicht mehr, selbst nicht in dem Falle einer zweiten Ehe, berechtigt, ein neues zu fordern [4]); eine hülflose Tochter und ihre Nachkommenschaft hat jedoch dann einen Anspruch auf den nothwendigen Unterhalt [5]); eben dieses gilt auch von dem Falle der Verzichtleistung einer selbstständigen Tochter oder Enkelin, oder des Bräutigams auf das Heirathsgut [6]). Eine dem Heirathsgute beigefügte lästige Bedingung muß von einem zum Pflichttheile Berufenen nur in so weit erfüllt werden, als sich in der Folge zeigen würde, daß dasselbe den Pflichttheil übersteigt, aber keineswegs rücksichtlich des dem Pflichttheile gleichkommenden Betrages [7]).

Im Zweifel, ob das Heirathsgut von dem Vermögen der Ältern oder der Braut ausgesetzt worden sey, wird das Letztere angenommen. Haben aber Ältern das Heirathsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne vormundschaftliche Ge-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1225. — [2]) Ebend §§. 768. 770. — [3]) Ebend. §. 795. — [4]) Ebend. §. 1223. — [5]) Ebend. §§. 141. 143. — [6]) Ebend. §. 1444. — [7]) Ebend. §. 774.

nehmigung bereits ausgezahlt, so wird vermuthet, daß es die Ältern aus eigenem Vermögen gethan haben [1]).

Ältern, die einem pflegbefohlenen Kinde ein Heirathsgut aus seinem eigenen Vermögen aussetzen wollen, bedürfen der Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes [2]); außerdem müßte die Bestellung aus dem eigenen Vermögen der Ältern vermuthet werden, was aber einen Gegenbeweis, so wie die nachträgliche Ansuchung jener Genehmigung zuläßt; allein immer müßten sie dann dem Bräutigam für den ihm zugesicherten Betrag haften.

Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heirathsgut bedungen, so ist er auch keines zu fordern berechtigt.

Die Übergabe des bedungenen Heirathsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehrt werden [3]).

Nach der Verehelichung kann der Ehemann auf die Vermehrung des Heirathsgutes wegen der verbesserten Vermögensumstände der Gattin oder ihrer Ältern nicht dringen. Die Vorsicht erheischt, daß die Gattin oder sonst die Besteller des Heirathsgutes sich über die geschehene Übergabe oder Zuzählung des Heirathsgutes eine mündliche oder schriftliche Bestätigung des Ehegatten, oder wenn er nicht selbstständig ist, von seinem Vertreter in gehöriger Zeit verschaffen, dieß kann durch eine Erklärung vor Zeugen, oder eine Quittung, besondere Anerkennung im Heirathsbriefe ꝛc. geschehen. Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Konkurs verhängt wird, so macht seine vor Ausbruch des Konkurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen Jedermann

---

1) A. b. G. B. §. 1224. — 2) Ebend. §. 1219. — 3) Ebend. §. 1225.

einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Konkurse, so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiseskraft [1]).

Die Frage, ob auch bei einer von der Ehegattin pro-duzirten, dem Datum nach, vor Ausbruch des Konkurses ausgestellten Empfangsbestätigung die Gattin den Beweis hierüber liefern müsse, oder ob dem Massa-Kurator der Gegenbeweis obliege, ist zwischen ausgezeichneten Rechtsgelehrten streitig [2]); indem einige behaupten, daß die vor dem Ausbruche des Konkurses abgegebene Bestätigung des Gatten über den Empfang des Heirathsgutes die Bedingung ist, unter welcher diese Bestätigung gegen die Konkursmasse etwas beweiset, die Existenz einer Bedingung, als einer Ereignung, von welcher ein Recht abhängig gemacht wird, aber nicht vermuthet werde, sondern von demjenigen, welcher sich darauf beruft, erwiesen werden müsse; dann daß die Bestätigung des Mannes überhaupt, und insbesondere das von ihm beigesetzte Datum seine eigene Erklärung ist, welche wohl gegen ihn als Aussteller, aber nicht gegen einen Dritten beweise. Andererseits wird aber dagegen bemerket, daß die Bestätigung vor dem Konkurse nicht eine Bedingung im Sinne des §. 696 des a. b. G. B., sondern ein gesetzliches Erforderniß, ohne welches diese Bestätigung gegen die Gläubiger nichts beweiset, also nur eine Bedingung im uneigentlichen Sinne sey, worüber die Urkunde, so lange deren Unechtheit nicht erwiesen ist, zum Beweise dienen muß, dann daß letztere auch gegen die Gläubiger beweisliche Kraft haben müsse, weil diese an des Mannes Stelle treten, und mit ihm eine rechtliche Person ausmachen. Unter diesen Verhältnissen wird am sichersten seyn, das Heirathsgut

---

[1]) A. b. G. B. §. 1226. — [2]) Wagners Zeitschrift. J. 1825. B. I. Abh. XVIII.; J. 1827. B. I. Abh. IV.; J. 1829. B. I. Abh. VI u. VII.

vor Zeugen zu übergeben, oder wenigstens den Empfangsschein bei der Ausfertigung von zwei Zeugen mitfertigen zu lassen.

§. 58.

Alles, was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heirathsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtnießung des Heirathsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne; besteht das Heirathsgut in baarem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen, oder verbrauchbaren Sachen, so gebührt ihm das vollständige Eigenthum [1]).

Besteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten, oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können, so wird die Ehegattin so lang als Eigenthümerin und der Mann als Fruchtnießer derselben angesehen, bis bewiesen wird, daß der Mann das Heirathsgut für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieses Geldbetrages verbunden hat [2]).

Der Unterschied, ob der Ehemann vollständiger Eigenthümer oder nur Fruchtnießer des Heirathsgutes werde, ist höchst wichtig. Im ersten Falle erhält er, jedoch unter der Verbindlichkeit des Wertherſatzes, alle Rechte eines vollständigen Eigenthümers, und erlangt dadurch zugleich, wie jeder andere Eigenthümer, das vollständige Eigenthum des Zuwachses; er übernimmt aber auch allen Aufwand auf die Sache und trägt die Gefahr derselben [3]).

Im zweiten Falle dagegen hat er nur die Rechte und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers, sowohl in Rücksicht auf die Hauptsache, als auf den Zuwachs.

Er muß die Sache zur künftigen Zurückstellung in gu-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1127. — [2]) Ebend. §. 1128. — [3]) Ebend. §. 1311.

tem Stande erhalten, den durch seine Schuld verursachten Schaden ersetzen, und die darauf haftenden Lasten, so wie auch die zur Erzielung der Früchte dienenden Kosten übernehmen. Er bezieht aber auch sowohl den gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag zu seiner freien Verfügung, er erhält den Ersatz der außerordentlichen Erhaltungs- und der offenbar nützlichen Verbesserungs-Kosten, und haftet nicht für den Zufall, oder für die gewöhnliche Abnützung und Verschlimmerung. In jedem Falle gebührt ihm zur Ausübung seiner Rechte die ungestörte Inhabung und Verwaltung. Ob und in wie fern der Ehemann zu einer Sicherstellung des Heirathsgutes verbunden sey, kommt unten vor (§. 67).

Daraus läßt sich auch abnehmen, daß der Ehemann das ihm zum Eigenthume überlassene Heirathsgut unbedingt gültig veräußern könne. Aber ein bloß zur Fruchtnießung bestimmtes Heirathsgut mag er zwar für die Zeit des ihm gebührenden Rechtes in Bestand geben, verpfänden, oder mit einer andern Last beschweren. Die Veräußerung hingegen ist ungültig; es wäre denn die dem Ehemanne zum Gebrauche anvertraute bewegliche Sache an einen redlichen Besitzer veräußert worden [1]). Diese in Ansehung der Veräußerung der Heirathsgüter ausgesprochenen gesetzlichen Verfügungen müssen und auch im lombardisch-venetianischen Königreiche zur Anwendung kommen, ohne Unterschied der Zeit, wann das Heirathsgut bestellt worden [2]). Die Ansprüche in Bezug auf das Heirathsgut können zwischen Ehegatten auch nicht durch die Verjährung erlöschen [3]).

Das Heirathsgut kann auch als ein Vermächtniß hinterlassen werden, geschieht dieß

a) von der Ehegattin, so wird der Gatte von der Zurück-

---

[1]) Zeiller's Kommentar zum a. b. G. B. §. 1128. — [2]) Hofdekret v. 4. Februar 1816. — [3]) A. b. G. B. §. 1495.

zahlung desselben befreit, geschieht es von dem Ehegatten, so wird der Erbe dadurch verpflichtet, der Ehegattin die als Heirathsgut eingebrachte Summe oder Sache ohne Beweis (§. 57) und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten abzuführen.

Hier gelten übrigens die für andere Forderungen gegebenen Vorschriften [1]); im ersten Falle wird der Erbe verpflichtet, den Empfangsschein oder Ehekontrakt, in so fern darin eine Rückzahlungsverbindlichkeit ausgedrückt wäre, dem Ehegatten zurückzustellen, oder ihm eine Urkunde über die Befreiung von der Schuld auszufertigen [2]); würden dem Ehegatten nur alle ausstehenden Forderungen vermacht, und wäre zugleich das Heirathsgut auf einem unbeweglichen Gute versichert, so könnte dasselbe in das Vermächtniß nicht einbezogen werden [3]); im zweiten Falle hätte dieses Vermächtniß die Wirkung, daß das Heirathsgut, ohne Rücksicht auf die bei dessen Bestellung etwa bestimmten Bedingungen oder Fristen längstens in der zur Abführung der übrigen Legate bestimmten Zeitfrist berichtiget werden muß [4]).

Die Entrichtung muß also, wenn das Heirathsgut in einer bestimmten Sache besteht, sogleich, wenn es im Gelde besteht, nach einem Jahre vom Tode des Erblassers geschehen [5]), wenn auch im Heirathsvertrage, oder sonst eine spätere Frist zur Rückzahlung festgesetzt worden wäre. Den gefährdeten Gläubigern des Erblassers aber kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen [6]). Wird aber bloß das zum Behufe des Heirathsgutes bestellte Pfandrecht, oder die dafür

---

1) A. b. G. B. §. 669. — 2) Ebend. §. 663. — 3) Ebend. §. 668. — 4) Ebend. §. 665. — 5) Ebend. §. 685. — 6) Ebend. §. 665.

übernommene Bürgschaft erlassen, so folgt daraus noch nicht, daß das Heirathsgut erloschen sey [1]).

Würde aber der Ehegattin nicht das Heirathsgut, sondern nur eine demselben gleiche Geldsumme vermacht, so müßte nebst dem Vermächtnisse auch das Heirathsgut entrichtet werden [2]).

b) Wenn Jemanden von einer dritten Person ohne nähere Bestimmung ein Heirathsgut vermacht worden, so versteht man darunter ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der bedachten Person ein solches Heirathsgut, als der Vater dieser Person bei mittelmäßigem Vermögen nach seinem Stande abzureichen schuldig wäre [3]).

c) Vermachen Ältern den Töchtern ein Heirathsgut, so wird dasselbe, wofern es nicht ausdrücklich als ein Vorausvermächtniß erklärt worden, in den gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheil eingerechnet [4]), was auch in Bezug auf das von dem Erblasser bei seinem Lebzeiten der Tochter oder Enkelin gegebene Heirathsgut zu geschehen hat [5]), und zwar auch bei der gesetzlichen Erbfolge, wo eine Enkelin nicht nur das selbst empfangene, sondern auch das von ihrer Mutter empfangene Heirathsgut sich einrechnen lassen müßte [6]).

§. 59.

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes (und in ähnlichen, den Zweck und die Rechte des Mannes aufhebenden Fällen, nämlich: wenn eine gerichtliche Scheidung, eine Ungültigerklärung, oder eine Trennung der Ehe erfolgt) seiner Ehegattin, oder wenn sie

---

[1]) A. b. G. B. §. 666. — [2]) Ebend. §. 667. — [3]) Ebend. §. 670. — [4]) Ebend. §. 671. — [5]) Ebend. §. 788. — [6]) Ebend. §. 790.

vor ihm gestorben, ihren Erben anheim. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen seyn, so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden; dieß gilt auch von dem durch einen zur Leistung des Heirathsgutes nicht gesetzlich verpflichteten Dritten bestellten Heirathsgute; ein solcher Besteller kann sich jedoch ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle [1]). Die Zurückstellung des Heirathsgutes geschieht, je nachdem es zur Fruchtnießung oder zum unwiderruflichen Eigenthume gegeben ward, entweder in Natur ohne Verschlimmerung der Substanz, oder durch Vergütung mittelst einer Sache von gleicher Quantität und Qualität, oder mittelst des angeschlagenen Werthes desselben.

§. 60.

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heirathsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuß; allein wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Übereinkunft auch das freie Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Überlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist [2]).

Die Widerlage hat keinen sichern gesetzlichen Ursprung, ihr Begriff wurde durch die Gewohnheit sehr schwankend, ja widersprechend gemacht. Gewöhnlich wird bei uns das Heirathsgut von dem Manne im zweifachen Werthe durch Zusage (ohne wirkliche Übergabe oder Sicherstellung) widerlegt und bedungen, daß sowohl das Heirathsgut als die Widerlage dem überlebenden Theile zufallen soll; oft aber wird eine Widerlage von gleicher Größe mit dem Heirathsgute, oder in einem mehr als zweifachen Werthe zugesagt, manchmal eine Widerlage ohne Heirathsgut versprochen, oder gege-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1229. — [2]) Ebend. §. 1230

ben, oder es werden verschiedene andere Bedingungen beigesetzt. Nach dem a. b. G. B. soll die Widerlage zu einer freiwilligen Vermehrung des Heirathsgutes dienen. Daher a) setzt nun die Widerlage die Bestellung eines Heirathsgutes voraus. Der Mann (oder ein Dritter) mag zwar einer Frau, ohne Bestellung eines Heirathsgutes, eine Gabe auf den Fall ihres Überlebens aussetzen, und eine Widerlage nennen, sie ist aber nach dem gesetzlichen Begriffe keine Widerlage des Heirathsgutes. b) Die Frau kann während der Ehe das freie Eigenthumsrecht, oder den Genuß und die Verwaltung von der Widerlage eben so wenig, als von dem Heirathsgute, welches dadurch vermehret werden soll, ansprechen; aber nach des Mannes Tode (und in einem ähnlichen Falle, s. §. 105) gebührt ihr das freie Eigenthum der Widerlage, weil ihr dann auch das (dadurch vermehrte) Heirathsgut zufällt (s. §. 59). c) Im Falle der Bedingung, daß die Widerlage (sammt Heirathsgute) dem überlebenden Theile zufallen soll, erlischt mit dem Tode der Ehegattin die Widerlage. d) Weder der Bräutigam oder Ehemann, noch seine Vertreter oder Ältern sind, ob er gleich ein Heirathsgut empfing, zur Aussetzung einer Widerlage verpflichtet. Ob eine Sicherstellung der zugesagten Widerlage begehrt werden könne, und ob ihr, wenn der Mann in Konkurs verfällt, ein Vorrecht gebühre, kommt unten vor (siehe §. 74).

Statt einer Widerlage sind nun die Ältern des Bräutigams, ohne Rücksicht, ob ihm ein Heirathsgut bestellt worden, zu seiner Ausstattung in eben der Art, wie die Ältern der Braut zur Bestellung eines Heirathsgutes, verpflichtet. Diese Verbindlichkeit liegt also den Ältern oder Groß-Ältern nur nach der obigen Bestimmung und Abstufung nach Maß ihres Vermögens und Standes, wenn das Kind kein eigenes angemessenes Vermögen besitzt, und sich

nicht unwürdig gemacht hat, jedoch nur ein Mal, ob [1]) (§. 55).

§. 61.

Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe. Ist dieselbe versprochen worden, so wird im Zweifel vermuthet, daß sie binnen den ersten drei Jahren der Ehe schon überreicht worden sey [2]). Hier ist zu bemerken:

1. Da die Morgengabe von dem Gesetze für ein Geschenk erklärt wird, so ist sie nach den Vorschriften von Schenkungen zu beurtheilen; sie kann also auch nicht eingeklagt werden, dafern nicht eine schriftliche Zusage, allenfalls in dem Heirathsvertrage darüber bestehet [3]).

2. Das Recht der Gattin auf die Morgengabe entsteht gleich am ersten Tage nach dem Tage der Vermählung, und wird so, wie andere persönliche Rechte, erst durch den Verlauf von dreißig Jahren, verjährt [4]); doch streitet schon in einem Zeitraume von drei Jahren die gesetzliche Vermuthung, daß dieselbe bereits bezahlt worden sey, wogegen der Gattin oder ihren Erben der schwierige, verneinende Beweis des Gegentheiles, z. B. einer neuerlichen Zusage des noch unerfüllten Versprechens, obliegt [5]).

§. 62.

Zwischen Eheleuten wird durch die eheliche Verbindung an und für sich noch keine Gütergemeinschaft gegründet, diese muß durch einen ausdrücklichen Vertrag gebildet werden [6]). Dieser Vertrag über die Gütergemeinschaft würde, wenn

---

1) Zeiller's Kommentar zu den §§. 1230 u. 1231. — 2) A. b. G. B. §. 1232. — 3) Ebend. §. 943. — 4) Ebend. §. 1478. — 5) V. Zeiller's Kommentar zum §. 1232 des a. b. G. B. — 6) A. b. G. B. §. 1233.

auch darin das ganze Vermögen als gemeinschaftliches Gut erkläret wäre, doch nur das zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandene, nicht aber das künftige Vermögen in sich begreifen; aber auch wenn der Vertrag das künftige Vermögen der Gemeinschaft unterziehen würde, so könnte hierunter nur das später erworbene, nicht aber das ererbte begriffen werden [1]); wollte also auch letzteres als gemeinschaftliches Gut bestimmt werden, so müßte der Vertrag die Klausel ausdrücklich enthalten, daß das Vermögen beider Eheleute, und zwar sowohl das gegenwärtige als auch das künftig auf was immer für Art zu erwerbende, so wie das von ihnen zu ererbende gemeinschaftliches Gut seyn solle.

Würde sich die Gütergemeinschaft nur auf das gegenwärtige oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen sollen, so wird zur Gültigkeit derselben erfordert, daß das von dem einen und dem andern Theile beim Abschlusse derselben eingebrachte Gut ordentlich beschrieben und verzeichnet werde [2]).

§. 63.

Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden [3]); indeß steht den Ehegatten frei, die Gütergemeinschaft ausdrücklich auf die Lebenszeit auszudehnen, so wie sie überhaupt in einigen besondern Fällen auch schon bei Lebzeiten der Ehegatten eine Wirkung hat.

In der Regel hat also jeder Ehegatte, ungeachtet der Gütergemeinschaft, das Recht, durch Handlungen unter Lebenden über sein Vermögen, das er vor der Ehe besaß, oder in der Ehe auf was immer für eine Art erwirbt, frei,

---

1) A. b. G. B. §. 1177. — 2) Ebend. §. 1178. — 3) Ebend. §. 1234.

ohne Einwilligung des andern Theiles, zu verfügen, und auf entgeldliche oder unentgeldliche Art auf Andere zu übertragen.

Allein nach dem Ableben des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern noch vorhanden ist. Die andere Hälfte fällt den Erben des verstorbenen Gatten, oder den von ihm bedachten Personen zu, mit Ausnahme der nicht frei vererblichen (wie Lehen oder Fideikommiß) Güter, oder solcher, die durch besonderes Übereinkommen ausgenommen sind. Darunter gehört auch das auf die Gattin zurückfallende Heirathsgut und die Widerlage, die sie noch vor Theilung aus dem Vermögen des verstorbenen Ehemannes zu beziehen befugt ist.

Indeß tritt eine Beschränkung des freien Verfügungsrechtes dann ein, wenn ein Ehegatte ein der Gemeinschaft unterzogenes unbewegliches Gut besitzt, und das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen wird, weil dann dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht erhält, vermöge dessen der eine Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile sogleich das freie Eigenthum seines Antheils. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen [1]). Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme, also alle Schulden des Mannes und der Frau abzuziehen. Die Schulden des früher verstorbenen Gatten ergeben sich

---

1) A. b. G. B. §. 1242.

aus der Verlassenschaftsabhandlung. Der überlebende Gatte muß die von ihm selbst zum eigenen Behufe gemachten, damit sie gemeinschaftlich getragen werden, erweisen. Erst was nach deren Abzuge erübriget, wird in zwei gleiche Hälften getheilet, wovon die eine dem überlebenden Gatten, die andere dem Erben des Verstorbenen zufällt. Bei einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, sind nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden [1]).

§. 64.

Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre [2]). Dagegen ist aber auch in einem solchen Falle kein Ehegatte für die Schulden des andern verantwortlich.

Was einem jeden Theile ursprünglich gehörte, läßt sich gewöhnlich aus Urkunden, Beschaffenheit oder Bezeichnung der Gegenstände oder aus dem stäten ausschließenden Besitze oder durch Zeugenschaften erkennen.

Im Allgemeinen streitet demnach die Vermuthung des Erwerbes für den Mann. Doch läßt diese Vermuthung aus anderen stärkeren Vermuthungen (§. 68) aus den oben erwähnten Behelfen, oder aus einem von dem Vermögen des Mannes abgesondert geführten Gewerbe u. d. gl. einen Gegenbeweis zu.

---

[1]) A. b. G. B. §. 1235. — [2]) Ebend. §. 1237.

§. 65.

So lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe [1]). Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Stammgut und Kapital. Über die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen [2]). Auch die Ehegattin ist nicht schuldig, den Fruchtgenuß, den sie ihrem Manne abgetreten, aber während der Ehe selbst bezogen hat, zu verrechnen; es stehet aber der Ehegattin frei, dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltungen einzustellen [3]). In dringenden Fällen, oder bei Gefahr eines Nachtheiles kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen [4]).

§. 66.

Unter die auf den Todesfall sich beziehenden Ehepakte gehört die Verabredung eines Wittwengehaltes (Leibgeding, Witthum), dieser gebührt der Wittwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drei Monate in vorhinein entrichtet werden [5]), der Wittwe gebührt noch durch

---

1) A. b. G. B. §. 1238. — 2) Ebend. §. 1239. — 3) Ebend. §. 1240. — 4) Ebend. §. 1241. — 5) Ebend. §. 1242.

sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Wittwengehalt beziehen [1]).

Die Wittwe hat die Wahl, ob sie die Verpflegung oder die Beziehung des Wittwengehaltes während dieses Zeitraumes vorziehen wolle. Beides zugleich kann sie nicht fordern, weil man keines zweifachen Unterhalts bedarf. Unstreitig müssen aber auch die Kosten der Entbindung einer Wittwe aus des Mannes Verlassenschaft entrichtet werden.

Wenn die Wittwe sich verehelichet, so verliert sie das Recht auf den Wittwengehalt [2]). (Über die Sicherstellung des Wittwengehaltes und dessen Vorrechte beim Konkurse s. §. 74.)

§. 67.

Wer das Heirathsgut übergibt, ist berechtiget, bei der Übergabe, oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Kuratoren einer pflegebefohlenen Braut können die Sicherstellung des Heirathsgutes, und eben so der bedungenen Widerlage und des Wittwengehaltes ohne Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichtes nicht erlassen [3]). Die Genehmhaltung ist aber zu ertheilen, wenn der Bräutigam kein unbewegliches Gut, und ein so eingeschränktes Vermögen besitzt, daß durch die strenge Forderung einer Sicherstellung der Nutzen, den er aus dem Heirathsgute ziehen soll, und die Hoffnung einer anständigen Versorgung der Braut wahrscheinlich vereitelt werden würde.

---

1) A. b. G. B. §. 1243. — 2) Ebend. §. 1244. — 3) Ebend. §. 1245.

Unterlassen die Vertreter die Erfüllung ihrer Pflicht, die sie, wenn der Ehemann ein unbewegliches Gut besitzt, noch nachholen können, so haften sie für den der pflegebefohlenen Gattin verursachten Schaden. Sobald die Gattin großjährig und selbstständig geworden ist, muß sie ihre Rechte selbst bewahren.

§. 68.

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilt [1]). Dieß gilt auch von demjenigen, was der Frau jährlich zur freien Verwendung (als sogenanntes Stecknadelgeld) ausgesetzt wird. Geschehen sie zur Vermehrung des ursprünglichen Heirathsgutes oder der Widerlage, so nehmen sie ganz die Natur dieser Gebühren an. Überhaupt können Ehepakte auch während der Ehe von dem Gatten umgeändert, aufgehoben oder andere errichtet werden, in so fern hierdurch den erworbenen Rechten Anderer kein Abbruch geschieht. Was ein Mann seiner Ehegattin an Schmuck, Edelsteinen und anderen Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem andern, oder auch ein Dritter dem einen oder andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket, so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden [2]).

§. 69.

Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nämlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theils

---

[1]) A. b. G. B. §. 1246. — [2]) Ebend. §. 1247.

auf die Widerrufung des andern Theiles nicht geschlossen werden [1]).

Ein wechselseitiges Testament bedarf, es möge gerichtlich oder außergerichtlich, schriftlich oder mündlich errichtet werden, die darüber vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die aber, wie z. B. die Zeugenanzahl, ungeachtet der zweifachen Erbseinsetzungen in verschiedenen Verlassenschaften, nicht verdoppelt werden müssen, sondern es genügen drei Zeugen. Wenn ein Theil die Anordnung selbst schreibt und unterfertiget, so würde rücksichtlich der von ihm für seinen Nachlaß getroffenen Verfügungen die Anordnung auch ohne Zeugen gültig seyn.

In einem wechselseitigen Testamente kann man, nebst der gegenseitigen Begünstigung, andere Personen zu Erben einsetzen, oder auf andere Art bedenken. Jeder Theil kann einseitig in seiner Anordnung Abänderungen machen, ja sie gänzlich widerrufen.

Dem überlebenden Ehegatten steht, wie jedem anderen Erben frei, ob er die Erbschaft annehmen wolle oder nicht, und es bleibt, ungeachtet der Annahme, seinem Gewissen vorbehalten, ob er seine Anordnung unverändert bestehen lassen wolle, oder nicht. Wollen die Ehegatten, daß ihre wechselseitigen Anordnungen unverrückt bleiben sollen, so mögen sie sich durch einen Erbvertrag vorsehen.

§. 70.

Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schrift-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1248.

lichen Testaments errichtet werde [1]). Erbverträge können daher abgesondert oder neben andern Punkten des Heirathsvertrages, dann auch schriftlich bei Gericht errichtet und daselbst hinterlegt werden [2]); für die Meinung, daß solche Verträge bei Gericht auch mündlich errichtet werden können, sprechen triftige Gründe, man mag nun diese Meinung durch die Ansicht begründen, daß bei dem Erbvertrage bloß zu dem Zwecke eine schriftliche Urkunde gefordert werde, um wie bei der Schenkung den Verdacht der Übereilung zu vermeiden, dieser Zweck aber durch die Unternehmung dieses Aktes vor Gericht noch viel besser erreicht werde; oder man mag zur Unterstützung derselben den Umstand berücksichtigen, daß den Parteien überhaupt nach dem Gesetze freistehe, ihre Verträge gerichtlich zu schließen, und darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen (Hofd. v. 2. März 1805) und die Analogie von den letztwilligen Verfügungen bei den Erbverträgen allerdings wirksam seyn muß (Hofd. v. 19. September 1818) [3]); übrigens kann ein solcher Vertrag auch nur einseitig verbindlich seyn, daß nämlich nur ein Theil dem andern seinen Nachlaß zusichert, und dieser ihn abnimmt. Es ist aber nicht nothwendig, daß im Vertrage über den ganzen Nachlaß zu Gunsten des andern Ehegatten disponirt werde, es kann darin zugleich auch auf andere Personen Bedacht genommen werden; so wie er auch schon zwischen Brautpersonen, in der Voraussetzung, daß die Ehe wirklich erfolgt, abgeschlossen werden kann [4]).

Ein pflegebefohlener Ehegatte kann zwar die ihm versprochene, unnachtheilige Verlassenschaft annehmen; aber die

---

[1]) A. b. G. B. §. 1249. — Hofd. v. 25. Juni 1817. — [2]) Ebend. §. 587. — [3]) Darstellung der Rechte der Ehegatten von Rippel, §. 162; Winniwarter in Wagners Zeitschr. J. 1825. Bd. I. Abh. XXII. §. 3. — [4]) Hofd. v. 25. Juni 1817.

Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kann, ohne Genehmhaltung des Gerichts, nur in so ferne bestehen, als sie ein gültiges Testament ist [1]). Hieraus folgt übrigens, daß nur ein zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher bis zur Zeit seiner Entlassung aus der Strafe, durch einen Erbvertrag sich gar nicht zu einem Nachlasse verpflichten könne [2]). Minderjährigen steht dieß nur mit Genehmhaltung des Gerichtes, und wenn sie unter achtzehn Jahre sind, mit Beobachtung der besonderen vorgeschriebenen Form zu (§. 569 des b. G. B). Ein erklärter Verschwender bedarf zur Verpflichtung ebenfalls die gerichtliche Genehmigung; ob er selbst mit dieser sich nur bis zur Hälfte oder vielmehr nur zu einem Viertheile (§§. 568 und 1253 b. G. B.) seines Nachlasses verpflichten könne, oder ob bei einem Erbvertrage die im §. 568 des b. G. B. in Ansehung der letztwilligen Verordnungen der gerichtlich erklärten Verschwender ausgesprochene Beschränkung (daß er nämlich nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen könne) wegfalle, ist streitig [3]). Die für die letztere Meinung sprechenden Gründe, daß einmal ein Erbvertrag an und für sich durch seine Unwiderruflichkeit sich wesentlich von einer letztwilligen Anordnung unterscheide, dann daß durch die zum Erbvertrage in Bezug auf den Verschwender erforderliche Zustimmung der Kuratelbehörde jeder bei einem einfachen Testamente mögliche Mißbrauch des Kurandes beseitiget erscheine, folglich die Veranlassung wegfalle, aus welcher dem Verschwender nur die Testirung über die Hälfte seines Nachlasses gesetzlich gestattet ist, scheinen allerdings überwiegend zu seyn.

Wenn übrigens ein zweiseitiger Ehevertrag von Seite

---

1) A. b. G. B. §. 1250. — 2) Ebend. §§. 574. 868. — 3) v. Zeillers Com. z. b. G. B. §. 1249 [2]). Nippel am a. O. §. 105. Winniw. a. a. O. §. 4.

des Pflegebefohlenen ohne Genehmhaltung des Gerichtes abgeschlossen wird, ist derselbe für beide Theile unwirksam. Doch hält das Gesetz, zur Begünstigung der letzten Anordnungen, die von Minderjährigen oder erklärten Verschwendern bei Gelegenheit eines solchen, eigentlich nur den andern Theil verpflichtenden Erbvertrages, eigenmächtig geschehenen Erklärungen in so fern aufrecht, als sie in der Gestalt eines gültigen Testaments bestehen können, und sie vor deren Ableben von ihnen nicht widerrufen worden.

§. 71.

Obschon in der Regel das, was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gilt [1]), auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten angewendet werden muß [2]), so ist doch der Unterschied zu bemerken, daß bei Erbverträgen die Regel, daß ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht auch auf die Erben übergehe [3]), nicht zur Anwendung kommen könne, weil das Recht, welches aus einem Erbvertrage entsteht, den Tod des Erblassers voraussetzt, und von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, auf andere nicht übertragen werden kann; daher auch die Ehegattin während ihrer Lebenszeit mit ihrem Vermögen beliebig schalten können, und der künftigen Erbschaft wegen ihnen keine Sicherstellung zugemuthet werden kann (also auch eine Pränotation unstatthaft wäre); ja selbst ein einverständlich in den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag würde den Ehegatten an dem freien Verfügungsrechte mit dem unbeweglichen Gute nicht hindern können [4]). Ob dieselbe nach dem Tode des Erblassers die Wirksamkeit habe, daß dem Erben kein Verlassenschaftsgläubiger einen Vorsprung abge-

---

1) A. b. G. B. §§. 897—899. — 2) Ebend. §. 1251. — 3) Ebend. §. 900. — 4) Ebend. §. 1252.

winnen könne, oder ob dieselbe bloß die Wirkung habe, daß das Gut, auf welches die Einverleibung geschehen ist, den Vertragserben vorzüglich vorbehalten bleibe, und daher die Verlassenschafts-Gläubiger und Miterben, in so weit es nur immer möglich ist, ihre Befriedigung aus der übrigen Verlassenschaft suchen und erhalten müssen, ist streitig [1]); aus den §§. 443 und 445 des b. G. B. dürfte wohl für die erstere Meinung ein bedeutender Stützpunkt abgeleitet werden können. Der Erbe muß übrigens seiner Zeit erbfähig seyn, und sich des Erbrechtes nicht unwürdig gemacht haben [2]). Das Angefallene muß der ordentlichen Abhandlungspflege unterzogen werden.

Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht, zu testiren, nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt Kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfüget; so fällt dieser Theil doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu [3]).

Unter die Obliegenheiten des Ehegatten, welcher als Vertragserbe die Erbschaft in Besitz nehmen will, gehört auch die Übernahme der auf der Verlassenschaft haftenden Schulden und Lasten, des Pflichttheiles und der Vermächtnisse [4]). Es beruht jedoch auf seinem ungebundenen Willen, auch dieses Viertheil durch Testament, Codicill oder allenfalls durch eine besondere Einschaltung in den Erbvertrag [5]) seinem Ehegatten zuzuwenden. Übrigens werden durch den

---

[1]) Zeillers Commentar ad §. 1252. [2]). Winniw. a. bei §. 70. a. O. §. 5. — [2]) A. b. G. B. §§. 540—542. 544. — [3]) Ebend. §. 1253. — [4]) Ebend. §§. 548. 649. Winniw. a. a. O. §. 6. — [5]) Winniw. a. a. O. §. 7.

Erbvertrag alle früheren letztwilligen Anordnungen gänzlich aufgehoben, spätere Verfügungen aber, also auch die etwa bloß angeordneten Vermächtnisse auf das disponirungsfähige Viertheil bezogen.

§. 72.

Der Erbvertrag kann zum Nachtheile des andern Gatten, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen, sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Notherben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten [1]). Ein ausdrücklicher Vorbehalt des Widerrufs würde, wenn er von einer Seite geschähe, dessen Erklärung in ein Testament, und wenn er von beiden Theilen gemacht würde, den ganzen Erbvertrag in ein wechselseitiges Testament (§. 69) umwandeln. Ein Erbvertrag kann daher nur durch Entsagung oder ein wechselseitiges Einverständniß [2]), durch Verzicht auf die angefallene Erbschaft [3]), oder durch zugezogene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit erlöschen [4]), wobei aber nur auf den Zeitpunkt des Erbanfalles Rücksicht zu nehmen [5]). Doch folgt aus der Unwürdigkeit eines Theiles eben so wenig der Verlust des Erbrechtes des andern Theiles, als aus der Verzichtleistung auf das angefallene Erbrecht die Entkräftung der übrigen Anordnungen [6]). Durch die Verletzung eines Notherben in seinem Pflichttheile aber kann der Erbvertrag allerdings ganz oder zum Theile aufgehoben werden.

§. 73.

Wenn ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung seines Vermögens auf den Fall des Überlebens ertheilet

---

1) A. b. G. B. §. 1254. — 2) Ebend. §. 1444. — 3) Ebend. §. 726. — 4) Ebend. §§. 540—545. — 5) Winniwarter a. a. O. §. 9. — 6) A. b. G. B. §. 726.

(in Galizien ist ein solcher Vertrag unter dem Namen Advitalitäts-Recht [ad dies vitae, auf die Lebensdauer] bekannt), so wird er dadurch in der freien Verfügung durch Handlungen unter Lebenden nicht beschränkt; das Recht der Fruchtnießung bezieht sich nur auf den Nachlaß des frei vererblichen Vermögens [1]). Wird aber die Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes mit Einwilligung des Verleihers den öffentlichen Büchern einverleibt, so kann dieselbe in Hinsicht dieses Gutes nicht mehr verkürzt werden [2]).

In dem Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verehelichet, oder die Fruchtnießung einem andern abtreten will, haben die Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht, zu verlangen, daß ihnen dieselbe gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde [3]), diese Abtretung kann nur für die Lebenszeit dieses Ehegatten geschehen. Wenn die Kinder des Verstorbenen, sie mögen mit überlebenden Ehegatten oder aus einer früheren Ehe erzeugt seyn, ihr Recht in dem gesetzten Falle geltend machen, so muß im Nothfalle das Verhältniß des Ablösungsbetrages vom Richter über Schätzungen, Rechnungsausweise ꝛc. bestimmt werden. Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtnießung der ganzen Verlassenschaft des andern Ehegatten, oder eines Theiles derselben Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Antheil zu fordern (§. 52) [4]); übrigens versteht sich von selbst, daß ihm die Wahl frei stehe, den Fruchtgenuß nicht anzutreten, und den gesetzlichen Erbtheil in Anspruch zu nehmen.

Die Einkindschaft, das ist, ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge ein-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1255. — [2]) Ebend. §. 1256. — [3]) Ebend. §. 1257. — [4]) Ebend. §. 1258.

ander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung [1]).

§. 74.

Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Konkurs eröffnet wird; so kann die Ehegattin zwar noch nicht die Zurückstellung des Heirathsgutes, und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdieß berechtiget, von Zeit der Konkurs-Eröffnung den Genuß des wittiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heirathsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen oder den andern Genuß hat aber nicht Statt, wenn bewiesen wird, daß die Ehegattin an dem Verfalle der Vermögensumstände des Mannes Ursache sey [2]). Hätte das Heirathsgut in einer verbrauchbaren (§. 58) wirklich zugebrachten und nicht wieder zurückgestellten Sache bestanden, so kommt der Ehegattin rücksichtlich desselben die dritte Klasse zu, so wie auch in Rücksicht der verschriebenen Widerlage, so weit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heirathsgutes nicht überschreitet [3]).

Ein dem Manne nur zur Fruchtnießung übergebenes Heirathsgut, welches in der Masse noch vorhanden ist, kann die Frau mit der Eigenthumsklage ansprechen, und verlangen, daß es als ihr Eigenthum verwahret werde. Allein die Nutzungen davon können, wie ohne Konkurs dem Manne, so nur bis zur Auflösung der Ehe seinen Gläubigern gebühren.

Ist aber das bloß zur Fruchtnießung übergebene Heirathsgut in Natur nicht mehr vorhanden, so bleibt der Ehegattin nichts übrig, als den Kapitalwerth davon, und zwar,

---

[1]) A. b. G. B. §. 1259. — [2]) Ebend. §. 1260. — [3]) A. b. G. O. §. 19. c). Westg. G. O. §. 129. c).

je nachdem es mit Pfand versichert ist oder nicht, als Pfand- oder als Gläubigerin der dritten Klasse anzusprechen. Die Nutzungen können auch hier den Gläubigern zustehen.

Nur in dem Falle, daß der Frau kein wittiblicher Unterhalt bedungen ist, gibt ihr das Gesetz den Genuß des Heirathsgutes.

Die Widerlage kann die Frau bei der Konkurs-Masse dergestalt als Pfand- oder in so weit dasselbe dem Heirathsgute gleichkommt, als Gläubigerin der dritten Klasse, außerdem aber als Gemeingläubigerin ansprechen, daß ihr dieselbe auf den Fall ihres Überlebens sicher gestellt sey; auf einen Genuß hat sie bei Lebzeiten ihres Mannes kein Recht.

In Rücksicht der Schenkungen hat die Frau gleiches Recht mit andern Beschenkten (§. 68). Darunter ist unter der beigefügten Beschränkung auch die Morgengabe begriffen (§. 61).

Die wechselseitigen Testamente, die Erbverträge und die bedungene Fruchtnießung auf den Todesfall bleiben von beiden Seiten in ihrer Kraft, und können in der Folge theils zum Vortheile der Gläubiger des Mannes, theils zum Vortheile der Frau, in so fern aus der Konkurs-Masse ein Vermögen erübrigte, oder von dem Manne eigenthümlich erworben würde, von Wirkung seyn. Verfällt die Ehegattin mit ihrem Vermögen in den Konkurs, so bleiben die Ehepakten unverändert [1]). Ist zwischen den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter bedungen, so hört dieselbe durch den Konkurs des einen oder des andern Ehegatten auf, und das zwischen ihnen gemeinschaftliche Vermögen wird wie bei dem Tode getheilt [2]). (In Bezug auf die Weiber der Handels- und Gewerbsleute s. §. 326.)

---

[1]) A. b. G. B. §. 1261. — [2]) Ebend. §. 1262.

§. 75.

Die Ehe wird von der ältern und neuern Rechts- und Moralphilosophie, von der ältern und neuern Offenbarung, und von der ältern und neuern Gesetzgebung kultivirter Nationen für eine immerwährende lebenslange Gesellschaft erklärt, die selbst mit wechselseitiger Einwilligung ohne einen andern rechtlichen Grund nicht aufgelöst werden darf. Indeß können doch gegründete Ursachen obwalten, eine eheliche Verbindung aufzuheben; diese Aufhebung geschieht auf dreierlei Art:

1. durch Scheidung von Tisch und Bett;
2. durch Ungültigerklärung der Ehe;
3. durch Trennung derselben.

Diese drei Arten unterscheiden sich im Allgemeinen, daß durch die Scheidung von Tisch und Bett nur das Zusammenleben und die gemeinschaftliche Haushaltung der Eheleute; durch die Ungültigerklärung der Ehe aber das zwischen denselben scheinbar bestehende, und durch die Trennung das wirklich bestehende Eheband selbst aufgelöst wird, daß die erste und dritte Art gültig, die zweite Art aber ungültig verehelichte Personen voraussetzt, daß nach der erstern keinem Theile, nach den beiden letztern aber entweder beiden Theilen, oder wenigstens einem das Recht zusteht, eine anderweitige Ehe zu schließen.

Im Allgemeinen ist jede eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verbothen; den Ehegatten ist nämlich keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen [1]). Die Folgen der eigenmächtigen

---

[1]) A. b. G. B. §. 93.

Entfernung des einen Ehegatten sind wichtig; der Zurückbleibende kann auf Rückkehr dringen, nach Umständen kann ihm dieß einen Anhaltspunkt darbieten, wegen boßhafter Veranlassung auf die Trennung der Ehe zu klagen (bei Akatholiken §. 115 des a. b. G. B.).

Das Privatübereinkommen zweier Eheleute, von Tisch und Bett geschieden zu seyn, hat gar keine rechtliche Wirkung, die Gemeinschaft müßte auf Verlangen eines Theiles sogleich wieder hergestellt werden, die Erfüllung anderer Bedingungen jenes Übereinkommens könnten eben so wenig beim Richter durchgesetzt werden; würde dabei eine gänzliche Trennung der Ehe beabsichtiget, und von einem oder dem andern Theile eine zweite eingegangen worden seyn, so wäre die zweite Ehe wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes ungültig; selbst wenn ein rechtmäßiger Trennungsgrund bei der ersten Ehe obgewaltet, der bei der gehörigen Autorität angebracht, deren Trennung wirklich gesetzlich zur Folge gehabt hätte.

Wäre eine solche außerordentliche Aufhebung der Gemeinschaft wegen der von beiden Theilen, oder die Entfernung des einen Ehegatten wegen der von ihm allein vorausgesetzten Ungültigkeit der Ehe geschehen, und sohin von einem oder von beiden eine neue Ehe abgeschlossen worden, so setzen sich diese Theile großen Ungelegenheiten und sogar einer Kriminalunterſuchung wegen zweifacher Ehe aus [1]); aber der bloße Umstand, daß die erste Ehe zur Zeit der Schließung der zweiten nicht von dem Gerichte für ungültig erklärt worden ist, macht an und für sich die Ehe noch nicht ungültig, sondern die Ungültigkeit der letztern hängt lediglich von dem Umstande ab, daß die erste Ehe ohne Ehehinderniß, mithin gültig eingegangen wurde [2]), weil zwar im §. 93 des a. b.

---

[1]) Dolliner's Eherecht. I. B. §. 51. — [2]) Dolliner's Abh. in Wagners Zeitsch. v. J. 1827. B. II. Abh. XXIV. §. 5.

G. B. den Eheleuten, welche die Ungültigkeit der Ehe behaupten, die eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Verbindung, folglich die Schließung einer neuen Ehe ohne vorläufige Ungültigkeits-Erklärung der vorigen verbothen ist, aber doch dieser Mangel der Ungültigkeits-Erklärung nicht als ein eigenes Ehehinderniß erklärt und noch viel weniger in dem §. 94 des G. B. der in dieser Voraussetzung ein öffentliches Ehehinderniß enthaltende §. 93 des b. G. B. aufgeführet ist; auch müßten dann zwei Erkenntnisse erfolgen, einmal das über die Ungültigkeit der zweiten Ehe, dann das über die Rechtskraft der ersten Ehe, wo doch nach dem H. D. v. 30. Juli 1808 und 11. Juli 1817 nur ein einziges Urtheil über das Ganze zu schöpfen ist.

§. 76.

Die Scheidung von Tisch und Bett ist entweder eine einverständliche, die auf der beiderseitigen Einwilligung der Eheleute beruht, oder eine uneinverständliche, streitige, die von einem Ehegatten auch wider Willen des andern durchgesetzt werden kann.

Über die erstere gilt die Regel, daß sie den Ehegatten, wenn diese über die Bedingungen derselben einig sind, von dem Gerichte unter gewissen Vorsichten gestattet werden muß [1]).

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Beweggründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen.

Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen

---

1) Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 103.

wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren [1]). Da Vorstellungen zu drei verschiedenen Malen an einem Tage bei erbitterten Gemüthern wahrscheinlich immer fruchtlos seyn würden, so versteht sich von selbst, daß sie in verschiedenen von einander nach Umständen mehr oder minder entfernten Tagen zu geschehen haben.

Protestantische Eheleute haben sich wegen einer einverständlichen Scheidung an ihren Pastor, nicht unirte Griechen an ihren Popen, und jüdische Ehegatten an ihren Rabbiner oder Religionslehrer [2]) zu wenden, welchen die nämliche Pflicht wie dem katholischen Pfarrer in Hinsicht der Ermahnungen zum Abstehen von der Scheidung obliegt. Bei der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergegangen ist, haben sich beide Parteien an den christlichen Seelsorger zu wenden [3]); dasselbe wird daher auch bei gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, der andere einer christlichen, aber nicht katholischen Religion zugethan ist, zum Beweise des Vorzuges der katholischen Religion zu gelten haben [4]).

Beide Ehegatten haben sodann mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich berufen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen, und

---

[1]) A. b. G. B. §. 104. — [2]) Ebend. §. 132. — [3]) Hofdekr. der oberst. Justizst. vom 10. August 1821. — [4]) Dollinger in der Wagner'schen Zeitsch. J. 1828. B. I. Abh. IV. §. 3.

solche bei den Gerichtsakten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den im dritten Hauptstücke des ersten Theiles des bürg. G. B. zu sorgen [1]) (s. §. 119 u. ff.).

Die Parteien müssen also ein gemeinschaftliches Gesuch überreichen, d. i. ein von beiden Theilen unterschriebenes, worin sie erklären, daß sie übereingekommen, von Tisch und Bett geschieden zu leben, daß sie in Absicht auf das Vermögen und den Unterhalt mit einander einverstanden sind, sich auch vorläufig an ihren Pfarrer gewendet, und von ihm das vorgeschriebene Zeugniß erhalten haben, welches Zeugniß dem Gesuche beizulegen ist.

Das Scheidungsgesuch muß bei der Personal-Instanz, und zwar, wenn die Ehegatten verschiedene Personal-Instanzen haben (§. 50), bei der des Ehemanns überreicht werden [2]). Hierüber ordnet der Richter eine Tagsatzung an, bei welcher beide Ehegatten persönlich zu erscheinen haben; dort werden die Parteien noch einmal vernommen, ob der Inhalt des Gesuches wirklich richtig ist; wäre ein Theil nicht unbedingt einverstanden, oder würden beide Theile erklären, daß sie über das Vermögen und den Unterhalt sich erst in der Folge mit einander vergleichen wollen, so kann der Richter ihrem Gesuche kein Gehör geben, weil bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens, oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so fern nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgegli-
chen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß

---

[1]) A. b. G. B. §. 105. — [2]) Dolliner in der Wagner'schen Zeitsch. J. 1828. B. I. Abh. IV. §. 5.

aus den im §. 109 des b. G. B. (s. §. 77) vorkommenden Gründen Statt gegeben werden kann[1]). Sind die Eheleute aber vollkommen einig, so ist mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen, und ihnen die angesuchte Scheidung ohne Weiterm mittelst Bescheides zu bewilligen. Von der Regel, daß sich das Gericht dabei aller ämtlichen Einschreitung zu enthalten hat[2]), gibt es zwei Ausnahmen:

1. Wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind, muß das Gericht von Amtswegen Sorge tragen, daß die Kinder den Unterhalt und die Erziehung erhalten, welchen ihnen die Ältern nach den §§. 139—150 des a. b. G. B. zu geben schuldig sind; ist dieß nicht der Fall, so müßte der Richter die betreffende Partei hierzu zu bereden versuchen; bliebe seine Bemühung fruchtlos, müßte er die Scheidungsbewilligung versagen. Vorzüglich hat das Gericht dafür zu sorgen, daß die Anordnung des §. 142 des a. b. G. B. zum Vollzug komme, vermög welcher geschiedener Eheleute Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen; die Kosten der Erziehung aber vom Vater getragen werden sollen. Die Obsorge des Gerichtes für die Kinder kann sich natürlich nur auf die Minderjährigen beziehen, weil die übrigen ihre etwaigen Rechte selbst vertreten können.
2. Wenn ein Ehegatte oder das Ehepaar minderjährig oder pflegbefohlen ist, weil ein minderjähriger oder pflegbefohlener Ehegatte zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen kann, aber zu dem Übereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Un-

---

[1]) Hofdek. v. 23. August 1819. §. 8. — [2]) Dolliner in Wagners Zeitsch. J. 1828. Abh. VIII.

terhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist [1]).

In einem solchen Falle läßt sich das Gericht, wenn es Pupillar- oder Kuratels-Behörde ist, das getroffene Übereinkommen über das Vermögen und den Unterhalt, wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder vorlegen, und entscheidet hierüber nach Vernehmung des Vaters oder des aufgestellten Kurators.

Untersteht der minderjährige oder pflegbefohlene Ehetheil einer andern Pupillar- oder Kuratels-Instanz, so muß deren Genehmigung vorläufig beigebracht werden, den Ehetheilen stehet übrigens der Weg der ordentlichen Beschwerde frei. Würden sie aber die frühern über Unterhalt, Vermögen und Erziehung der Kinder verabredeten Ehepakte bestehen lassen, so bedürfen sie keiner weitern Genehmigung, weil diese schon bei der Verehelichung erfolgt ist, und sie auch in einem solchen Falle berechtiget sind, die Ehepakte fortdauern zu lassen [2]).

§. 77.

Es kann nun aber auch der zweite Fall eintreten, daß ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen will, der andere Theil aber rechtmäßige Gründe habe, auf dieselbe zu dringen; in diesem Falle müßten die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen,

---

1) A. b. G. B. §. 106. — 2) Ebend. §. 1263. Dolliner am angef. Orte. §. 9.

welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen [1]).

In der Regel ist die Scheidungsklage bei der Gerichtsbehörde des Ehemannes anzubringen; haben die Eheleute zwei verschiedene Gerichts-Instanzen, so gehört die Klage vor das Forum des geklagten Theiles.

Die sohin einzutretende Untersuchung fordert die persönliche Erscheinung der Parteien; indeß ist keinem Theile verbothen, mit seinem Rechtsfreunde zu erscheinen, und sich desselben unter Leitung des Gerichtes zu seiner zweckmäßigen Vertheidigung zu bedienen [2]). Nur bei abwesenden Parteien können, wenn kein anderer Ausweg übrig ist, Bevollmächtigte zugelassen werden, allenfalls sind sie durch das Gericht des Ortes, wo sie sich befinden, zu vernehmen [3]). Rücksichtlich der noch minderjährigen und pflegbefohlenen Ehegatten sind die Ältern und Vormünder in der Regel beizuziehen [4]). Sollte ein im Orte anwesender Theil nicht erscheinen wollen, so kann nicht sogleich zur Schöpfung eines Erkenntnisses (in contumaciam) geschritten werden, sondern dieß kann erst dann geschehen, wenn alle gelindern Mittel zur Stellung der Partei fruchtlos geblieben; dann ist zu prüfen, ob die von dem Kläger angeführten Thatsachen zur Rechtfertigung seines Begehrens hinlänglich sind oder nicht; im erstern Falle ist die Vorladung mit dem Beisatze zu wiederholen, daß der Beklagte im Falle seines nochmaligen Ausbleibens der angebrachten Umstände werde geständig gehalten werden, wo so-

---

[1]) A. b. G. B. §. 107. — [2]) Hofdekr. v. 23. August 1819. §. 4. — [3]) Gärtner in den Materialien von Pratobevera. Band I. Abh. III. §. 4. — [4]) Die vorcitirte Abh. §. 5 u. Hofdekr. v. 23. August 1819. §. 5.

dann bei seinem weitern Ausbleiben das Urtheil auf Scheidung zu schöpfen seyn würde [1]).

Die Vorschrift, daß der Einleitung der Untersuchung dreimalige Vorstellungen oder dreimalige fruchtlose Vorladungen (also auch einmalige Vorstellung und zweimalige Vorladung oder umgekehrt) des Seelsorgers vorausgehen müssen, ist auch auf akatholische Christen anwendbar.

Wäre ein Ehetheil in einem Strafhause, müßte sich die Partei vor dem Seelsorger des Strafhauses stellen, der dann die Stelle des Pfarrers vertritt. Hätte ein Ehetheil den andern boßhaft verlassen, so würde hinreichend seyn, wenn der Pfarrer seinen dreimaligen Versuch mit dem anwesenden Ehetheile macht, und ihm dann das entsprechende Zeugniß ausstellt.

Obwohl das Gesuch in der Regel schriftlich angebracht werden soll, so dürfte doch auf dem Lande von Leuten, die nicht selbst einen solchen Aufsatz verfertigen können, die mündliche Klage zu Protokoll zu nehmen seyn [2]).

Wenn der um die Scheidung geklagte Ehemann diese bewilliget, aber den verlangten Unterhalt verweigert, dann muß die Scheidung vom Richter ausgesprochen, die Frage wegen des Unterhaltes aber auf den Rechtsweg verwiesen werden; würde aber die Scheidung von dem andern Ehetheile nur unter einer Bedingung zugestanden, z. B. von der Ehegattin unter der Bedingung der Leistung höherer Alimente, als vom Manne angetragen worden, so kann die Scheidung nicht bewilliget, sondern muß in der Sache erkannt werden [3]).

Umstände, die von einem Theile behauptet, vom an-

---

[1]) Gärtner in den Materialien von Pratobevera, Band I. Abh. III. §. 6 und Hofdekr. v. 23. August 1819. §. 6. — [2]) Dolliner in der Wagner'schen Zeitsch. J. 1828. B. I. Abh. XI. §. 3. — [3]) Ebend. §. 13.

dern aber widersprochen werden, müssen auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Art erwiesen werden, also durch Geständniß, Urkunden, Zeugen. Übrigens ist zu bemerken, daß das, was bei der von Amtswegen vorgenommenen Untersuchung vor Gericht eingestanden wird, auch in einem nachfolgenden besondern Prozesse über die Auseinandersetzung des Vermögens für wahr gehalten werden muß, weil sonst der Richter in einen Widerspruch gerathen würde [1]). Der Zeugenbeweis kann nur über entscheidende Umstände Statt finden.

Die im §. 140 der b. G. O. aufgeführten verwerflichen Zeugen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung beider Theile gar nicht zugelassen werden, nämlich:

a) jene, welche wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter vierzehn Jahren;
b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug (d. i. um jemanden, ohne daß er es wisse, in Schaden zu bringen) oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind, ausgenommen jene Handlungen, zu denen sie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieselben in die landgerichtliche Untersuchung verfallen sind.

Jene, die im §. 141 der b. G. O. vorkommen, nämlich:

a) alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie;
b) Mann und Frau;
c) jene, welche in der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellt waren oder noch sind;

---

1) Dolliner in der Wagner'schen Zeitschr. J. 1828. B. I. Abh. XI. §. 19.

d) jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben, sind ebenfalls verwerflich; doch können diese Zeugen zur Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zum Erfüllungseide zugelassen würde [1]), wenn nämlich über den betreffenden, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, aber doch eine halbe oder mehr als eine halbe Probe beigebracht worden [2]). Auch der Beweis durch Kunstverständige kann eintreten, nämlich über körperliche Gebrechen der streitenden Theile, oder zur Beurtheilung der Folgen, welche physische oder moralische Mißhandlung auf Gesundheit und Leben des beleidigten Theiles gehabt haben oder noch haben können. Als Kunstverständige können Ärzte, Wundärzte und nach Umständen auch Hebammen gebraucht werden, aber immer sind zwei Kunstverständige nöthig [3]). Übrigens ist auch der Haupteid, so wie der Erfüllungseid in solchen Streitigkeiten zulässig, jedoch nur mit großer Vorsicht, und auf keinen Fall während der Untersuchung [4]).

Da oft eine augenblickliche Gefahr für Leben, Gesundheit und Vermögen des beleidigten Theiles oder der Kinder schon während der Untersuchung richterliche Hilfe nothwendig machen kann, ja auch bei besonders dringenden Umständen noch vor überreichter förmlicher Scheidungsklage und Besitz des pfarrherrlichen Zeugnisses, so kann doch beim Richter um die erforderliche Verfügung angelangt, und diese von

---

[1]) Dolliner in der Wagner'schen Zeitschrift. J. 1828. B. I. Abh. XI. §. 24. — [2]) A. b. G. O. §. 212. — [3]) Gärtner's Abh. am angegebenen Orte. §. 26 u. a. b. G. B. §. 100. — [4]) Die angeführte Abhandlung §. 28. Hofdekr. v. 23. August 1819. §§. 9. 10.

demselben entweder sogleich, oder nach vorläufiger Vernehmung des andern Theiles getroffen werden.

Da der abgesonderte Aufenthalt dem gefährdeten Theile bewilligt werden soll, so kann auch der Fall eintreten, daß die Absonderung von dem Manne verlangt, und die Ehegattin vom Richter angewiesen werde, sich bis zum Ausgange des Streites einen andern Aufenthalt zu wählen. Gehört das Haus, wo sie wohnen, den Eheleuten gemeinschaftlich, so kann die richterliche Verfügung nie dahin gehen, daß ein Eigenthümer das Haus gänzlich verlasse. Wenn sich die Eheleute schon früher abgesondert, so hat es dabei in der Regel bis zum Ausgange des Prozesses sein Bewenden; wenn aber ein Ehetheil dieß eigenmächtig und ohne Grund während der Untersuchung gethan hat, so kann er auf Verlangen des beleidigten Theiles durch Zwangsmittel, allenfalls durch die politische Behörde, zurückzukehren genöthigt werden. Die Untersuchung muß übrigens auch ohne förmliche Ehescheidungsklage Statt finden, wenn von keinem Theile eine Ehescheidungsklage angebracht, sondern der Ehegatte, der sich entfernt hat, von dem andern auf Fortsetzung der ehelichen Gesellschaft belangt wird [1]).

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boßhaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen oder nach dem Verhältnisse der Per-

---

[1]) Gärtner's Abh. am angegebenen Orte. §. 28. Hofdekr. v. 23. August 1819. §. 30.

sonen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen [1]).

Die hier aufgeführten Scheidungsgründe betreffen also: wichtige Verletzung der ehelichen Treue, Sicherheit der Person, des Vermögens und des sittlichen Zustandes des Gatten und der Familie, wodurch jedoch andere ihnen gleichkommende und unter jenen Hauptursachen begriffene Gründe nicht ausgeschlossen werden [2]), weil überhaupt bei der Scheidung von Tisch und Bett nicht alles auf das Strengste zu nehmen ist, da diese auch durch bloßes Einverständniß der Eheleute vor sich gehen kann; in der bezüglichen Stelle des b. G. B. heißt es: »wichtige Gründe, »aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind« also kann es auch wichtigere und minder wichtige geben, die denselben Erfolg haben müssen; wirklich gibt das Gesetz selbst einen Fall der Scheidung an, der im §. 199 des b. G. B. nicht enthalten ist, nämlich im §. 115 des b. G. B.

Über die Scheidungsgründe gelten folgende Grundsätze:

1. der Geklagte muß eines Ehebruches schuldig erklärt worden seyn; es ist gleichgültig, ob er schon vorher durch ein Civilurtheil, z. B. bei Streitigkeiten über die Vaterschaft (§. 158 des b. G. B.), über die Verpflegung des im Ehebruche erzeugten Kindes (§. 176 des b. G. B.), über Erbrecht (§. 540 des b. G. B.), oder Enterbung (§. 768), oder durch ein Strafurtheil, z. B. bei Untersuchung der Verbrechen der zweifachen Ehe, der Abtreibung der Leibesfrucht oder der in den §§. 248 u. 255 (Strafges. II. Th.) vorkommenden schweren Polizei-Übertretungen des Ehebruches schul-

---

[1]) Gärtner's Abh. am angegebenen Orte. §. 28. Hofdekr. v. 23. August 1819. §. 109. — [2]) Zeiller's Kommentar. §. 109. Dolliner in der Wagner'schen Zeitsch. J. 1828. B. I. Abh. XXII. §. 4.

dig erkannt worden ist, oder erst im Scheidungsprozesse desselben nach den in der a. b. G. O. bestehenden Überweisungsarten schuldig befunden wird, weil auch dann der Grund der Scheidungsklage wegen Ehebruches, nämlich die Verletzung der ehelichen Treue, immer vorhanden ist, außerdem würde wegen dieses Umstandes, der doch der vorzüglichste Scheidungsgrund und dieserhalb auch an die Spitze gestellt ist, selten eine Scheidung bewirket werden können, auch wäre der beleidigte Ehegatte dann immer genöthiget, den andern Theil früher wegen der schweren Polizei-Übertretung anzuklagen, und so den andern und sich zu prostituiren, was mit dem §. 248 des II. Theils des Strafgesetzes nicht wohl im Einklange stünde; auch würde dadurch der vom Gesetzgeber gewünschten Wiedervereinigung wegen der dann einzutretenden Verurtheilung des schweren Polizei-Übertreters schon im Voraus ein Hinderniß in den Weg gestellet.

Die Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruches kann an und für sich nicht Veranlassung einer Untersuchung über die etwa unterlaufene schwere Polizei-Übertretung seyn, weil diese nie von Amtswegen, sondern auf Verlangen des beleidigten Theiles eingeleitet werden darf, als ein solches Verlangen aber die aus diesem Grunde beim Civilrichter angebrachte Scheidungsklage nicht angesehen werden kann.

Damit dieser Umstand als ein Scheidungsgrund erkannt werden könne, muß der Akt zurechnungsfähig, es muß dabei keine Gewalt, kein schuldloser Irrthum, keine volle Trunkenheit, kein Wahnsinn unterlaufen seyn.

Aber jede Klage fällt weg:

a) wenn der Ehegatte den andern Ehetheil dazu gezwungen, beredet oder eingewilliget hat;

b) wenn der Ehegatte die ihm zugefügte Beleidigung aus-

drücklich und gänzlich, d. h. nicht bloß durch Zusicherung, dieserhalb keine Klage bei der Behörde in schweren Polizei-Übertretungen führen zu wollen, verziehen hat;

c) wenn die Verzeihung stillschweigend durch nachgefolgte eheliche Beiwohnung erfolgt ist, aber keineswegs, wenn er bloß durch sechs Wochen seit der ihm bekannt gewordenen Beleidigung keine Klage anbringt, weil der §. 248 des Strafges. II. Theil hieher nicht anwendbar ist, sondern sich bloß auf die Erlöschung des Rechtes, die Bestrafung des Ehebruchs als schwere Polizeiübertretung zu fordern, beziehen kann, da dort nur diese Materie behandelt wird, und der §. 6. des a. b. G. B. jeder anderweitigen Auslegung jenes Gesetzes im Wege stünde [1]).

2. Wenn der Geklagte eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; dieses Erkenntniß muß der Ehescheidungsklage vorausgehen [2]), und nicht bei einer etwa wieder aufgenommenen Untersuchung wieder aufgehoben worden seyn; würde es nach der Scheidung aufgehoben, so stünde der Partei die Restitution zu; übrigens besteht dieser Grund auch bei einer von einem ausländischen Kriminalgerichte erfolgten, Untersuchung, Verurtheilung, in so ferne nur das Bestrafte auch nach unsern Gesetzen ein Verbrechen ist [3]).

3. Die boßhafte Verlassung ist auch ein hinlänglicher Grund; sie muß nämlich widerrechtlich und mit dem Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit geschehen, sie kann auch in der Verstoßung aus der gemeinschaftlichen Wohnung und in der Weigerung, dem Ehemanne in ein

---

[1]) Doll. in der Wagn. Zeitsch. J. 1828. Bd. I. Abhandl. XVI. §. 1. — [2]) Hofd. v. 6. März 1821. — [3]) Doll. in der Wagn. Zeitschr. J. 1828. Bd. I. Abhandl. XVI. §. 2.

nothwendig gewordenes neues Domicil zu folgen, bestehen. Wenn der verlassende Ehegatte unbekannten Aufenthaltes ist, muß doch nach der richtigeren Meinung immer eine Vorladung desselben durch ein öffentliches Edikt geschehen, weil der Richter gegen den Geklagten überhaupt nicht entscheiden darf, ohne ihn gehörig vorgefordert zu haben, und auch die §§. 2 und 6 der Vorschrift vom 23. August 1819 auf eine solche Vorladung hindeuten; das Edikt hat übrigens nicht auf ein Jahr zu lauten, sondern kann vom Richter nach Umständen auf kürzere Zeit erlassen werden [1]).

4. Wenn der Geklagte einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten, oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; weil dadurch die Unmöglichkeit der im §. 139 des b. G. B. der Ältern auferlegten Verbindlichkeit zur religiösen und erwerbbefähigenden Erziehung der Kinder herbei geführt würde. Die Beträchtlichkeit des gefährdeten Vermögens hat der Richter nach den Umständen zu beurtheilen.

5. Dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; dann muß freilich auch sogleich die Kriminalunterſuchung eintreten [2]), und inzwischen der Scheidungsprozeß ruhen, sohin aber nach erfolgtem Kriminalurtheile reassumirt werden, wo dann der Scheidungsgrund wegen Verurtheilung des Ehetheiles als Verbrecher eintritt; indeß kann doch die letztere nicht erfolgen, und doch wegen jener Versuche oder Handlungen die Ehescheidungsklage durchgesetzt werden, weil bei

---

[1]) Doll. in der Wagn. Zeitschr. J. 1828. Bd. I. Abhandl. XVI. §. 3. — [2]) Hofd. v. 6. März 1821.

der letzteren der Partei das Beweismittel des Eides zukommt, und dieses den gewünschten Erfolg haben kann.

Die Nachstellungen haben übrigens jene Wirkung, sie mögen nun selbst oder durch einen Bestellten, und aus was immer für einem Grunde vorgenommen worden seyn [1]).

6. Schwere Mißhandlungen sind auch ein Scheidungsgrund. Hierunter scheinen bloß Thätlichkeiten, Real-Injurien verstanden zu werden, z. B. Schläge, Haarrisse, Rippenstöße, Ohrfeigen, Nachwerfen von Messern und andern Sachen, die leicht eine geradezu nicht beabsichtigte Beschädigung herbei führen können; diese Handlungen müssen nicht wiederholt worden seyn, um einen Scheidungsgrund abzugeben, schon ein Akt ist hinreichend.

7. Nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen; diese bestehen vorzüglich in wörtlichen Injurien und widerrechtlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit; es kommt dabei auf den Stand der Ehepakten an. Als ein Beispiel der Beschränkung der persönlichen Freiheit könnte das vom Herrn Hofrath Dolliner in der oft citirten Abhandlung Angeführte dienen: »wenn der Mann aus »Eifersucht der Frau keinen Ausgang, keinen Besuch, »keine Antheilnehmung an einer öffentlichen Unterhaltung »gestattet, sondern sie zu Hause wie in einem Harem »eingeschlossen hält; oder wenn die eifersüchtige Frau dem »Manne auf jedem Tritt und Schritt nachschleicht, oder »durch bestellte Ausspäher nachschleichen läßt.«

Die sehr empfindlichen Kränkungen müssen auch wiederholt worden seyn [2]).

---

[1]) Die citirten Doll. Abhandl. §. 5. — [2]) Ebend. §. 7.

8. Anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen; hierunter dürften nicht nur die wirklichen Leibesgebrechen, welche mit der Gefahr der Ansteckung verbunden sind, sondern auch ansteckende Krankheiten, in so fern sie anhaltend oder gar unheilbar sind, zu begreifen seyn [1]).

Hier ist noch zu bemerken, daß in solchen Ehescheidungsstreitigkeiten die gewöhnliche Einwendung, es habe sich der Kläger seiner Seits vieles und noch mehr zu Schulden kommen lassen, im Allgemeinen nicht hinreichend ist, das Scheidungsgesuch zu entkräften, weil nichts desto weniger die Gründe des andern Theiles sein Begehren unterstützen können [2]), sondern daß nach der richtigeren Meinung auch dann allerdings die Scheidung Statt finden müsse, weil der Richter über das Klagbegehren zu erkennen, also bloß zu untersuchen hat, ob dasselbe an und für sich gesetzlich begründet sey, und auch der §. 1264 des b. G. B., so wie der §. 12 der Vorschrift vom 23. August 1819 vorschreiben, daß im Erkenntnisse auch ausgedrückt werden müsse, ob jeder Theil an der Scheiduug Schuld trage, folglich kann auch im Falle beiderseitiger Schuld, also wenn auf jeder Seite ein Scheidungsgrund eintritt, ein Urtheil auf Scheidung geschöpfet werden [3]).

Übrigens kann das Recht, die Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen, durch Verjährung nicht erlöschen [4]).

§. 78.

Streitigkeiten, welche in solchen Fällen über die Absonderung des Vermögens, oder die Versorgung der Kin-

---

[1]) Die citirten Doll. Abhandl. §. 8. — [2]) Die sub. 3 angeführte Abhandl. §. 31. 2). — [3]) Doll. in Wagn. Zeitschr. J. 1828. Bd. I. Abhandl. XXII. §. 2. — [4]) A. b. G. B. §§. 1481. 1495. Doll. am a. O. §. 3.

der entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche für diesen Fall bei der Trennung einer Ehe vom Gesetze ertheilt ist [1]); es muß nämlich in Bezug auf dergleichen Streitigkeiten der ordentliche Richter allzeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen; sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen; worüber sodann nach den in Bezug auf die Ehepakten gültigen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegatttin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist [2]); übrigens hat der Richter im Abgange einer gesetzlichen Bestimmung über die Versorgung der Kinder und beim gänzlichen Mangel von Ehepakten die an andern Orten des b. G. B. über diese Gegenstände vorkommenden Vorschriften zu berücksichtigen, auch kann ihm bei Beurtheilung solcher Streitigkeiten die im Hofdekrete vom 10. November 1791 vorkommende bezügliche Stelle zur Richtschnur dienen [3]).

Wenn die Ehegatten auch über den Punkt nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung der Kinder besorgt werden soll, hat das Gericht hierüber keinen Rechtsstreit zu gestatten, sondern dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden, wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen vom Vater getragen werden [4]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 109. — [2]) Ebend. §. 117. Doll. in Wagn. Zeitschr. J. 1828. Bd. II. Abhandl. XXVII. §. 4. — [3]) Doll. in Wagn. Zeitschr. J. 1828. Bd. II. Abhandl. XXXV. §. 10. — [4]) A. b. G. B. §. 142.

Bis zum Ausgange des zwischen den beiden Eheleuten nach erfolgtem Erkenntnisse über die Scheidung in Bezug auf den Unterhalt eingeleiteten Rechtsstreites muß also vom Manne der Ehegattin der Unterhalt geleistet werden, wenn nicht die Ehegattin ohne auffallende Gründe auf die Scheidung klagt, oder eigenes Vermögen besitzt; außerdem, wenn nämlich ihre Gründe auffallend triftig sind, oder wenn ihr Vermögen sich in Handen ihres Mannes befände, müßte ihr auch als Klägerin der Unterhalt vom Ehemanne geleistet werden [1]).

§. 79.

Gegen während der Untersuchung getroffene Verfügungen hat der Rekurs an höhere Behörden Statt, der jedoch der augenblicklichen Vollziehung des ergangenen Bescheides, in so fern dadurch keinem Theile ein unersetzlicher Schade zugefügt, oder der Entscheidung der Hauptsache nicht vorgegriffen wird, nicht entgegen steht [2]). Gegen das in der Hauptsache ergangene Urtheil kann binnen der gesetzmäßigen Frist die Appellation, und im Falle ungleichförmiger Erkenntnisse die Revision schriftlich oder mündlich angemeldet werden.

Appellations- dann Revisions-Beschwerden und Einreden sind schriftlich zu überreichen; der Richter hat hierauf keinen Einfluß zu nehmen; übrigens stünde der Partei auch die Anbringung der Nullitätsbeschwerde beim Eintritte der gesetzlichen Bedingungen nach dem §. 262 der b. G. O. frei, so wie auch im Falle des §. 372 der b. G. O. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Fände der obere (sey es Appellations- oder Revisions-) Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll

---

1) S. d. angeführte Gärntnerische Abhandlung. §. 30. —
2) Hofd. v. 7. April 1785. Hofd. v. 1. Juli 1790. Nr. 31. §. 3.

er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen [1]), die Parteien sind aber gehalten die vorgeschriebenen Taxen und Stämpel zu berichtigen [2]).

§. 80.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist [3]).

Die Anzeige der Wiedervereinigung muß also beim ordentlichen Gerichte gemacht werden. Die bei der Scheidung abgeänderten oder aufgehobenen Ehepakte leben nach der richtigeren Meinung bei der gesetzmäßigen Wiedervereinigung der Eheleute von selbst nicht wieder auf; weil die Anordnung des Hofdekretes vom 16. September 1796 in das neue bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen worden, folglich nach dem Kundmachungspatente des letzteren jetzt keine Rechtskraft haben kann, was auch in der Natur der Sache liegt, da bei der Scheidung, wo die Ehepakten aufgehoben oder abgeändert werden, die Vertilgung der alten, und im letzteren Falle die Ausfertigung neuer Instrumente gewöhnlich zu einer stillschweigenden Erneuerung jener abgeänderten oder aufgehobenen Ehepakten durch die bloße Wiedervereinigung der Eheleute nicht der mindeste gesetzliche Anhaltspunkt vorhanden ist [4]).

§. 81.

Die Scheidung von Tisch und Bett hat also in Bezie-

---

[1]) Hofd. v. 23. August 1819. §. 12, und Hofd. v. 24. Dezember 1819. — [2]) Hofd. v. 11. Juni 1814 am Ende. — [3]) A. b. G. B. §. 110. — [4]) Dollin. in Wagn. Zeitschr. J. 1828. Bd. II. Abhandl. XXXVII. §. 3.

hung auf die persönlichen Verhältnisse und den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten folgende Wirkungen [1]):

I. Das Band der Ehe wird dadurch nicht aufgelöset; es ist daher für jeden Theil möglich; das Verbrechen der zweifachen Ehe zu begehen, oder in die schwere Polizei-Übertretung des Ehebruchs zu verfallen.

II. In Bezug auf den Unterhalt der Ehegatten ist zu unterscheiden:

I) ob die Scheidung einverständlich war, dann dienet das Einverständniß zur Entscheidungsquelle;

II) bei der uneinverständlichen Scheidung hat

1) der Mann einen Anspruch auf den Unterhalt:

a) wenn derselbe in den Ehepakten bedungen worden, und diese bei Kräften bleiben [2]);

b) wenn der Mann unfähig ist, sich den Unterhalt zu verschaffen, die Frau aber im Stande ist, denselben zu reichen, es mag die Scheidung ohne sein, mit beiderseitigem, oder bloß aus seinem Verschulden erfolgt seyn.

2) Auch die Frau hat einen Anspruch auf Unterhalt und zwar mit folgenden Modifikationen:

a) wenn sie an der Scheidung keine, oder zugleich mit dem Manne Schuld trägt, gebührt ihr der anständige Unterhalt, und zwar entweder aus den Ehepakten, wenn er in diesen festgesetzt, und sie bei der Scheidung nicht aufgehoben worden sind, oder wenn eine dieser Bedingungen fehlt, aus dem Gesetze (s. §. 49). Wenn daher in den Ehepakten nur der nothwendige Unterhalt ausgesprochen worden, so ist es für die Frau vortheilhafter, bei

---

1) Dollin. in Wagn. Zeitschr. J. 1829. Bd. I. Abtheil. V. —

2) A. b. G. B. §. 1264.

Gelegenheit der Ehescheidung die Aufhebung der Ehepakte zu bewirken, und sich so den Anspruch auf den gesetzlichen, also den anständigen Unterhalt zu bewirken;

b) wenn aber die Frau allein an der Scheidung Schuld trägt, so gebührt ihr zwar nicht der anständige, aber doch der nothdürftige Unterhalt, weil die Frau dann auch die Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, unter welchen der Mann stillschweigend die Leistung des anständigen Unterhalts zugesichert hat, nämlich den gegenseitigen Beistand und die Besorgung des Haushaltes; die schuldige Frau wird überhaupt immer strenger behandelt, als die schuldlose (§§. 102, 759, 796, 1260, 1264, 1266 des b. G. B.), also muß dieses auch in dieser wichtigen Beziehung eintreten, wodurch auch die Frauen zum pflichtgemäßeren Betragen bestimmt werden dürften; der ihr demungeachtet zustehende Anspruch auf den Unterhalt wird wohl vorzüglich durch den §. 796 des b. G B. begründet, weil ihr dort nur der mangelnde anständige Unterhalt abgesprochen wird [1]).

III. In Bezug auf die von einer geschiedenen Ehegattin zur Welt gebrachten Kinder gelten folgende Grundsätze:

1) Für die von einer geschiedenen Frau vor Ablauf des zehnten Monats nach der Scheidung gebornen Kinder streitet unbezweifelt die Vermuthung der ehelichen Geburt [2]).

Aber auch für die nach dem zehnten Monate seit der Scheidung von der Frau gebornen Kinder streitet nach der richtigeren Meinung, diese Vermuthung der

---

[1]) Die citirte Abhandl. §§. 6. 7. 8. — [2]) A. b. G. B. §. 138.

Ehelichkeit [1]); obwohl triftige Gründe dagegen bestehen [2]).

2) Wenn also der Ehemann diese Ehelichkeit nicht zugeben will, so muß er dagegen den Beweis führen [3]); dieser Beweis könnte eigentlich nur in der Erprobung der Impotenz, oder der Abwesenheit des Mannes während der gesetzlichen Zeitfrist bestehen; es läßt sich die Schwierigkeit nicht verkennen, welche für den Ehemann in dem gesetzten Falle bei der Beschränkung seines Bestreitungsrechtes auf die Erprobung eines jener Umstände herbei geführt würde, diesem könnte vielleicht durch Benützung der im §. 163 des b. G. B. enthaltenen Vorschriften abgeholfen werden [4]).

IV. In Bezug auf die Ehepakte hat die Ehescheidung verschiedene Wirkung:

1) Bei der einverständlichen Scheidung hängt es ganz von dem Einverständnisse der Eheleute ab, ob sie ihre Ehepakte fortdauern lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen, nämlich: ob durch gänzliche Aufhebung oder durch Modifikationen. Gewöhnlich wird die bestehende Gütergemeinschaft aufgehoben, dann muß aber bestimmt werden, ob sie vom Tage der Scheidung oder schon vom Tage der errichteten Ehepakte als aufgehoben angesehen werden solle [5]).

2) Bei einer uneinverständlichen Scheidung ist zu unterscheiden, ob kein Theil, oder jeder Theil, oder nur ein Theil an der Scheidung Schuld trägt.

In beiden ersteren Fällen, wenn nämlich kein Theil oder jeder Theil an der Scheidung Schuld trägt, kann

---

[1]) Dollin. in Wagn. Zeitschr. 1829. Bd. I. Abhandl. XIII. — [2]) Winnew. in Wagn. Zeitschr. J. 1829. Bd. I. Abhandl. VIII. — [3]) A. b. G. B. §. 158. — [4]) S. die sub. 1 citirte Abhandl. §. 8. — [5]) A. b. G. B. §. 1263.

sowohl der eine als der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehepakte für aufgehoben erklärt werden; begehrt kein Theil die Aufhebung derselben, so verbleiben sie in ihrer Kraft.

Sind beide Ehegatten mit der Aufhebung zufrieden, so scheint ein außergerichtliches Übereinkommen darüber zu genügen, und sie haben nicht nöthig, das Gericht deßwegen anzugehen.

Verlangt aber ein Theil wider Willen des andern die Aufhebung der Ehepakte, so muß er zu diesem Ende eine ordentliche Klage erstatten, worüber das Gericht stets einen Vergleich zwischen den Eheleuten zu versuchen hat.

Kann es denselben nicht zu Stande bringen, so muß es ein gerichtsordnungsmäßiges Verfahren einleiten, und durch Urtheil erkennen, ob die Ehepakte aufgehoben sind, oder nicht [1]).

Für den dritten Fall, wenn nämlich nur ein Theil an der Scheidung Schuld trägt, stehet dem schuldlosen Theile frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepakte, oder nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen [2]).

Hier ist zu bemerken, daß

a) der schuldlose Theil nicht nöthig hat, gerichtlich den Fortbestand der Ehepakte zu fordern, sondern sie bleiben aufrecht, wenn er nur nicht deren Aufhebung verlangt;

b) der schuldlose Ehegatte ist aber nicht berechtigt eine Abänderung oder nur theilweise Aufhebung der Ehepakten zu fordern;

c) Wenn der schuldlose Theil die Aufhebung der Ehepakte fordert, der schuldige sich aber dazu nicht verstehen will, so hat das Gericht einen Vergleich zu versuchen, und

---

[1]) A. b. G. B. §. 1264. Dolliner in Wagners Zeitschr. J. 1829. Bd. I. Abtheil. XX. §. 1. — [2]) A. b. G. B. §. 1264.

wenn dieser Versuch fruchtlos bleibt, die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen [1]).

d) Ob der schuldige Ehegatte nebst dem Rechte auf die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepakte zu bestehen, auch das Befugniß habe, den angemessenen Unterhalt zu verlangen, hängt von Umständen ab, und ist zu unterscheiden:

1. Der Mann ist der schuldige Theil:
   a) es ist in den Ehepakten für ihn der Unterhalt festgesetzt, so wird er gewiß diese aufrecht erhalten;
   b) es ist dort für ihn kein Unterhalt festgesetzt, oder es sind keine Ehepakte errichtet worden, so kann er in der Regel keinen Unterhalt ansprechen (s. §. 49).
2. Die Frau ist der schuldige Theil:
   a) es sind keine Ehepakten vorhanden, oder es sind zwar welche vorhanden, aber darin über ihren Unterhalt keine Bestimmung enthalten, oder sie verlangt und erhält die Aufhebung der Ehepakte, dann gebührt ihr der Unterhalt aus dem Gesetze (s. §. 49).
   b) wenn sie aber die errichteten Ehepakte bestehen läßt, oder die verlangte Aufhebung derselben nicht durchsetzt, so können mehrere Fälle eintreten:
      α) In den Ehepakten ist für ihren anständigen Unterhalt gesorgt, dann muß sie sich damit begnügen.
      β) Es ist ihr zwar in denselben ein Unterhalt zugewiesen, aber nicht der anständige, so kann sie das Abgängige aus dem Gesetze (s. §. 49) ansprechen, es sey denn, sie hätte in den Ehepakten auf jeden weiteren Anspruch Verzicht geleistet.
      γ) Sie hat in den Ehepakten auf den Unterhalt ganz verzichtet, so kann sie nichts fordern, es sey denn,

---

1) A. b. G. B. §§. 108. 117, und die citirte Abhandlung.

sie befände sich in Noth, wo sie den nothdürftigen Unterhalt vom Manne fordern kann.

§. 82.

Die Ungültigkeit einer Ehe muß entweder von Amtswegen untersucht werden, oder nur auf Einschreiten einer Partei.

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der nachstehenden Ehehindernisse, nämlich:

1. Entführung (§. 56. G. B.);
2. bestehendes Eheband (§. 62. G. B.);
3. höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde (§. 63. G. B.);
4. Religionsverschiedenheit (§. 64. G. B.);
5. Blutsverwandtschaft (§. 65. G. B.);
6. Schwägerschaft (§. 66. G. B.);
7. Ehebruch (§. 67. G. B.);
8. Gattenmord (§. 68. G. B.);
9. Feierliche Erklärung der Einwilligung (§. 75. G. B.);
10. Theilnahme an der Trennungsursache (§. 119. G. B.) [1]);
11. oder das Hinderniß des Katholizismus [2]) im Wege steht

(öffentliche Ehehindernisse, Ehehindernisse des öffentlichen Rechts) ist von Amtswegen zu untersuchen.

In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden [3]). Solche Privat-Ehehindernisse sind:

1. Raserei, Wahn und Blödsinn (§. 48. G. B.);
2. Unmündigkeit (§. 48. G. B.);
3. Minderjährigkeit (§. 49. G. B.);

---

[1]) A. h. G. B. §. 94. — [2]) Hofd. v. 25. August 1814. — [3]) A. h. G. B. §. 94. Hofd. v. 19. August 1813. §. 13.

4. Militärstand (§. 54. G. B.);
5. Furcht und Zwang (§. 55. G. B.);
6. Irrthum in der Person (§. 57. G. B.);
7. Schwangerschaft der Frau von einem Dritten (§. 58. G. B.);
8. Impotenz (§. 60. G. B.);
9. Verurtheilung zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe (§. 61. G. B.);
10. Mangel des Aufgebothes (§. 69. G. B.);
11. Abgang der gehörigen Vollmacht (§. 76. G. B.).

Indeß eignen sich mehrere Ehehindernisse ihrer Natur nach mehr zu Hindernissen des öffentlichen Rechtes, namentlich das der Raserei, des Wahn- und Blödsinnes, der Unmündigkeit, des Militärstandes, der Verurtheilung zur Kerkerstrafe und des Mangels des Aufgebothes [1]).

Von dieser Regel über die Veranlassung der Untersuchung gibt es jedoch Ausnahmen, es kann nämlich wegen der Nothwendigkeit der Untersuchung von Amtswegen aus dem Grunde eines bestehenden öffentlichen Ehehindernisses der Fall eintreten, daß vorläufig eine Untersuchung von Amtswegen über ein vorausgesetztes Privat-Ehehinderniß eingeleitet werde, z. B. ein Minderjähriger hat heimlich ohne Bewilligung des Vaters geheirathet, und schließet später, ohne daß diese Ehe für ungültig erklärt worden, eine zweite Ehe, worüber es dann zur Untersuchung wegen etwaigen Bestandes des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes käme, und dadurch die Untersuchung der Gültigkeit der ersten Ehe von Amtswegen nöthig würde; eben so ist auch der Fall möglich, daß die Ungültigkeit einer mit einem Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes geschlossenen Ehe, nur auf

---

[1]) Dolliner in der Wagn. Zeitschr. J. 1825. Bd. I. Abh. XXIV. §. 3.

Verlangen der dabei interessirten Parteien untersucht werden könne, wenn nämlich Anverwandte eines Erblassers dessen hinterlassenen Kindern als unehelichen Abstämmlingen aus einer wegen eines Ehehindernisses des öffentlichen Rechtes ungültigen Ehe, das Erbrecht oder die Fähigkeit zu Familienstiftungen bestreiten wollen [1]).

§. 83.

Das Recht, die Gültigkeit der Ehe wegen eines derselben entgegenstehenden Privathindernisses zu bestreiten, steht demjenigen zu, welche zur gültigen Schließung einer Ehe mittelst Erklärung ihres Willens nothwendig Einfluß zu nehmen haben, und durch die geschlossenen Ehen in ihren Rechten eine Kränkung erleiden, deren Grund in dem Privathindernisse selbst liegt, womit die Ehe geschlossen wurde [2]).

Die hierzu berechtigten Subjekte sind also:

1. die Ehegatten selbst;
2. der Vater eines minderjährigen oder rechtlich für minderjährig gehaltenen Ehegatten;
3. der Vormund oder Kurator desselben;
4. die Vormundschaftsbehörde;
5. die Vorgesetzten der Militärkörper oder dazu gehörigen Personen.

§. 84.

Nun sollen vor Allem der Umfang und die Bedingungen des den Ehegatten eingeräumten Bestreitungsrechtes näher geprüft werden.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz.

Die Ehegatten, welche die Gültigkeit der Ehe bestreiten wollen, müssen durch das Privat-Ehehinderniß eine

---

1) Dolliner in der Wagner'schen Zeitschr. J. 1825. B. I. Abh. XXIV. §. 4. — 2) Ebend. §. 3.

Kränkung erleiden, und der klagende Theil muß schuldlos seyn [1]); in der Regel fallen beide Bedingungen immer zusammen, wo die Schuldlosigkeit eines Theiles besteht, weil dieser in der Regel in seinen Rechten gekränkt ist.

Schuldlos ist übrigens der Ehetheil, dem das Ehehinderniß vor Schließung der Ehe nicht bekannt war, und der daher dasselbe nicht vorsetzlich verschwiegen hat [2]); ein bloßes Versehen, aus welchem die Ehe mit einem Privat-Ehehindernisse eingegangen wurde, kann zur Aufhebung der Schuldlosigkeit und des davon abhängenden Bestreitungsrechtes der Ehegatten nicht genügen [3]), weil die Gesetzgebung offenbar nur bei der vorsätzlichen Verschweigung des Ehehindernisses den Verlust des Bestreitungsrechtes eintreten lassen wollte, worauf der §. 102 des b. G. B., dann der §. 95 des b. G. B. und der §. 252 des II. Th. des Strafgesetzes offenbar hindeuten. Diese Schuldlosigkeit kann auch bei einer eintretenden Rechtsunwissenheit bestehen, weil nur die vorsätzliche Verschweigung das Bestreitungsrecht behebt, diese aber auch dann nicht vorhanden wäre; nur wird dabei vorausgesetzt, daß wirklich das Privathinderniß obwalte, also die Ehe ungültig und die Bestreitung der Ehe nicht schon an sich unmöglich sey [4]); sie kann auch bei beiden Ehegatten eintreten, also beiden das Recht zur Bestreitung der Ehe wegen des Privathindernisses zustehen.

Was das Bestreitungsrecht der Ehegatten wegen einzelner Privat-Ehehindernisse betrifft, so hat

I. rücksichtlich einiger das Gesetz selbst Bestimmungen angeordnet, nämlich:

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in

---

1) A. b. G. B. §. 96. — 2) Ebend. §. 102. Strafges. II. Th. §. 252. — 3) Dolliner in Wagner's jurid. Zeitschrift. Jahr 1825. B. II. Abh. XXV. §. 3. — 4) Ebend. §. 4.

der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49. 50. 51. 52 und 53 des b. G. B. (oben §. 82) für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten [1]).

Es ist dabei zu bemerken:

a) demjenigen Theile, der sich in der Person des andern geirrt hat, stehet das Bestreitungsrecht ganz gewiß zu, dieß folgt aus den §§. 871. 873 und 875 des b. G. B. Dann a contrario aus dem §. 95 des b. G. B.; dieses Recht stehet ihm auch dann zu, wenn er selbst Schuld an seinem Irrthume trägt, weil zur Aufhebung der Schuldlosigkeit und des davon abhängenden Bestreitungsrechtes die vorsätzliche Verschweigung eines bekannten Ehehindernisses erfordert wird, was aber im Falle des Irrthumes nicht bestehen kann. Dem Ehegatten, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person wußte, steht das Bestreitungsrecht nicht zu, weil er absichtlich das dem andern Theile zustehende Recht der freien Gattenwahl verletzt, also nicht als schuldlos anzusehen ist.

Übrigens stehet nach der richtigern Meinung dem Theile, welcher nicht im Irrthume war, wenn er auch von dem Umstande, daß der andere Theil in einem Irrthume sich befinde, keine Wissenschaft hatte, doch das Befugniß nicht zu, die Gültigkeit der eingegangenen Ehe zu bestreiten [2]), weil mit allem Grunde anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber auch hier die §§. 871.

---

[1]) A. b. G. B. §. 95. — [2]) Dolliner in Wagners Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 2.

873 u. 875 des b. G. B. als Entscheidungsquelle angesehen wissen will; eine solche Partei hatte offenbar die Absicht, sich mit der irrenden Person ehelich zu verbinden, kann also nicht als in seinem Rechte gekränkt angesehen werden, um so weniger, wenn der irrende Theil dann erklärt, bei der Ehe verharren zu wollen.

Wenn aber beide Ehegatten sich wechselseitig in ihrer Person geirrt, so ist zu unterscheiden:

1. wenn der wechselseitige Irrthum nur aus ihrer eigenen Unvorsichtigkeit oder durch eine dritte Person entsprungen wäre, dann kann jeder von den Ehetheilen wegen seines eigenen Irrthums die Ehe anfechten;
2. wenn jeder Theil den andern in Ansehung seiner Person in Irrthum geführt hätte, dann wäre kein Theil berechtigt, die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe zu begehren;
3. wenn nur ein Theil den Irrthum in seiner Person bei dem andern veranlaßt hätte, sich aber auch selbst, jedoch ohne Zuthun des andern Theiles in dessen Person geirrt, so könnte nur dieser andere, offenbar ganz allein schuldlose Theil die Ungültig-Erklärung der Ehe ansuchen.

b) Derjenige Ehetheil, welcher durch eine gegründete Furcht zur Eingehung der Ehe gezwungen worden, hat das Recht zur Bestreitung derselben; der Ehegatte hingegen, welcher die Furcht, in die der andere Ehetheil gesetzt war, gewußt hat, kann die Gültigkeit nicht bestreiten. Wenn der nicht gezwungene Theil von dem Zwange, welcher dem andern Theile durch einen Dritten, z. B. Vater oder Vormund, zugefügt worden, keine Wissenschaft hatte, kann er die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten; weil er in seinen Rechten nicht gekränkt erscheint, besonders wenn der gezwungene

Theil nach vorübergegangener Furcht erklärt, die Ehe fortbestehen zu lassen. Wenn beide Theile von einem Dritten zur Ehe gezwungen worden, so hat jeder das Bestreitungsrecht [1]).

c) Der minderjährige oder unter Curatel stehende Ehegatte kann die Gültigkeit seiner Ehe selbst bestreiten [2]).

Das Haupterforderniß ist dessen Schuldlosigkeit an der Unkenntniß des Ehehindernisses, also

1. wenn er in faktischer Beziehung von dem Bestande dieses Ehehindernisses keine Kenntniß hatte;
2. wenn er aus Rechtsunkenntniß vom Bestande des Ehehindernisses keine Wissenschaft hatte;
3. wenn er zwar wußte, daß ihm das Ehehinderniß im Wege stehe, aber weder aus dessen Existenz ein Geheimniß gemacht, noch die ihm mangelnde Einwilligung fälschlich vorgegeben, und doch Gelegenheit gefunden hat, die Ehe abzuschließen [3]); ein solcher würde nach erreichter Großjährigkeit und dann geschehener Fortsetzung der Ehe das Bestreitungsrecht verlieren, weil er dann schon in Kenntniß des Ehehindernisses war, was aber bei den andern beiden Fällen nicht Rechtens seyn kann, sondern die Erlangung der Kenntniß des Ehehindernisses erforderlich erscheint.

Übrigens ist der Ehegatte, welcher für sich allein eine gültige Ehe schließen konnte, aber mit einer Person, die für sich allein dazu nicht befugt war, sich verehelichte, wegen des diesem Theile entgegenstehenden Hindernisses der Minderjährigkeit, die Gültigkeit der Ehe

---

[1]) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 3. — [2]) A. b. G. B. §. 95.; Hofdekr. vom 22. Juli 1819 §§. 5 u. 13. — [3]) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 4.

zu bestreiten, nicht befugt, er mag nun von diesem Hindernisse Wissenschaft gehabt haben, oder nicht [1]).

Wenn zwei minderjährige oder rechtlich dafür angesehene Personen mit einander eine Ehe abschließen, von welcher eine die Vorschrift des §. 49 des G. B. beobachtet, also die nöthige Bewilligung sich verschafft hat, die andere aber nicht; so kann die erstere die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten, sie mag das bei der andern eingetretene Hinderniß der Minderjährigkeit gewußt haben oder nicht; die letztere kann aber das Bestreitungsrecht immer ausüben, wenn ihr nur keiner der beiden im §. 95 des G. B. angeführten Umstände im Wege ist; wenn sie nämlich weder aus der Existenz des Ehehindernisses ein Geheimniß gemacht, noch die ihr mangelnde Legitimation fälschlich vorgegeben hat.

War aber bei einer zwischen zwei minderjährigen Personen eingegangenen Ehe das Hinderniß der Minderjährigkeit auf beiden Seiten vorhanden, so ist jeder Ehetheil abgesondert zu betrachten, ob bei keinem, oder bei beiden, oder nur bei einem oder dem andern Theile einer von den gedachten beiden im §. 95 des b. G. B. angegebenen Umständen eingetreten ist.

d) Wegen des Militärstandes kann auch der dazu gehörige Ehegatte bei seiner Verehelichung ohne gehörige Bewilligung der betreffenden Militärbehörde an dem Ehehindernisse ganz schuldlos seyn; er hat also auch das Bestreitungsrecht, die zwei im §. 95 des b. G. B. enthaltenen Fälle ausgenommen, nämlich:

1. wenn er den Umstand, daß er für sich keine gültige Ehe eingehen kann, verschwiegen; wenn er sich nämlich für

---

1) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 4.

eine Civilperson oder für einen entlassenen Militär ausgegeben ꝛc., oder

2. wenn er die ihm erforderliche Militär-Erlaubniß fälschlich vorgewendet hat. Dem Ehegatten, der nicht zum Militärstande gehört, wird das eingetretene Hinderniß des Militärstandes allerdings das Bestreitungsrecht geben, wenn er von diesem Hindernisse keine Kenntniß hatte, er also nach allgemeinen Rechtsbegriffen als in seinem Rechte beeinträchtiget erscheint.

Unterstehen beide Ehegatten der Militär-Jurisdiktion, und obwaltete dieses Ehehinderniß nur bei einem Theile, so kann dieser Theil die Ehe nur dann bestreiten, wenn ihm keiner der im §. 95 verzeichneten Umstände zur Last fällt, der andere, wenn ihm der Bestand des Ehehindernisses beim Abschluß der Ehe unbekannt war; waltete aber jenes Ehehinderniß bei beiden Theilen ob, so wird bald sowohl ein als der andere Theil, bald kein, bald nur ein, oder der andere Theil die Gültigkeit bestreiten können, je nachdem auf Seite keines Theiles, oder auf Seite beider Theile, oder bloß auf Seite des einen oder des andern Theiles ein im §. 95 angeführter Umstand eintritt.

§. 85.

II. In Bezug auf das Bestreitungsrecht der Ehegatten bei den andern Privat-Ehehindernissen, von welchen in dem §. 95 des b. G. B. nichts vorkommt, ist zu bemerken:

a) wegen Raserei, Wahn- und Blödsinn kann die Ehe allerdings auch von dem Ehetheile, bei welchem dieses Ehehinderniß besteht, angefochten werden, und zwar von ihm selbst, wenn er wieder zu Vernunft kommt, oder auch während dieses Zustandes von seinem Cura-

tor; rücksichtlich des andern mit diesem Gebrechen nicht behafteten Theiles ist zu unterscheiden, ob ihm bei Schließung der Ehe jener Umstand bekannt war oder nicht; im letztern Falle steht ihm das Bestreitungsrecht gewiß, im erstern Falle oder nach der richtigern Meinung keineswegs zu [1]), weil er offenbar das der Ehe im Wege stehende Hinderniß vorsätzlich verschwiegen hat; er ist auch, da er freiwillig eine solche Ehe abschloß, in seinen Rechten auf keine Weise gekränket.

Wenn bei beiden Eheleuten ein solches Ehehinderniß eintreten sollte, so kann jeder, wenn er wieder zur Vernunft gelangte, sonst aber der Kurator, sowohl des einen als des andern Theiles, um die Ungültigkeits-Erklärung einschreiten.

b) Dem Unmündigen wird die Schließung einer Ehe mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses nicht einmal als schwere Polizeiübertretung angerechnet [2]); er kann die Ehe bestreiten, selbst, wenn er seine Unmündigkeit verschwiegen, oder fälschlich seine Mündigkeit vorgeschützt hätte, ja selbst wenn sein Vater oder die Vormundschaft in die Ehe eingewilligt hätte. Der andere Theil, welcher nicht unmündig war, und eine unmündige Person heirathete, kann nur dann die Ehe bestreiten, wenn er schuldlos war, nämlich, wenn er von dem obwaltenden Umstande keine Kenntniß hatte.

Wenn zwei Unmündige einander geheirathet, so stehet jedem Theile ohne Ausnahme das Bestreitungsrecht zu.

c) Wegen Schwangerschaft der Frau von einem Dritten kann der Ehemann unter den gesetz-

---

[1]) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 6. — [2]) Strafges. II. Th. §§. 28. 32 u. 252 mit einander verglichen.

Ehe fordern; die Ehegattin niemals, da sie nie schuldlos ist, es mag ihr nun zur Zeit der Ehelichung die Schwangerschaft bekannt gewesen seyn, oder nicht; weil ihr im letztern Falle doch immer die Möglichkeit bekannt gewesen seyn muß; aber selbst, wenn der Akt mit ihr in vollster, selbst die Erinnerung an das Geschehene ausschließenden Sinnen-Betäubung vorgenommen worden seyn würde, steht ihr das Recht zur Bestreitung der Ehe nicht zu [1]).

d) Wegen Impotenz kann allerdings die Ungültig-Erklärung der Ehe angesucht werden, jedoch ist dabei zu bemerken, daß

1. nach der richtigen Meinung der nicht impotente Theil, welcher wissentlich eine absolut impotente Person zur Ehe genommen hatte, das Bestreitungsrecht nicht habe [2]), weil demungeachtet die Erreichung der übrigen ehelichen Zwecke möglich ist, und ein solcher Ehetheil weder für schuldlos, noch für in seinen Rechten gekränkt angesehen werden kann.
2. Noch weniger hätte dieses Recht der impotente Ehegatte, wenn er zur Zeit, als er die Ehe einging, sich seines Gebrechens bewußt gewesen ist; hat er aber zur gedachten Zeit von seiner Impotenz keine Wissenschaft gehabt, so scheint ihm das Bestreitungsrecht nicht abgesprochen werden zu können [3]), weil die Worte des Gesetzes ganz allgemein lauten, ihm die Schuldlosigkeit zu Statten kommt, und er vielleicht die Ehe nicht abgeschlossen hätte, wenn ihm dieser Umstand bekannt gewesen wäre.

---

[1]) Dolliner am angef. O. §. 8. — [2]) Dolliner's Eherecht. Th. I. §. 49 und Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 9. — [3]) Dolliner am angef. Orte.

3. Eine absolute Impotenz von beiden Seiten berechtiget beide Theile zur Bestreitung des Ehebandes, wenn kein Theil von derselben Kenntniß hatte; war beiden Theilen entweder ihre eigene oder des andern Theiles absolute Impotenz bekannt, so ist kein Theil berechtigt, die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten; kannte nur ein Theil entweder seine eigene oder des Gegentheiles Unvermögen, so kann auch nur dieser Theil die Gültigkeit des Ehevertrages nicht anfechten.

4. In Bezug auf die relative Impotenz gelten nach dem Prinzip [1]), daß der schuldlose in seinen Rechten gekränkte Theil, der sich rücksichtlich eines Hauptumstandes, auf welchen seine Absicht beim Abschlusse des Kontraktes vorzüglich gerichtet war, in einem Irrthume befand (§. 871 des b. G. B.), die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten befugt ist, folgende Grundsätze:

a) wenn beiden Theilen die relative Impotenz zur Zeit der Abschließung der Ehe unbekannt war, so sind beide schuldlos, und beiden steht das Recht zur Bestreitung der Ehe zu;

b) war beiden Theilen ihr relatives Unvermögen zur Zeit, als sie die Ehe eingingen, bekannt, so scheinen sie beide auf das Bestreitungsrecht stillschweigend verzichtet zu haben, können dasselbe also nicht ausüben;

c) sollte der Fall eintreten, daß die relative Impotenz nur zur Kenntniß des einen, nicht auch des andern Theiles vor Abschluß der Ehe gelangt wäre, so hätte nur der erstere, nicht auch der andere Theil das Bestreitungsrecht verloren.

---

1) Dollmer in Wagner's Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 9.

e) Wegen Verurtheilung zu einer Kerkerstrafe kann bloß der Ehegatte, welcher sich nicht im Falle der Verurtheilung befindet, und zugleich von der des andern Ehegatten keine Kenntniß hatte, das Bestreitungsrecht ansprechen; der verurtheilte Verbrecher hat kein Bestreitungsrecht, und zwar selbst dann nicht, wenn er nach begangenem Verbrechen flüchtig geworden wäre, und zur Zeit seiner Verehelichung keine Kenntniß von seiner Verurtheilung gehabt hätte, weil ihm die Möglichkeit einer solchen Verurtheilung bekannt seyn mußte [1]).

Wenn bei beiden Theilen diese Verurtheilung eintritt, so kann kein Theil die Ungültigerklärung der Ehe fordern, es mag jeder, kein, oder auch nur ein Theil von der Verurtheilung gewußt haben oder nicht.

f) In Bezug auf das Ehehinderniß des Mangels des Aufgebothes stellt sich als schuldlos derjenige Ehegatte dar, ohne dessen Wissen das ihn oder den andern Theil, oder beide Theile betreffende Aufgeboth gänzlich vernachläßigt worden ist, oder der zwar einen Mangel in Bezug auf die Verkündigungen wußte, aber in der Meinung stand, daß die Verkündigungen zur Gültigkeit der Ehe nicht erfordert werden, denn die Schuldlosigkeit wird durch eine Rechtsunwissenheit nicht aufgehoben (siehe §. 84). Der schuldlose Theil kann nun die Ungültigkeits-Erklärung wegen Mangels des Aufgebothes fordern; sind beide Theile in diesem Falle, so steht jedem das Bestreitungsrecht zu; war hingegen beiden Ehegatten, oder einem von ihnen, die Unterlassung des nöthigen Aufgebothes bekannt (ohne

---

1) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 10.

daß eine Rechtsunwissenheit dabei unterlaufen), so kann im ersten Falle kein, im zweiten nicht der wissende Theil die Ehe bestreiten [1]).

g) Wegen Abgangs der gehörigen Vollmacht kann das Privat-Ehehinderniß entspringen:

1. wenn die Vollmacht, die nur vom Manne ausgestellt zu werden pflegt, von ihm widerrufen worden, kann in der Regel die Gültigkeit der Ehe von beiden Theilen bestritten werden; eine Ausnahme würde dann eintreten, wenn entweder der Mann vorsätzlich die Vollmacht so spät widerrufen, daß die Vermählung schon vollzogen seyn muß, wenn sein Widerruf einlangt; oder wenn die Frau nach bereits erfahrenem Widerrufe sich doch dem Bevollmächtigten antrauen läßt; wo im erstern Falle der Mann, im zweiten die Frau das Bestreitungsrecht nicht hat, jedoch in beiden Fällen kann dasselbe von dem schuldlosen Theile geltend gemacht werden;
2. bei einem nicht gesetzmäßigen Inhalte der Vollmacht geht das Bestreitungsrecht für keinen Theil verloren [2]).

§. 86.

Es ist bereits bemerkt worden, daß außer den Ehegatten auch andern Personen das Recht und die Verbindlichkeit zukomme, die Ehe wegen eines vorhandenen Privat-Ehehindernisses zu bestreiten (§. 83). Es frägt sich im Allgemeinen, ob auch diese Parteien, wie die betreffenden jenes Recht ausübenden Ehetheile (§. 84) schuldlos seyn müssen; diese Frage muß verneinend beantwortet werden, weil diesen Parteien nicht nur ein Recht zur Bestreitung zu-

---

[1]) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXI. §. 11. — [2]) Ebend. §. 12.

steht, sondern auch eine Verbindlichkeit hierzu obliegt, von letzterer sich aber Niemand einseitig lossagen kann, wenn auch die Schließung der Ehe mit dem Hindernisse aus einem von seiner Seite unterlaufenen Verschulden erfolgt ist.

§. 87.

Rücksichtlich des von diesen Personen auszuübenden Bestreitungsrechtes gelten folgende besondere Grundsätze:

a) **der Vater** hat dieses Recht, wenn das minderjährige Kind die Einwilligung nicht nachgesucht, oder die nachgesuchte nicht erhalten, und im Rekurswege keine gerichtliche Einwilligung erwirkt, und dann doch die Ehe abgeschlossen hat; wenn übrigens auch der Vater die Einwilligung gegeben hätte, sich jedoch zeigen würde, daß die Ehe mit einem andern Privat-Ehehindernisse eingegangen worden, so würde nach der richtigern Meinung dem Vater allerdings das Recht zustehen, die Gültigkeit der Ehe anzufechten [1]), weil durch dieses Ehehinderniß die Rechte des Kindes gefährdet seyn können, und seine Einwilligung auf dieses erst später entdeckte Verhältniß nicht bezogen werden kann; würde aber der Vater dieses Recht nicht ausüben wollen, so würde dasselbe nach dem §. 178 des b. G. B. das Kind selbst, oder ein nächster Verwandter thun können, ohne daß dadurch der Grundsatz umgestoßen würde, daß Privat-Ehehindernisse nicht von Amtswegen in Untersuchung gezogen werden können, weil dann dieser Dritte nur in die Rechte und Stelle des Vaters tritt, der zu einem solchen Akte allerdings gesetzlich berufen ist, da aus-

---

[1]) **Dolliner** in **Wagner's** Zeitschrift. J. 1825. B. II. Abh. XXXVI. §. 2.

drücklich angeordnet ist, daß eine von einem Minderjährigen eigenmächtig geschlossene Ehe von dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, bestritten werden kann [1]). Dasselbe gilt bei dem unmündigen Kinde; nur ist dabei zu bemerken, daß selbst, wenn der Vater die Bewilligung ertheilt hätte, er dennoch, weil die Ehe eines Unmündigen unbedingt ungültig ist, selbst zur Bestreitung desselben befugt erscheint.

b) Der Vormund oder Curator hat ebenfalls, so lange die Vormundschaft oder Curatel dauert, dieses Bestreitungsrecht [2]), wenn die Ehe ohne seine Einwilligung, oder zwar mit obervormundschaftlicher Bewilligung, aber ohne seine Vernehmung geschlossen worden wäre; aber auch er kann ungeachtet seiner Einwilligung oder Vernehmung doch auch die Ehe wegen eines andern Privathindernisses bestreiten; würde aber der Vormund dieses Recht nicht ausüben wollen, so stünde nach dem §. 217 des b. G. B. den nächsten Verwandten des Pupillen, und jedem der hiervon Kenntniß hat, die Anzeige bevor, welche Personen sodann in die Rechte des Vormundes oder Curators treten. Dasselbe gilt bei Unmündigen, selbst bei einer vom Vormunde oder Curator ertheilten Bewilligung (siehe oben a).

c) Die Vormundschaftsbehörde kann nach der richtigern Meinung allerdings die Gültigkeit einer ohne ihre Einwilligung geschlossenen Ehe bestreiten [3]), weil das Hofdekret vom 22. September 1821 derselben dieses Recht ausdrücklich einräumt, und hieran auch durch das Hofdekret vom 18. Juni 1825 nichts geändert worden, da sich letzteres Gesetz auf den besondern Fall, wo

---

1) A. b. G. B. §. 96. — 2) Ebend. §. 96. — 3) Ebend. §. 96. Dolliner am angef. Orte. §. 4.

die Vormundschaftsbehörde die Einwilligung nachträglich ertheilt hat, bezieht, also keinesweges ein dem Systeme der Gesetzgebung widerstreitendes Prinzip hat aufstellen wollen, und demnach auf die Anordnung des §. 12 des b. G. B. die gehörige Rücksicht getragen werden muß. Ist ein Magistrat die Vormundschafts-Behörde, so unterliegt die Sache keiner Schwierigkeit, da bloß die Anzeige beim Landrechte zu geschehen hat; ist aber letzteres selbst Obervormundschafts-Behörde, so müßte beim k. k. Appellationsgerichte um Delegirung eines Landrechtes eingeschritten werden; nach der Analogie des Hofdekretes vom 2. April 1818 müßte dann die Bestreitung der Ehe dem Fiskus aufgetragen und nach dem §. 97 des b. G. B. zur Vertheidigung derselben ein anderer rechtschaffener und verständiger Mann aufgestellet werden. Übrigens kann auch die Obervormundschafts-Behörde die Ehe eines Minderjährigen, zu welcher sie die Einwilligung ertheilt hat, wegen eines andern Privat-Ehehindernisses bestreiten, so wie die eines Unmündigen, auch ohne Bestand eines anderweitigen Ehehindernisses, weil die Ehe des Unmündigen unbedingt ungültig ist.

d) Die Militär-Vorgesetzten, die General-Kommanden, die Kreisämter und die Polizeibehörden, deren schriftliche Einwilligung zur Gültigkeit der Ehen von Militärpersonen, oder zum Militärkörper gehörigen Individuen nach der Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee vom 10. Juni 1812, §. 1—4 erforderlich ist, müssen die Ungültigkeits-Erklärung der Ehen begehren, die von den ihrer Militärgewalt unterworfenen, oder der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden, oder ihnen vom Militär zur Dienstleistung beigegebenen Personen geschlossen worden, ohne

daß diese von ihnen eine schriftliche Erlaubniß dazu erwirkt haben; auf andere Ehehindernisse aber, mit welchen etwa von einer zum Militärkörper gehörenden Person die Ehe eingegangen wird, kann dieses Bestreitungsrecht nicht bezogen werden.

§. 88.

Das Bestreitungsrecht der Gültigkeit der Ehe geht aber auf verschiedene Art verloren:

I. Nach dem §. 96 des b. G. B. verliert selbst der schuldlose Ehegatte das Bestreitungsrecht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden. In Bezug auf diese einzelnen zum Bestreitungsrechte befugten Subjekte ergeben sich folgende Bemerkungen:

a) der schuldlose Ehegatte verliert das Bestreitungsrecht durch Fortsetzung der Ehe nach erlangter Kenntniß des Privat-Ehehindernisses; unter Fortsetzung der Ehe wird nach der richtigern Meinung in der Regel nicht bloß die Fortsetzung des Zusammenwohnens, sondern der Leistung der ehelichen Pflicht verstanden [1]), in welcher Beziehung der Beweis allerdings durch den Eid hergestellt werden kann; diese Regel ist aber unanwendbar beim Ehehindernisse der Impotenz. Beim Ehehindernisse der Furcht müßte jene Fortsetzung nach gehobener Furcht eingetreten seyn; übrigens hätte sich die erlangte Kenntniß nicht bloß auf den faktischen Umstand,

---

1) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1825, B. II. Abh. XXXIX. §. 2.

der das Ehehinderniß bildet, sondern darauf zu beziehen, daß dieser Umstand nach dem Rechte ein Ehehinderniß war (§. 84);

b) der Vater verliert das Bestreitungsrecht bei Erlöschung der väterlichen Gewalt; hier ist zu bemerken, daß der Vater, der in die Ehe eines unmündigen Kindes gewilliget, das Bestreitungsrecht bis zur Großjährigkeit desselben ausüben könne, weil auch, wenn ein solches Kind aus der Unmündigkeit in die Jahre der Minderjährigkeit tritt, die früher an und für sich wirkungslose Einwilligung nicht rechtswirkend wird, sondern neuerdings vom Vater ertheilt werden müßte, ihm daher, so lange er dieß nicht gethan hat, das Bestreitungsrecht unverändert zusteht;

c) der Vormund oder Curator verliert das Bestreitungsrecht bei Erlöschung der Vormundschaft oder Curatel; in Bezug auf die von einem unmündigen Pupillen mit Bewilligung des Vormundes eingegangene Ehe gilt das bei b) Gesagte;

d) die vormundschaftliche Gerichtsbehörde verliert das Bestreitungsrecht mit Erlöschung der Vormundschaft, und zwar auch das wegen eines außer der Minderjährigkeit etwa unterlaufenen anderweitigen Privat-Ehehindernisses; hätte sie aber ihre Einwilligung zur Ehe eines Unmündigen ertheilt, so kann sie nach dem ad b) Gesagten bis zur Großjährigkeit das Bestreitungsrecht ausüben.

Hier dürfte aber auch die Bemerkung am gehörigen Platze seyn, daß die Militär-Vorgesetzten, die General-Kommanden, die Kreisämter und Polizei-Behörden das Bestreitungsrecht mit Erlöschung der Gewalt verlieren, welche sie vorher über die ihnen unterworfenen Personen vom Militär-

stande oder Militärkörper hatten, also, die beiden ersten — wenn die unterworfenen Personen aus dem Militärstande oder Militärkörper, die beiden letzten — wenn jene aus der Dienstleistung bei den Civilbehörden ganz austreten.

II. Außer den im §. 96 des a. b. G. B. enthaltenen Fällen können noch andere allgemeine Erlöschungsarten des Bestreitungsrechtes eintreten, und zwar:

1. die ausdrückliche Verzichtleistung auf das Bestreitungsrecht; diese ist
   a) bei den Ehegatten allerdings wirksam, wenn sie nach erlangter Kenntniß des Ehehindernisses erfolgt; jedoch muß bei dem Hindernisse der Raserei, des Wahnund Blödsinnes diese Erklärung erst, wenn die Hindernisse gehoben sind, und bei dem der Unmündigkeit erst nach erreichter Mündigkeit geschehen;
   b) beim Vater, Vormunde, oder Curator, und der vormundschaftlichen Behörde würde die Verzichtleistung nur in Bezug auf das Ehehinderniß der Minderjährigkeit wirksam seyn, nicht aber rücksichtlich eines etwa unterlaufenen andern Ehehindernisses;
   c) in Rücksicht auf die Militär-Vorgesetzten und Behörden kommt es darauf an, in wie ferne die Genehmigung solcher eigenmächtig geschlossenen Ehen ihnen durch ihre Jurisdiktion gestattet ist.
2. Der Tod des zur Bestreitung berechtigten Subjektes ist
   a) bei Ehegatten kein Grund dieses Recht zu beheben, welches den Erben des schuldlosen Ehegatten, der die Gültigkeit seiner Ehe wegen des obwaltenden Privathindernisses hätte bestreiten können, aber vor angefangener oder beendigter Bestreitung derselben gestorben ist, allerdings zukömmt; wenn nur nicht der verstor-

bene Ehegatte nach erlangter Kenntniß des Privathindernisses die Ehe fortgesetzt, oder ausdrücklich auf sein Bestreitungsrecht Verzicht geleistet hätte.

b) Beim Vater, Vormund oder Curator behebt dessen Tod nicht das Recht zur Fortsetzung der bereits über sein Ansuchen eingeleiteten Verhandlung; ist letztere noch nicht eingeleitet, so ist zu unterscheiden, ob er vom Ehehindernisse Kenntniß hatte oder nicht; im ersteren Falle erscheint sein Stillschweigen als eine erlaubte Verzichtleistung oder Erklärung, daß die Ehe dem Pupillen oder Kuranden nicht schädlich sey, und der nachfolgende Vertreter muß es dabei lassen; im letzteren Falle aber stehet dem Nachfolger das Bestreitungsrecht zu.

c) Beim Tode des Militär-Vorgesetzten dürfte das Bestreitungsrecht dann wegfallen, wenn das Hinderniß dem Vorfahrer bekannt geworden, und er die Ehe nicht bestritten hat.

d) Bei vormundschaftlichen Gerichtsbehörden, General-Kommanden, Kreisämtern und Polizeibehörden kann der Tod der Präsidien oder Mitglieder in dieser Beziehung keinen Einfluß haben.

Noch ist hier zu bemerken, daß das Bestreitungsrecht der Gültigkeit der Ehe durch die Verjährung nicht verloren gehen kann, und zwar nicht bei Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes, weil dieses Recht dann aus einem Majestätsrechte entspringt [1]); aber auch eben so wenig bei Privat-Ehehindernissen, weil sie auch bei diesen gesetzlich ausgeschlossen erscheint [2]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 1456. — [2]) Ebend. §. 1481. 1495. S. Dolliner am angeführten Orte. §. 9.

§. 89.

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe stehet nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Von dem Landrechte ist das Fiskalamt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben [1]). Es kommt also dabei auf die persönliche Eigenschaft der Ehegatten, ob sie nämlich adelig oder unadelig sind, nicht an; übrigens entscheidet bei einer eingetretenen Entfernung des einen Ehegatten nicht desselben zufälliger Aufenthalt in einem andern Bezirke, sondern der bisherige ordentliche Wohnsitz der Ehegattin.

In einer Provinz, wo es mehrere Landrechte gibt, denen besondere Bezirke der Provinz zugewiesen sind, wie in Galizien, kann diese Verhandlung nur bei dem für den Bezirk, wo sich der ordentliche Wohnsitz der Ehegatten befindet, aufgestellten Landrechte vorgenommen werden.

In dem österreichischen Antheile Schlesiens gibt es zwar vier herzogliche Landrechte: zu Troppau, Teschen, Johannisberg und Bielitz; allein alle im österr. Schlesien über die Gültigkeit einer Ehe entspringenden Streitigkeiten müssen ohne Unterschied beim k. k. mährisch-schlesischen Landrechte in Brünn verhandelt und abgethan werden [2]).

Was von der Kompetenz der Landrechte gesagt worden, gilt auch von den neu errichteten Stadt- und Landrechten: zu Klagenfurth, Laibach, Triest, Görtz, Innsbruck, Salz-

---

[1]) A. b. G. B. §. 97. — [2]) Hofd. v. 2. Dezember 1791. Z. 224.

burg und Linz, wie auch von den Kollegialgerichten erster Instanz im lombardisch-venezianischen Königreiche, und in Dalmatien, nicht aber von den Kollegialgerichten zu Trient, Botzen, Roveredo in Tirol, bei welchen der Fiskus nicht verhandelt, dessen Instanz für ganz Tirol das k. k. Landrecht zu Innsbruck ist. Das Kollegialgericht zu Rovigno in Istrien erscheint in solchen Angelegenheiten ebenfalls kompetent [1]).

Hievon gibt es aber drei Ausnahmen:

1. Die im Ascher Bezirke sich ergebenden Ehestreitigkeiten können weder der Vertretung des Fiskalamtes unterzogen, noch an das böhmische Landrecht gewiesen werden, sondern sind der Verhandlung und Urtheilsschöpfung des Ascher Civilgerichtes vorbehalten [2]).
2. Die Juden-Ehen, welche ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossen worden, sind für ipso facto ungültig, und als gar nicht zu Stande gekommen erklärt worden, und die Ehegatten scheinen daher in einem solchen Falle von den politischen Behörden ohne alles weitere Verfahren bei den Landrechten getrennt werden zu können [3]).
3. Wenn eine Person wegen der zweifachen Ehe in die Kriminaluntersuchung geräth, und bei dieser das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird. In einem solchen Falle kann das Kriminalurtheil die Ungültigerklärung der zweiten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Kriminalgerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungültigerklärung der zweiten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage. Dieses ist aber nur von dem Falle zu verstehen, wo das vollbrachte Verbrechen der

---

[1]) Dollin. in der Wagn. Zeitschr. 1830. Bd. II. Abh. XXX. §. 3. — [2]) Hofd. v. 14. November 1793. — [3]) A. h. Entschließung v. 5. Dezember 1826. J. Hofd. v. 13. Jänner 1827.

zweifachen Ehe bei dem Kriminalgerichte rechtlich erwiesen, und die Ungültigerklärung der zweiten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weiteren Verfahrens bei dem Landrechte überflüssig, und das Urtheil des Kriminalgerichtes hinreichend. Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anschuldigung der zweifachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind:

a) wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Ehegatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 des I. Theils des Strafg. B. für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweite Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweifachen Ehe begangen worden;

c) wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben wâre; oder

d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben, und die zweite Ehe konvalidirt werden könnte.

In diesen Fällen hat das Kriminalgericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und (eben so wenig) sein Erkenntniß der politischen Behörde bekannt zu machen, sondern mit Ausnahme des Falles in c), wo es zu einer Ungültigerklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, die Akten dem Landrechte zum weitern Verfahren zu übergeben [1]).

---

[1]) Hofd. v. 11. Juli 1817. Nr. 1345.

§. 90.

Die Verhandlungen über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe zwischen Individuen, welche zum Militärkörper gehören, haben nicht bei den Regimentern und Korps, sondern allezeit bei dem Judicio militari mixto oder pure militari des Landes vor sich zu gehen [1]), wo der Truppenkörper, zu dem der Ehegatte gehört, verlegt ist, oder wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Eine Ausnahme findet jedoch Statt:

1. Wenn eine Person wegen zweifacher Ehe in Kriminal-Untersuchung geräth, und in dieser des Verbrechens der zweifachen Ehe überwiesen wird. Unter dieser Voraussetzung ist die Anordnung eines weiteren Verfahrens bei dem Judicio delegato überflüssig und das Kriminalurtheil hinreichend.
2. In der Militärgränze steht das Erkenntniß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen nicht den Militärgerichten, sondern den Diöcesan-Konsistorien der katholischen und griechisch nicht unirten Kirche zu [2]). Eben dieselbe Gerichtsbarkeit kommt den katholischen und griechisch nicht unirten Konsistorien auch in Ungarn, in dem Provinzial-Gebiete der mit Ungarn vereinigten Länder und in Siebenbürgen zu [3]); im letzteren Lande aber auch den Konsistorien der augsburgischen und helvetischen Konfessions-Verwandten und der Unitarier [4]); jedoch nur über die zum Stande der Gränzregimenter,

---

[1]) Hofkriegsräthl. Cirk. Verordn. v. 19. März 1791. Hofd. v. 2. Juli 1802. Nr. 564. — [2]) Hofkriegsräthl. Cirk. Verordn. v. 19. März 1818. — [3]) A. h. Entschließung v. 7. April 1790, bekannt gemacht durch die Verordnung des Hofkriegsraths v. 1. Juli 1790, insbesondere für die Gränze v. 1. Februar 1792 und 25. August 1795. — [4]) Hofkriegsräthl. Verordn. v. 8. Mai und 10. September 1804.

nicht aber auch über die in allen diesen Ländern befindlichen ad militiam vagam gehörigen Personen [1]), und wie sich von selbst versteht, überall jedem Konsistorium nur über die Individuen, welche sich zu seiner Religion bekennen [2]).

§. 91.

In Rücksicht auf fremde Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hierlandes einen stäten Wohnsitz hat, sondern die sich nur zeitlich hierlandes aufhalten, ist von Seite der Landrechte in keine Aufnahme und Entscheidung einer Ehevernichtungs- oder Ehetrennungsklage einzugehen, außer wenn sich einer von solchen fremden Unterthanen und Ehegatten hierlandes ansäßig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme [3]).

§. 92.

In Streitigkeiten über die Ungültigkeit einer Ehe müssen die Vorschriften theils des ordentlichen, durch die Gerichtsordnung bestimmten, theils des ämtlichen oder inquisitorischen Verfahrens angewendet werden; das dabei zu beobachtende Verfahren ist daher ein gemischtes, übrigens aber mündlich [4]).

Wenn bei dem Landrechte eine Anzeige der Ungültigkeit oder ein Gesuch um Ungültigerklärung einer Ehe vorkommt, woraus sich rechtliche Anzeigungen ergeben, daß dem angegebenen Ehehindernisse ein Verbrechen oder eine

---

[1]) Hofkriegsräthl. Verordn. v. 4. Dezember 1793, 12. März 1796, 6. Juni 1797, 8. Mai uud 10. September 1804. — [2]) Siehe über alles dieses Ignaz F. Bergmaier, k. k. Stabsauditor, das bürgerl. Recht der k. k. österr. Armee und der Militär-Gränz-Provinzen. I. Theil. §. XVIII. S. 54—61 und §. LI, S. 190—196. — [3]) Hofd. v. 15. Juli 1796 als Beilage zum Hofd. v. 23. Oktober 1801. Nr. 542 der J. G. S. — [4]) Hofd. v. 23. August 1819. §§. 13. 1.

schwere Polizeiübertretung zum Grunde liege, oder wenn sich im Laufe der Untersuchung eine solche Anzeigung ergibt, so muß das Landrecht die Sache an das Kriminalgericht, oder an die politische Behörde zur vorläufigen Untersuchung dieser strafwürdigen Handlungen verweisen [1]). Doch kann das Strafgericht in der Regel über die Ungültigkeit der Ehe selbst kein Urtheil fällen (§. 89).

Wenn Jemand mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses sich trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, oder wenn sich Jemand in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte (§. 100), oder wenn Ältern durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen, welche nach den Gesetzen nichtig ist, so gehören zwar dergleichen Handlungen auch zu den schweren Polizeiübertretungen [2]); doch kann in diesen Fällen, wenn die Ungültigkeit solcher Ehen bereits bei dem Landrechte rege gemacht worden ist, vor dem landrechtlichen Erkenntnisse, darüber die Sache keineswegs an die politische Behörde gewiesen werden, weil hier nicht die Entscheidung über die Nichtigkeit der Ehe von dem Beweise und der Zurechnung der schweren Polizeiübertretuug, sondern umgekehrt die Zurechnung der schweren Polizeiübertretung von dem Beweise des Ehehindernisses und der Ungültigkeit der Ehe, worüber nur das Landrecht zu urtheilen hat, abhängt.

§. 93.

Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigkeits-Erklärung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorstellungen wo

---

[1]) Hofd. v. 6. März 1821. — [2]) Strafges. II. Theil. §§. 252. 253.

möglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben abzustehen [1]). Außerdem ist die Untersuchung vom Landrechte einzuleiten, und ein Vertreter des Ehebandes zu bestellen, und zwar ohne Unterscheidung, ob die Gültigkeit der Ehe von Amtswegen, ohne Zuthun der Eheleute angefochten wird, oder ob die Eheleute unter sich darüber streiten, und (das im Gesetze vorkommende Wort u m scheint ein Druckfehler zu seyn) [2]), das Landrecht hat die wahre Beschaffenheit der Sache zu erheben. Wenn das Fiskalamt dabei interessirt ist, nämlich wegen der ihm obliegenden Bestreitung der mit einem öffentlichen Hindernisse eingegangenen Ehe, oder wegen der ihm aufgetragenen Einschreitung als Kläger (z. B. bei der ohne Erlaubniß von einem Militär abgeschlossenen Ehe), muß ein anderer Vertheidiger (Defensor matrimonii) aufgestellt werden.

In dem Falle einer wegen eines Ehehindernisses bevorstehenden Ungültigerklärung einer Juden-Ehe hat keine fiskalämtliche Vertretung einzutreten [3]) (s. §. 89).

Die Parteien müssen persönlich erscheinen, können aber auch Rechtsfreunde mitbringen, wie bei der Verhandlung über die Scheidung von Tisch und Bett; auch der bestellte Vertheidiger des Ehebandes muß vorgefordert werden, dessen Pflicht darin besteht, über alle als Grund der Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie fern der Antrag im Gesetze gegründet, und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern. Hätte er hierin etwas

---

1) Hofd. v. 23. August 1819. §. 15. — 2) Dolliner in der Wagn. Zeitschr. J. 1831. Bd. I. Abhandl. I. §. 8 [2]). — 3) Hofd. v. 13. November 1816. Z. 1296 und 23. August 1819 im Eingange.

versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden [1]).

Wenn der eine oder andere Ehegatte minderjährig oder pflegebefohlen ist, oder derjenige Theil, gegen dessen Willen die Untersuchung vorgenommen wird, an einem unbekannten Orte seinen Aufenthalt genommen oder der Vorladung nicht Folge leistet, so ist nach dem im §. 13 des Hofdek. vom 23. August 1819 ausgesprochenen Grundsatze alles das Rechtens, was in dieser Hinsicht bei der Scheidung von Tisch und Bett gesagt worden; nur kann wegen Nichterscheinung des einen Ehegatten nie ein Kontumazurtheil auf die Ungültigkeit der Ehe geschöpft werden (§. 77).

Der Richter hat durch die Untersuchung so schnell als möglich Gewißheit über das Daseyn oder Nichtdaseyn des Ehehindernisses zu bewirken; nicht angebrachte Privat-Ehehindernisse soll er nicht einmengen; nur wenn sich während der Untersuchung über ein Privat-Ehehinderniß Spuren eines nicht angebrachten Ehehindernisses des öffentlichen Rechtes zeigen, ist es Pflicht des Richters, denselben nachzugehen. Übrigens soll der Richter auch nicht unerhebliche, auf die Untersuchung keinen Einfluß habende Umstände, aus bloßer Neugierde zum Gegenstande seiner Forschung machen, so wie auch nicht nöthig ist, beide Eheleute zugleich zu vernehmen.

Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß das Landrecht trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; so wie auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausglei-

---

[1]) Hofd. v. 23. August 1819. §. 17.

chung zu Stande zu bringen, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen getrachtet werden muß; wenn aber dieß nicht möglich ist, muß das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen [1]). Der Konvalidationsversuch ist übrigens nach der richtigeren Meinung erst nach vollständig erhobenem Ehehindernisse und geschlossener Untersuchung, wenn die Akten bereits zum Spruche reif sind, zu machen, weil sowohl der §. 16 des Hofdekretes vom 23. August 1819, als auch der §. 97 des a. b. G. B. offenbar die geschehene Ausmittlung eines Ehehindernisses voraussetzen [2]); das Hinderniß muß aber gehoben werden können; läßt die Natur des Ehehindernisses dessen Hebung nicht zu, z. B. das des bestehenden Ehebandes, der Verwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie, der Seitenverwandtschaft zwischen Bruder und Schwester, der Schwägerschaft zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, des Wahnsinnes, das des Militärstandes, wenn ein Deserteur eine Ehe eingegangen, so entfällt jeder solcher Versuch zur Konvalidation. Wenn übrigens das Hinderniß im geeigneten Wege gehoben ist, muß das Landrecht darauf Bedacht haben, daß die beiden bisherigen Scheins-Eheleute in Gemäßheit des §. 88 des b. G. B. die Einwilligung in die Ehe abermal erklären; die in dem Hofdekrete vom 22. September 1821 enthaltene entgegengesetzte Verfügung scheint nur in Bezug auf den speziellen Fall, in welchem sie erlassen worden, Anwendbarkeit zu haben [3]).

Wenn übrigens das Ehehinderniß auch während der Untersuchung erloschen, oder gehoben worden ist, die Eheleute sich aber nicht einverstehen können, ihre mit dem Ehehindernisse geschlossene, also ungültige Ehe, konvalidiren zu lassen, muß das Landrecht ein Erkenntniß schöpfen, also

---

[1]) Hofd. v. 23. August 1819. §. 16. A. b. G. B. §. 98. — [2]) Dolliner in Wagn. Zeitschr. J. 1831. Bd. I. Abhandl. VIII. §. 1. — [3]) Ebend. §. 4 [2]).

ungeachtet jenes Umstandes auf die Ungültigkeit der Ehe erkennen; dasselbe ist auch in dem Falle zu beobachten, wo das bei Eingehung der Ehe bestandene Ehehinderniß in der Folge noch vor begonnener Untersuchung ihrer Gültigkeit erloschen oder gehoben worden ist.

§. 94.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden [1]).

Das Geständniß ist ohne Beweiskraft, also weder ein außergerichtliches noch ein gerichtliches, weder ein ausdrückliches, noch ein stillschweigendes, noch ein vermuthetes oder sogenanntes Kontumazial-Geständniß (wenn der Geklagte auf die gerichtliche Vorladung nicht erscheint) kann als Beweis angesehen werden.

Das Geständniß eines Ehegatten, daß das Ehehinderniß zur Zeit der Eheschließung nicht vorhanden gewesen sey, verdienet bei Hindernissen des öffentlichen Rechtes keine Rücksicht, bei Privathindernissen nur dann, wenn der die Ungültigkeit der Ehe verlangende Ehegatte selbst im Laufe der Untersuchung das Geständniß ablegte, daß das vorgegebene Ehehinderniß zur Zeit der geschlossenen Ehe nicht vorhanden gewesen sey.

Der Beweis durch den Haupteid ist auch dann unzuläßig, wenn er als Gegenbeweis gebraucht werden will, weil das Gesetz den Eid ganz allgemein ausschließt [2]), eben so unzuläßig erscheint auch nach der richtigeren Meinung der

---

1) A. b. G. B. §. 99. — Hofd. v. 23. August 1819. §§. 13. 14. — 2) Dolliner in der Wagn. Zeitschr. J. 1831. Bd. I. Abhandl. XIV. §. 3.

Erfüllungseid, weil der Gesetzgeber in den vorstehend sub [1]) citirten Gesetzen den Eid bei dieser Verhandlung ganz allgemein als unzuläßig erklärt hat, und kein hinlänglicher Grund bestehet, rücksichtlich des Erfüllungseides eine stillschweigende Ausnahme voraus zu setzen [1]); der übrigens wohl dann als zuläßig erscheinen dürfte, wenn bei der Untersuchung über die Gültigkeit der Ehe der geklagte Ehegatte sich zum Behufe der Ergänzung eines von ihm geführten halben Gegenbeweises zu dessen Ablegung erbiethet; das Gesetz stehet nicht entgegen, da es sich dann um den Beweis der Nichtexistenz eines Ehehindernisses handeln würde.

Wenn ein Dritter die Gültigkeit der Ehe bestreitet, kann das Geständniß ebenfalls nur in so fern eine Beweiskraft haben, in so fern er bei der Untersuchung gestände, daß das vorgegebene Ehehinderniß bei Schließung der Ehe nicht vorhanden gewesen. Ein Haupteid kann ebenfalls niemals Platz greifen; ein Erfüllungseid scheint aber dennoch zuläßig, wenn der Dritte einen halben Beweis über die Existenz des Ehehindernisses beigebracht, und sich zur Ergänzung desselben durch den Eid erbiethet, oder wenn ein Ehegatte über die Nichtexistenz eines Ehehindernisses sich hiezu erbiethet, worüber er schon den halben Gegenbeweis beigebracht [2]).

Wohl aber sind das Geständniß und der Eid der Ehegattin zuläßig zum Beweise eines Umstandes, von welchem der Verlust des Bestreitungsrechtes abhängt, z. B. über den Eintritt des im §. 96 des b. G. B. angeführten Verhältnisses (§. 88).

Eben so sind auch bei einer andern Gelegenheit gefällte Urtheile, wenn sie auch auf ein Geständniß oder einen Eid sich gründen, als Beweis über das Ehehinderniß zuläßig

---

[1]) Dolliner in der Wagn. Zeitschr. J. 1831. Bd. I. Abhandl. XIV. §. 4. — [2]) Ebend. §. 6.

z. B. das Geständniß bei Untersuchung des Ehebruches als einer schweren Polizeiübertretung [3]), der Eid bei Untersuchung des Ehebruches als Grundes der Scheidung von Tisch und Bett [2]). (S. §. 77).

§. 95.

Die zuläßigen Beweisarten sind also Urkunden, Zeugen und Kunstverständige; im Allgemeinen gilt auch hier das was in dieser Hinsicht bei dem Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett gesagt worden (§. 77); wohl ist zu bemerken, daß das Gesetz noch ausdrücklich dem Richter die Verbindlichkeit auferlegt, die nöthigen Aktenstücke und Urkunden herbei zu schaffen, Zeugen und Kunstverständige zu vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufzuklären, dabei die für die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht zu setzen, aber auch strenge zu prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz zu nehmen; überhaupt die ganze Verhandlung so zu leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Übereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde [3]).

Es können sowohl öffentliche als Privaturkunden als Beweismittel dienen, z. B. Urtheile, Protokolle, Auszüge aus öffentlichen Büchern ꝛc.; bei solchen Streitigkeiten ist jedoch der Gebrauch der Privaturkunden als Beweismittel viel beschränkter, weil sie meistens nur als schriftliche, von einem oder dem andern Ehegatten herrührende Geständnisse

---

1) Strafges. II. Theil. §. 248. — 2) Hofd. v. 11. Juni 1814. — 3) Hofd. v. 23. August 1819. §. 14.

zu betrachten sind, welche zum Beweise des Ehehindernisses gesetzlich nicht dienen können.

Die Zeugen können nicht vorläufig ohne Beeidigung vorgenommen werden, sondern dieß muß so geschehen, daß aus der Vernehmung der vollständige Beweis hergestellt werden könne; bei einem Privat-Ehehindernisse wird der Zeuge nicht ohne Weiterem vom Richter vernommen, wie bei der Untersuchung wegen eines öffentlichen Ehehindernisses, sondern hierüber vorläufig ein Bescheid erlassen, wogegen der Rekurs offen ist.

§. 96.

In dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, ist der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrne Ärzte- und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen [1]).

Es müssen also bekannte praktische Ärzte seyn, die Ärzte sind übrigens jederzeit erforderlich, denen nach Umständen Hebammen beizugeben; übrigens ist nicht nöthig, daß von jeder Kathegorie zwei Kunstverständige gezogen werden.

Wenn über die Existenz der Impotenz zur Zeit der abgeschlossenen Ehe die Kunstverständigen keine sichere Aussage abgeben können, und dieser Umstand auch sonst nicht z. B. durch Zeugen erwiesen werden könnte, darf der Richter nicht auf die Ungültigkeit der Ehe erkennen.

Wenn der impotente Ehegatte sich weigert, die zur Hebung einer für heilbar erklärten Impotenz nöthigen Mittel anzuwenden, und diese Mittel nicht lebensgefährlich oder sehr schmerzhaft sind, so dürfte der Richter dem potenten Ehegatten durch die im Civilrechtswege gestatteten Zwangsmittel zur Durchsetzung seines Rechtes behilflich seyn.

---

1) A. b. G. B. §. 100.

Läßt sich mit Zuverläßigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sey; so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären [1]).

Das Nämliche muß wohl auch dann geschehen, wenn die Kunstverständigen darüber uneinig sind, ob das Unvermögen heilbar oder unheilbar ist.

Die Vorschrift der §§. 196 und 197 der b. G. O. wegen der in einem solchen Falle zu geschehenden Beiziehung eines dritten Kunstverständigen ist also hier unanwendbar. Die zu diesem Ende erflossene richterliche Verfügung muß nicht der höheren Behörde vorgelegt werden, weil sie kein Erkenntniß auf Ungültigkeit der Ehe ist, wohl aber muß das nach fruchtlosem Ablaufen des Probejahres vom Richter auf Ungültigkeit der Ehe geschöpfte Erkenntniß im Wege der weitern Berufung dem Appellationsgerichte und dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorgelegt werden [2]).

§. 97.

Beim Verfahren über das Hinderniß des bestehenden Ehebandes treten übrigens noch einige besondere Rücksichten ein, nämlich:

Das Landrecht kann über die Anzeige eines solchen Ehehindernisses nicht sogleich die Untersuchung einleiten, sondern muß vor Allem die Anzeige an das Kriminalgericht machen, weil es sich hier auch um das Verbrechen der zweifachen Ehe (Bigamie) handelt [3]); findet das Kriminalgericht die Beschuldigung für ungegründet, so macht dasselbe hievon dem Landrechte die Eröffnung; findet das Kriminal-

---

[1]) A. b. G. B. §. 101. — [2]) Hofd. v. 12. März 1817, und 23. August 1819. §. 18. — [3]) Hofd. v. 6. März 1821.

gericht zwar allerdings den Bestand der zweifachen Ehe mit dem Umstande der nach Schließung der zweiten Ehe erfolgten Auflösung der ersten Ehe, so hat das Kriminalgericht zu erkennen, aber wegen der Möglichkeit der Konvalidation der zweiten Ehe die Anzeige an das Landrecht zu machen [1]), welches sich dann nach dem §. 98 des b. G. B. zu benehmen hat (§. 93). Wenn aber das Kriminalgericht erhebt, daß die frühere Ehe noch immer gültig bestehet, so kann es sowohl über das Verbrechen der zweifachen Ehe, als auch über die Ungültigkeit der zweiten Ehe erkennen [2]). Behauptet aber ein Ehegatte, die frühere Ehe sey wegen eines Ehehindernisses ungültig gewesen, so müssen die Akten zu dem, in letzterer Beziehung allein kompetenten Landrechte gesendet werden, welches dann von dem Grundsatze ausgehen muß, daß die gesetzliche Vermuthung nach dem §. 99 des b. G. B. für die Gültigkeit der ersten Ehe streite, also erheben muß, ob das Ehehinderniß wirklich obgewaltet habe, und dann, ob es nicht vor Schließung der spätern Ehe auf irgend eine Art erloschen, und die Ehe konvalidirt worden sey, oder bei einem Privat-Ehehindernisse, ob nicht das Recht, die Gültigkeit der Ehe zu bestreiten, bereits verloren gegangen sey, bevor der beschuldigte Ehegatte zur neuen Ehe schritt (§§. 85. 88). Kann das Landrecht, welches übrigens zur Vertheidigung des ersten Ehebandes einen Vertreter zu bestellen hat, hierüber keine Gewißheit bewirken, so streitet die Vermuthung für die Gültigkeit der ersten Ehe, welche dasselbe, und damit stillschweigend die Ungültigkeit der späteren Ehe auszusprechen, und die Akten zur weiteren Verhandlung an das Kriminalgericht zu übergeben hat [3]).

---

[1]) Hofd. v. 11. Juli 1817. — [2]) Ebend. — [3]) Dollitzner in Wagners Zeitschr. J. 1831. Bd. II. Abhandl. XXIII. S. 101.

§. 98.

Zur Entscheidung einer die Ungültigkeit der Ehe betreffenden Angelegenheit ist ein politischer Repräsentant zuzuziehen [1]), wenn auch nicht das Fiskalamt sondern ein anderer Vertreter in der Sache als Vertheidiger des Ehebandes eingeschritten [2]); nur wenn es auf die Ungültigkeit-Erklärung einer Juden-Ehe ankommt, ist die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung nicht nothwendig [3]). An Orten, wo sich eine Landesstelle befindet, wird gewöhnlich der geistliche Referent, und bei dessen Verhinderung ein anderer Rath der Regierung oder des Guberniums als politischer Repräsentant bei der Berathschlagung über die Ungültigkeit der Ehe verwendet; an Orten aber, wo keine Landesstelle ist, der Kreishauptmann; in Galizien auch der Vize-Kreishauptmann, im lombardisch-venezianischen Königreiche der Delegato [4]).

Zur Verhandlung der Frage über die Ungültigkeit einer Ehe zwischen Individuen, die zum Militärkörper gehören, ist bei dem judicio delegato militari mixto oder pure militari der bei dem General-Kommando angestellte Feldkriegs-Sekretär als Repräsentant der politischen Stelle beizuziehen.

Fällt das Urtheil für die Gültigkeit der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zuläßigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt [5]); es bleibt nämlich der Partei, welche die Ungültigkeits-Erklärung angesucht hat, der Appellationszug offen [6]), so wie ihr auch nach Umständen das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [7]) oder die Nullitätsbeschwerde [8]) zustehet.

---

[1]) H. D. v. 15. Dezemb. 1788, 28. Dezemb. 1789, 5. Jänner 1795 u. 22. August 1797. — [2]) H. D. v. 5. Jänner 1795. — [3]) H. D. v. 13. November 1816, 23. August 1819. — [4]) H. D. v. 2. Juli 1802. — [5]) H. D. v. 23. Aug. 1819. §. 18. — [6]) H. D. v. 16. Feb. 1792. — [7]) A. b. G. B. §. 372. — [8]) Ebend. §. 262.

Ergeht aber das Urtheil auf Ungültigkeit der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger desselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- und Revisionsschriften die Akteneinsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde, und der beigezogene Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig [1]).

Wenn also das Urtheil der ersten Instanz für die Ungültigkeit der Ehe ausfällt, die Ehe mag rein katholisch, rein akatholisch oder gemischt seyn, muß der Vertheidiger des Ehebandes jederzeit die Appellation gegen das Urtheil anmelden.

Wenn das Urtheil des Landrechtes für die Gültigkeit, das des Appellationsgerichtes aber für die Ungültigkeit der Ehe ausfällt, ist der Vertreter des Ehebandes ebenfalls schuldig, ohne Rücksicht auf die Religion der Eheleute, und ohne Anfrage die Revision anzumelden; wenn aber das Landrecht für die Ungültigkeit, das Appellationsgericht hingegen für die Gültigkeit der Ehe spricht, so kann nur derjenige, welcher die Ungültigkeit der Ehe angesucht hat, nicht aber der Vertreter des Ehebandes die Revision ansuchen.

Ergeht das Urtheil des Landrechtes und des Appellationsgerichtes auf die Ungültigkeit der Ehe, so muß man unterscheiden, ob die Ehe rein katholisch, ob sie gemischt, oder ob sie rein akatholisch ist, in den beiden ersten Fällen muß der Vertheidiger des Ehebandes die Revision ergreifen,

---

1) H. D. v. 12. März 1817 und H. D. v. 23. August 1819. §. 18.

in dem letztern Falle aber kann dieß von keinem Theile geschehen.

Wenn das Fiskalamt als Bestreiter einer Ehe wegen des unterlaufenen öffentlichen Hindernisses einschreitet, so hat dasselbe nur gegen das auf die Gültigkeit der Ehe beim Landrechte ausgefallene Urtheil die Appellation, und wenn das vom Landrechte auf Ungültigkeit geschöpfte Erkenntniß über Appellation des Vertheidigers des Ehebandes vom Appellationsgerichte auf Gültigkeit der Ehe abgeändert wird, die Revision zu ergreifen; ist aber in dem gesetzten Falle das vom Landrechte auf Gültigkeit der Ehe ausgefallene Erkenntniß vom Appellationsgerichte bestätigt worden, so ist das Fiskalamt auch bei einer rein katholischen oder gemischten Ehe zu keiner Revisions-Ergreifung berechtigt. Der beim Appellationsgerichte einschreitende Repräsentant kann nur dann das appellatorische Erkenntniß sistiren, wenn sonst keine Revision eintreten würde, also nur, wenn die Ehe rein akatholisch, und sowohl beim Landrechte als beim Appellationsgerichte auf Ungültigkeit der Ehe gesprochen worden ist. Übrigens kann auch der beim obersten Gerichtshofe einschreitende Repräsentant alle Urtheile, wodurch der oberste Gerichtshof auf Ungültigkeit der Ehe erkennt, und womit er nicht einverstanden ist, sistiren, was zur Folge hat, daß die Sache durch Vortrag Sr. Majestät vorgelegt, und die a. h. Entscheidung gewärtiget werden muß [1]).

Wenn übrigens der obere Richter Fehler in der Untersuchung fände, gleichviel auf welche Art er zu deren Kenntniß gelangt ist, ob im Wege der Appellation, der Nullitäts-beschwerde, oder des Gesuches um Wiedereinsetzung in den

---

[1]) H. D. v. 17. Dezember 1784, Pat. v. 9. Septemb. 1785. §. 53.

vorigen Stand, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen [1]).

Für die Urtheile über die Ungültigkeit und über die Auflösung einer Ehe sollen weder Taxen noch Stämpel gezahlt werden [2]).

§. 99.

Bei Soldaten und Juden, deren Ehen wegen eines nur bei ihnen geltenden Ehehindernisses angefochten werden kann, bestehen einige gesetzliche Abweichungen, und zwar:

a) wenn der Militärgerichtsbarkeit untergebene Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Militär-Vorgesetzten oder Behörden sich verehelicht haben, so haben diese, so bald sie auf was immer für eine Art Kenntniß davon erhalten haben, von Amtswegen die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und sich Gewißheit zu verschaffen, ob die Ehe wirklich mit dem sogenannten Hindernisse des Militärstandes geschlossen worden sey, oder nicht? Ist die Richtigkeit des Faktums außer Zweifel, so kommt es in Ansehung des weitern Verfahrens auf die Eigenschaft der schuldigen Militärperson an. Ist sie ein Offizier, oder ein unobligates höheres Individuum, welches eben so wie ein Offizier behandelt wird, so muß die Anzeige der gesetzwidrig eingegangenen Ehe mit Anschluß der gehörigen Beweise an den Hofkriegsrath gemacht werden, auf dessen Verfügung der Schuldige von seiner Charge entlassen, oder, wenn er sich schon außer Dienstleistung befindet, des ihm beigelassenen Offiziers Charakters und der etwa bisher genossenen Pension verlustig erklärt wird; ist es aber eine unobligate Person minderer Art, z. B. Fourier, Militär-Handwerker ꝛc.,

---

[1]) H. D. v. 23. Aug. 1813. §. 12, verbunden mit §. 13. — [2]) Hofd. v. 26. April 1810.

so ist zu unterscheiden, ob die Ernennung zu der Stelle, welche von ihr bekleidet wird, von ihrem Vorgesetzten, dessen Einwilligung zur Ehe sie vernachläßigt hat, abhänge, oder von einer höhern Behörde. Im ersten Falle kann der Vorgesetzte sie entlassen, oder ihr nachträglich den Konsens zur Konvalidation der Ehe ertheilen; im zweiten muß er die Anzeige hierüber an die höhere Behörde erstatten, und deren weitere Verfügung erwarten. Ist es ein Invalide, welcher in der Versorgung des Staates steht, oder dem diese durch die Reservations-Urkunde vorbehalten ist, so muß er ohne weiters aus dem Hause, wo er die Versorgung genoß, entlassen, oder es muß wegen Einziehung seines Patentalgehaltes an die Behörde, wo er denselben bezog, oder wegen Abnahme der Reservations-Urkunde an die Obrigkeit des Ortes, wo er sich aufhält, das Erforderliche erlassen werden.

In eine weitere Verhandlung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe aller dieser Personen lassen sich die Militärbehörden gar nicht ein; es sey denn, es hätte schon vor erfolgter Entlassung des schuldigen Theiles der schuldlose in seinen Rechten gekränkte Theil die Ungültigerklärung der Ehe bei dem judicio militari mixto oder pure militari des Landes angesucht, in welchem Falle die Sache bis zur Entscheidung fortzuführen ist.

Hat hingegen ein obligater Mann, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, er mag als wirklicher Soldat oder in einer andern Eigenschaft Dienste thun, beurlaubt, Kriegsgefangener oder Deserteur im Auslande seyn, eigenmächtig eine Ehe eingegangen, so ist die kriegsrechtliche Untersuchung gegen ihn einzuleiten, und auf eine den Umständen angemessene Leibesstrafe zu er-

kennen. Was aber die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe betrifft, welche dem Kriegsrechte keineswegs zusteht; so kömmt es darauf an, ob der Militär-Vorgesetzte oder die Militär-Behörde, deren Erlaubniß zur Eingehung der Ehe nicht eingeholt worden, diese nachträglich zu ertheilen, oder wegen bereits überhäufter Anzahl der Verehelichten, oder wegen anderer im Heiraths-Normale angegebenen Umstände zu verweigern für gut findet. Im ersten Falle ist bloß Sorge zu tragen, daß die Ehe nach §. 88 des a. b. G. B. konvalidirt werde; im zweiten aber hat der Regiments- oder Korps-Kommandant die verhandelten Akten an das General-Kommando einzusenden, dieses aber sie dem Fiskalamte der Provinz, oder in Provinzen, wo keine nach österreichischen Gesetzen organisirten Fiskalämter bestehen, einem zu bestimmenden Auditor zuzustellen. Eben dieses hat es zu thun, wenn die kriegsrechtliche Untersuchung über einen unter dem General-Kommando selbst stehenden Mann von dem Stabs- oder Garnisons-Auditor abgeführt worden wäre.

Das Fiskalamt oder der bestellte Auditor hat dann die Klage um Ungültigerklärung der Ehe bei dem Judicio delegato militari mixto der Provinz anzubringen, dieses aber nach Vorschrift des a. b. G. B. und des Hofdekretes vom 23. August oder der hofkriegsräthlichen Cirkular-Verordnung vom 30. November 1819, H. 1255 zu verfahren [1]).

b) Die Ausnahme in Bezug auf jüdische Eheleute, siehe §. 117.

---

1) Rescript des Hofkriegsrathes an das allgemeine Militär-Appellationsgericht vom 9. Februar 1825, II. 113, und Bergmayer das bürgerliche Recht der k. k. österreichischen Armee und der Militärgränz-Provinzen. I. Theil. §. L. S. 180—186.

§. 100.

Bei einem Streite über die Ungültigkeit der Ehe ist übrigens weder ein Vergleich, noch ein Schiedsrichter zuläßig; höchstens könnte über die Gültigkeit einer mit einem Privathindernisse eingegangenen Ehe, in so weit das Recht der Bestreitung bloß von der Willkür der Eheleute abhinge, und nicht einem Dritten, oder einer Behörde zukäme, ein Vergleich dahin geschlossen worden, daß selbe unbestritten bleiben solle.

Das Landrecht muß bei dem Erkenntnisse über die Ungültigkeit der Ehe zugleich darüber erkennen, ob nur ein Ehegatte, oder sowohl der eine als der andere, oder keiner hieran Schuld trage [1]), weil in Beziehung auf die Entschädigung, die Ehepakten und andere Rechte dieser Punkt von wichtigem Einflusse seyn kann.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsetzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen mit der im Strafgesetze über schwere Polizei-Übertretungen bestimmten Strafe zu belegen.

Ist ein Theil schuldlos, so bleibt ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder gezeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Ältern (b. G. B. III. Hauptst.) festgesetzt sind [2]).

Die vorsetzliche Verschweigung des Ehehindernisses hat also die Bestrafung als schwerer Polizei-Übertreter zur Folge, weil das Gesetz verordnet: wer sich mit Verschweigung eines

---

1) H. D. v. 23. Aug. 1819. §§. 12. 13. — 2) A. b. G. B. §. 102.

ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drei zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu bestrafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt zu einer nichtigen Ehe verleitet worden ist [1]).

Der Mangel der ordentlichen Dispensation ist übrigens nur in so fern eine Bedingung der Strafzurechnung, wenn das Ehehinderniß eine Dispensation zuläßt, weil ausdrücklich angeordnet ist, daß jede Verschweigung eines Ehehindernisses, es möge eine Dispensation Statt finden oder nicht, nach dem §. 102 des a. b. G. B. der gesetzlichen im §. 252 des Str. G. B. II. Theils festgesetzten Strafe unterliege [2]); wenn die Dispens n a ch geschlossener Ehe angesucht würde, so müßte die Strafe allerdings eintreten, vorausgesetzt, daß das Ansuchen mit Angabe des Namens geschehen, also die Partei bekannt wäre. Die vorsetzliche Verschweigung des Ehehindernisses kann übrigens auch den Bestand eines Verbrechens bilden, z. B. bei dem bestehenden Ehebande, der Blutsverwandtschaft ꝛc.

Damit Jemand die angeführte Übertretung im Auslande begehe, ist erforderlich, daß er sich zu diesem Zwecke absichtlich in das Ausland begeben habe, nicht aber, daß er bloß seine zufällige Anwesenheit im Auslande hierzu benütze [3]).

Die Frage, ob die im erwähnten §. 252 angedrohte Strafe denjenigen Ehegatten treffe, der zwar das Faktum,

---

[1]) Strafges. II. Theil. §. 252. — [2]) H. D. v. 6. Mai 1813. — [3]) Kudler's Erklärung des Strafgesetzes über schw. P. Übert. B. I. §. 253 b).

den Umstand, oder das Verhältniß kennt, welche einem Ehehinderniſſe zur Grundlage dienet, aber nicht weiß, daß dasſelbe geſetzlich ein Ehehinderniß bildet, ſich alſo in Bezug auf letzteres in einer Rechtsunwiſſenheit (Ignorantia juris) befindet, iſt ſtreitig; die richtigere Meinung dürfte wohl die verneinende ſeyn [1]), weil nach dem §. 102 des ſpäter als das Strafgeſetz kundgemachten a. b. G. B. zur Verwirkung dieſer Strafe die vorſätzliche Verſchweigung eines dem Ehegatten vorher bekannten Ehehinderniſſes erforderlich iſt, und auch bei einer Rechtsunwiſſenheit die Unkenntniß des Ehehinderniſſes beſtehet, alſo niemals eine vorſätzliche Verſchweigung eintreten kann.

§. 101.

Der §. 102 des b. G. räumt dem Ehegatten, welcher an der Ungültigkeit der Ehe keine Schuld hat, das Recht ein, Entſchädigung zu fordern, und der §. 1265 des G. B. legt dem ſchuldtragenden Theile die Verbindlichkeit zur Leiſtung derſelben auf; es folgt von ſelbſt, daß der ſchuldloſe Theil den Beweis herſtellen muß, durch die Ungültigkeit der Ehe aus Verſchulden des andern Theiles einen Schaden erlitten zu haben, z. B. unnütz verwendete Hochzeitskoſten, Abnützung der Einrichtung und Ausſtattung, Rechnungslegung über die bisher vom Heirathsgute bezogenen Nutzungen; wenn in der Sache eine Argliſt unterlaufen, ſo könnte ſogar volle Genugthuung gefordert werden [2]). Übrigens kann als ſchuldtragend an der Ungültigkeits-Erklärung auch derjenige Ehetheil angeſehen werden, welcher ſich der Konvalidation einer ſolchen Ehe widerſetzte.

Wird eine Ehe für ungültig erklärt, ſo zerfallen auch

---

[1]) Kudler's Erklärung des Strafgeſetzes über ſchwere Polizei-Übertretungen. B. I. §. 253 a) und Dolliner in der Wagner'ſchen Zeitſchrift. J. 1832. B. I. Abh. III. §. 3. —
[2]) A. b. G. B. §. 1324.

die Ehepakte; das Vermögen kommt, in so ferne es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück [1]).

Das Heirathsgut hat also der Mann der Frau oder dem dritten Besteller zurückzugeben; der außer Verschulden befindliche Mann kann die Morgengabe als ein gegebenes Geschenk zurückfordern [2]). Auch die verabredete Gütergemeinschaft erlischt; ist dann ein gemeinschaftliches Objekt nicht vorhanden, so hängt die Ersatzpflicht davon ab, ob beiden Theilen, oder einem, oder keinem Theile die Schuldlosigkeit an der Ungültigkeit der Ehe zu Statten kommt.

Was die verordnete Vorsorge für die aus einer ungültig erklärten Ehe erzeugten Kinder betrifft, so liegt dem Landrechte, wenn es Personal-Instanz ist, selbst diese Einleitung ob; außerdem muß es dem ordentlichen Gerichte der Eheleute von der erfolgten Ungültigkeits-Erklärung zu diesem Ende Nachricht geben. Über die Grundsätze, die bei dieser Vorsorge zu beobachten sind, kommt in den §§. 120 u. 121 das Nöthige vor.

Die Gattin muß den Namen des Mannes ablegen, und ihren Familien-Namen wieder annehmen, und darf sich nicht einmal des Beisatzes: vorhin verehelichte N. bedienen, weil sie nie verehelicht war; daher ihr auch, strenge genommen, der Titel Frau nicht gebührt.

Wollte übrigens eine Wiedervereinigung solcher Eheleute geschehen, so müßte das Hinderniß gehoben seyn, dann müßte aber der Ehevertrag mit allen zur Schließung einer gültigen Ehe erforderlichen Feierlichkeiten erneuert werden.

§. 102.

In Bezug auf die Trennung der Ehe verordnet das Gesetz: das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholi-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1265. — [2]) Ebend. §§. 1232. 1247.

schen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war [1]).

Es gibt übrigens drei Klassen gemischter Ehen unter den Christen:

Erste Klasse. Ehen, die schon zur Zeit der Schließung gemischt waren, und noch gemischt sind; dahin gehören folgende Fälle:

I. wenn schon zur Zeit der Abschließung der Ehe ein Theil der katholischen, der andere Theil einer christlichen, nicht katholischen, also entweder der protestantischen (evangelischen und reformirten) oder der nicht unirten griechischen Religion zugethan war, und diese Verschiedenheit der Religion auch noch zur Zeit, als die Trennung der Ehe angesucht wird, obwaltet; eine solche Ehe ist untrennbar [2]);

II. wenn zur Zeit der geschlossenen Ehe von den Eheleuten ein Theil zur katholischen, der andere zur akatholischen Religion sich bekannte, beide Theile aber nachher die Religion so wechselten, daß der katholische Theil akatholisch, und der akatholische Theil katholisch wurde, ist die Ehe ebenfalls untrennbar [3]).

Zweite Klasse. Ehen, die zwar in ihrem Ursprunge gemischt waren, aber in der Folge durch den Übertritt des einen Ehegatten zur Religion des andern gemischt zu seyn aufgehört haben; hierher gehören die Fälle:

I. wenn zu Anfang der Ehe ein Theil ein katholischer, der andere Theil ein akatholischer Christ (Protestant

---

[1]) A. h. G. B. §. 111. — [2]) Ebend. §. 111. — [3]) Ebend. §. 111.

oder nicht unirter Grieche) war, dieser aber später zur katholischen Religion übergetreten; diese Ehe ist untrennbar [1]);

II. wenn der katholische Theil später zur akatholischen Religion übergetreten, ist nach dem jetzt gültigen Gesetze die Ehe untrennbar [2]).

Dritte Klasse. Ehen, die zwar ursprünglich nicht gemischt waren, aber nachher durch Religionsveränderung des einen oder andern Ehetheiles gemischt geworden sind; hierher gehören die Fälle:

I. wenn zur Zeit der Schließung der Ehe beide Ehegatten sich zur katholischen Religion bekannten, in der Folge aber ein Theil zu einer christlichen nicht katholischen Religion überging, eine solche Ehe ist untrennbar, und zwar nach dem jetzt gültigen Gesetze, auch wenn beide Theile akatholisch werden [3]);

II. wenn zur Zeit der Eingehung der Ehe beide Theile einer christlichen nicht katholischen Religion zugethan waren, aber nach der Zeit ein Theil zur katholischen Religion übergetreten. Hier ist Folgendes zu bemerken:

a) der nicht katholische Theil kann die Trennung verlangen, und auch heirathen [4]), aber so lange der andere Theil lebt, keinen Katholiken; der katholische Theil darf während des Lebens des Akatholiken gar nicht heirathen [5]);

b) die Trennung kann Statt finden, es mag der Trennungs-Grund vor oder nach dem Übertritte des einen Ehegatten zur katholischen Religion eingetreten seyn;

c) wenn beide Ehegatten noch als Akatholiken getrennt

---

1) A. b. G. B. §. 111. — 2) Ebend. §. 111. — 3) Ebend. §. 111. — 4) Ebend. §. 116. — 5) H. D. v. 4. u. 26. August 1814.

wurden, der eine aber nachher die katholische Religion annimmt, kann er bei Lebszeiten des andern Theiles nicht mehr heirathen;

d) in dem zuletzt, sub c), gesetzten Falle kann der akatholische Theil aus allen im §. 115 des b. G. B. angeführten Gründen (siehe §. 103) die Trennung der Ehe verlangen, denn sie kann auch aus unüberwindlicher Abneigung beider Theile erfolgen, folglich auch (weil sich der katholische Theil passiv verhalten muß) wegen bloß von Seite des akatholischen Theiles erklärter und vom katholischen Theile zugegebener Abneigung [1]);

e) wenn beide Theile katholisch werden, so versteht sich von selbst, daß dann kein Theil mehr die Trennung der Ehe fordern kann [2]);

f) wenn die akatholischen Eheleute katholisch, und dann beide wieder akatholisch werden, ist keine Trennung mehr möglich, weil sie in dem Augenblicke, als sie die katholische Religion angenommen, auf das Recht zur Trennung der Ehe für immer Verzicht geleistet; dasselbe gilt, wenn nur ein Theil wieder akatholisch wird;

g) wenn von zwei akatholischen Eheleuten nur ein Theil katholisch, und dann wieder akatholisch wird, kann der unverändert akatholisch gebliebene Theil die Trennung der Ehe fordern, der andere nicht.

Auch zwischen Akatholiken unter sich können alle drei Arten gemischter Ehen Statt haben, allein immer würden dieselben Grundsätze und Trennungsursachen gelten, welche für Akatholiken im Allgemeinen vorgeschrieben sind.

---

[1]) Dolliner in der Wagner'schen Zeitschrift. J. 1825. B. I. Abh. II. §. 10. — [2]) A. b. G. B. §. 111.

§. 103.

Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern.

Solche Gründe sind: wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches, oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boßhaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben, oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden [1])

Diese gesetzliche Anordnung hat auf die Juden und auf die unirten Griechen (welche zu den katholischen Religions-Verwandten gerechnet werden, weil sie sich mit der katholischen Kirche, jedoch mit Vorbehalt ihrer Disciplin und Ceremonien, dann ihres Ritus wieder vereinigt haben) keine Anwendung [2]); wohl aber auf Protestanten, sowohl der augsburgischen als helvetischen Konfession (d. i. nicht nur auf die Evangelischen, sondern auch auf die Reformirten) und auch auf die nicht unirten Griechen [3]).

Die vom Gesetzgeber gebrauchten Worte: nach ihren Religionsbegriffen, beziehen sich weder auf die Re-

---

[1]) A. b. G. B. §. 115. — [2]) Dolliner in Pratobevera's Mat. B. V. Abh. I. §. 41 ꝛc. — [3]) Allerh. Entschließ. v. 4. September 1826. Dolliner in Pratobevera. Mat. B. V. Abh. I. §. 14 ꝛc.

ligionsbegriffe der die Trennung der Ehe fordernden Eheleute, noch sind sie so zu verstehen, in so ferne es den Religionsbegriffen ihrer Kirche gemäß ist, sondern dahin, weil es den Religionsbegriffen ihrer Kirche gemäß ist[1]).

Die Frage, ob die gesetzlich aufgezählten Ehetrennungs-Gründe nur beispielsweise (Demonstrationis causa) oder ausschließungsweise (Taxationis causa) angeführt und nämlich so zu verstehen seyen, daß außer denselben keine andern zu gelten haben, muß nach der letztern Meinung entschieden werden[2]).

In Bezug auf die Trennungsgründe kommt zu bemerken:

I. Nur der Ehebruch im strengsten Verstande ist ein trennendes Ehehinderniß; es ist gleichgültig, ob die Person, mit welcher sich vergangen wird, verehelicht oder unverehelicht ist, also, ob der Ehebruch ein einfacher oder ein doppelter sey; der Fehltritt muß aber zugerechnet werden können; also nicht in Folge unwiderstehlichen Zwanges, eines entschuldbaren Irrthumes, einer zufälligen Verwechslung in voller Trunkenheit oder im Wahnsinne erfolgt seyn; aber auch außerdem fällt das Recht zur Klage auf Trennung weg, wenn

a) der beleidigte Ehegatte den Fehltritt verziehen hat;

b) wenn er ungeachtet des ihm bekannt gewordenen Ehebruches die eheliche Beiwohnung mit dem schuldigen Ehetheile fortgesetzt hat;

c) wenn ein Ehegatte dem andern Anlaß zum Ehebruche gegeben, d. i. ihn, sich andern Preis zu geben, genöthiget, beredet, oder wenigstens seine Einwilligung

---

[1]) Allerh. Entschließ. v. 4. September 1820. Dolliner in Pratobevera. Mat. B. V. Abh. I. §. 6. — [2]) Dolliner in Pratobevera. B. VI. Abh. I. §. 49.

zu solchen Ausschweifungen des andern, oder gar zu dessen Schandgewerbe ertheilt hat;

d) wenn beide Ehegatten sich des Ehebruches schuldig gemacht haben [1]), nicht aber, wenn ein Ehegatte sich eines Ehebruches, der andere eines davon verschiedenen Trennungsgrundes schuldig gemacht hat [2]).

II. Wenn der Ehegatte sich eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht hat.

Die Verurtheilung muß rechtskräftig, d. h. schon von der nach Umständen einzuschreitenden höhern Instanz bekräftigt seyn; der Grad des Kerkers ist dabei ohne Einfluß; wenn der Ehegatte in Folge einer wieder aufgenommenen Untersuchung für schuldlos erklärt wurde, so könnte zwar von dieser Zeit an der andere Ehegatte die Trennung nicht mehr ansprechen, — eine in der Zwischenzeit nach bewirkter Trennung geschlossene Ehe bliebe aber gültig; wäre aber die Trennung erwirket, aber keine neue Ehe geschlossen worden, so scheint es, daß die geschehene Trennung umgestoßen werden könne [3]). Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch ein Verbrechen, welches die Verurtheilung des andern Ehegatten zum Tode zur Folge gehabt hat, den andern zur Trennung berechtige, und zwar selbst, wenn der Verurtheilte begnadigt und ihm alle Strafe erlassen worden wäre.

III. Wenn ein Ehegatte den andern boßhaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist.

---

[1]) Dolliner in Pratobevera. B. VI. Abh. I. §. 61. — [2]) Ebend. §. 62. — [3]) Ebend. §. 67.

Die Veranlassung muß boßhaft, dolose, d. h. willkürlich, und mit dem Bewußtseyn verbunden gewesen seyn, daß dadurch die Rechte des andern Ehegatten verletzt worden [1]); der Beweis hierüber ergibt sich in jedem einzelnen Falle aus der Zusammenhaltung aller durch die richterliche Untersuchung erhobenen Umstände der Verlassung.

Würde der Ehegatte über die Vorladung vor Ablauf der Frist erscheinen, und zugleich die eheliche Gemeinschaft wieder herstellen, so würde der Trennungsgrund behoben seyn, entfernt sich aber der Erschienene, ohne jene Gemeinschaft hergestellt zu haben, oder in einen unbekannten Aufenthaltsort, oder in einen bekannten, jedoch mit der gerichtlich abgegebenen Erklärung, mit seinem Ehetheile niemals mehr die eheliche Gemeinschaft herstellen zu wollen, so wäre er als nicht erschienen anzusehen.

Wenn der Aufenthaltsort des Ehegatten bekannt ist, so gelanget nach der richtigern Meinung wohl derselbe Trennungsgrund zur Wirksamkeit; nur kann die Vorladung allerdings auf eine kürzere Frist bestimmt werden [2]).

Die Verstoßung, d. h. jener Akt, wo ein Ehegatte den andern ausdrücklich auf immer verabschiedet, oder gar mit Gewalt vertreibt, dann die hartnäckige und ungegründete Weigerung eines Ehegatten, dem andern in den nothwendig geänderten Wohnort zu folgen, können allerdings als Trennungsgrund angesehen werden, keineswegs aber die halsstarrige Versagung der ehelichen Pflicht, oder weil ein Ehegatte bei oder nach der Beiwohnung die Erzeugung der Kinder vorsätzlich hindert [3]).

IV. Dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, die ein Ehegatte gegen den andern sich zu Schulden kommen läßt.

---

[1]) Dolliner in Pratobevera. B. VI. Abh. I. §. 72. — [2]) Ebend. §. 80. — [3]) Ebend. §§. 83. 84.

Damit diese Nachstellungen dem gefährdeten Ehegatten als Trennungsgrund zu Statten kommen können, müssen die dem Leben gefährlichen mißlungen, die der Gesundheit gefährlichen aber können auch gelungen seyn. Gefährlich sind übrigens die Nachstellungen auch dann, wenn sie auch bloß auf die Untergrabung der Gesundheit, ohne eigentliche Absicht auf das Leben selbst gerichtet sind; gleichgültig ist dabei, ob ein Ehegatte durch sich selbst, oder durch einen andern dem Leben oder der Gesundheit des andern nachgestellt habe.

V. Wiederholte schwere Mißhandlungen, die ein Ehegatte an dem andern verübt. Diese können nach Verhältniß der Personen auch in mündlichen Injurien und wiederholten Kränkungen der persönlichen Freiheit bestehen. Die Mißhandlungen müssen schwer und wiederholt, also wenigstens zwei seyn; wenn sie wechselseitig sind, so beheben sich Verbal-Injurien, aber nicht Realinjurien, die dann nach der richtigeren Meinung noch immer einen gültigen Trennungsgrund darbiethen können, weil außerdem bei Fortsetzung dieser Behandlung am Ende Todschlag oder Verlust der Gesundheit auf einer oder der andern Seite erfolgen würde; zudem kann ja nach den bereits angeführten Gesetzen bei der Scheidung von Tisch und Bett jeder Theil schuldig seyn, und muß dieser Umstand auch im Urtheile ausgedrückt werden, dieses Verfahren hat aber nach §. 13. des Hofdekretes v. 22. Juli 1819 auch bei Trennung der Ehe Statt zu finden, folglich ist die angenommene Meinung durch die Gesetze gerechtfertiget [1]).

VI. Eine unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen.

---

1) Dolliner in Pratobevera. B. VI. Abhandl. I. §. 94.

Die Erfordernisse sind also:

a) das Vorhandenseyn einer Abneigung, die unüberwindlich ist;

b) wegen derselben müssen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen;

c) vor Bewilligung der Trennung muß erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden.

Nach der richtigeren Meinung ist nicht erforderlich, daß die Abneigung wechselseitig sey, sondern es genügt auch die einseitige Abneigung, d. i. entweder des Mannes gegen die Frau, oder der Frau gegen den Mann, weil das bürgerliche Gesetzbuch von der unüberwindlichen Abneigung im Allgemeinen spricht, ohne Unterscheidung, ob sie einseitig oder wechselseitig ist; bei dieser Ansicht wird auch dem Ehetheile, welcher aus einem andern gesetzlichen, aber dem Rufe des andern Ehetheiles nachtheiligem Grunde die Trennung zu fordern befugt wäre, die Möglichkeit verschafft, ohne dessen Kompromittirung die Trennung zu bewirken [1]); wohl aber ist erforderlich, daß die Abneigung erwiesen sey, weil auch bei dem Verfahren wegen Ungültigkeitserklärung der Ehe das betreffende Ehehinderniß vollständig erwiesen werden muß, welches Verfahren auch in Trauungsfällen als Cynosur zu dienen hat, und auch im §. 13 des Hofd. vom 23. August 1819 der Beweis durch das bloße Geständniß der Ehegatten ausgeschlossen ist. Dem Richter steht also zu, sich die Anlässe und Entstehungs-Ursachen ihrer Zwietracht angeben und beweisen zu lassen; indeß wenn die Parteien sich weigern, die Ursachen anzugeben, scheint der Rich-

---

1) Dolliner in Pratobeveras Materialien. B. VII. Abhandl. I. §. 98.

ter nicht das Befugniß zu haben, in sie zu dringen, noch weniger dieserhalb das Trennungsgesuch abzuschlagen [1]).

Der Verfügung der vorläufigen Scheidung müssen auch hier die bei der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett vorgeschriebenen gütlichen Vorstellungen des Pfarrers voraus gehen (§. 76); übrigens hängt vom Ermessen des Richters ab, ob eine solche Scheidung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu veranlassen sey; die Ehegatten müssen jedenfalls das Trennungsgesuch erneuern; würden übrigens die Ehegatten sich zu keiner Scheidung herbei lassen wollen, so könnte natürlich keine Trennung der Ehe erfolgen, weil jene nach dem Gesetze früher versucht werden muß. Das Gesetz gestattet übrigens, wie schon oben bemerkt worden (§. 102), dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist [2]).

§. 104.

Die Quellen des gesetzmäßigen Verfahrens in Ehetrennungsangelegenheiten sind die §§. 94, 97, 98, 102 des b. G. B. und das Hofdekret vom 23. August 1819, wo im §. 13 ausdrücklich verfügt wird, daß die in jenem Gesetze für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften auch in Fällen einer Untersuchung über begehrte Trennung der Ehe ihre Anwendung finden, jedoch nur in so ferne, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen und über die Unzuläßigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß vereinigen lassen.

In Trennungsfällen darf der Richter nie von Amts-

---

[1]) Dolliner in Pratobeveras Materialien. B. VII. Abhandl. I. §. 105. Vergl. §§. 12. 13. des Hofd. v. 23. August 1819. — [2]) A. b. G. B. §. 116.

wegen eine Untersuchung einleiten, sondern kann erst dann einschreiten, wenn er darum angegangen wird; dieses geschieht, wenn einer von den fünf ersten im §. 103 angeführten Gründe eintritt, durch die sogenannte Klage auf Trennung (Divortialklage); wenn aber die unüberwindliche Abneigung als Trennungsgrund gebraucht wird, durch ein von beiden Ehegatten unterschriebenes Trennungsgesuch; jedoch dürfen seit dem Eintritte der Trennungsursache nicht dreißig Jahre verstrichen seyn, sonst ist die Trennungsklage verjährt [1]); ein Dritter kann diese Klage nicht anbringen; übrigens verliert der Ehegatte, wenn Nachstellungen und Mißhandlungen ihm eine Trennungsursache dargebothen, sein Klagerecht nicht, wenn er ungeachtet dessen die eheliche Beiwohnung fortsetzet [2]).

Die Klage oder das betreffende Trennungsgesuch muß bei demjenigen Landrechte angebracht werden, welches für den Bezirk besteht, worin sich der Ehegatten ordentlicher Wohnsitz befindet, also auch, wenn der zu einer Kerkerstrafe verurtheilte Verbrecher in einem Strafhause sich befände, so zu einem andern Landrechte gehöret.

Den Kollegialgerichten zu Feldkirch in Vorarlberg, zu Trient, Botzen und Roveredo in Tirol kommt in Fiskalangelegenheiten keine Gerichtsbarkeit zu, die also auch in Ehetrennungssachen dem Innsbrucker Stadt- und Landrechte vorbehalten ist.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche kommt auch den Kollegialgerichten, die ohnehin die Stelle der Stadt- und Landrechte vertreten, die volle Jurisdiktion in streitigen Eheangelegenheiten zu. Rücksichtlich der Militärpersonen gilt das im §. 90 Gesagte.

---

1) A. b. G. B. §. 1479. — Dolliner in Pratobeveras Materialien. B. VII. Abhandl. I. §. 117.

Bei fremden Eheleuten ist von Seite der Landrechte in keine Ehetrennungsklage einzugehen.

Übrigens ist die Art der Vorladung ganz, wie die beim Ansuchen um Scheidung von Tisch und Bett (§. 77); wäre der Aufenthalt des Geklagten unbekannt, so müßte für ihn ein Curator aufgestellt werden [1]). Würde übrigens die Trennung aus einem solchen Grunde gefordert werden, der sich zu einem Verbrechen oder zu einer schweren Polizeiübertretung eignet, so müßte nach den oben angeführten Vorschriften vorgegangen werden (§. 92). Würde der Geklagte nicht erscheinen, so müßte er möglichst hiezu verhalten, und wenn dieß nicht thunlich ist, wider ihn das Urtheil über Ausbleiben (in contumaciam) geschöpfet werden. (Jedoch nur nach vollkommen hergestelltem Beweise über den Trennungsgrund).

In der Regel ist die Beibringung eines Zeugnisses über die vom Seelsorger fruchtlos gemachten Vorstellungen zur Wiedervereinigung der Eheleute, bei Trennungen nicht nothwendig.

Übrigens ist über Anlangen um Trennung einer Ehe nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind [2]), in so fern durch das spätere Hofdekret vom 23. August 1819 hieran nichts abgeändert worden ist. Wird die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung verlangt, so machen die beiden Ehegatten gegen den Vertreter der Ehe, wird sie aber aus einem anderen Grunde angesucht, so macht der Defensor matrimonii mit dem geklagten Ehegatten gegen den klagenden gemeinschaftliche Sache. Der Eid und das Geständniß sind auch hier in der Regel keine anwendbaren Beweismittel (§. 94). Über die Frage,

---

1) Westg. G. O. §. 512. — 2) A. b. G. B. §. 115.

ob die Trennung der Ehe Statt habe, oder nicht, muß durch Urtheil entschieden werden [1]; zur Urtheilsschöpfung ist die Beiziehung eines politischen Repräsentanten erforderlich (§. 98); rücksichtlich der Appellation, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nullitätsbeschwerden gelten die bereits erwähnten Vorschriften (§. 98). Gegen gleichförmige Urtheile der ersten und zweiten Instanz, sie mögen für oder gegen die Trennung ausgefallen seyn, greift keine Revision Platz, weder von Seite des Trennungswerbers, noch von Seite des bestellten Vertreters der Ehe [2], und zwar auch dann nicht, wenn durch die gleichförmigen Erkenntnisse auf Trennung einer zwischen zwei akatholischen Personen geschlossenen, aber durch den nachherigen Übertritt des einen Ehegatten gemischt gewordenen Ehe erkannt worden ist [3]. Auch hier besteht für die Urtheile die Tax- und Stämpelfreiheit (§. 98). Wenn die Ehe getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122 des bürgerl. Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde [4].

Wird nach gänzlich beendigter Untersuchung auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so muß auch ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden an der Trennung Schuld trage [5].

§. 105.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag

---

[1]) Hofd. v. 23. August 1819. §. 18. — [2]) Ebend. u. Hofd. v. 17. März 1817. — [3]) Dolliner in der Wagner'schen Zeitschr. J. 1830. B. I. Abh. I. — [4]) Hofd. v. 23. August 1819. §. 19. — [5]) Ebend. §§. 13. 12.

auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, soll der ordentliche Richter allzeit vorläufig einen Versuch machen, die Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist [1]). Übrigens finden auch die oben bei der Scheidung von Tisch und Bett in dieser Beziehung gemachten Bemerkungen (§. 81) ihre Anwendung; nur ist zu bemerken, daß in Folge der gesetzlichen Anordnung, im Falle das eingeschrittene Landrecht nicht auch zugleich die Personalinstanz der Eheleute ist, dasselbe beim Eintritte solcher Zwistigkeiten die Parteien anweisen müsse, sich wegen derselben an ihr ordentliches Gericht zu wenden.

Durch die Trennung der Ehe wird:

1. Das zwischen den Eheleuten bestandene Band gänzlich aufgelöst. Die Ehegattin darf, wenn es der vorige Mann verlangt, nicht mehr seinen Zunamen führen, und sich seines Adels, Wappens, Ranges, Titulaturen ꝛc. anmaßen, sondern muß ihren Familie-Namen annehmen. Eine Frau, die als Wittwe die aufgelöste Ehe eingegangen hat, kann nicht mehr den Beinamen, Stand, Titel ꝛc. ihres verstorbenen Mannes wieder ansprechen [2]).
2. Kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte die gesetzliche Erbfolge nicht geltend machen [3]).
3. Wenn die Trennung der Ehe auf Verlangen beider Ehegatten ihrer unüberwind-

---

[1]) A. b. G. B. §. 117. — [2]) Dolliner in Pratobevéras Materialien. B. VII. Abh. I. §. 138. — [3]) A. b. G. B. §. 1266.

lichen Abneigung wegen verwilliget wird, so sind die Ehepakte, so weit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen [1]). Was demnach zur Erfüllung der Ehepakte bis zu diesem Zeitpunkte bereits geschehen ist, bleibt aufrecht; was aber erst in der Folge in Erfüllung gehen sollte, dazu gibt es kein Recht und keine Verbindlichkeit; so behält die Ehegattin die bereits entrichtete Morgengabe, auf die noch nicht entrichtete verliert sie allen Anspruch; geleistete Schenkungen behalten ihre Kraft, die bloß, wenn auch schriftlich, zugesicherten verlieren ihre Kraft; das Heirathsgut muß vom Manne zurück gestellt, die bestandene Gütergemeinschaft wie beim Tode aufgehoben werden; aller Anspruch auf Widerlage oder Wittwengehalt hört auf, die, wenn auch auf immer, überlassene Verwaltung, oder der Fruchtgenuß des Vermögens hört auf, Erbverträge ꝛc. erlöschen.

4. Wird aber auf die Trennung der Ehe aus einem andern Grunde durch Urtheil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehepakten auf den Fall des Überlebens bedungen worden. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen vorbehalten [2]). Die unschuldige Ehegattin kann also die noch nicht empfangene Morgengabe und sonst schriftlich zugesicherten Schenkungen fordern, sie kann die dem Manne auf ihr Vermögen eingeräumten Rechte widerrufen, ihre Ansprüche auf das Heirathsgut, die Widerlage und den Wittwengehalt so-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1266. — [2]) Ebend. §§. 1266. 1323. —

gleich geltend machen. Der unschuldige Ehegatte wird von der Zahlung der Widerlage, der Morgengabe und des Wittwengehaltes befreit; es gebühren ihm auch die von der Frau etwa schriftlich zugesicherten Geschenke, und das auf Überleben bedungene Heirathsgut. Das aus einem zwischen den beiden Eheleuten abgeschlossenen Ehevertrage entspringende Recht kann der schuldlose Theil erst nach dem Tode des schuldigen Theils in Ausübung bringen, dasselbe gilt nach der gegründeteren Meinung auch rücksichtlich der ihm für den Fall des Überlebens zugesicherten Fruchtnießung vom Vermögen des schuldigen Theiles [1]); wenn nicht bloß eine einzelne Sache zur Fruchtnießung bestimmt worden, wo diese allerdings vom Zeitpunkte der Trennung der Ehe ins Leben treten muß [2]).

Die Gütergemeinschaft wird aufgehoben und das Vermögen in zwei Hälften getheilt [3]).

§. 106.

Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden [4]).

Bei dieser Wiedervereinigung muß also ein dreimaliges Aufgebot erfolgen, und die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger geschehen.

Wenn inzwischen ein Theil katholisch geworden, so stehet dieß der Wiedervereinigung nicht im Wege, weil dieß der dem Hofdekrete vom 4., 26. August 1814 zum Grunde liegenden Absicht offenbar entgegen wäre; was auch für die

---

1) Dolliner am angef. Orte. §. 141. — 2) Winniwarter in Wagners Zeitschr. J. 1825. B. I. Abh. XXII. §. 16. — 3) A. b. G. B. §. 1266. — 4) Ebend. §. 118.

bejahende Entscheidung der Frage spricht, ob eine getrennte zur katholischen Religion übergetretene Frau sich mit ihrem akatholischen Manne, der nach der Trennung eine Akatholikin zur zweiten Frau nahm, aber sich von dieser ebenfalls trennen ließ, bei Lebzeiten der letzteren wieder vereinigen könne.

Die für beide Theile erloschenen Ehepakte können übrigens durch ihre bloße Wiedervereinigung nicht von selbst aufleben.

§. 107.

Wenn ein Ehegatte durch längere Zeit vermißt wird, und der andere Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten will, stehet ihm zu, die Todeserklärung des Verschollenen anzusuchen. Der bloße Verlauf der im a. b. G. B. zur Todeserklärung bestimmten Zeit (§. 8), binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sey, angesucht werden [1]).

Diese Todeserklärung wird nicht von Amtswegen, sondern auf Ansuchen der Partei eingeleitet, und zwar ist das Ansuchen darum beim Landrechte des Bezirkes anzubringen, in welchem der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat; es müssen dabei zwei Erfordernisse berücksichtiget werden:

a) eine Vermissung oder Abwesenheit des einen Ehegatten durch die im §. 24 des b. G. B. bestimmte Zeit;

---

[1]) A. b. G. B. §. 112.

b) das Zusammentreffen solcher Umstände bei dieser Abwesenheit, daß kein Grund zu zweifeln übrig bleibt, der Verschollene sey wirklich todt; das Gesetz gibt diese Umstände nicht an, indeß folgt wohl von selbst, daß sie von den Umständen des §. 24 des a. b. G. B. verschieden, aber verbunden mit diesen, so entscheidend seyn müssen, daß daraus ein ungezweifelter Schluß, der Verschollene sey gestorben, gezogen werden kann; kurz, die dem Richter die subjektive Überzeugung von dem Tode des Verschollenen zu verschaffen geeignet sind [1]), aber auch diese Umstände müssen entweder durch die Partei, oder durch die über die von derselben dem Richter gegebenen Andeutungen von letzterem gepflogenen Erhebungen erwiesen seyn.

§. 108.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edikt mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde [2]).

Der Richter muß doch immer eine Voruntersuchung anstellen, ob das Gesuch auf die im §. 112 des a. b. G. B. angeführten Erfordernisse gestützt, und mit den gehörigen Beweismitteln belegt sey. Nach der richtigeren Meinung muß auch dann vom Gerichte für den Verschollenen ein Curator aufgestellt werden, wenn in Ansehung seiner noch die

---

[1]) Dolliner in der Wagner'schen Zeitschr. J. 1826. B. I. Abh. XIII. §. 7. — [2]) A. b. G. B. §. 113.

väterliche oder vormundschaftliche Gewalt Platz findet, oder wenn er selbst bei seiner Entfernung einen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen hat [1]).

Die Einrückung des Vorrufungs-Ediktes in die öffentlichen Blätter, und zwar derjenigen Provinzen, wo sich der Vermißte nach den in dem Gesuche angeführten Umständen allenfalls befinden könnte, hat in keinem Falle mehr als dreimal nach einander zu geschehen [2]). Ob von der Einrückung in die ausländischen Zeitungen ein günstiger Erfolg zu hoffen sey, ist von der Gerichtsbehörde nach Umständen zu beurtheilen. Wenn kein anderer kürzerer Weg bestünde, als die ministerielle Korrespondenz, wird auf Einschreiten der obersten Justizstelle von der geheimen Hof- und Staatskanzlei das Nöthige zur Bewirkung der Einrückung in die auswärtigen Zeitungen durch die k. k. österreichischen Gesandtschaften verfüget [3]). Gewöhnlich veranlassen die österreichischen Behörden durch unmittelbare Requisition der auswärtigen solche Insertionen. Die Kosten müssen von der Partei getragen, und zwar für die Einrückung in die Blätter anderer Provinzen und des Auslandes vorgeschossen werden; letzteres hat im Nothfalle vom n. ö. Justiz-Kameral-Taxamte zu geschehen [4]).

Übrigens müßte auch in dem Falle, daß ein verschollener Ehegatte von einem Gerichte bereits in anderer Beziehung, z. B. in Beziehung auf die Erbrechte für todt erklärt worden ist, und dann sein zurückgelassener Ehegatte auch die Todeserklärung in Beziehung auf eine neu einzugehende Ehe ansucht, nach der richtigeren Meinung von dem Landrechte,

---

[1]) Dolliner in Wagners Zeitschr. J. 1826. B. I. Abhandl. XVII. §. 2. — [2]) Hofd. v. 27. August 1817. b). — [3]) Ebend. a) d). — [4]) J. H. v. 23. Oktober 1819, und Hofkammer-Dekret v. 22. September 1819. §. 1 ꝛc. ꝛc. J. H. D. v. 1. April 1820.

oder kompetenten Kollegialgerichte, sey es auch dasselbe, welches das frühere Erkenntniß geschöpft hat, eine neue Ediktalvorladung des Verschollenen vorgenommen werden [1]).

§. 109.

Würde nun während der Ediktalfrist der Verschollene erscheinen, oder sonst dem Gerichte Nachricht von seinem Leben geben, so wäre das frühere Gesuch unter Anführung dieses Umstandes abweislich zu bescheiden. Ist aber dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiskalamt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sey oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen [2]).

Von Amtswegen wird also auch dann nicht eingeschritten, sondern erst, wenn die Partei ihr Ansuchen erneuert; das Gesuch muß mit dem vorigen Anbringen, den drei Zeitungsblättern, und zwar nach Umständen auch der ausländischen und der betreffenden Gerichtsdieners-Relation belegt seyn, auch können allenfalls seitdem aufgefundene mehrere Behelfe über das Ableben des Verschollenen beigelegt werden.

Das n. ö. Landrecht hat die Übung sogleich beim Einschreiten um eine solche Ediktal-Citation einen Defensor matrimonii aufzustellen, was zwar mit dem §. 114 des b. G. B. nicht übereinstimmt, aber doch nicht mißbilliget werden kann [3]).

Da diese Todeserklärung eine gesetzlich vermuthete Ehe-

---

[1]) Dolliner in Wagners Zeitschr. J. 1826. Bd. I. Abh. XXI. — [2]) A. b. G. B. §. 114. — [3]) Dolliner in Wagners Zeitschr. J. 1826. B. I. Abh. XVII. §. 7.

trennung ist, so muß die Verhandlung nach fruchtlosem Verstreichen der Ediktalfrist auf die bei der Ehetrennung vorgeschriebene Weise vorgenommen werden [1]).

Die Zuläßigkeit und rechtliche Kraft des Beweises über die zur Todeserklärung erforderlichen Umstände ist bei der Ehetrennung überhaupt nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen, jedoch ist Geständniß und Eid der Parteien ausgeschlossen, und kann höchstens der Erfüllungseid zuläßig befunden, zuweilen auch der Beweis durch Kunstverständige nöthig werden. Bei den Zeugen stellen die gegnerischen Parteien Fragestücke.

Nach geschlossener Verhandlung, zu welcher der politische Repräsentant beizuziehen, erfolgt die Entscheidung, gegen welche, wenn sie abweislich ausgefallen, der die Todeserklärung ansuchenden Partei der Rekurs binnen vierzehn Tagen an das Appellationsgericht frei stehet; wird dieselbe dort abgeändert, findet kein Rekurs mehr Statt [2]).

Wird hingegen das Gesuch entweder schon in erster Instanz, oder im Rekurswege von dem Appellationsgerichte bewilligt, so darf diese Bewilligung nicht sogleich der Partei kund gemacht, sondern sie muß von Amtswegen von der ersten Instanz durch das Appellationsgericht, und wenn sie bei letzterem erfolgt ist, von diesem mit seinem Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden, welcher nur eine solche Todeserklärung unmittelbar bewilligen kann [3]). Indeß kann der Gegenstand doch über eine allfällige hier eingetretene Sistirung des politischen Repräsentanten der allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden müssen.

Diese Sistirung kann aber in der ersten und zweiten Instanz nicht Statt finden, weil die Sache ohnedieß dem

---

[1]) Hofd. v. 23. August 1819. — [2]) Hofd. v. 7. April 1785. — [3]) Allerh. Kab. Schr. v. 25. Februar 1818.

obersten Gerichtshofe vorgelegt werden muß, eben deßwegen entfällt auch jede offiziose Appellation oder Revision des Vertheidigers der Ehe.

§. 110.

Die Wirkung der Todeserklärung ist, daß der Verschollene als an dem Tage verstorben angesehen werde, an welchem er von der obersten Justizstelle für todt erklärt worden ist; dieß ist aber eine bloße Vermuthung, welche also den Gegenbeweis zuläßt [1]), daß der Abwesende früher oder später verstorben, oder daß er noch am Leben sey. Indeß ist der zurückgelassene Ehegatte des Verschollenen berechtigt, zu einer neuen Ehe zu schreiten; würde aber der Beweis hergestellt, daß der verschollene Ehegatte zur Zeit, als die zweite Ehe abgeschlossen wurde, noch lebte, so wäre die zweite Ehe ungültig wegen des Hindernisses des Ehebandes, obschon letzteres nach der gegründeteren Meinung die inzwischen in der zweiten Ehe erzeugten Kinder nicht zu unehelichen Kindern macht, indem der §. 160 des a. b. G. B. hier nicht in seiner ganzen Strenge anwendbar erscheinet, weil diese beiden Personen, die sich nach der Todeserklärung des Verschollenen geehelichet, dieß unter dem Schutze der öffentlichen Autorität gethan haben; ihr Zusammenseyn kein Ehebruch ist, und es gewiß eine zu weit getriebene, mit dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung unvereinbarliche Härte wäre, die von solchen offenbar schuldlosen Ältern erzeugten Kinder für unehelich zu erklären [2]).

Wenn mit Hülfe eines falschen Todtenscheines die zweite Ehe ohne Todeserklärung des Verschollenen geschlossen worden, so würde, wenn nachher bewiesen würde,

---

1) A. b. G. B. §. 278. — 2) Dolliner in Wagners Zeitschr. J. 1826. B. II. Abh. XXVIII. §. 1.

daß der verschollene Ehegatte zur Zeit, als die zweite Ehe abgeschlossen wurde, noch am Leben war, oder ungeachtet aller Nachforschungen hierüber keine Gewißheit hergestellet werden könne, die zweite Ehe ungültig seyn; welche Entscheidung dem strengen Rechte nach wohl auch dann gefällt werden müßte, wenn in der Folge bewiesen würde, daß der Verschollene zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe bereits verstorben war, obschon es in letzterem Falle höchst selten zur Ungültigkeitserklärung kommen würde, weil die neuen Eheleute, nachdem der Tod des verschollenen Ehegatten bewiesen, und hiedurch dessen Todeserklärung unnütz geworden ist, ihre Ehe, wenn sie auch wegen Mangels dieser Erklärung als ungültig betrachtet würde, konvalidiren können; nur müßte, wenn der zurückgebliebene Ehegatte von der Falschheit des Todtenscheines Kenntniß hatte, und wenn bei der Untersuchung des Verbrechens der zweifachen Ehe, oder bei den Verhandlungen über die Gültigkeit der neuen Ehe hervorkäme, daß diese vollzogen worden sey (§. 97), eine Dispens vom Ehehindernisse des Ehebruchs bewirket werden, weil sonst dieß Ehehinderniß der Konvalidation entgegen stünde [1]).

§. 111.

Für den Fall, daß der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen über dessen Tod zwar keinen Todtenschein beibringen könnte, aber sich zum Beweise durch Zeugen über den erfolgten Tod des Verschollenen erbiethet, wurde folgendes Verfahren vorgeschrieben: Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermanglung eines Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch

---

1) Dolliner in Wagners Zeitschr. J. 1826. B. II. Abh. XXVIII. §. 3.

Zeugen angebothen wird, haben Se. Majestät durch höchste Entschließung vom 18. November 1826 folgende Vorschrift zu erlassen geruht:

1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der namhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikel, bei derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

2. Diese hat nach reifer Überlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen oder die Partei anzuweisen sey, die Todeserklärung auf die im a. b. G. B. §. 112 — 114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Partei der Rekurs an das Obergericht offen.

3. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Kurator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen Beiden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen dreißig Tagen einzulegenden besonderen Fragestücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drei verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Orts und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft

haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu berechnenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate, und in der Regel nie länger als ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen; sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

4. Sobald der Richter die Fragestücke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabei nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragestücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollständigen oder neue Fragen zu stellen, und alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genugsam aufzuklären.

5. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermißten und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bei dieser den Beweisführer und die beiden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protokolle zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen.

6. Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die

gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugen-Aussagen hervorgehende Zeitpunkt des Todes ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellationsgerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem oberen Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheiles die Verbesserung derselben von Amtswegen anordnen.

7. Eben so ist, jedoch bei der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn zu einem andern Zwecke, als der Wiederverehelichung wegen, in Ermanglung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, und ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils gezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden [1]).

§. 112.

Eine Wiederverehelichung unterliegt verschiedenen Beschränkungen und Vorsichten, nämlich:

1. Können getrennte Ehegatten zwar sich wieder verehelichen, doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden [2]) (§. 26).
2. Eine getrennte akatholische Person kann sich bei Leb-

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret v. 19. April 1827. — [2]) A. b. G. B. §. 19.

zeiten ihres vorigen Gatten mit einer katholischen Person nicht gültig verehelichen [1]); daher kann auch ein christlicher akatholischer Ehegatte, welcher zur katholischen Religion übertritt, und dann von dem andern, bei der akatholischen Religion verharrenden, gerichtlich getrennt wird, ferner ein bereits getrennter christlicher akatholischer Ehegatte, welcher sich nach der Trennung zur katholischen Religion bekennt, bei Lebzeiten des andern, weder mit einer katholischen, noch mit einer akatholischen Person eine neue Ehe gültig eingehen; was auch das Hofkanzlei-Dekret vom 4. August 1814, wodurch die a. h. Entschließung vom 28. Juli desselben Jahres den untergeordneten politischen Behörden bekannt gemacht wurde, aus derselben mit folgenden Worten abgeleitet hat: »Es ergibt sich übrigens aus dieser »Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß sohin »eine katholische Person nach den Begriffen der katho»lischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei »Lebzeiten des geschiedenen Ehetheiles, wie auch, daß »eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Reli»gion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Re»ligion übergetretene, von ihrem akatholischen Gegen»theile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten »akatholischen Gegentheiles keine gültige Ehe eingehen »könne.«

3. Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monates

---

1) H. D. v. 4. u. 26. Aug. 1814. Z. 1099.

zu einer neuen Ehe schreiten. Wenn aber nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate, in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden [1]).

Der Fall, wo der Mann für todt erklärt worden, oder wenn der Tod des Mannes durch Zeugenaussagen erwiesen wurde, gehört nicht hierher.

Wenn über die Schwangerschaft der Frau kein Zweifel ist, so muß sie, wie sich von selbst versteht, ihre Entbindung abwarten, und ist in einem solchen Falle von der Behörde keine Dispens zu einer Wiederverehelichung zu ertheilen, die offenbar gegen die öffentliche Ehrbarkeit anstößt, und die Leibesfrucht in Gefahr bringen kann. Wenn aber auch Gewißheit vorhanden wäre, daß die Frau nicht schwanger ist, so dürfte die Meinung richtiger seyn, daß die Frau vor Verlauf von sechs Monaten ohne Dispensation zu keiner neuen Ehe schreiten, noch ihr die Dispensation vor drei Monaten bewilligt werden darf [2]), weil außerdem noch immer über die Vaterschaft des in der neuen Ehe gebornen Kindes Zweifel entstehen können, wenn es zu einer solchen Zeit zur Welt kommt, daß es nach der gesetzlichen Voraussetzung sowohl von dem gegenwärtigen als von dem vorigen Gatten gezeugt seyn kann, überhaupt der Grundsatz vor Augen zu halten ist: Cessante legis ratione tamen legis dispositio non cessat, und übrigens das Gesetz sich in dieser Beziehung ganz allgemein und bestimmt ausspricht.

Die Dispens kann übrigens wohl von allen Parteien

---

1) A. b. G. B. §. 120. — 2) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1827. B. I. Abh. III. §. 9, und Winniwarter Komment. des a. b. G. B. §. 142.

beliebig bei der Landesstelle angesucht werden (§§. 101. 105). Der Rekurs geht von dem Kreisamte an die Landesstelle, von dieser an die vereinte Hofkanzlei.

Die Übertretung dieses Gesetzes (des §. 120 des b. G. B.) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepakten, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Übereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle (§. 24) zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen.

Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sey, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen [1]).

Aus dieser gesetzlichen Anordnung ergibt sich:

a) deren Übertretung hat die für beide Eheleute gemeinschaftliche Folge (wenn nicht dem Ehemanne die Schuldlosigkeit zu Statten kommt), daß sie mit einer den Umständen angemessenen (arbiträren) Strafe zu belegen sind; diese dürfte wohl, da hier kein Grund zu einer Ausnahme besteht, ebenfalls vom politischen Richter verhängt werden, weil diesem in der Regel die Handhabung der Sanktion der Gesetze in Ehesachen unbestreitbar zukommt [2]);

b) der Mann verliert das ihm nach dem §. 58 des b. G. B. zukommende Recht der Bestreitung der Gültigkeit der Ehe, also auch in dem Falle, wenn er sich zum Beweise erböthe, daß die Schwangerschaft nicht vom

---

[1]) A. b. G. B. §. 121. — [2]) Ebend. §§. 78. 138.

vorigen Manne, sondern von einem Dritten herrühre; hätte aber der Mann von der vorigen Ehe gar keine Wissenschaft gehabt, oder hätte er die Ehe erst nach sechs Monaten, oder mit Dispens nach drei Monaten seit Erlöschung des frühern Ehebandes abgeschlossen, so stünde ihm in jenem Falle das Bestreitungsrecht allerdings zu.

c) Die Folgen für die Frau sind verschiedenartig:

1. wenn die erste Ehe für ungültig erklärt, oder getrennt worden war (wo die Ehepakte ohnedieß zerfallen, §§. 101. 105.), so tritt der Verlust dessen ein, was ihr als Gattin durch den letzten Willen zugedacht worden (denn dieser erlischt nicht von selbst durch die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe), oder was ihr bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch Übereinkommen zugewendet worden ist; keineswegs erlischt aber ihr Anspruch auf das, was der Mann nach vorausgegangener Ungültigkeits-Erklärung seiner Schein-Ehegattin zugewendet, so wenig als auf das, was ein Dritter ihr zugewendet hätte, so wie sie auch auf die Entschädigung das Recht nicht verliert, welches ihr etwa als schuldloser Theil in Folge des §. 1265 des a. b. G. B. zugekommen ist;

2. wenn die erste Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöset worden, so verliert sie die Widerlage, den Anspruch auf die zugesicherte, oder bis zum Tode nicht geleistete Morgengabe, das, was ihr vermöge Gütergemeinschaft, Erbvertrages, Testamentes oder Kodizilles aus dem Vermögen ihres Mannes zufallen soll; der Wittwengehalt geht nicht aus diesem Grunde, aber schon wegen der zweiten Ehe nach dem §. 796 des bürgerl. Gesetzb. verloren.

Die Frau muß übrigens (mit Ausnahme der Mor-

gengabe) auch das schon Empfangene zurückstellen, dieß gilt auch von dem etwa auf ein oder drei Monate in vorhinein bezogenen Wittwengehalt, der vom Tage der neuen Ehe an von ihr zurückgezahlt werden muß.

Die Geltendmachung dieser Rechte stehet jenen Parteien zu, welche dabei interessirt sind; wenn übrigens die Frau um Zurückstellung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses zu belangen wäre, so würde die hierauf anzustrengende Klage keineswegs schon in der im §. 1487 des b. G. B. für die auf Umstoßung eines letzten Willens abzielende Klage bestimmten kürzern Verjährungsfrist, sondern in der allgemeinen in den §§. 1478 u. 1479 des b. G. B. bestimmten Verjährungsfrist erlöschen [1]).

d) Die Möglichkeit des Zweifels, ob das Kind nicht vom vorigen Manne gezeugt sey, tritt auch bei den nach dem §. 120 des b. G. B. mit Dispens geschlossenen Ehen, oder überhaupt bei außerordentlichen Ereignissen ein. Das Gericht (welchem die Mutter untersteht) hat für das Kind den Kurator zu ernennen, welcher, bei einer solchen vorausgesetzten Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des frühern Ehegatten, gegen denselben oder dessen Erben auf Anerkennung derselben zu klagen hat.

Ein Zweifel kann in dieser Beziehung erhoben werden:

1. wenn das Kind **vor** Verlauf von zehn Monaten nach Ungültig-Erklärung oder Auflösung der vorigen Ehe, und **vor** Verlauf von sechs Monaten seit der Wiederverehelichung seiner Mutter, oder
2. **vor** Verlauf von zehn Monaten nach jenem, oder **nach** Verlauf von sechs Monaten nach diesem Ereignisse, oder

---

[1]) Dolliner am angef. O. §. 10—15, und Winniw. a. angef. O. §. 143.

3. nach Verlauf von zehn Monaten seit der Ungültig-Erklärung oder Auflösung der vorigen Ehe, und vor Verlauf von sechs Monaten nach der Wiederverehelichung der Mutter, oder endlich

4. nach Verlauf von zehn Monaten seit jener, und nach Verlauf von sechs Monaten seit dieser Begebenheit geboren worden [1]).

Der Curator darf sich aber nicht bloß an die Gründe halten, welche aus den im §. 138 des b. G. B. enthaltenen gesetzlichen Vermuthungen folgen, sondern überhaupt auf die obwaltenden Umstände Rücksicht tragen, da es sich hier nicht um die Frage handelt, ob das Kind ehelich oder unehelich, sondern wer von zwei Männern, von welchen jeder der eheliche Vater seyn könnte, der wahre Vater des Kindes ist.

§. 113.

Wenn eine Ehe für ungültig erkannt oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg im Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden [2]). Wenn das Kriminalgericht befugt ist, die Ungültigkeit der Ehe auszusprechen [3]), muß selbes zu gedachter Einleitung die Anzeige an die politische Behörde machen.

In dem Falle, als die Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung bewirket, oder über den Tod des Ehegatten der Beweis durch

---

[1]) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1827. B. I. Abh. X. §. 5. — [2]) A. b. G. B. §. 122. H. D. v. 23. August 1819. §. 19. — [3]) H. D. v. 30. Juli 1808 u. 11. Juli 1817.

Zeugen hergestellt worden, bedarf es einer solchen Anmerkung in dem Trauungsbuche nicht [1]).

§. 114.

Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß verschiedene Abweichungen von dem allgemeinen Eherechte Statt [2]). Hieraus folgt von selbst, daß in jenen Punkten, wo keine Abweichung ausdrücklich angeordnet ist, die allgemeinen Verfügungen über das Eherecht zur Anwendung kommen müssen [3]). Die den Juden zugestandenen Abweichungen betreffen theils einige Ehehinderniſſe, theils beziehen sie sich auf die Verkündigung, Trauung, Scheidung und Trennung.

§. 115.

I. Abweichungen in Bezug auf die Ehehinderniſſe sind folgende:

1. zur Schließung einer gültigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist [4]); hieraus folgt, daß wenn die Brautleute zu verschiedenen Hauptgemeinden gehören, deren jede einem andern Kreisamte unterstünde, die Bewilligung bei beiden Kreisämtern erwirkt werden müßte; auch Wittwer und Wittwen, welche zu einer neuen Ehe schreiten wollen, müssen diese politische Erlaubniß bewirken [5]); so wie auch den jüdischen Soldaten die Bewilligung zum Heirathen von der

---

1) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1827. B. I. Abh. XVI. Winniwart. Komment. §. 147. — 2) A. b. G. B. §. 123. — 3) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1827. B. II. Abh. XLIV. — 4) A. b. G. B. §. 124. — 5) Gal. Gubern. Erlaß v. 27. Sept. 1816.

Militärbehörde nur mit Bewilligung der politischen Behörde, welche die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilt werden darf [1]). Auch soll kein Jude getraut werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem §. 252 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Übertretungen [2]) behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erklärt, jemals ein Amt zu bekleiden [3]).

In Bezug auf das für die Juden verfaßte Lehrbuch Bne Zion wurde Folgendes verordnet:

»Da die israelitische Jugend, besonders auf dem Lande, »die Gelegenheit nicht hat, den religiös-moralischen Unter»richt in Schulen einzuholen, haben Se. Majestät ein eige»nes Lehrbuch darüber verfassen zu lassen geruht, nach dessen »geschehener Vertheilung die Existenz dieses Lehrbuches durch »die Rabbiner und Religionsweiser in den Synagogen und »Privatbethäusern mit dem Bedeuten zu verkündigen ist, »daß dem höchsten Befehle gemäß, nach welchem Se. Maje»stät aus landesväterlicher Vorsorge den Verstand der jüdi-

---

[1]) H. D. v. 23. Juni 1815. — [2]) Dort wird von Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispens gehandelt, und darauf ein strenger Arrest von drei zu sechs Monaten angedroht, der Verführende ist stets strenger zu bestrafen, der Arrest aber noch zu verschärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden. — [3]) Verfassung der deutschen Schulen, so nach Hofkanzlei-Dekret vom 12. Mai 1806 allgemeine Gültigkeit hat, im §. 472. H. D. v. 15. April 1796.

»schen Jugend gebildet, und sie in der Sittenlehre unter=
»richtet wissen wollen, keinem jüdischen Jünglinge oder Mäd=
»chen die Bewilligung zur Verehelichung werde ertheilt wer=
»den, bevor dieselben nicht eine Prüfung über den Inhalt
»dieses Lehrbuches, und zwar in Gegenwart eines kreisämt=
»lichen, eines Magistrats- oder Dominikalbeamten, dann
»des Rabbiners oder Religionsweisers ausgestanden, und bei
»dieser Prüfung den Beweis geliefert haben werden, von
»den religiös-moralischen Grundsätzen und Pflichten unter=
»richtet zu seyn, um solche auch ihren zu zeugenden Kindern
»einflößen zu können [1]).«

Rücksichtlich der ohne Beobachtung der im §. 124 des b. G. B. enthaltenen Vorschrift abgeschlossenen Juden-Ehen gilt folgendes Gesetz:

»Über die Frage: wie die durch das Gesetz im Allge=
»meinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Be=
»willigung geschlossenen Juden-Ehe in den vorkommenden
»einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll?
»haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 5. De=
»zember 1826 in Erwägung, daß

1. »in dem §. 124 des a. b. G. B. die Einholung der
»kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur
»Schließung einer gültigen Juden-Ehe vorgeschrieben;
2. »im §. 129 eine Juden-Ehe, die ohne Beobachtung
»der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für un=
»gültig erklärt; und
3. »im §. 130 die Bestrafung der Dawiderhandelnden
»nach dem Strafgesetze über schwere Polizei-Übertre=
»tungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden;
»daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschrif=

---

[1]) Hofkanzlei-Dekr. v. 14. Febr. an das böhmische, und vom 24. Jänner 1811 an das galizische Gubernium.

» ten geschlossene Juden = Ehe ipso facto ungültig ist, weil
» sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und
» daß es demnach bei solchen Ehen des Verfahrens, wel=
» ches im Allgemeinen bei mit einem Hindernisse behafte=
» ten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese
» Vorschriften, und namentlich die §§. 94 und 97 des
» a. b. G. B., auf Juden = Ehen nicht anwendbar sind [1]). «

» Den politischen Behörden (d. i. nach dem ganzen
» Zusammenhange den Kreisämtern) wird es also in
» einem solchen Falle obliegen, darüber zu wachen, daß
» die Schuldigen und Mitschuldigen gehörig bestraft wer=
» den, und das unbefugt getraute Paar nicht beisammen
» wohne [2]). «

2. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Perso=nen beschränket: nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf= und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwe=ster; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf= und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen [3]).

II. In Ansehung des Aufgebothes gilt insbesondere die Vorschrift:

Die Verkündigung der Juden = Ehen muß in der

---

[1]) Hofdekr. v. 10. Dezember 1826. — [2]) Hofkanzl. Dekr. an das Gal. Gubernium vom 2. April 1818. — [3]) A. b. G. B. §. 124. Winniw. Kommentar Th. I. §. 150.

Synagoge, oder in dem gemeinschaftlichen Bethause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit der Haupt- oder besondern Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drei nach einander folgenden Sabbath- oder Feiertagen, mit Beobachtung der in den §§. 70 bis 73 des b. G. B. ertheilten Vorschriften, geschehen (§§. 27. 28). Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83 bis 88 des b. G. B. zu erlangen [1]) (siehe §§. 42. 43).

III. In Ansehung der Trauung ist Folgendes zu beobachten:

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder des andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen [2]).

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 des b. G. B. vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen und dem Trauungsbuche anzuheften [3]) (siehe §§. 33. 34).

§. 116.

Eine Juden-Ehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen worden, ist ungültig [4]); hier-

---

[1]) A. b. G. B. §. 126. — [2]) Ebend. §. 127. — [3]) Ebend. §. 128. — [4]) Ebend. §. 129.

unter werden auch die im Allgemeinen bestehenden Ehevorschriften verstanden (siehe §. 114). Über die Untersuchung und Erklärung der Ungültigkeit einer Ehe gilt, das Hinderniß des Mangels der kreisämtlichen Bewilligung ausgenommen (siehe §. 115), bei den Juden im Allgemeinen eben das, was in dieser Hinsicht für die Christen vorgeschrieben ist [1]) (§. 82 ꝛc.); nur besteht die Ausnahme, daß dabei weder die fiskalämtliche Vertretung einzutreten, noch die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig ist [2]).

Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweiten Theiles des Strafgesetzes bestraft [3]) (siehe §. 100).

Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären [4]).

Die Verhängung dieser Strafen stehet aber den dazu aufgestellten politischen Behörden zu, an welche in solchen Fällen die Gerichtsbehörde die erforderliche Mittheilung zu machen hat.

§. 117.

IV. Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den

---

1) Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1831. B. II. Abh. XXVIII. §. 6. — 2) H. D. v. 13. November 1816. — 3) A. b. G. B. §. 130. — 4) Ebend. §. 131.

Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten [1]) (§. 76 ꝛc.).

Wenn ein Theil zur christkatholischen Religion übergetreten, so hat der christliche Seelsorger dem christlich gewordenen Theile die vorgeschriebenen Ermahnungen zu machen, wobei es ihm unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen [2]).

§. 118.

V. In Ansehung der Trennung gelten folgende Vorschriften, und zwar:

1. wenn beide Theile einverstanden sind: eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennet werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht hatte [3]). Wäre ein Theil der jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion übergetreten, so würde in Ansehung der vorauszugehenden Ermahnung eben das, was in dieser Beziehung bei der Scheidung vorgeschrieben ist, zur Anwendung kommen [4]) (§. 117). Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem

---

1) A. b. G. B. §. 132. — 2) Hofkanzlei-Dekret v. 6. Jänner 1822. — 3) A. b. G. B. §. 133. — 4) S. den vorig. §. citat. 2).

Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch eine Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelöset werden [1]).

Der Scheidebrief kann aber zwischen jüdischen Eheleuten nicht durch einen Bevollmächtigten übergeben oder angenommen werden [2]); für den Fall jedoch, daß ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. Mai 1807 zu erklären geruht:

a) die Übergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden;

b) der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen, oder der sonst christlichen Religion, zu der er sich bekennet, Zuwiderlaufendes enthalten sey, sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen

---

1) A. b. G. B. §. 134. — 2) Hofd. v. 11. Juni 1813.

Religions-Gebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheiles beseitigt werden, und somit auch dieser, die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne [1]);

2. wider Willen der Ehegattin kann die Trennung im folgenden Falle erfolgen: wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer andern Streitsache behandelt werden [2]).

Es hat also hier das sonst in Ehestreitigkeiten vorgeschriebene ämtliche Verfahren nicht Statt, und können alle nach der b. G. O. zuläßigen Beweismittel gebraucht werden [3]).

Bei der Trennung einer Juden-Ehe hat übrigens so wenig, als bei der Todeserklärung eines jüdischen Ehegatten die Dazwischenkunft des Fiskalamtes, noch die Zuziehung eines politischen Repräsentanten Statt [4]).

Durch den Übertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den eben angeführten Ursachen aufgelöst werden [5]); also mit wechselseitiger Einwilligung oder wegen Ehebruches der Frau.

Wenn beide jüdische Eheleute zur christlichen Religion

---

[1]) H. D. v. 19. Mai 1827. — [2]) A. b. G. B. §. 135. — [3]) Winniw. Komment. des a. b. G. B. I. Theil. §. 156. — [4]) H. D. v. 13. Sept. 1816 u. 23. Aug. 1819. Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1826. B. I. Abh. XVII. §. 7. — [5]) A. b. G. B. §. 136.

übergetreten, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch die priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiliget haben wollen [1]). Wenn beide Theile zur katholischen Religion übergetreten, und dann diese Einsegnung vornehmen ließen, so ist ihre Ehe untrennbar; sind aber beide Theile, oder auch nur ein Theil von der jüdischen zur akatholischen Religion übergetreten, so würde, ungeachtet der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten, und die Einsegnung geschehen ist, die Ehe trennbar seyn, aber nur aus den im §. 115 des allg. bürg. G. B. (§. 103) enthaltenen Ursachen. Haben solche Eheleute aber nach dem Übertritte zur christlichen Religion die Einsegnung der Ehe nicht vornehmen lassen, so haben sie auch das Recht behalten, die Trennung der Ehe nach den für Juden-Ehen gültigen Gesetzen anzusuchen, wo dann nur die Nothwendigkeit eines Scheidebriefes entfiele, da dessen Stelle das richterliche Urtheil vertritt. Nach gehörig geschehener Trennung können beide Theile zu einer neuen Ehe schreiten, und zwar selbst der katholisch gewordene Theil auch mit einer andern katholischen Person noch bei Lebzeiten seines vorigen Gatten, da das Hofdekret vom 4. August 1814 bei Feststellung des Ehehindernisses des Akatholicismus eine ursprünglich zwischen christlichen Personen eingegangene Ehe voraussetzt, welcher Fall aber hier nicht bestünde [2]).

---

[1]) Hofkanzlei-Dekr. v. 6. Jänner 1822. — [2]) Nr. VIII der Bemerkungen in dem III. Bande der Materialien des Herrn Vice-Präsid. Pratobevera. S. 249. Dolliner in Wagner's Zeitschr. J. 1827. Th. I. Abh. III. §. 7. Winniwart. Kommentar des b. G. B. Th. I. §. 157.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern.

§. 119.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren worden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt [1]), da dreißig Tage für einen Monat genommen werden [2]), so streitet also die Vermuthung der ehelichen Geburt für jedes Kind, welches nach dem 180sten Tage seit Eingehung der Ehe, und noch binnen 300 Tagen nach Aufhebung derselben geboren wird. Das Gesetz berührt die Kinder nicht, welche von einer geschiedenen Gattin nach zehn Monaten seit der Scheidung geboren werden, die Frage, ob sie als ehelich anzusehen, ist zwischen den Rechtsgelehrten streitig [3]); die Gründe für die verneinende Beantwortung derselben dürften wohl viele Rücksicht verdienen [4]), allein das Gesetz enthält keine solche Ausnahme (§. 126).

§. 120.

In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Ältern gegenüber von ihren ehelichen Kindern muß unterschieden werden, es gibt nämlich:

---

1) A. b. G. B. §. 138. — 2) Ebend. §. 209. — 3) Winniwarter in Wagners Zeitschr. 1829. B. I. Abh. VIII. Dolliner. Ebend. Abh. XIII. — 4) Winniw. Commentar des b. G. B. I. Th. §. 159.

I. Gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten (so nämlich beiden Ältern auf gleiche Weise zukommen), diese sind:

I. Die Ältern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen [1]). Den ehelichen Kindern gebührt der anständige Unterhalt, dieser richtet sich nach dem Vermögen der Ältern [2]).

II. Wenn die Ältern des Kindes in ihrem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, so müssen bei einem katholischen Vater, alle Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden; bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter hingegen haben die Kinder dem Geschlechte zu folgen, sind folglich die Söhne akatholisch, die Töchter aber katholisch zu erziehen [3]).

Die von katholischen Eltern gebornen Kinder sind, wenn auch die Ältern in der Folge akatholisch werden, katholisch zu erziehen, da ihnen nach erreichter vollkommener Überlegungskraft immer frei stehet, zu einer der tolerirten Religionen überzutreten [4]).

Das Unterscheidungsjahr für jene katholische Kinder, welche zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten wollen, wurde auf das vollendete achtzehnte Jahr festgesetzt [5]). Eben dieses Alter wurde, bis hierüber die aller-

---

1) A. b. G. B. §. 139. — 2) Ebend. §§. 166. 1220. — 3) Toleranzpatent v. 13. Oktober 1781. §. 6. — 4) Hofd. v. 2. Mai 1788. — 5) Hofd. v. 2. Oktober 1816.

höchste Entschließung erfolgt, von der k. k. Hofkanzlei als dasjenige bestimmt, in welchem ein Akatholik ohne vorläufige Genehmigung der Landesstelle zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses zugelassen werden darf [1]).

Wenn von akatholischen Eheleuten eines oder das andere bei Lebzeiten, oder nach dem Tode des andern zur katholischen Religion übergeht, so müssen, wenn der Vater katholisch wird, alle Kinder, die noch unmündig sind, von beiden Geschlechtern, wenn es aber die Mutter ist, die unmündigen Töchter im katholischen Glauben erzogen werden [2]).

Wenn sich beide Ältern zu einer akatholischen Religion, aber zu verschiedenen Konfessionen bekennen, und sie über die Religion, in welcher ihre Kinder zu erziehen, keine Übereinkunft treffen, so dürften dieselben wohl dem Geschlechte folgen [3]).

In Ansehung jüdischer Kinder, deren Ältern zur christlichen Religion übertreten, gelten folgende Vorschriften:

Bei dem Übertritte eines jüdischen Vaters zur christlichen Religion haben von nun an alle Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, der Religion ihres Vaters zu folgen [4]).

Über die in Ansehung der Verordnung vom 19. Februar 1790 und 19. Julius 1808 von mehreren Behörden aufgeworfene Frage: Welche Jahre als die Unterscheidungsjahre (anni discretionis) zu betrachten seyen, bis zu welchen bei dem Übertritte eines jüdischen Vaters zum Christenthume, dessen Kinder mit dem Vater zu taufen seyen? haben Se. Majestät Folgendes zu beschließen geruhet: Zur richtigeu Erklärung der Verordnung vom 19. Februar 1790 und

---

1) Circ. des Kreisamts V. U. W. W. v. 9. April 1829. — 2) Hofd. v. 21. Dezember 1781. — 3) Winniwarters Commentar des b. G. B. Th. I. §. 161. — 4) Hofd. v. 6. August 1808. Nr. 857.

19. Julius 1808, habe die Bestimmung der Unterscheidungsjahre nach der Verordnung vom 15. Februar 1765 (für Ost-Galizien vom 11. November 1775) zu geschehen, so zwar, daß die Kinder unter vollen sieben Jahren in der Regel mit dem Vater zu taufen sind, den über sieben Jahre alten aber frei zu lassen ist, dem zum Christenthume übertretenden Vater zu folgen, oder im Judenthume zu bleiben. Bei der Anwendung dieser Vorschrift sey jedoch in Übereinstimmung mit den übrigen Gesetzen zu beobachten:

1. Der zum Christenthume übertretende Vater könne seine Kinder beiderlei Geschlechtes, von was immer für einem Alter, auch wider Willen der im Judenthume verbleibenden Mutter, zur Taufe mit sich führen, wobei die nicht sieben volle Jahre alten Kinder in der Regel ohne weiters zum Übertritte zuzulassen sind, den über sieben Jahre alten aber der Übertritt nur auf ihre eigene abgegebene Einwilligung zu gestatten ist.
2. Sollte sich der kaum zu vermuthende Fall ereignen, daß ein unter sieben Jahre altes Judenkind seine Religion mit dem Vater zu verändern sich weigern würde, dann wäre in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 31. März 1782 in einer aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Kommission zu erörtern, ob dieses Kind aus religiösen Beweggründen, ohne äußere Anlockung und mit hinreichender Kenntniß seiner Religionssätze bei der Religion, in der es geboren ist, bleiben wolle, und diese Untersuchung nach sechs Monaten, binnen welcher es durch ämtliche Veranlassung über die Lehre des Christenthumes zu unterrichten wäre, zu wiederholen, bei abermaliger Weigerung aber diesem Kinde keinen Zwang zur Taufe anzuthun.
3. Durch diese Verordnung ist jedoch in keinem Falle die väterliche Gewalt über die gegen die Taufe sich wei-

gernden Kinder, so lange sie noch nach den bürgerlichen Gesetzen unter der Gewalt des Vaters stehen, aufgehoben. Damit daher der zum Christenthume übergetretene Vater an der Bekehrung seiner, die Annahme der Taufe verweigernden Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt nach dem Gesetze stehen, pflichtmäßig arbeiten könne, steht ihm frei, sie an einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religionsgrundsätzen leben können, aber wo er ungehindert durch sich selbst, oder durch Jemand andern sie für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann; ja durch drei Jahre, wenn sie unter dieser Zeit nicht aus der väterlichen Gewalt treten, soll er sie selbst unter seiner häuslichen Gemeinschaft behalten können. Bei Kindern, die bei Vollendung dieser drei Jahre noch nicht zwölf volle Jahre alt sind, hätte diese häusliche Gemeinschaft mit dem zum Christenthume getretenen Vater bis zu ihrem zwölften Lebensjahre zu dauern [1]).

Noch ist zu bemerken, daß österreichische Unterthanen ihre Kinder zwar mit landesfürstlicher Erlaubniß auf auswärtigen Gymnasien studieren lassen, die Zeugnisse von auswärtigen Universitäten und Lycäen haben aber bei dem Gesuche um öffentliche Ämter keine Gültigkeit [2]). In Galizien wurde das Wegschicken der Kinder auf auswärtige Lehranstalten ohne Erlaubniß mit einer Geldstrafe von hundert Dukaten belegt; davon sind zwar die Söhne der Sujets mixtes ausgenommen, jedoch ist die Vorschrift in Ansehung der Beförderung zu öffentlichen Diensten auch auf sie anwendbar [3]).

---

[1]) Hofd. v. 29. Dezember 1810, Nr. 920. — [2]) 26. November 1782. — [3]) 2. August 1787.

§. 121.

III. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden [1]).

Tritt die Möglichkeit, sich selbst anständig zu erhalten, vor der Großjährigkeit ein, so behebt sich diese vorzügliche Pflicht des Vaters; tritt jene Fähigkeit aber auch in diesem Zeitpunkte nicht ein, so muß der anständige Unterhalt wohl bis zur Versorgung des Kindes geleistet werden [2]). Wenn aber die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepfleget und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden [3]).

Diese Anordnung gilt auch für die aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder, wenn ihnen die Begünstigung des §. 160 des b. G. B. (§. 128) zu Statten kommt, und sie als eheliche zu betrachten sind, außerdem müssen sie gleich den unehelichen Kindern behandelt werden (§. 130). Wenn aber auch die Erziehung eines ehelichen Kindes von dem Vater nicht besorgt wird, so müssen doch die Kosten der Erziehung von ihm getragen werden. Wenn der Vater mittel-

---

[1]) A. b. G. B. §. 141. — [2]) Winniwarter Commentar des b. G. B. Th. I. §. 162. — [3]) A. b. G. B. §. 142.

los ist, muß vor allem die Mutter für den Unterhalt, und wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach dieser auf die Großältern von der mütterlichen Seite [1]). Der Vater ist vor allen zur Leistung des anständigen Unterhaltes verbunden; in so weit er hiezu kein hinlängliches Vermögen besitzt, müßte die Mutter von ihrem Vermögen verhältnißmäßig beitragen.

Wenn die Mutter nur mittellos, aber am Leben ist, so liegt den Großältern zwar die Leistung des Unterhaltes, aber nicht die Erziehung ob, welche der Mutter zustehet. Die Großältern sind aber nur einen, nach dem Stande der Ältern bei dem geringsten Vermögen derselben auszumessenden Unterhalt schuldig. Unter den Großältern jeder Seite wird immer der Großvater vor der Großmutter zur Leistung dieser Pflicht schuldig seyn.

§. 122.

Die Ältern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig [2]); im Falle einer Kollision würde der Wille des Vaters vorgehen müssen [3]). Die Ältern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen [4]). Wer ein Kind seinen Ältern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Ge-

---

1) A. b. G. B. §. 143. — 2) Ebend. §. 144. — 3) Ebend. §. 91. — 4) Ebend. §. 145.

walt entführet, begeht, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn oder nicht, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit [1]). Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Übels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr verhängt werden [2]).

Dem großen Sittenverderbnisse eines Kindes kann durch die Besserungs- (Korrektions)-Häuser Einhalt gethan werden [3]).

Die Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes [4]). Rechte des Standes und der Familie, welche auf die Kinder übertragen werden, sind: die Staatsbürgerschaft, der Adel, der Gerichtsstand, der Anspruch auf Pension, Familien-Stiftungen, Familien-Fideikommisse, Lehen u. s. w. dergleichen Ansprüche, welche das Vermögen betreffen, werden zuweilen auch durch die Mutter auf die Kinder übertragen; die früher der Mutter zugestandenen Adels- und eigenen Standesvorzüge können auf die Kinder nicht übergehen, da sie derselben durch die Ehe verlustig wird.

II. Besondere Rechte des Vaters.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus [5]); sie beziehen sich:

---

[1]) Strafges. I. Th. §. 80. — [2]) Ebend. I. Th. §. 81. — [3]) Verordn. v. 20. Sept. 1804. — [4]) A. b. G. B. §. 146. — [5]) Ebend. §. 147.

I. Auf die Standeswahl der Kinder; der Vater kann sein unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat [1]).

II. Auf die Einkünfte des Vermögens; alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen andern Verwalter.

Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabei ein Überschuß, so muß er angelegt, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Überschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung frei gesprochen, und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden [2]).

Übrigens ist in denjenigen Gebiethstheilen, in welchen

---

[1]) A. b. G. B. §. 148. — [2]) Ebend. §§. 149. 150.

früher das französische oder italienische Gesetzbuch gegolten hat, das den Ältern vermöge des Artikels 384 jenes Gesetzbuches gebührende Nutznießungsrecht von dem, während des Bestandes desselben schon vorhandenen Vermögen der Kinder, durch die Einführung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufgehoben, sondern erklärt worden, daß ihnen dieses noch ferner in der Art und Dauer zustehe, die das französische und italienische Gesetzbuch anordnet, wobei es sich aber von selbst verstehe, daß, nachdem die Ältern dagegen den Unterhalt und die standesmäßige Erziehung ihrer Kinder besorgen, und die Zinsen der Passiv-Kapitalien und andere jährliche Lasten berichtigen müssen, die Vormundschafts-Behörde verpflichtet sey, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Ältern diese gesetzlichen Bedingungen des ihnen eingeräumten Nutznießungsrechtes genau erfüllen [1]). Das Recht, aus den Einkünften des Kindes die Erziehungskosten zu bestreiten, dürfte ohne Zweifel auch der Mutter und den Großältern zustehen, wenn ihnen die Erziehung oblieget.

III. In Bezug auf die von Kindern eingegangenen Verpflichtungen gilt der Grundsatz, daß die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen können. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen gesetzlich bestimmt ist [2]). Der Minderjährige kann sich nämlich ohne Einwilligung seines Vormundes zu Diensten verdingen, und über das durch seinen Fleiß Erworbene, so wie über das, was ihm nach erreichter Minderjährigkeit zu seinem Gebrauche eingehändiget worden ist, frei verfügen;

---

[1]) Hofd. v. 12. Dezember 1817. — [2]) A. b. G. B. §. 152.

dieß gilt auch von den in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, nur müssen diese, wenn sie in der Verpflegung der Ältern stehen, das durch Fleiß Erworbene den Ältern überlassen [1]); der Minderjährige, welcher das zwanzigste Jahr zurück gelegt hat, kann eigenmächtig über die seiner Verwaltung anvertrauten reinen Einkünfte verfügen, und wird durch verbothene Handlungen und sein Verschulden verantwortlich [2]); auch ein unter der väterlichen Gewalt stehender Minderjähriger hat einen Anspruch auf die Überschüsse der reinen Einkünfte seines Vermögens; übrigens gilt auch hier die Regel, daß Minderjährige, welche das siebente Jahr zurückgelegt haben, ein bloß zu ihrem Vortheil gemachtes Versprechen annehmen können, in so fern sie aber eine Last zu übernehmen haben, sind sie an die Einwilligung ihres Vertreters (Vaters), und häufig an die der (Pupillar-) Instanz gebunden [3]). Dem Vater kommt die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten, so wie auch dessen Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe eines unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindes erforderlich ist [4]). Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Ältern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Ältern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden [5]); haben sie bloß aus dem Grunde von den Kindern keinen Beitrag angesprochen, weil ihnen die Existenz eines den Kindern zuständigen Vermögens unbekannt war, so können sie ihre Ansprüche nachträglich geltend machen; unter Ältern und Kinder werden hier alle Verwandte in auf- und absteigender Linie verstanden. Das Wort Dürftigkeit bedeutet hier nicht so viel als Armuth, sondern jenen Zu-

---

1) A. b. G. B. §§. 246. 151. — 2) Ebend. §§. 247. 248. — 3) Winniwarter Commentar zum b. G. B. I. Th. §. 169. — 4) A. b. G. B. §§. 152. 153. — 5) Ebend. §. 154.

stand, wo den Ältern der anständige, d. h. der ihrem Stande und ihrem früheren Vermögen angemessene Unterhalt mangelt. Zur Alimentation der Ältern sind Söhne und Töchter in gleichem Maße, Enkel und Enkelinnen nach der Analogie der Intestat-Erbfolge in dem Maße verpflichtet, als sie sonst auf das Vermögen der Großältern Anspruch zu machen berechtiget sind, ist eines oder das andere seinen Beitrag zu leisten außer Stand, so muß der Ausfall von den übrigen ersetzt werden [1]).

§. 123.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Uneheliche Kinder sind ohne Zweifel diejenigen, welche von Personen erzeugt wurden, zwischen welchen gar keine oder keine gültige Ehe bestand, denn die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt findet bei jenen Kindern Statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch entweder vor dem 180sten Tage seit Eingehung oder nach dem 300sten Tage nach der Aufhebung der Ehe geboren worden sind [2]).

Der Bestand dieser rechtlichen Vermuthung ist jedoch nach Umständen an gewisse Bedingungen gebunden, nämlich:

1. Bei einer früheren (d. i. vor dem 180sten Tage seit Eingehung der Ehe) erfolgten Geburt tritt die Vermuthung der Unehelichkeit erst ein, wenn der Ehemann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht [3]). Schweigt der Mann während dieser Zeit, so muß dieß als eine stillschweigende

---

1) Winniwarter Kommentar des b. G. B. I. Th. §. 172. — 2) A. b. G. B. §. 155. — 3) Ebend. §. 156. —

Anerkennung der ehelichen Geburt angesehen werden [1]). Der Mann ist übrigens zu diesem Widerspruche nur berechtiget, wenn

a) ihm die Schwangerschaft seiner Ehegattin vor der Verehelichung nicht bekannt gewesen;

b) binnen drei Monaten vom Tage der erhaltenen Nachricht der Geburt (wenn er nämlich abwesend war, oder sonst von der Geburt keine zuverläßige Kenntniß haben mußte) die Vaterschaft widerspricht;

Damit dieser Widerspruch die gedachte Rechtswirkung habe, muß er aber gerichtlich geschehen; übrigens würde die Klage auf Ungültigkeit der Ehe wegen vorausgegangener Schwangerschaft wohl einem solchen Widerspruche gleich kommen; über diese bei Gericht gemachte Anzeige muß dieses, wenn Hoffnung vorhanden ist, für das Kind die Rechte der ehelichen Geburt zu behaupten, für dasselbe einen Curator aufstellen, außerdem einen Vormund.

2. Bei einer späteren (d. h. nach dem 300sten Tage nach Aufhebung der Ehe) erfolgten Geburt bestehet die Vermuthung der unehelichen Geburt in der Art, daß weder die Anerkennung des Mannes, noch dessen Überweisung, daß er dasselbe (nach Aufhebung der Ehe) gezeugt habe, dasselbe zum ehelichen Kinde machen können, weil es auf das Verhältniß der beiden Theile ankommt, in welchem das Kind gezeugt wurde, jene aber damals nicht mehr Ehegatten waren [2]). Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersu-

---

[1]) Winniwarter Kommentar. I. Theil. §. 174. — [2]) Ebend. §. 175.

chung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden [1]).

Es ist daher

a) bei dem vom Manne angebrachten Widerspruche der Vaterschaft zu einer früheren Geburt, von der Ehegattin oder dem Vertreter des Kindes eine Klage wider den Ehemann anzubringen, und entweder sich zum Beweise durch Kunstverständige (Hebammen, Geburtshelfer) anzubiethen, daß das Kind während der Ehe erzeugt worden seyn könne, oder erwiesen worden, daß der Mann das Kind durch eine Beiwohnung vor der Ehe gezeugt habe (§. 163 des b. G. B.);

b) bei einer späteren Geburt (wo übrigens der Mann die Ehelichkeit derselben zu widersprechen nicht nöthig hat) von dem, wegen der Vermuthung der Unehelichkeit des Kindes aufzustellenden Vormunde die Klage wider den Ehegatten anzubringen, und zwar nach der richtigen Ansicht binnen drei Monaten von der Zeit der Geburt des Kindes [2]); die Interessenten, denen daran liegt, daß in die Familie kein uneheliches Kind eingeschoben werde, müssen dabei berücksichtiget, also auch für die unbekannten Theilnehmer ein Curator aufgestellt werden (§. 276 des a. b. G. B.), die sohin den Prozeß mit dem Ehegatten gemeinschaftlich, und zwar auch wider Willen des Ehegatten allein abführen müssen und können, weil er zur Anerkennung der Ehelichkeit nicht befugt ist (s. oben 2). Der Vertreter des Kindes kann daher hier nur den Beweis durch Kunstverständige führen.

---

[1]) A. b. G. B. §. 157. — [2]) Winniwarter Kommentar. I. Th. §. 176.

§. 124.

3. Wenn die eheliche Geburt eines innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes (§. 123) gebornen Kindes vom Ehemanne bestritten werden will, so muß er als Kläger auftreten, und die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen [1]).

Der Mann könnte hierüber Zeugen aufführen, die ihn während der ganzen Zeit nicht verlassen hätten, oder er kann zum Theile hierzu auch das Geständniß der Ehegattin, wenn es allenfalls durch eine bei einer Strafbehörde abgelegten Aussage bestärkt wird, oder auch ihre Zeugenschaft nebst seinem Erfüllungseide anbiethen [2]).

§. 125.

Die Regel ist, daß so lange der Mann lebt, Niemand als er die eheliche Geburt des von seiner Gattin binnen der rechtmäßigen Zeit gebornen Kindes zu bestreiten befugt ist.

Hiervon besteht eine Ausnahme, wenn die Ehelichkeit der Geburt aus einer stillschweigenden Anerkennung des Mannes abgeleitet wird, der Mann aber zur Zeit, als er die Vaterschaft widersprechen, oder die eheliche Geburt bestreiten sollte, den Gebrauch der Vernunft nicht hatte, und sein ihm beigegebener Vertreter aus Unkenntniß der Gründe die eheliche Geburt nicht bestritten hat; in einem solchen Falle

---

1) A. b. G. B. §. 158. — 2) Winniwarter's Kommentar. Theil I. §. 177.

müßte dem Ehemanne die Frist zu Bestreitung erst von dem Augenblicke laufen, in welchem er von der Existenz eines als ehelich angegebenen Kindes Nachricht erhalten hat [1]). Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten [2]).

Dieß Recht muß aus denselben, oder noch stärkern Gründen auch den Großältern, oder denjenigen, welche im Abgange dieses Descendenten Rechte auf Familien-Fideikommisse ꝛc. haben würden, zukommen. Übrigens muß den Erben auch das Recht und den übrigen gedachten Personen zugestanden werden, eine zu frühe Geburt zu widersprechen.

Die Frist zur Bestreitung ist gesetzlich für die Erben auf drei Monate vom Tode des Mannes bestimmt, allein wohl nur in der Voraussetzung, daß die Geburt des Kindes noch zur Lebenszeit des Mannes erfolgt ist, und dieser bereits Kenntniß davon hatte, weil außerdem die Frist erst von dem Zeitpunkte an laufen kann, wo das Bestreitungsrecht an sich ausgeübt werden konnte.

Hatte aber die Frist gegen den verstorbenen Mann bereits zu laufen angefangen, so kommt den Erben ꝛc. die ganze gesetzliche Frist der drei Monate vom Todestage des Mannes an, zu Guten [3]).

§. 126.

In Bezug auf die Bestreitung der Ehelichkeit eines von einer geschiedenen Ehegattin nach dem zehnten Monate seit erfolgter Scheidung gebornen Kindes ist zu bemerken, daß

---

[1]) Winniwarter Komment. d. a. b. G. B. §. 178. — [2]) A. b. G. B. §. 159. — [3]) Winniwarter Kommentar. §. 178.

in einem solchen Falle nach der streng gesetzlichen Meinung die Vermuthung der Ehelichkeit auch für die nach dem zehnten Monate seit der Scheidung von der Frau gebornen Kinder streitet [1]), und um diese Vermuthung zu entkräften, müßte von dem geschiedenen Ehemanne entweder die Unmöglichkeit der Zeugung während der betreffenden Periode, also dessen Abwesenheit oder Impotenz, oder sonst die nicht geschehene Beiwohnung auf eine in der bürgerlichen Gerichtsordnung gegründete Weise erprobt werden [2]).

§. 127.

Die Mutter ist übrigens nicht berechtiget, die eheliche Geburt ihres Kindes zu bestreiten, weil das Gesetz ihr die Befugniß nicht einräumt, und dasselbe auch im Geiste unserer Gesetzgebung nicht gegründet ist, und zwar aus folgenden, vom Herrn Regierungs-Rathe Winniwarter angegebenen sehr triftigen Gründen: vorerst leidet das Weib, welches ihr Kind, das sie aus einem unerlaubten Umgange empfangen hat, nun als eheliches gelten lassen muß, kein Unrecht, weil dieß die Folge ihrer eigenen Handlung ist, welche jeder sich gefallen lassen muß; dann ist es schon für das allgemeine Rechtsgefühl empörend, wenn man sich eine Mutter denkt, welche den Zustand eines Kindes, dem sie durch ihr Verschulden das Daseyn gegeben hat, nun absichtlich verschlimmert, und aus eigensüchtigen Absichten der Vortheile zu berauben strebt, welche ihm sonst aus den bürgerlichen Einrichtungen zu Guten kommen würden; das Gesetz beabsichtiget gewiß nicht solche, die heiligsten Bande zer-

---

[1]) A. b. G. B. §. 138. Dolliner in Wagner's Zeitschrift. J. 1829. Bd. I. Abh. XIII. §. 3. ꝛc., so auch Winniwarter eben. J. 1828. B. I. Abh. II. §. 7. u. J. 1829. B. I. Abh. VIII. — [2]) Dolliner a. a. Orte. J. 1829. Abh. XIII. §. 8.

störende Gesinnungen zu unterstützen, und man muß also das Stillschweigen der Gesetze hierüber nicht als eine stillschweigende Gestattung, sondern als eine wirkliche Versagung einer dem allgemeinen Wohle so nachtheiligen Befugniß auslegen [1]).

§. 128.

Die unehelichen Kinder werden in gewissen Fällen ausnahmsweise ganz, oder in gewisser Beziehung als eheliche angesehen, d. i. legitimirt; es gibt verschiedene Arten der Legitimation:

I. die gesetzliche Legitimation. Nach Anordnung des Gesetzes [2]) sind nämlich Kinder als eheliche anzusehen, die zwar aus einer ungültigen Ehe erzeugt worden, wo aber entweder das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder außerdem, wenn wenigstens ein Ältern-Theil zur Zeit der Eingehung der Ehe sich ohne Verschulden in einer Unwissenheit des bestehenden Ehehindernisses befunden hat; doch ist zu bemerken:

1. dieses Gesetz ist auf solche Kinder gänzlich unanwendbar, die aus einer Ehe erzeugt worden, welcher das Hinderniß des Ehebandes, der höhern Weihen, der feierlichen Gelübde und der Religionsverschiedenheit entgegenstehen;
2. solche Kinder, die vom Gesetze aus dem Grunde für legitimirt angesehen werden, weil wenigstens ein Ältern-Theil sich ohne Verschulden in der Unwissenheit des Ehehindernisses befand, bleiben von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

---

[1]) Winniwarter in Wagner's Zeitschrift. J. 1828. B. I. Abh. II. §. 10. — [2]) A. b. G. B. §. 160.

II. Die Legitimation durch die nachfolgende Ehe bezieht sich auf Kinder, welche außer der Ehe geboren, und durch die nachfolgende Ehe in die Familie eingetreten sind, also nicht auf bereits verstorbene Kinder, auch nicht auf solche, die bereits zu einer andern Familie gehören; auch die Nachkommenschaft solcher Kinder wird als eine eheliche Nachkommenschaft angesehen, wenn die Kinder zur Zeit der Eingehung jener Ehe noch am Leben waren, außerdem erscheint aber deren Nachkommenschaft durch die Ehe nicht legitimirt [1]); hier ist zu bemerken:

1. diese Legitimation hat keine rückwirkende Kraft, die auf diese Art legitimirten Kinder können also den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt, und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen [2]);
2. diese Legitimation kann bei allen unehelichen Kindern Statt finden, ohne Unterschied, ob zur Zeit der Zeugung derselben zwischen ihren Ältern eine gültige Ehe hätte bestehen können, oder nicht, folglich sind hier selbst die im §. 160 des bürg. G. B. erwähnten vier Ehehindernisse, nämlich: das Hinderniß des Ehebandes, der höhern Weihen, der feierlichen Ordensgelübde und der Religionsverschiedenheit nicht ausgenommen [3]).

III. Die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten, um welche die Ältern ansuchen können, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge, oder des Rechtes an dem freivererblichen Vermögen theilhaftig machen wollen; obschon in der Regel wohl nur der Vater zu einem solchen Gesuche Veranlassung finden dürfte, so können doch Fälle eintreten, wo beide Ältern,

---

[1]) Dolliner in Wagner's Zeitschr. J. 1826. Buch I. Abh. IX. — [2]) A. b. G. B. §. 161. — [3]) Pratobevera Materialien. Buch VI. S. 347. a.

oder doch solche, wo die Mutter allein zu einem solchen Gesuche Veranlassung hätte, erstéres dann, wenn die Ältern, die früher ein uneheliches Kind mit einander gezeugt haben, in der Folge sich verehelichen, und weil das von ihnen gezeugte uneheliche Kind zur Zeit der Verehelichung nicht mehr am Leben ist, die von demselben vorhandenen Descendenten legitimiren wollten; letzteres würde dann eintreten, wenn die Mutter zeigen könnte, daß der Vater die Legitimation gewünscht, aber durch einen äußern Umstand gehindert wurde, sie zu bewirken; z. B. die Ältern hatten die Absicht gehabt, sich zu ehelichen, der Tod des Vaters hätte dieß aber gehindert.

Über die Art der Behandlung solcher Legitimationsgesuche bestehet die Vorschrift:

Wenn Ältern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder, wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einholen. Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindesstatt (§. 132), der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letztern, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Äußerung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichtsakten auf die bei der Annahme an Kindesstatt bestimmte Art (§. 132) zu sorgen. Es ist nämlich eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsakten bekannt zu machen.

Bei Legitimationsgesuchen, welche der Militärgerichts-

barkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von dem Civilgerichte und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militärgerichte und die militärischen administrativen Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabei um Übertragung des Adels und Wapens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern [1]).

Hier ist zu bemerken:

1. in Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung, das Kind kann also wider die Großältern und übrigen Verwandten der Ältern keine Ansprüche machen, z. B. auf Erziehung, Versorgung, oder Erbrecht; wohl aber hat ein solches Kind in Bezug auf seine Ältern das Intestat-Erbrecht, also auch ein Recht auf den Pflichttheil [2]);
2. das legitimirte Kind genießt nicht ohne Weiterm gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in Bezug auf das freivererbliche Vermögen, sondern es muß das Legitimationsgesuch ausdrücklich diese Klausel enthalten, daher die Legitimation auch unter Bestimmung eines andern Erbtheiles angesucht werden kann [3]).

Die uneheliche Geburt kann übrigens einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun, und es bedarf zu diesem Ende keiner besondern Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird [4]).

§. 129.

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes inner-

---

1) Hofd. v. 11. Jänner 1819 an sämmtl. Appell. Gerichte. Just. G. S. S. 71. Nr. 1535. — 2) Winniwart. Komment. §. 181. — 3) Ebend. §. 181. — 4) A. b. G. B. §. 162.

halb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs [1]), nicht mehr als zehn Monate (ein Monat ist nach dem §. 902 des bürgerl. Gesetzb. ein Zeitraum von dreißig Tagen) verstrichen sind, oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe [2]). Die Mutter des unehelichen Kindes kann nicht verhalten werden, den Vater desselben anzugeben [3]); gibt aber die Mutter Jemanden als Vater an, der sich hierzu nicht bekennen will, so muß gegen ihn der Beweis über die Beiwohnung in gedachtem Zeitpunkte nach Vorschrift der b. Gerichtsordnung hergestellet werden, also entweder durch Eingeständniß, und zwar durch ein gerichtliches sowohl, als auch durch ein außergerichtliches, wenn nämlich das Geständniß auf Befragen Jemands geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey, die Wahrheit zu erforschen [4]), oder durch briefliche Urkunden, durch den Zeugenbeweis und durch den Haupteid, Erfüllungseid. Jene Vermuthung läßt den Gegenbeweis zu, der aber nicht bloß darin bestehen könnte, daß die Mutter auch mit einem andern Manne innerhalb des erwähnten Zeitraumes auf vertrautem Fuße gelebt habe, weil hier keine Gemeinschaft zugelassen werden kann, sondern der erste, gegen welchen der Beweis über jenen Umstand hergestellet ist, als Vater angesehen wird, und nur wenn mit der Beweisführung nicht ausgelangt werden kann, ein anderer auf die Vaterschaft belangt werden könnte. Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder

---

[1]) Der in einigen Auflagen des bürgl. Gesetzbuches vorkommende Druckfehler: sieben statt sechs, wurde in dem Hofdekrete vom 5. April 1822 verbessert. — [2]) A. b. G. B. §. 163. — [3]) Hofkzl. Dekr. v. 13. Jänner 1814. — [4]) A. b. G. O. §. 110. Helm in Wagner's Zeitschr. J. 1831. Bd. I. Abh. III.

Geburts-Buch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätiget worden ist [1]).

Den Seelsorgern aller christlichen Konfessionen, und denjenigen, welche bei den Israeliten die Geburtsbücher führen, wurde vorgeschrieben, bei Geburten von Kindern, deren Ältern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntniß genau bekannt sind, nicht eher den Namen einer Kindesmutter als gewiß einzuschreiben, bevor nicht

a) durch zwei zuverläßige, dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung, die Gewißheit des Namens dargethan ist;

b) den Namen des Kindesvaters und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein, oder durch zwei gültige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung, der wahre Name des Vaters und die gesetzmäßige Verehelichung der Ältern außer Zweifel gesetzt ist. Wornach sich Jedermann in die dießfällige Forderung der Seelsorger, und bei den Israeliten, der Führer des Geburtsbuches zu fügen haben wird [2]).

Nachträglich wurde den Führern der Tauf- und Geburtsbücher jedoch mitgegeben, daß sie in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außerehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige

---

[1]) A. b. G. B. §. 164. — [2]) Hofkanzl. Dekr. v. 21. Oktober 1813.

an die politische Ortsobrigkeit, ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze »angeblich« in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen, in den Beweis aber über die Wahrheit dieses Namens nur dann, wenn die Kindesmutter, welche außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte, einzugehen haben. Wenn jedoch bei einem als unehelich geboren eingestandenen Kinde der Name des Vaters eingetragen werden soll, dann muß sich mit aller Genauigkeit nach der oben erwähnten Instruktion benommen werden [1]).

Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Namen des Vaters, noch auf den Adel, das Wapen und andere Vorzüge der Ältern Anspruch; sie führen den Geschlechts-Namen der Mutter [2]). Sie haben also kein Recht in Ermangelung der Altern, Erziehung und Versorgung von den Großältern anzusprechen, es hat in Ansehung derselben keine gesetzliche Vormundschaft Statt, sie haben kein gesetzliches Erbrecht in Beziehung auf die Verwandten weder des Vaters noch der Mutter, und sind von Lehen, Stiftungen, Fideikommissen ꝛc. ausgeschlossen; den Familien-Namen der Mutter müssen sie aber behalten, weil Niemand in der Regel seinen Geschlechts-Namen ändern darf, ausgenommen beim Übertritte zur christlichen Religion, oder bei Adelsverleihungen, und im letztern Falle auch nur mit ausdrücklicher höchster Bewilligung und unter den erforderlichen Vorschriften; außer diesen Fällen haben sich Se. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen Höchstselbst vorbehalten [3]), daher solche Kinder jenen Namen behalten müßten, wenn auch später der

---

[1]) Hofkanzl. Dekr. v. 13. Jänner 1814. — [2]) A. b. G. B. §. 165. — [3]) Hofkanzl. Dekr. v. 5. Juni 1826.

Vater die Führung seines Namens gestatten wollte, wogegen übrigens wohl auch von dessen Verwandten Einsprüche gemacht werden könnten [1]).

§. 130.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Ältern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Ältern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert [2]). Diese Leistungen sind bloß nach dem Vermögen der Ältern zu berechnen, nicht nach ihrem Stande, und dauert die Verbindlichkeit bis die Kinder sich selbst zu erhalten fähig sind [3]); übrigens kann eine uneheliche Tochter nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut, ein unehelicher Sohn nur von ihr eine Ausstattung begehren (§. 55.); auch kann vor allem das eigene Vermögen der Kinder, so weit dessen Einkünfte reichen, zur Erziehung und Versorgung in Anspruch genommen werden [4]).

Das uneheliche Kind steht nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten [5]), der ihm gleich bei der Geburt zu bestellen [6]), wenn die Obrigkeit die Kenntniß davon erlanget.

Als Vormund kann auch der natürliche Vater bestellet werden, jedoch nur dann, wenn er das Kind freiwillig als das seinige anerkannt hat, und sonst die nöthigen Eigenschaften besitzt. Wenn dem Kinde gleich Anfangs ein Vormund von der Obrigkeit bestellet worden, so bleibt diese Obrigkeit auch Vormundschafts-Behörde. Wenn aber dem unehelichen Kinde erst in der Folge nach Erforderniß der

---

[1]) Winniwarter Kommentar des a. b. G. B. §. 184. — [2]) A. b. G. B. §. 166. — [3]) Ebend. §§. 220 u. 141. — [4]) Helm in Wagner's Zeitschr. B. I. Abh. XVIII. — [5]) A. b. G. B. §. 166. — [6]) Winniwarter Kommentar. Th. I. §. 186.

Umstände ein Vormund beizugeben wäre; so ist, nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsbarkeit, jene Obrigkeit als die gesetzmäßige anzusehen, in deren Bezirke das Kind als Hausgenosse der Ziehältern oder der Dienstgeber seinen bleibenden Aufenthalt hat, oder aber als eine herumirrende Person sich befindet [1]).

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter [2]), und in deren Ermangelung oder Unvermögenheit auf die öffentlichen Versorgungs-Anstalten [3]); den Großältern wird sie nicht aufgebürdet [4]), die Größe des Unterhaltsbeitrages richtet sich aber weder nach den Standesvorzügen des Vaters, noch nach denen der Mutter [5]).

So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten [6]). In Ansehung der Religion gelten die rücksichtlich der ehelichen Kinder gegebenen Vorschriften (§. 120. II.); doch kann der akatholische Vater nur dann verlangen, daß sein uneheliches Kind in seiner Religion erzogen werde, wenn er sich gleich bei der Taufe als Vater angegeben hat [7]); that er dieses nicht, so hat die Mutter, wenn sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt, das Recht, das Kind in ihrer Religion zu erziehen [8]). Sind aber die Ältern ihr Kind zu erziehen unvermögend, so ist es vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen [9]).

---

[1]) Hofdekr. v. 11. August 1798. — [2]) A. b. G. B. §. 167. — [3]) Ebend. §. 221. — [4]) Ebend. §. 165. — [5]) Zeiller's Komment. zum b. G. B. §. 167. — [6]) A. b. G. B. §. 168. — [7]) Hofdekr. vom 5. Februar 1796. — [8]) Hofdekr. vom 4. Juli 1796. — [9]) Hofkanzlei-Dekret v. 9. Jänner 1823.

In Beziehung auf die Taufe unehelicher Judenkinder bestehet das Gesetz: die Taufe eines unehelichen Judenkindes kann auf das bloße Verlangen der jüdischen Mutter nur dann vorgenommen werden, wenn sogleich christliche Pflege-Ältern vorgestellt werden, welche das Kind übernehmen, und sich verpflichten, für dessen Erziehung und Versorgung Sorge zu tragen, die jüdische Mutter aber allen Rechten auf ein solches Kind entsagt. Außer diesem Falle kann die Taufe des Judenkindes nur mit Beistimmung des dem Kinde nach dem §. 166 d. b. G. B. bestellten Vormundes Statt haben, wenn vorher die nöthige Vorsicht in Ansehung der Verpflegung des Kindes bei christlichen Personen getroffen und sichergestellt worden ist [1]). Die Bestimmung des Standes kommt nicht dem Vater, sondern dem Vormunde mit Genehmigung des Gerichtes zu [2]), welches auch die Unterhaltskosten zu bestimmen hat [3]), die übrigens wenigstens auf einen Monat voraus zu bezahlen sind [4]). Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen [5]). Es steht den Ältern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun [6]). Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht gleich einer andern Schuld auf die Erben der Ältern über [7]), deren Erfüllung kann aber erst nach vollständiger Befriedigung der Verlassenschafts-Gläu-

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 15. April 1815. — [2]) Allg. bürgerl. Gesetzb. §. 216. — [3]) Ebend. §. 219. — [4]) Ebend. §. 1418. — [5]) Ebend. §. 169. — [6]) Ebend. §. 170. — [7]) Ebend. §. 171.

biger eintreten; jedoch nur rücksichtlich der Erben, denen kein Pflichttheil gebührt, und rücksichtlich der Legatare ist diese Verbindlichkeit als eine Schuld anzusehen, rücksichtlich der Descendenten, denen ein Pflichttheil zukömmt, darf diese Verbindlichkeit bei Berechnung des Pflichttheiles nicht vorläufig als Schuld abgeschlagen werden; dasselbe gilt bei der Intestaterbfolge in das Vermögen der Mutter, wo der Pflichttheil der ehelichen Kinder zwar nicht verkürzt werden darf, diese aber von ihrer ihren Pflichttheil übersteigenden Erbportion zur Erfüllung jener als Schuld auf dem Vermögen der Ältern haftenden Verbindlichkeit beitragen müssen, wenn der eigentliche Erbtheil des unehelichen Kindes zur Verpflegung und Versorgung nicht hinreicht. Der Pflichttheil der Ascendenten, nämlich wenn es sich um den Nachlaß des Vaters des unehelichen Kindes handelt (weil bei der Mutter den unehelichen Kindern das Recht auf die gesetzliche Erbfolge zustehet, sie also die Ältern der Mutter vom Pflichttheile ausschließen (§§. 754 und 763 des b. G. B.), geht aber der als Schuld haftenden Verbindlichkeit zur Verpflegung und Versorgung der unehelichen Kinder nach, kann also erst nach Abschlagung des hierzu erforderlichen Bedeckungsbetrages berechnet werden. Der §. 171 des b. G. B. bezieht sich aber nicht auf die ehelichen Kinder, die sich ohne Weiterm mit dem Pflichttheile begnügen müßten, wenn er auch zu ihrer Versorgung und Verpflegung nicht hinreichend wäre [1]).

§. 131.

Die väterliche Gewalt kann gänzlich oder nur für eine gewisse Zeit aufhören.

---

1) Winniwarter's Kommentar z. a. b. G. B. Th. I. §. 190.

a) Gänzlich erlischt sie:

1. durch die Großjährigkeit des Kindes, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist [1]). Zur Großjährigkeit bedarf man eigentlich keiner besondern Großjährigkeits-Erklärung durch das Gericht, in so fern nicht diese wegen der Übergabe des unter der Aufsicht des Gerichtes stehenden Vermögens nothwendig ist. Zur Großjährigkeit muß aber das vier und zwanzigste Lebensjahr ganz, also mit Einschluß des letzten Tages, zurückgelegt seyn.

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß [2]);

2. durch Entlassung aus derselben, es können nämlich Kinder auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt [3]). Diese Entlassung mit Genehmhaltung des Gerichtes kann wohl auch nicht vor dem zwanzigsten Jahre geschehen [4]).

Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar, in Rücksicht ihrer Person, unter die

---

1) A. b. G. B. §. 172. — 2) Ebend. § 173. — 3) Ebend. §. 174. — 4) Winniwarter Kommentar. Th. I. §. 293.

Gewalt des Mannes (§§. 91 und 92 des b. G. B.); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt [1]). Ob in einzelnen Fällen die Curatel dieses Vermögens dem Ehegatten überlassen werden könne, hängt von der Beurtheilung der Behörde ab [2]), doch wird diese Abtretung nie ohne Einwilligung des zur Verwaltung fähigen Vaters geschehen können, weil er als gesetzlicher Vertreter vor dem gerichtlichen den Vorzug hat [3]). Hört die Leitung des Mannes auf, also in allen Fällen, wo die eheliche Gemeinschaft aufgehoben wird, so kommt die Minderjährige auch in Ansehung ihrer Person wieder unter die väterliche Gewalt, würde also zu einer neuen Ehe die Einwilligung ihres Vaters nöthig haben.

3. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachläßigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer [4]). Solche Väter können von den Kindern auch enterbt, d. h. von dem ihnen sonst gebührenden Pflichttheile ausgeschlossen werden [5]); auch können sie nach Umständen entweder ein Verbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung begehen, erstens nach dem §. 133 des I. Th. des Strafgesetzes, wo es heißt: »Wer ein Kind in einem Alter, »da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu »verschaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe »der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um »seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein

---

[1]) A. b. G. B. §. 175. — [2]) Ebend. §. 260. — [3]) Ebend. §. 281. — [4]) Ebend. §. 177. — [5]) Ebend. §. 769.

»Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu be»wogen habe;« letzteres nach den §§. 114. 130. 131 des II. Th. des Strafgesetzes: »Wenn dargethan wird, »daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernomme»ner Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es dem»selben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, »wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln »lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit »Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.« (§. 114 des Str. G. B. II. Th.).

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder schwer verwundet wird, ist der oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bei eintretendem höheren Grade von Vernachläßigung noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen (§. 130 des Str. G. B. II. Th.).

Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreimonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird (§. 131 des Str. G. B. II. Th.).

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die

Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen [1]). Dieser Mißbrauch kann nach Umständen entweder in ein Verbrechen oder in eine schwere Polizeiübertretung übergehen (Strafgesetzbuch I. Th. §. 115, und II. Th. §. 253). Die Anzeige ist bei der Personal-Instanz des Kindes zu machen, welche sodann das Nöthige verfügen muß. Insbesondere wird in den Strafgesetzen für einen solchen Fall Folgendes verfügt:

Bei Mißhandlungen der Ältern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Ältern ein Verweis zu geben und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden [2]).

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Ältern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen [3]).

Sind die Ältern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung

---

[1]) A. b. G. B. §. 178. — [2]) Strafges. II. Th. §. 166. — [3]) Ebend. §. 167.

des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestrafet werden [1]).

b) Die väterliche Gewalt hört zeitlich auf:

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt, oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet wird; wenn er eigenmächtig auswandert, oder wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, wird, da die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit kommt, ein Vormund bestellet; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein [2]).

§. 132.

Ähnliche Verhältnisse, wie zwischen leiblichen Ältern, werden durch die Annahme an Kindesstatt und die Aufnahme in die Pflege gegründet.

A) Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) ist die unter öffentlicher Authorität unternommene Handlung, durch welche einer Person, die nicht das Kind des Annehmenden ist, die Rechte eines eigenen ehelichen Kindes ertheilt worden; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter, die angenommene heißt Wahlkind [3]). Die Adoption setzt ein fremdes Kind voraus; uneheliche Kinder können von ihren Ältern auf keinen Fall adoptirt werden [4]). Großältern und zwar sowohl väterliche als mütterliche können aber allerdings die Enkel adoptiren, eben

---

[1]) Strafges. II. Th. §. 168. — [2]) A. b. G. B. §. 176. — [3]) A. b. G. B. §. 170. — [4]) Hofd. v. 28. Jänner 1816. Z. 1206.

so können auch Enkel oder Enkelinnen eines unehelichen Kindes adoptirt werden [1]).

Die Erfordernisse der Annahme an Kindesstatt sind:

a) Die adoptirende Person darf den ehelosen Stand nicht feierlich angelobet haben; in dieser Beziehung besteht wohl kein Unterschied zwischen Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, und Geistlichen, welche die höheren Weihen empfangen haben, weil auch diese nach den Kirchengesetzen zum Cölibate verbunden sind.

b) Die adoptirende Person darf keine eigenen ehelichen Kinder haben [2]).

c) Die adoptirende Person muß das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben [3]). Wegen der allfälligen Möglichkeit, noch eigene Kinder zu erhalten, kann die Adoption nicht verwehret werden [4]).

d) Das Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger seyn als seine Wahlältern [5]). Zwei Personen, welche nicht Eheleute sind, können die nämliche Person nicht an Kindesstatt annehmen; wohl aber können Eheleute ein und dasselbe Kind annehmen, so wie auch bloß eine einseitige Adoption von Seite des einen Ehegatten allerdings zuläßig ist [6]); übrigens steht der gleichzeitigen oder successiven Annahme mehrerer Wahlkinder kein gesetzliches Hinderniß im Wege.

Noch ist zu bemerken:

I. Über die Behandlung der Adoptionsgesuche bestehet die Vorschrift:

---

[1]) Winniwarter Kommentar. I. Th. §. 196. — [2]) A. b. G. B. §. 179. — [3]) Ebend. §. 180. — [4]) Hofkanzlei-Dekret v. 21. April 1820. — [5]) A. b. G. B. §. 180. — [6]) Hofkanzlei-Dekret v. 21. April 1820.

1. Zur Annahme an Kindesstatt muß zuvörderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermangelung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert. Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt erfordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen. Wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Rekurs von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelst des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Rekurs an die politische Hofstelle Statt.

4. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach 1 oder 2 vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen. Außerdem aber ist das Gesuch wegen Übertragung des Adels und Wappens vermittelst der politischen Hofstelle gutächtlich dem Landesfürsten vorzulegen.

5. Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsakten bekannt zu machen.

6. Bei Adoptions-Gesuchen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von dem Civilgerichte und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militär-Gerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabei zugleich um Übertragung des Adels und Wappens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern [1]).

II. Taxe für Bestätigung der Adoption:

1. Bei Bestätigung eines Wahlkindes ohne Veränderung des Standes oder Wappens ist die in der Hof-Taxordnung gegründete Taxe anzurechnen, nämlich:

Von einem	Fürsten	2000	Gulden
» »	Grafen	1500	»
» »	Freiherrn	1000	»
» »	Ritter	500	»
» »	Adeligen	250	»
» »	Bürger	100	»

Wird aber auch Stand und Wappen verändert, so muß ohnehin die Bewilligung bei der Hofstelle angesucht werden, wo dann das General-Hof-Taramt die gebührende Taxe vorzuschreiben hat [2]).

2. Über die Frage: wie sich bei Bestimmung der Taxe für Adoptionen der Wahlkinder bei minder vermöglichen

---

[1]) Hofd. v. 11. Jänner 1819. — [2]) Hofkammer-Dekret v. 18. Februar 1813. A. b. G. B. §§. 181. 182.

Klassen der Bürger in den Provinzial- und landesfürstlichen Städten, bei dem Bauernstande und bei Honoratioren zu benehmen sey? hat man festzusetzen befunden: daß, sobald es sich nicht um die bloße Annahme eines Kindes in die Pflege, sondern um die förmliche Adoption eines Wahlkindes handelt, jenen, welche nicht zu den verschiedenen Klassen des Adels gehören, folglich allen Unadeligen ohne Unterschied, die in Adoptionsfällen für den Bürgerstand bemessene Taxe mit einhundert Gulden vorzuschreiben sey, im Übrigen es jedoch der Landesstelle vorbehalten bleibe, bei eintretenden rücksichtswürdigen Umständen die Entscheidung der allgemeinen Hofkammer einzuholen [1]).

§. 133.

Eine wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei.

Zwischen den Wahlältern, dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden übrigens, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Ältern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht [2]). Eine Ausnahme von der Regel, daß Wahlältern gleiche Rechte mit den ehelichen haben, besteht in der Beziehung, daß die Wahlältern kein gesetzliches Erbrecht auf die Ver-

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 29. April 1813. — [2]) A. b. G. B. §§. 182. 183.

lassenschaft des Wahlkindes haben [1]). Die Adoption hat auf die übrigen Glieder der Familie der Wahlältern in so ferne einen (indirekten) Einfluß, daß die Wahlkinder in das frei vererbliche Vermögen des Wahlvaters oder der Wahlmutter ein gleiches gesetzliches Erbrecht wie die ehelichen Kinder haben [2]), so wie sie auch unter die Kinder gehören, welchen nach §. 763 des a. b. G. B. der Pflichttheil gebühret [3]). Bei den Juden wird das Recht zu einer Familienstelle durch die Annahme an Kindesstatt nicht erworben [4]). Ein Wahlkind hat auch keinen Anspruch auf ein Familienstipendium. Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmet werden, in so fern dadurch die hier Eingangs angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird [5]).

§. 134.

Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters [6]).

§. 135.

B. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frei; wollen aber die Parteien hierüber einen

---

[1]) A. b. G. B. §. 756. — [2]) Ebend. §. 755. — [3]) Hofd. v. 19. Mai 1833. — [4]) Hofkanzlei-Dekret v. 5. Nov. 1814. — [5]) A. b. G. B. §. 184. — [6]) Ebend. §. 185.

Vertrag schließen, so muß er, in so fern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätiget werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch [1]). Der Ersatz derselben kann weder aus dem Vermögen des Kindes, noch von den in der Folge entdeckten Ältern desselben gefordert werden [2]).

§. 136.

Zu den den Ältern und Kindern eventuel zustehenden wechselseitigen Rechten gehört auch das Recht zur Intestat-Erbfolge und auf den Pflichttheil. Hierbei gilt Folgendes:

Wenn ein Verstorbener keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen (bei welchen übrigens in der Regel, mit Ausnahme der auf Schifffahrten, und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichteten [3]), Frauenspersonen keine gültigen Zeugen seyn können) [4]); wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt; wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder, wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt [5]).

Gesetzliche Erben sind zuvörderst diejenigen, welche mit dem Erblasser vermittelst ehelicher Abstammung durch die nächste Linie verwandt sind. Die Verwandtschaftslinien werden auf folgende Art bestimmt [6]):

Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme, vereinigen, nämlich seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

---

[1]) A. b. G. B. §. 186. — [2]) Winniwarter Kommentar. I. Th. §. 202. — [3]) A. b. G. B. §. 597. — [4]) Ebend. §. 591. — [5]) Ebend. §. 727. — [6]) Ebend. 730.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter, sammt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern sammt den Geschwistern der Ältern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers erste Urgroßältern, sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweite Urgroßältern, sammt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern, sammt denjenigen, die von ihnen entsprossen sind [1]).

Außer der Ehe geborne und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Ältern legitimirte Kinder, wie auch diejenigen, welchen ungeachtet eines bei der Verehelichung ihrer Ältern bestandenen Hindernisses, die in §. 128 angeführte besondere Begünstigung zukommt, genießen unter den in eben diesem Paragraphe enthaltenen Beschränkungen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder [2]).

Einem unehelichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frei vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist [3]).

In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Ältern, Großältern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge [4]).

---

1) A. b. G. B. §. 731. — 2) Ebend. §. 752. — 3) Ebend. §. 753. — 4) Ebend. §. 754.

Wahlkinder haben bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen desjenigen, welcher sie an Kindesstatt angenommen hat, ein gleiches Recht, wie die ehelichen Kinder. In Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Annahme geschehen ist, steht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das gesetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Ältern und Verwandten (§. 133) [1]).

§. 137.

Den Ältern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimirten oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Ältern eingeräumt worden ist (§. 136). In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Großältern und andere Verwandten des Kindes sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahlältern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes; sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu [2]).

§. 138.

Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre [3]).

In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde [4]).

Ein Kind kann enterbt werden:

1. wenn es vom Christenthume abfällt;
2. wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat;

---

1) A. b. G. B. §. 755. — 2) Ebend. §. 756. — 3) Ebend. §. 765. — 4) Ebend. §. 766.

3. wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden ist;
4. wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führt [1]).

Aus den nämlichen Ursachen können auch die Ältern von dem Pflichttheile ausgeschlossen werden, und insbesondere noch dann, wenn sie das Kind in der Erziehung ganz verwahrloset haben [2]).

Überhaupt kann einem Notherben auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§. 540—542 des b. G. B. des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung der Pflichttheil entzogen werden [3]).

§. 139.

Der Pflichttheil kann in Gestalt eines Erbtheiles oder Vermächtnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichttheiles, hinterlassen werden. Er muß aber dem Notherben ganz frei bleiben. Jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ist ungültig.

Wird dem Notherben ein größerer Erbtheil zugedacht, so kann sie nur auf den Theil, welcher den Pflichttheil übersteigt, bezogen werden [4]).

Alles was die Notherben durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bei Bestimmung ihres Pflichttheiles in Rechnung gebracht [5]).

Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heirathsgute; seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes, oder was immer für eines Gewerbes gegeben, oder zur Be-

---

[1]) A. b. G. B. §. 768. — [2]) Ebend. §. 769. — [3]) Ebend. §. 770. — [4]) Ebend. §. 774. — [5]) Ebend. §. 787.

zahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichttheil eingerechnet [1]).

Bei dem Pflichttheile der Ältern findet die Anrechnung eines Vorschusses in so fern Statt, als er weder zur gesetzlichen Unterstützung, noch aus bloßer Freigebigkeit geleistet worden ist [2]).

Die Anrechnung bei der Erbfolge der Kinder aus einem letzten Willen geschieht nur dann, wenn sie von dem Erblasser ausdrücklich verordnet wird. Dagegen muß auch bei der gesetzlichen Erbfolge ein Kind sich dasjenige, was es von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit zu den oben erwähnten Zwecken empfangen hat, anrechnen lassen.

Einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst; sondern auch, was seine Ältern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, in den Erbtheil eingerechnet [3]).

Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbtheile geschieht dadurch, daß jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Theilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend, so kann zwar das frühere begünstigte Kind keinen Erbtheil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden [4]).

Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangene nicht im barem Gelde, sondern in andern beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Werth der letztern nach dem Zeitpunkte des Empfanges, der erstern dagegen nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles, bestimmt [5]).

Einem Notherben, der von seinem Pflichttheile selbst gesetzmäßig ausgeschlossen wird, muß doch immer der nothwendige Unterhalt ausgemessen werden [6]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 788. — [2]) Ebend. §. 789. — [3]) Ebend. §. 790. — [4]) Ebend. §. 793. — [5]) Ebend. §. 794. — [6]) Ebend. §. 795.

Vierter Abschnitt.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 140.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Curator besonderen Schutz [1]).

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheit derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind [2]).

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sey von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellet werden muß, so sind die Verwandten des Minderjährigen, oder andere mit ihm im nahen Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen [3]).

§. 141.

Über die Befähigung zu Vormundschaften gelten folgende Grundsätze:

---

[1]) A. b. G. B. § 187. — [2]) Ebend. §. 188. — [3]) Ebend. §. 189.

I. Untauglich zu Vormundschaften sind:

a) Diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrechen oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist [1]), so wie derjenige, welcher wegen Mißhandlung des Mündels von der Strafbehörde in schweren Polizeiübertretungen zu Vormundschaften unfähig erklärt worden ist [2]).

b) Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden [3]). Indeß können nicht nur Frauenzimmer in den gesetzlichen Ausnahmsfällen (§. 142 [2]), sondern auch Ordensgeistliche und Fremde unter gewissen Umständen zur Vormundschaft zugelassen werden [4]). Einem Maltheser-Ritter kann eine Vormundschaft nur dann aufgetragen werden, wenn der ganze Orden eingewilligt, und für ihn annehmliche Kaution leistet [5]).

Den hier genannten Personen kann aber keine Vormundschaft wider ihren Willen aufgedrungen werden [6]).

II. Von einer bestimmten Vormundschaft sind ausgeschlossen:

a) welche der Vater (und nach Umständen wohl auch die

---

[1]) A. b. G. B. §. 191. — [2]) Strafges. II. Th. §. 170. — [3]) A. b. G. B. §. 192. — [4]) Dolliner: das Recht geistlicher Personen, zweite Auflage, §. 45. Haimberger in Wagners jurid. Zeitschr. J. 1828. B. II. Abh. XLI. — [5]) Juridikt. Norm zwischen den Länderstellen und dem Maltheser-Orden v. 29. Juli 1768. N. 3. vergl. Dolliner in sub. Th. a. O. §. 93. — [6]) Winniwarter Kommentar d. b. G. Th. I. §. 208.

Mutter, oder ein anderer Erblasser) ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat; die mit den Ältern des Minderjährigen, oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigter Forderungen in einen verwickelt werden könnten [1]).

b) Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernt seyn müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen [2]).

III. Wider ihren Willen können zur Übernahme einer Vormundschaft nicht verhalten werden:

a) Weltgeistliche, wirklich dienende Militärpersonen und öffentliche Beamte;

b) derjenige, welcher sechzig Jahre alt ist, und

c) dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt, oder

d) der schon eine mühsame Vormundschaft oder drei kleinere zu besorgen hat [3]).

§. 142.

Die Berufung zur Vormundschaft kann auf verschiedene Art geschehen:

1. Durch eine Bestimmung des Vaters, und zwar in einer wie immer gearteten glaubwürdigen Erklärung, also nicht bloß in einem letzten Willen; geschieht sie aber in einem solchen, so hängt deren Wirksamkeit von der

---

[1]) A. b. G. B. §. 193. — [2]) Ebend. §. 194. — [3]) Ebend. §. 195.

Gültigkeit desselben ab [1]); dem berufenen Vormunde darf jedoch keines der in den §§. 191 — 194 des b. G. B. angeführten Hindernisse im Wege stehen (§. 137).

Hat eine Mutter oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt; so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden [2]), was aber beim Pflichttheile nicht Statt finden darf [3]).

2. Wenn der Vater keinen, oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft vor Allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter; endlich einem andern Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist [4]); ob die Mutter und die väterliche Großmutter zur Annahme der Vormundschaft wider ihren Willen verhalten werden können, ist streitig; triftigere Gründe streiten wohl für die verneinende Meinung [5]), so wie in keinem Falle von einer solchen Vormünderin viel Ersprießliches für den Pupillen sich erwarten ließe.

3. Kann eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellet werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansäßigkeit zum Vormunde ernennen will [6]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 196. Winniwarter Kommentar. Th. I. §. 211. — [2]) Ebend. §. 197. — [3]) Ebend. §. 774. — [4]) Ebend. §. 198. — [5]) Winniwarter Kommentar. I. Th. §. 208 Graßl in Wagn. jurid. Zeitschr. J. 1826. B. II. Abh. LI. — [6]) A. b. G. B. §. 199.

§. 143.

Der ernannte Vormund ist in Rücksicht auf alle zur Vormundschaft gehörigen Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen [1]).

Glaubt Jemand zur Vormundschaft nicht fähig oder nicht verpflichtet zu seyn, so muß er sich binnen vierzehn Tagen von der Zeit des ihm bekannt gewordenen gerichtlichen Auftrages an das vormundschaftliche Gericht, oder wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten, und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll [2]).

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten [3]).

Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen.

Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindringt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen [4]).

Von der jedem Vormunde obliegenden Pflicht, bei der Vormundschaftsbehörde mittelst (eines dem Vorsitzenden zu gebenden) Handschlages anzugeloben, daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten,

---

[1]) A. b. G. B. §. 200. — [2]) Ebend. §. 201. — [3]) Ebend. §. 202. — [4]) Ebend. §. 204.

und sich in Allem nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle, sind die Mutter und die Großmutter befreiet [1]), welchen aber in das ihnen auszustellende Vormundschaftsdekret dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden muß [2]).

§. 144.

Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bei der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen [3]).

Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderin mit seinem Rathe beistehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen, so muß er sich bestreben, denselben abzuhelfen, und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon zu machen [4]). Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frei; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen [5]). Wenn eine Vormünderin von der Vormundschaft austritt, so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen [6]).

§. 145.

Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit

---

1) A. b. G. B. §. 205. — 2) Ebend. §. 206. — 3) Ebend. §. 211. Winniwarter's Kommentar des a. b. G. B. §. 221. — 4) A. b. G. B. §. 212. — 5) Ebend. §. 214. — 6) Ebend. 215.

und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einholen [1]).

Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtigt, sich bei seinen nächsten Verwandten, oder bei der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde.

Auch den Verwandten des Minderjährigen, und jedem, der hiervon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor [2]).

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeldlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die oben im §. 131 rücksichtlich der von Ältern begangenen Mißhandlungen angeführten erschwerenden Umstände ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche nach dem dort Angeführten in solchen Fällen für die Ältern festgesetzt werden [3]).

An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag [4]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 216. — [2]) Ebend. §. 217. — [3]) Strafges. II. Th. §. 169. 170. — [4]) A. b. G. B. §. 217.

Über den Antrag, daß in jenen Fällen, wo Ältern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel sich verdächtig gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrlosung der ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, oder unmittelbare Theilnahme an ihren Verirrungen sträflich gemacht haben, dieselben ihres Rechtes verlustig zu erklären, und die Anwendung des Besserungsmittels der notionirenden Behörde mit Hintansetzung des Vaters oder Vormundes zu überlassen sey; wurde verordnet, daß nur dann, wenn wirkliche Thatsachen gegen diese Ältern oder Vormünder vorkommen, und erwiesen werden, die Polizei-Ober-Direktion mit deren Hintansetzung (jedoch in allen solchen Fällen immer einverständlich mit der Obervormundschafts-Behörde) berechtiget seyn soll, die Notionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeit-Haus zu schöpfen [1]).

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen, oder sich wieder verheirathet hat, anvertrauet werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte [2]).

Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bei der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht [3]).

Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen, so darf mit Genehmhaltung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden [4]).

---

[1]) H. D. v. 19. April 1811. Z. 940. — [2]) A. b. G. B §. 218. — [3]) Ebend. §. 219. — [4]) Ebend. §. 220.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie hierzu nicht ohnehin rechtlich verbunden sind, zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren [1]).

Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften [2]).

Juwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtige Urkunden, in gerichtliche Verwahrung; von den erstern erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letztern die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften [3]).

Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes bleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Übrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Kassen (aber nicht in die Sparkasse) [4]) oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig (pupillarisch, pragmatikalisch), wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück, aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes be-

---

1) A. b. G. B. §. 221. — 2) Ebend. §. 228. — 3) Ebend. §. 229. — 4) Winniwarter Komment. d. b. G. B. Th. I. §. 232.

schwert wird [1]). Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden.

Das Hausgeräthe kann man den Ältern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freier Hand überlassen. Stücke, die bei der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen [2]).

Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen kann aber auch eine Veräußerung aus freier Hand von dem Gerichte bewilliget werden [3]).

§. 146.

Überhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen, oder unbedingt annehmen; keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtvertrag abschließen, kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Kapital aufkündigen; keine Forderung abtreten, keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben [4]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 230. — [2]) Ebend. §. 231. — [3]) Ebend. §. 232. — [4]) Ebend. §. 233.

Ein Vormund kann für sich allein kein Kapital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Kapital aufgekündigt wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Kapitales vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch steht es ihm frei, die Zahlung unmittelbar selbst an das Gericht zu leisten [1]).

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Kapital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuholen [2]). Über Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben.

Doch soll den Ältern das Kapital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden, wofern ihnen die Zurückbezahlung, oder Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes, oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde [3]) (§. 67).

§. 147.

In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen.

Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in

---

[1]) A. b. G. B. §. 234. — [2]) Ebend. §. 235. — [3]) Ebend. §. 236.

Ansehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteiget; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Kapital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten [1]). Diese Ausweisung des Hauptvermögens, dann die Anzeige des Zustandes der Mündel hat der Vormund aber nicht alljährig, sondern nur, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, vorzunehmen; dem Gerichte stehet zu, in besondern Fällen die Überreichung jährlicher Ausweisungen oder Berichte zu fordern [2]).

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre, oder längstens innerhalb zwei Monaten nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Überschuß oder die Verminderung des Kapitales genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der so genannten Bilanz zu begnügen, und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden [3]).

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertraut ist, so muß der Vormund für jede

---

1) A. b. G. B. §. 238. — 2) Hofd. v. 3. Febr. 1826. — 3) A. b. G. B. §. 239.

Provinz eine besondere Rechnung führen, und der dortigen Behörde vorlegen; allein es bleibt ihm freigestellt, zum Besten des Minderjährigen den Überschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden [1]).

Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden, die Rechnungen des Vormundes nach den besondern Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen, und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen [2]).

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen [3]).

§. 148.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger noch als Geklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten oder durch einen andern vertreten lassen [4]).

Die Nozionen gegen minderjährige Gefälls-Übertreter sind den Nozionirten, so wie ihren gesetzlichen Vertretern zuzustellen, und zwar jedem zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame und Pflichten, und hat dann der Termin zur Ergreifung der Rechtsmittel jedem von dem respektiven Zustellungstage an zu laufen [5]).

Ein Minderjähriger ist zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben; allein er kann ohne Genehmhaltung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen [6]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 240. — [2]) Ebend. §. 241. — [3]) Ebend. §. 242. — [4]) Ebend. §. 243. — [5]) Hofdekret vom 13. Juni 1818. Z. 1466. — [6]) A. b. G. B §. 244.

Auf die vorgekommene Anfrage: ob in dem Falle, wenn ein Minderjähriger ohne Einwilligung seiner Ältern oder seines Vormundes, oder wider ihren Willen freiwillig in den Militärstand getreten ist, die zu seiner Equipirung oder auch die von einem minderjährigen Deserteur kontrahirten Schulden aus dem Vermögen desselben bezahlt werden sollen, ist von dem k. k. Hofkriegsrathe über Einvernehmung mit der Gesetzgebungs-Kommission Sr. Majestät das Gutachten erstattet worden, daß dermal kein die Wahl des Soldatenstandes beschränkendes Gesetz bestehe, und daß sonach in dem Falle, als für einen Minderjährigen, der zwar nicht mit obervormundschaftlicher Bewilligung oder mit nachgefolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Begnehmigung, oder wenigstens unter öffentlicher Authorität in den Soldatenstand aufgenommen worden ist, ein nothwendiger und zweckmäßiger Aufwand, den auch sein Vertreter hätte billigen müssen, gemacht worden ist, wie z. B. zur nöthigen Equipirung, zum standesmäßigen Unterhalt, zur Rettung von Schande und Dienstverlust ꝛc., die Gerechtigkeit fordere, daß dieser Vorschuß, obgleich der Soldat in der Folge etwa desertirt ist, aus seinem Vermögen ersetzt werde, dagegen aber andere Vorschüsse keineswegs zum Ersatze geeignet sind.

Diese Grundsätze haben Se. Majestät zu genehmigen und zu befehlen geruht, daß sich künftig in dergleichen Fällen hiernach benommen werden solle [1]).

Kein minderjähriger Offizier kann ohne Bewilligung des Vormundes und ohne Einwilligung der Vormundschafts-Behörde seine Charge gültig quittiren [2]). Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen [3]).

---

[1]) Hofkriegsr. Cirk. Verord. v. 18. Mai 1811. K. 2198. —
[2]) Hofkriegs. Cirk. Verord. v. 28. Dezemb. 1812. F. 1610. —
[3]) A. b. G. B. §. 245.

§. 149.

Der Minderjährige kann sich

1. eigenmächtig, d. h. auch ohne Einwilligung seines Vormundes, zu Diensten verdingen, und der Vormund kann ihm dann ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurückrufen [1]).

   Unter die wichtigen Ursachen könnte gerechnet werden, wenn das physische oder moralische Wohl des Pupillen gefährdet wäre.

2. Über das, was der Minderjährige durch Verdingung seiner Dienste oder durch seinen Fleiß erwirbt, hat er die freie Verfügung [2]).

3. Mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche überlassen werden, hat er die freie Verfügung; nicht so im Falle der Unmündigkeit, von einem Unmündigen dürfen Trödler, Hausirer ꝛc. sogar bei Strafe nichts einkaufen, oder eintauschen [3]).

4. Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Überschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtigt, eigenmächtig sich zu verbinden [4]).

5. Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Überhaupt ist er auch in Hinsicht auf an-

---

[1]) A. b. G. B. §. 246. — [2]) Ebend. §. 246. — [3]) Strafges. II. Th. §. 219. — [4]) A. b. G. B. §. 247.

dere verbothene Handlungen, und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich [1]).

§. 150.

Die Vormundschaft endigt sich

I. durch den Tod des Minderjährigen.

II. Wenn bei einer Vormundschaft, so wegen eines Hindernisses zur Ausübung der väterlichen Gewalt bestellt worden, dieses Hinderniß gehoben wird.

III. Wenn der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat. Eine besondere Großjährigkeits-Erklärung ist zur Behebung der Vormundschaft nicht nöthig, die Vernehmung des Vormundes ist nur wegen Übergabe des Vermögens, so wie wegen Legung der Schlußrechnung erforderlich.

Übrigens kann das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus andern wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden [2]).

IV. Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes, und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters (Veniam aetatis) bewilligen, und ihn volljährig erklären [3]). Die für diese Bewilligung früher ausgemessenen Taxen haben in Folge allerhöchster Entschließung aufzuhören, dagegen hat

---

[1]) A. b. G. B. §. 248. — [2]) Ebend. §. 251. — [3]) Ebend. §. 252.

die in der adeligen Richteramts-Taxordnung unter der sechsten Rubrik, Lit. b., für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes nach der Klasse des Vermögensstandes unter den §§. 3. 4. 5. und 6. vorgeschriebene Taxe fortan unveränderlich zu bestehen, und es muß als solche von einem Pupillarvermögen von wenigstens 20,000 Gulden die Gerichtstaxe mit 12 fl., von wenigstens 10,000 Gulden die Gerichtstaxe mit 6 fl., von wenigstens 5,000 Gulden die Gerichtstaxe mit 4 fl., von weniger als 5,000 Gulden die Gerichtstaxe mit 1 fl. entrichtet werden [1]).

Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt [2]).

V. Durch Entlassung des Vormundes; und zwar kann diese erfolgen:

a) von Amtswegen,

1. wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird, oder wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn Kraft des Gesetzes von Übernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden [3]);
2. wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verehelichet; so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sey [4]);
3. hat ein Erblasser oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen, so muß er

---

1) Hofkammer-Dekret v. 1. Sept. 1818. — 2) A. b. G. B. §. 253. — 3) Ebend. §. 254. — 4) Ebend. §. 255.

entlassen werden, sobald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist [1]).

b) Über Ansuchen des Vormundes oder anderer Parteien, nämlich:

1. wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund Kraft der Gesetze von Übernehmung derselben befreiet, oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem erstern Falle berechtigt, in dem letztern aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen [2]).
2. Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frei, einen später entdeckten nähern und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen; allein der nähere Verwandte hat kein Recht zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden [3]).
3. Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frei, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Übernehmung der Vormundschaft zu melden [4]).

§. 151.

Wenn ein Minderjähriger sich verehelicht, so hängt es

---

[1]) A. b. G. B. §. 256. — [2]) Ebend. §. 257. — [3]) Ebend. §. 258. — [4]) Ebend. §. 259.

von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll [1]). Der Ehegatte bekommt zwar gesetzlich die Sorge über die Person, aber die Sorge über das Vermögen kann so, wie bei dem Vater (§. 49.), auch bei dem Vormunde fortdauern; das Gericht muß sich also hierüber mit Erwägung der etwa obwaltenden besondern Verhältnisse entscheiden. Von dem Umstande, ob der Vormund die Curatel beibehalten, hängt es im Falle der Aufhebung der Ehe während der Minderjährigkeit der Frau ab, ob sie rücksichtlich ihrer Person wieder unter die vorige Vormundschaft gelangen, oder ob ihr ein neuer Vormund bestellt werden muß.

§. 152.

Am Ende der Vormundschaft muß die Schlußrechnung gelegt, und das Vermögen dem nachfolgenden Vormunde, oder dem Curator übergeben werden.

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden, und nicht auch für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beibehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen, so ist er auch dieser Nachläßigkeit wegen verantwortlich [2]).

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachläßigt hat, ist dafür verantwortlich, und wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden [3]).

§. 153.

Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Er-

---

[1]) A. b. G. B. §. 260. — [2]) Ebend. §. 264. — [3]) Ebend. §. 265.

sparung kommenden Einkünften eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf vier tausend Gulden jährlich belaufen [1]); übrigens ist hier zu bemerken, daß dem austretenden Vormunde die Remuneration nur von jenen Zinsen und Einkünften gebührt, die er bis zum Abschlusse seiner Vormundschaftsrechnung wirklich eingehoben hat, nicht aber von jenen, die sein Nachfolger erst zur spätern Verfallszeit einzubringen, und unter seiner Besorgung in seine Rechnung zu bringen haben wird [2]).

Wenn das Vermögen des Minderjährigen so gering ist, daß sich wenig oder nichts in jährliche Ersparung bringen läßt, so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilt werden [3]).

§. 154.

Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu seyn erachtet, soll die Beschwerde zuerst bei dem nämlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Rekurs bei dem höhern Gerichte anbringen [4]).

Wenn die über den Rekurs des Vormundes durch das Appellationsgericht erfolgte Abänderung der Verfügung der Vormundschafts-Behörde dem Pupillen Grund zu einer Beschwerde darbiethen würde, so kann sich derselbe nicht nur mittelst seiner Angehörigen, sondern wohl auch unmittelbar

---

1) A. b. G. B. §. 266. — 2) H. D. v. 9. Juli 1802. — 3) A. b. G. B. §. 267. — 4) Ebend. §. 268.

selbst an den obersten Gerichtshof wenden, so wie eine solche Beschwerdeführung auch der ersten Vormundschafts-Behörde zusteht [1]).

§. 155.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen [2]).

Dieser Fall tritt ein

a) bei Minderjährigen, wenn zwischen Ältern und Minderjährigen, oder zwischen dem Vormunde und dem Minderjährigen ein Geschäft abgeschlossen werden soll, dann, wenn zwischen Minderjährigen, welche einen Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vorfallen, wo für jeden ein Curator bestellt werden muß [3]);

b) für gerichtlich als wahn- oder blödsinnig erklärte Personen;

c) für gerichtlich erklärte Verschwender, weil nämlich als Verschwender das Gericht denjenigen erklären muß, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt.

In beiden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden [4]).

d) Für Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die

---

1) Hofdek. v. 7. Sept. 1805. — 2) A. b. G. B. §. 269. — 3) Ebend. §§. 271. 272. — 4) Ebend. §. 273.

Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzet werde; im zweiten Falle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden [1]);

e) für Taubstumme, welche, wenn sie zugleich blödsinnig sind, beständig unter Vormundschaft bleiben; sind sie aber nach Antritt des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen [2]);

f) für Abwesende und unbekannte Theilnehmer an einem Geschäfte, und bei Gesuchen und Todeserklärungen [3]); endlich

g) für Sträflinge, welche zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt sind, und die ein Vermögen besitzen, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt seyn würde [4]).

Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegbefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben.

Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, oder ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sey, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Ärzte entschieden werden [5]).

---

1) A. b. G. B. §. 274. — 2) Ebend. §. 275. — 3) Ebend. §§. 277. 278. — 4) Ebend. §. 279. — 5) Ebend. §. 283.

§. 156.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personen-Rechte kein Gegenstand der Ersitzung und Verjährung sind; doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeintlichen Rechte zu Statten [1]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 1458.

Fünfter Abschnitt.

Die das Dienstbothen-Verhältniß betreffenden Verfügungen.

§. 157.

In Bezug auf die wechselseitigen Rechte der Dienstgeber und Dienstleute bestehen für die verschiedenen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates verschiedene Vorschriften und Ordnungen; wo übrigens auch die für die Städte erflossenen Gesindeordnungen von denen für das flache Land gegebenen abweichen. Von diesen Verfügungen sollen nun die dem vorliegenden Zwecke entsprechenden hier folgen, und zwar vor allem die bezüglichen Paragraphe aus der am 1. Mai 1810 für die Haupt- und Residenzstadt Wien kund gemachten Gesindeordnung, und dann die aus der für das Landgesinde in Niederösterreich bestehenden vom 27. März 1784; sohin sollen die Abweichungen oder besondern Verfügungen der anderweitigen Gesindeordnungen berührt werden.

§. 158.

I. Gesetze über das Dienstbothen-Verhältniß in Niederösterreich.

A. Gesindeordnung für Wien.

I. Vorschriften, so vor oder bei dem Antreten eines Dienstes zu beobachten sind:

§. 2. Die Benennung Gesindhälter, Dienstgeber, Dienstherren (worunter auch Dienstfrauen verstanden sind), auf

welche sich die Verbindlichkeit der Gesindeordnung erstrecket, begreift sämmtliche innerhalb den Linien in Wien ansäßige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Inbegriff der Militärparteien in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes, diejenigen Fälle und Gegenstände ausgenommen, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Dienstbälter im Verfolge dieser Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden. Unter der Benennung Dienstbälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstbothen aufnehmen oder verabschieden.

§. 3. Da der vollständig zusagende Erfolg jeder öffentlichen Vorkehrung davon abhängt, der Nichtbeobachtung so wenig als möglich Wege oder Vorwand offen zu lassen, so werden Gesindhälter von Gesandtschaften, welche hierländisches Dienstvolk halten, die Nothwendigkeit der Vorsicht und die Billigkeit der Erklärung nicht verkennen, daß die Schirmung, welche gegenwärtige Gesindeordnung bei Beschwerden gegen das Dienstvolk anbietet, ihnen nur in so fern zu gut kommen könne, als auch sie sich den Verfügungen derselben selbst unterziehen, und dadurch von ihrer Seite zu Handhabung einer Vorkehrung beitragen, deren Vortheile auf sie mit zurück fallen.

§. 4. Die Benennung Dienstboth, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindeordnung stehen, begreift einzeln oder zusammen genommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. d. gl. auf längere Zeit, bei Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonals, der Wirthschafts- und Kasse-Beamten, auch

überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

§. 159.

§. 5. Niemand kann in einen Dienst treten, ohne entweder mit einem Amtsscheine oder Abschiede versehen zu seyn.

Ein Amtsschein ist erforderlich, wenn zu dienen angefangen wird.

§. 6. Fremde, aus dem Auslande, ob sie gleich daselbst schon gedient haben, und darüber mit einem Zeugnisse versehen sind, werden, wenn sie in Wien Dienste suchen, stets angesehen, als ob sie zu dienen anfangen.

Bei Ankunft eines Fremden an den Linien muß derselbe nebst den in Ansehung der Fremden vorgeschriebenen allgemeinen Polizeivorsichten, insbesondere noch darüber befragt werden: Ob er hierorts Dienste suche? und welche Gattung von Dienst er suche? Sucht er Dienste, so wird es auf dem numerirten Linienzettel angemerkt, und er angewiesen, sich mit demselben bei der Polizei-Oberdirektion zu melden, mit der ausdrücklich beigesetzten Warnung: er würde, dafern er daselbst sich zu melden unterlassen sollte, sogleich von hier abgeschafft werden.

§. 7. Bei seiner Meldung fertiget die Polizei-Oberdirektion, falls sie übrigens kein Bedenken findet, ihm mittelst eines (unentgeldlichen) Amtsscheines die Erlaubniß aus, sich nach einem Dienste umzusehen: sie behändiget ihm diesen Schein verschlossen, unter einem Umschlage, wodurch er an eine bestimmte Bezirks-Direktion gewiesen, und der Amtsschein ihm zu seinem Gebrauche erst daselbst zugestellt wird.

§. 8. Fremde, die aus den österreichischen Erbländern, um Dienste zu suchen, hierher kommen, sind mit Ausländern gleich zu behandeln. Auf den Fall, daß sie sich ausweisen, schon einen Dienstort zu haben, wo sie sogleich eintreten können, wird ihnen zwar ebenfalls ein Amtsschein ausgestellt, oder unmittelbar verabfolgt, um sich damit an den Dienstort zu verfügen.

§. 9. Wenn Hiergeborne oder Fremde, die bereits durch einige Zeit in Wien Aufenthalt gehabt, zu dienen anfangen, oder auch von einer andern Beschäftigung in die Klasse des Dienstvolkes übergehen wollen; haben sie sich bei ihren Bezirks-Direktionen persönlich zu stellen, und um die Ertheilung des erforderlichen Amtsscheines anzusuchen.

§. 10. Jurisdiktions-Pflichtige, die nämlich unter eine Grundobrigkeit gehören, wenn sie um einen Amtsschein ansuchen, haben eine Erlaubniß von ihrer Grundobrigkeit, diejenigen, welche unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen, eine solche Erlaubniß von der Militär-Behörde beizubringen. Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, müssen die Ältern, Vormünder oder eine von denselben zu diesem Ende beglaubigte Person, um den Amtsschein nachsuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Polizei-Direktion persönlich mitbringen.

Wenn verheirathete Weibspersonen in Dienst treten wollen, muß der Mann zugleich mit erscheinen, und, daß er einwillige, erklären.

§. 160.

§. 11. Bereits in Diensten Stehende müssen bei einem Dienstwechsel mit einem Abschiede von dem letzten Dienste versehen seyn. Wenn der Übergang von einem Dienste in den andern binnen acht Tagen geschieht, ist der von dem Diensthälter allein gefertigte Abschied zureichend. Nach Ver-

lauf dieser Zeit muß der Abschied noch durch die Unterschrift der Polizei-Direktion bestätiget seyn, in deren Bezirke der ausgetretene Dienstbothe sich aufgehalten hat.

§. 12. Den vorausgehenden Vorschriften zufolge soll daher kein Dienstgeber jemand ohne den vorgeschriebenen Amtsschein oder Abschied in Dienst nehmen.

Obgleich diese Vorsicht jedem Familienhaupte das eigene Beste und die Sicherheit seiner Haushaltung von selbst empfehlen muß: so wird dennoch, um die Befolgung noch mehr zu sichern, hiermit die gesetzliche Warnung angehängt: daß diejenigen, welche diese, zur bessern Zucht des Dienstvolkes so sehr und vorzüglich beitragende Vorschrift zu beobachten, außer Acht lassen, dadurch auf den Schutz eines Gesetzes, dem sie die Achtung, es zu befolgen, nicht bezeigen, Verzicht thun, und daher bei jeder gegen einen so unvorsichtig aufgenommenen Dienstbothen zu führenden Beschwerde, von den Behörden ohne Beistand und Genugthuung werden abgewiesen werden.

Es ist nothwendig, den Diensthältern auch den sich hierher beziehenden §. 443 des bürgerlichen Gesetzbuches gegenwärtig zu halten:

»Wenn jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt, oder wissentlich eine durch ihre Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit gefährliche oder untüchtige Person in Dienst behält; so haftet er dem Hauseigenthümer, oder demjenigen, welchem er sie zu Diensten oder Arbeiten bestellt hat, für den Ersatz des von diesen Personen verursachten Schadens in so weit, als ihn diese selbst zu ersetzen, nicht vermögen.«

§. 161.

§. 13. Bei jeder Polizei-Direktion der Vorstädte sollen über eröffnete Dienste und ausgetretene Dienstbothen Register

geführt werden, woselbst Dienstherren: was für eine Gattung von Dienstbothen sie bedürfen? welche Geschicklichkeit sie von denselben fordern? auch, wenn sie es zuträglich finden, den Lohn und andere Bedingungen nebst der Anzeige ihrer Wohnung, gegen die Einschreibgebühr von 12 kr. vormerken lassen können. Eben so können Dienstsuchende ihre Dienst-eigenschaft, Alter und Fähigkeiten daselbst einschreiben lassen.

Solche Register über sämmtliche sowohl in der Stadt als in den Vorstädten eröffnete Dienstörter und Dienstsuchende werden auch bei der Polizei-Oberdirektion geführt.

§. 14. Wenn daher ein Dienstgeber eines Dienstbothen benöthiget, kann er in der Stadt bei der Polizei-Oberdirektion, in den Vorstädten bei den Polizei-Bezirks-Direktionen Nachfrage thun, oder thun lassen; auf Verlangen auch die Register selbst einsehen, und unter den Dienstsuchenden denjenigen wählen, der ihm zugewiesen werden soll. Für diese Zuweisung sind 24 Kreuzer zu entrichten.

§. 15. Auf gleiche Weise können Dienstsuchende sich, sowohl in der Stadt an die Polizei-Oberdirektion, als vor der Stadt an die Bezirks-Direktionen wenden, wo ihnen nach ihren Eigenschaften Dienstörter werden zugewiesen werden. Dienstbothen, die sich mit dem Meldzettel stellen, sind, um nicht lange dienstlos zu bleiben, nach §. 132 ausdrücklich zu ermahnen, um eröffnete Dienstörter bei der Polizei öfters nachzufragen.

§. 16. Dienstbothen haben sowohl für die Einschreibung, wann sie dienstlos geworden, als wenn ihnen Dienste zugewiesen werden, nichts zu entrichten.

§. 17. Da diese Dienstregister keine Zwangsanstalt sind, sondern lediglich die Leichtigkeit, Dienstörter und Dienstbothen zu finden, zur Absicht haben, so sind Diensthälter und Dienstbothen weder sich einschreiben zu lassen, noch die ihnen zugewiesenen Dienste und Dienstbothen anzunehmen verbunden.

Auch bleibt beiden unbenommen, sich selbst, ohne bei der Polizei anzufragen, nach Dienstbothen und Diensten umzusehen, oder auf andern Wegen zuweisen zu lassen; nur muß die Zuweisung stets unentgeldlich geschehen, und darf ein Zubringgeld in keinem Falle, unter was immer für einer Benennung oder Bemäntlung, weder gegeben, noch angenommen werden.

§. 162.

§. 18. Hiermit wird also das gewisser Maßen zu einem Gewerbe gewordene Geschäft des Gesindzubringens auf das strengste untersagt.

Es konnte der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß diese, auch in vielen andern Rücksichten schädliche Zwischenhändler, um das Zubringgeld zu vermehren, besonders das weibliche Dienstvolk, öfters Dienste zu wechseln, verleiteten.

Wer daher überführet wird, für Geld einen Dienst zugewiesen zu haben, soll, nebst Zurückstellung des empfangenen Geldes, mit 24stündigem, nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten, und bei mehrmaligen Rückfällen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden.

§. 163.

§. 19. Der Dienstvertrag erhält seine volle Gültigkeit, wenn von dem Dienstgeber: daß er den Dienstbothen aufnehme; von dem Dienstbothen: daß er einstehen wolle, zugesagt, und hierauf das Angeld (Darangeld) gegeben, und angenommen worden.

Zum Angeld (Darangeld) soll bei einem bloßen Lohndienste das Viertel eines Monatslohnes; bei einem Kost- und Lohndienste der Betrag des auf drei Wochen fallenden Lohnes gegeben werden.

Das Darangeld kann in der Folge von dem Lohne abgezogen werden.

Das gegebene und angenommene Darangeld dient dem Dienstbothen zum Unterpfande, dem Dienstgeber zum Beweise des geschlossenen Vertrages.

Der Dienstboth hat daher dem Dienstherrn einen Schein über den Empfang zu unterschreiben, oder mit einem Handzeichen zu bestätigen, zugleich auch demselben den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen.

Diese Scheine sind keinem Stämpel unterworfen.

§. 20. Ein Dienstbothe, der von mehreren Dienstgebern Darangeld annimmt, legt die Absicht an Tag, einen derselben um diesen Betrag zu betrügen. Ein solcher Betrug soll also nicht mehr als eine Übertretung der Gesindeordnung, sondern als eine schwere Polizeiübertretung nach dem §. 211 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen (je nachdem das angenommene Darangeld zusammen mehr beträgt) mit einfachem oder hartem, von einer Woche bis zu einem Monate verlängertem, nach Umständen auch mit schwerer Arbeit, Fasten und körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden.

§. 21. Hätte jedoch der Dienstbothe, da er bei einem Dienstherrn eingetreten, das von andern empfangene Darangeld selbst zurück gesendet, so hört zwar nach Anordnung des §. 216 der Fall auf, eine schwere Polizeiübertretung zu seyn; aber, da der Dienstbothe immer Zutrauen und Glauben hintergangen hat, ist derselbe mit einem 24stündigem Arreste zu bestrafen.

§. 22. Falls der Dienstherr, bei dem der Dienstbothe eingestanden, davon Kenntniß hatte, daß dieser schon anderwärtig Darangeld empfangen habe, soll derselbe den zweifachen Betrag des gegebenen Darangeldes zu erlegen verhalten werden.

§. 164.

§. 23. In der Regel ist nach geschlossenem Dienstvertrage der Diensthälter den Dienstbothen aufzunehmen, und dieser einzutreten schuldig. Doch bleibt dem Diensthälter, der sich eines Andern bedacht hätte, die Freiheit, den Dienstbothen nicht anzunehmen, gegen dem vorbehalten, daß er ihm das Darangeld läßt, und die Änderung seines Entschlusses wenigstens binnen drei Tagen zu wissen macht.

§. 24. Auch noch nach Verlauf von drei Tagen steht dem Diensthälter frei, einen besprochenen Dienstbothen nicht anzunehmen. Dann aber ist er dem Dienstbothen, der in der Zwischenzeit sich um einen andern Dienst hätte bewerben können, nebst dem Darangelde zur Entschädigung, wenn der Dienst ein Lohndienst ist, einen 14tägigen Lohn, ist es aber ein Lohn- und zugleich Kostdienst, den Betrag eines monatlichen Lohnes zu geben verbunden.

§. 25. Ein Diensthälter ist ferner der Verbindlichkeit, einen besprochenen Dienstbothen in Dienst treten zu lassen, enthoben:

a) Wenn er nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniß in Ansehung der Treue und Anständigkeit der Aufführung gegründetes Bedenken zu tragen Ursache hat;

b) wenn der Dienstbothe mit einer vorher nicht wahrgenommenen, ekelhaften oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet;

c) wenn ein weiblicher Dienstbothe schwanger ist;

d) wenn der Dienstbothe Umstände verheimlichet, oder unwahr angegeben hat, die den Dienstgeber, wofern er sie gewußt hätte, abgehalten haben würden, ihm den Dienst zuzusagen; wenn z. B. ein verheiratheter Bedienter sich für unverheirathet, ein verehelichtes Weib für eine Witwe, eine Witwe, die noch Kinder zu ernähren hat, für kinder-

los ausgibt u. s. w. Bei Eintretung solcher Umstände kann der Diensthälter von dem Dienstbothen das Darangeld zurückfordern, muß aber demselben ohne Verzug die Absagung des Dienstes wissen lassen.

§. 26. Eben so versteht sich als eine natürliche Folge, daß, wo der Diensthälter (nach §. 96) die zur Dienstaufkündigung bestimmte Zeit abzukürzen, befugt ist, er um so mehr befugt ist, so weit die Fälle anwendbar sind, den Dienstbothen auch nicht anzunehmen, und dieser sodann das empfangene Darangeld zurück zu geben, schuldig ist.

§. 165.

§. 27. Gleich dem Diensthälter ist nicht weniger der Dienstbothe bei Eintretung derjenigen Umstände, wo er noch (§. 98) früher, als in der bestimmen Aufkündzeit austreten kann, berechtigt, nicht einzutreten, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Diensthälter davon sogleich zu benachrichtigen und das Darangeld zurück zu stellen.

§. 28. Ein Dienstbothe, der ohne abzusagen, zur verabredeten Zeit weder eintritt, noch das Darangeld zurückstellt, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, und ist mit derselben Strafe zu belegen, welche in §. 163 (20) auf die Annahme des Darangeldes von mehreren Orten bestimmt ist.

§. 166.

§. 29. Um Streitigkeiten über den Lohn, und was dem Dienstbothen sonst zugesaget worden, vorzukommen, hat jeder Dienstgeber dem Dienstbothen bei dem Eintritte in den Dienst einen unterschriebenen, schriftlichen Dienstvertrag, oder sogenannten Spannzettel, zu behändigen, der die Eigenschaft des Dienstes, den Betrag des Lohnes, ferner, ob die Bezahlung monatlich, vierteljährig, oder überhaupt nach dem Jahre bedungen, und was etwann noch besonders zuge-

sagt worden, enthält. Diesem Spannzettel ist auch einzurücken, wenn in Ansehung der Aufkündigung etwas anders verabredet worden, als im §. 93. darüber allgemein bestimmt wird.

Dienstgeber, so des Schreibens unkundig sind, haben ihren Namen von Jemand Andern unterschreiben zu lassen, und die Unterschrift mit einem + oder mit sonst einem Handzeichen zu bestätigen.

§. 30. Bei Übernahme von Silber, Wäsche und andern Geräthschaften oder Vorräthen, welche dem Dienstbothen anvertraut, und bei dem Austritte wieder zugezählt oder übergeben werden müssen, ist der Dienstbothe zu seiner Bedeckung nicht nur eine genaue Übergabe, sondern auch ein schriftliches von dem Dienstgeber unterfertigtes Verzeichniß zu verlangen befugt. Dagegen ist er auch schuldig, zur Gegensicherung des Dienstgebers den Empfang durch eine mit seiner (des Dienstbothen) Unterschrift oder Handzeichen bestätigte Abschrift dieses Verzeichnisses zu bezeugen.

§. 167.

§. 31. Der eintretende Dienstbothe ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtsschein oder Dienstabschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält, und an dem Tage des Eintritts an die Polizeibehörde eine mündliche, oder nach unten stehendem Formulare, eine schriftliche Anzeige zu machen hat.

»Bei Unterzeichnetem (oder Unterzeichneten) ist heute »N. N. (der Tauf- und Zuname des Dienstbothen), als »Bedienter oder Köchin (u. d. gl.) in Dienst getreten.«

»Den (so vielten).«

»Name des Dienstgebers, Stadt oder Vorstadt und »die Hausnummer.«

Beispiel einer ausgefüllten Anzeige.

»Bei Unterzeichnetem ist heute Franz Kerner als Haus-»knecht in Dienst getreten.«

»Den 20. April 1810.

Andreas Halbender,
Hauseigenthümer auf dem Schottengrund
Nr. 20.«

Da die Unterlassung dieser Anzeige nach dem Zusammenhange mit der Übersicht des Dienstgesindes in derselben wesentliche Irrung veranlassen würde, ist solche mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu belegen.

§. 168.

II. Was während der Dienstzeit zu beobachten ist:

§. 32. Durch den Eintritt in den Dienst wird der Dienstbothe ein Theil der Hausgenossenschaft, über welchen, nebst der allgemeinen öffentlichen Aufsicht der Polizei, dem Gesindehälter noch die besondere häusliche Aufsicht übertragen ist.

§. 33. Die Pflichten des eingetretenen Dienstbothen sind: Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienste, Ehrerbietung gegen den Dienstgeber und Achtung gegen die Angehörigen desselben, Verträglichkeit mit dem Nebengesinde, gesittete, anständige Aufführung, endlich Befolgung all desjenigen, was das Familienhaupt zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut befindet.

§. 34. Je unumgänglicher in jeder Haushaltung dem Dienstvolke vieles anvertrauet werden, je nothwendiger der Dienstgeber in so vielen Fällen sich einzig auf die Redlichkeit des Dienstbothen verlassen muß, mit desto größerer

Strenge liegt der öffentlichen Sorgfalt ob, der Untreue aller Arten Einhalt zu thun.

Jede Untreue des Dienstvolkes gehört unter eine der folgenden Gattungen: sie ist entweder Diebstahl oder Veruntreuung im näheren Sinne des Wortes, oder Betrug.

§. 35. Jede Entwendung ohne Unterschied, ob sie in barem Gelde, in Geräthschaften oder Feilschaften besteht, ist ein Diebstahl.

§. 36. Eigentliche sogenannte Veruntreuung ist jede Zueignung oder Vorenthaltung eines dem Dienstbothen anvertrauten Gutes; wenn z. B. dieselben bei einem vermög ihres Dienstes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preise angeben, oder weniger als nach der berechneten Ausgabe einkaufen; wenn sie bei einem anvertrauten Verkaufe weniger, als die Einnahme war, abliefern u. d. gl.

§. 37. Betrug endlich sind alle Hintergehungen, von was immer für einer Art, wodurch dem Diensthälter oder der Haushaltung absichtlich Schade zugefügt wird.

Unter den mannigfaltigen Hintergehungen verdient insbesondere bemerkt zu werden: wenn Dienstbothen auf Namen und Rechnung des Dienstherrn ohne sein Geheiß oder Bewilligung erborgen.

§. 38. Ein von einem Dienstbothen an seinem Dienstgeber begangener Diebstahl im Betrage von fünf Gulden und darüber, ist nach dem §. 156—157 des Strafgesetzes über Verbrechen, mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

§. 39. Diebstähle des Dienstvolkes, die an Werth weniger als fünf Gulden betragen, sollen nach dem §. 210 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen »mit einfachem oder strengem Arreste bestraft; der Arrest auch nach

»Beschaffenheit der Umstände mit schwerer Arbeit, Fasten »und Züchtigung verschärft werden.«

§. 40. Die Strafe der Veruntreuung im Betrage von mehr als fünf Gulden ist nach §. 164 des Strafgesetzes über Verbrechen »mit Kerker des ersten Grades von sechs Mona»ten bis zu einem Jahre; wenn aber der Betrag dreihundert »Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf »fünf Jahre, bei besonders erschwerenden Umständen zwi»schen fünf und zehn Jahren.«

§. 41. Wenn der durch Betrug mit einmal, oder nach und nach zusammen berechnete Schaden über fünf und zwanzig Gulden beträgt, ist er nach dem §. 179 und 181 des Strafgesetzes über Verbrechen »mit Kerker des ersten Gra»des von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.«

§. 42. Eben diese Strafe findet Platz, wenn das, was der Dienstbothe ohne Geheiß oder Einwilligung des Dienstherrn, auf dessen Namen erborgt, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden übersteigt.

§. 43. Um dieser Art von Betrug noch von einer andern Seite Einhalt zu thun, soll dem Borgenden zur Einbringung seiner Schuld gegen den Diensthälter der gerichtliche Beistand versaget werden.

§. 44. Wenn der durch den §. 41 der Gesetzordnung bezeichnete Betrug, nach seinem geringen Betrage, oder nach den begleitenden Umständen nicht geeignet ist, als ein Verbrechen angesehen zu werden, ist selber als eine schwere Polizeiübertretung nach dem §. 211 des Strafgesetzes »mit einfa»chem oder strengem Arreste, von einer Woche bis zu drei »Monaten, der nach Beschaffenheit des Falles mit schwerer »Arbeit, Fasten oder körperlicher Züchtigung verschärft wer»den kann, zu bestrafen.«

§. 45. Den Behörden wird auf das nachdrücklichste anempfohlen, insbesondere gegen diejenigen schädlichen Men-

schen, welche das Dienstvolk zu Diebstählen, Veruntreuungen oder Betrügereien verleiten, oder demselben auf irgend eine Art Unterschleif geben, mit der ganzen Strenge der im §. 165 und 166 des Strafgesetzes über Verbrechen, oder §. 214 und 215 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen auf die Theilnahme bestimmter Strafen vorzugehen.

§. 169.

§. 46. Das Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen enthält im §. 149 noch eine eigene Gattung von Entwendung, die an diesem Orte nicht übergangen werden darf, da sich sonst keine Gelegenheit anbiethet, dem Dienstvolke die schädlichen Folgen bekannt zu machen, die sich von dieser Entwendung auf den allgemeinen Gesundheitszustand verbreiten.

Dienstleute also »die etwas von den Geräthschaften entwenden oder sich zueignen, die nach einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, von der Gesundheitsbeschau zur Reinigung oder Vertilgung bestimmt worden, sollen mit strengem, durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.«

§. 47. Entwendungen oder sonst Bevortheilungen, die wegen ihrer Geringhältigkeit unter keine der in vorausgehenden Paragraphen bestimmten Strafen fallen, werden der häuslichen Zurechtweisung überlassen. Dafern aber solche Bevortheilungen mehrmal wiederholt werden, ist der Dienstgeber berechtiget, den unverbesserlichen Dienstbothen zu entlassen, ohne die Zeit der gesetzlichen Aufkündigung abzuwarten.

§. 170.

§. 48. Von der Zeit des erfolgten Eintritts ist der Dienstbothe dem Diensthälter ohne Weigerung alles zu leisten

schuldig, was nach der Eigenschaft seines Dienstes, im vernünftigen Sinne des Wortes, als eine ihm zukommende, oder doch derselben nicht entgegen stehende Verrichtung verstanden werden kann.

Dienstleistungen, die darunter nach dem gewöhnlichen Wortverstande nicht begriffen sind, müssen zwischen dem Diensthälter und dem Dienstbothen besonders verabredet, und in dem sogenannten Spannzettel ausgedrückt werden. Im Nothfalle jedoch ist jeder Dienstbothe, so weit es nach Beschaffenheit der Verrichtung und des Verhältnisses schicklich ist, die Stelle eines andern zu vertreten, schuldig.

§. 49. Dienstgesinde, das unter was immer für einem Vorwande, sich einer ihm zukommenden Verrichtung weigert, wofern die häuslichen Zurechtweisungsmittel nicht zureichen, kann nicht nur durch Anrufung der Polizeibehörde zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, sondern auch zum Ersatze durch Abdienen oder Abzug vom Dienstlohne verurtheilt werden, wenn, wie dieses insonderheit bey der arbeitenden Klasse der Fall seyn kann, dem Diensthälter aus der Weigerung Schaden erwachsen wäre.

§. 50. Geschähe die Weigerung unter Umständen, wodurch der Dienstherr, seine Familie, oder auch nur jemand von den Hausgenossen Gefahr läuft, oder in eine große Verlegenheit gesetzt würde, beispielsweise in einer Krankheit, bei Personen, die Alter oder körperliche Gebrechen unbehelflich machen; so ist der Fall, nach dem §. 183 des Strafgesetzes, als eine schwere Polizeiübertretung zu betrachten, insbesondere aber bei einem wirklich erfolgten Nachtheile, nach Maß der Personen und Umstände, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 51. Nicht nur daß jeder Dienstbothe alle ihm zukommenden Dienste auch zu leisten schuldig ist; er ist bei Leistung dieser Dienste auch zu allem Fleiße, ist bei den ihm

übergebenen oder anvertrauten Sachen zu aller Sorgfalt und Haftung, in seinen sämmtlichen Verrichtungen überhaupt zu aller erforderlichen Aufmerksamkeit verbunden. Daher sind Diensthälter für den ihnen aus Nachläßigkeit, durch Verwahrlosung oder sonst durch Verschulden der Dienstbothen verursachten Schaden Ersatz zu fordern, denselben allenfalls auch von dem Dienstlohne zurück zu halten, berechtiget.

§. 52. Zeigte die Untersuchung eine boßhafte Absicht, um den Diensthälter in Schaden zu versetzen, so soll der schuldige Dienstbothe, nebst dem Schadenersatze, in so fern ein solcher möglich ist, noch mit 24stündigem, bis auf drei Tage verlängertem, durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestrafet werden.

§. 171.

§. 53. Gegen Nachläßigkeiten, die wegen Beschaffenheit des Gegenstandes oder Größe der Folgen keinen Ersatz zulassen, sind bereits in dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen strenge Strafen verhängt.

Damit aber die Unwissenheit der Schuld nicht zur Ausflucht dienen könne, werden die sich darauf beziehenden Gesetze nach ihrem ganzen Inhalte hierher aufgenommen.

§. 54. »Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus »übernommener Pflicht (Dienstbothen also) über Kinder oder »über andere Personen, so sich gegen Gefahr selbst vorzu»sehen und zu schützen unvermögend sind, Aufsicht führen, »wegen Sorglosigkeit in Erfüllung dieser Pflicht verant»wortlich.«

»Wenn daher ein ihrer Obsorge anvertrautes Kind oder »übergebener Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, »ist der Dienstbothe, dem der Mangel der schuldigen Sorg»falt zur Last fällt, mit Arrest von einem bis zu sechs Mona»ten zu bestrafen, und diese Strafe bei eintretendem höheren

»Grade von Vernachläßigung noch mit Fasten und körper-
»licher Züchtigung zu verschärfen.« (§. 130 des Strafges.
über schwere Polizeiübertretungen).

§. 55. »Insbesondere ist gegen Ammen und Kinder-
»wärterinnen, denen die Pflege eines Kindes oder die Auf-
»sicht darüber obliegt, auf einjährige Anhaltung im Zucht-
»hause zu erkennen, wenn ein ihrer Pflege oder Aufsicht
»anvertrautes Kind im Schlafe erdrückt wird, oder wenn
»solches, weil es an einem für Kinder gefährlichen Orte sich
»allein überlassen worden, am Leben oder sonst irgend am
»Körper und Gesundheit verunglücket ist. Die Strafe ist
»noch zu verlängern, wenn die einem Kinde zugestoßene
»Verunglückung verheimlichet wird.« (§. 131 des Straf-
gesetzes über schwere Polizeiübertretungen.)

§. 56. »Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit
»einer schändlichen oder sonst einer ansteckenden Krankheit
»behaftet zu seyn, und mit Verschweigung oder Verheimli-
»chung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat,
»soll mit dreimonatlichem, strengem, durch körperliche Züch-
»tigung verschärftem Arreste bestraft werden.« (§. 132 des
Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen.)

Die öffentliche Sorgfalt für die Säuglinge und das Besorgniß der Folgen gestattet in einem solchen Falle keine Nachsicht noch Schonung der Schuldigen, und verpflichten daher den Diensthälter unter eigener Verantwortlichkeit zur Anzeige.

§. 57. »Dienstvolk, welches die Heizung über sich hat,
»und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit
»einem dreitägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung
»verschärftem Arreste zu bestrafen.« (§. 198 des Strafge-
setzes über schwere Polizeiübertretungen.)

§. 58. »Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Stroh-
»gewölbe oder einer Scheuer (Stadel) Tabak rauchet, ist

»auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochenlangem, »durch körperliche Züchtigung verschärftem Arreste zu be»strafen.« (§. 202 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen.)

§. 59. »Wer von dem Dienstvolke mit offenem Lichte »in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, überhaupt »in Behältnissen von Holz, Kohlen, Heu oder Stroh be»treten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederhoh»lung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften »Arreste bestraft werden.« (§. 199 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen.)

§. 172.

§. 60. Die Pflicht eines ehrerbietigen Betragens gegen Diensthälter ist eine natürliche Folge des Dienstverhältnisses, und erstreckt sich auch auf die sämmtlichen Angehörigen desselben, denen der Dienstbothe ebenfalls mit Achtung zu begegnen schuldig ist.

Bei kleineren Vergehungen gegen diese Pflicht ist der Diensthälter die schicklichen häuslichen Zurechtweisungsmittel anzuwenden berechtiget.

§. 61. Sollte ein Dienstbothe so vermessen seyn, sich gegen seinen Diensthälter mit Schmähworten zu vergehen, so ist selber über die hierüber gemachte Anzeige zu einer Abbitte vor der Behörde zu verhalten, dann nach Beschaffenheit des Falls und der gröblicheren Beleidigung mit 24stündigem, durch Fasten, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. Ein öfterer Rückfall in diesen Fehler berechtiget den Dienstherrn, den unverbesserlichen Dienstbothen nach ausgestandener Strafe nicht wieder in Dienst zu nehmen.

§. 62. Ging aber die Frechheit eines Dienstbothen so weit, sich an der Person des Diensthälters sogar zu ver-

greifen, und dadurch die in jeder Haushaltung unumgänglich nothwendige Unterordnung in höherem Grade zu verletzen, so hat die Behörde, wenn der beleidigte Dienstherr darüber die Anzeige machet, eine solche thätige Ehrenbeleidigung, nach dem Sinne des §. 239 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen zu behandeln, und auf die Strafe des strengen Arrestes von einem Monate zu erkennen.

»Nach vollendeter Strafzeit ist der Bestrafte, wenn er »ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern; ein »nicht hier gebürtiger Inländer nach seinem Geburtsorte »abzuschaffen.«

§. 63. Da die Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wenn sie in heftiges Gezänk oder Schlägereien ausbricht, die häusliche Ruhe wesentlich störet, so ist der Dienstherr, nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung und häuslicher Züchtigung befugt, zur baldigen Herstellung der Ruhe die Störer derselben entweder sogleich, oder ohne Abwartung der bestimmten Aufkündigungszeit binnen drei Tagen zu verabschieden.

§. 173.

§. 64. Alle ordnungsliebende Familienhäupter werden es sich selbst zur Pflicht machen, über die Sitten und das anständige Beträgen ihres Dienstgesindes nicht nur im Innern des Hauses zu wachen, sondern solches noch außerhalb desselben, so weit es geschehen kann, nicht aus dem Gesichte zu lassen.

Die gegenwärtige Verordnung gibt daher jedem Diensthälter das Recht, von seinem Dienstbothen, sowohl über die Erfüllung sämmtlicher Religionspflichten, als überhaupt über dessen Aufführung auch außerhalb des Hauses Rechenschaft zu fordern. Die öffentliche Aufsicht ist dagegen ebenfalls berechtiget, von Diensthältern zu erwarten, daß, wenn auf einem oder andern Wege Ausschweifungen oder sonstige

Unordnungen, welche die Ahndung der Gesetze verdienen, zu ihrer Kenntniß gelangen, sie durch eine Anzeige an die Behörde zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit beizutragen, nicht unterlassen werden.

Hierbei soll auch nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Nachsicht in einem solchen Falle, wie sie an sich selbst stets den Tadel der Gesetze und aller Rechtschaffenen verdienet, nach Beschaffenheit der Umstände manchmal in Ansehung der Folgen, Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann.

§. 65. In so fern aber ein Diensthälter sich überzeugt, daß ein Dienstbothe außerhalb des Hauses sich Ausschweifungen erlaubt, welche einer bestimmten gesetzlichen Strafe unterworfen, z.B. Spiel um Geld bei männlichen, unzüchtiges Gewerbe bei weiblichen Dienstbothen, so ist er befugt, denselben auf der Stelle zu verabschieden.

§. 66. Worin übrigens die allgemeinen Pflichten der Anständigkeit und des sittlichen Betragens bestehen, und wodurch selbe mehr oder weniger verletzt werden, darüber kann, wie sonst jedermann, also auch den Dienstbothen der Unterricht der Religion, und eigenes Gefühl für Zucht und Ehrbarkeit nicht unwissend lassen.

In gegenwärtiger Verordnung werden also nur Verletzungen, welche ihrer größeren Folgen wegen als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden, besonders aufgenommen, um, wie oben bei den Nachläßigkeiten geschehen, also auch hier der Schuld die Ausflucht der Unwissenheit zu benehmen.

§. 67. »Ein Dienstbothe, der eine minderjährige Toch»ter oder eine zur Familie gehörige minderjährige Anver»wandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehret, soll »mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft »werden.« (§. 249 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen.)

§. 68. »Gleiche Bestrafung ist zu verhängen, gegen »eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen min»derjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minder»jährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Unter»suchung und Bestrafung dieser beiden Übertretungsfälle fin»det aber nur auf Verlangen der Ältern, Anverwandten »oder der Vormundschaft Statt.« (§. 250 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen.)

§. 69. »Nach vollendeter Strafzeit sind sämmtliche nach »den zwei vorausgehenden Paragraphen Bestrafte, wenn »sie Eingeborne sind, aus ihrem Aufenthaltsorte, oder je »nachdem es nothwendig befunden wird, auch aus der Pro»vinz, Ausländer aber aus allen Erbländern abzuschaffen.« (§. 259 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen.)

§. 70. »Wofern sich Dienstbothen in der Familie ihrer »Dienstherren zu Unterhändlern unerlaubter Liebesverständ»nisse gebrauchen, somit Kuppelei zur Schuld kommen lassen, »ist die Strafe Anhaltung im Zuchthause von drei Monaten »bis zu einem halben Jahre. Die Strafe ist aber der Dauer »nach zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu »verschärfen, wenn dadurch unschuldige Personen verführet »werden.« (§. 257 und 258 des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen.)

§. 71. Eingealtete (d. i. oftmalige, zur Gewohnheit gewordene) Trunkenheit bei derjenigen Klasse von Dienstbothen, durch deren Nachläßigkeit leicht Feuer entstehen kann, ist als eine schwere Polizeiübertretung (nach §. 268 des Strafgesetzes) anfangs »durch Züchtigung mit 15 bis 25 »Streichen, nachmals mit durch Fasten und Züchtigung ver»schärftem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu »bestrafen.«

»Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird bei Fäl»len, die durch ihre Öffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kennt=

»niß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber, »wenn Dienstherren darüber Beschwerde führen.«

§. 72. Es besteht bereits eine unterm 25. September 1765 und 25. Februar 1775 erlassene und unterm 16. Mai 1804 erneuerte Verordnung, welche dem Dienstvolke das zu so vielen Übeln verleitende Spielen um Geld unter der Strafe bei dem ersten Betretungsfalle mit dreitägigem Polizei-Arreste, im zweiten mit körperlicher Züchtigung, und bei Unverbesserlichkeit mit Abschaffung untersagt; auch die Gast- und Bierwirthe, welche solche Spiele bei sich gestatten, mit einer Geldstrafe von zwölf Thalern belegt. Die Magistrate und Polizeibeamten sind über die Beobachtung dieses Verbothes in Schenkhäusern und öffentlichen Örtern zu wachen beauftragt. Den Diensthältern liegt es ob, dieses Verboth auch in dem Innern der Haushaltung nicht übertreten zu lassen, und dafern sie Abmahnungen und häusliche Zurechtweisungen nicht zureichend finden, die Anzeige darüber an die Behörde zu machen.

§. 73. Ein übermäßiger, mit dem Lohne und den sonstigen ordentlichen Zuflüssen eines Dienstbothen nicht im Verhältnisse stehender Aufwand muß nothwendig den Verdacht von Zuflüssen erwecken, welche mit der Treue und Ehrbarkeit nicht bestehen.

Diese vorzügliche Quelle des Sittenverderbnisses, welche besonders bei dem weiblichen Dienstvolke von so wesentlichen Folgen ist, kann der Aufmerksamkeit eines jeden Familienhauptes nicht dringend genug empfohlen werden. Wenn daher ein Diensthälter bei einem seiner Dienstbothen einen dergleichen Aufwand wahrnimmt, ist er denselben darüber zur Rede zu stellen berechtiget, und der Dienstbothe entgegen verpflichtet, sich gehörig auszuweisen. Sollte der Dienstbothe die geforderte Ausweisung verweigern, oder der Diensthälter die gegebene Ausweisung nicht genugthuend finden,

so steht demselben frei, den Dienstbothen entweder sogleich zu verabschieden, oder der Behörde darüber die Anzeige zu machen!

§. 74. Wäre jedoch der übermäßige Aufwand in der Eigenschaft oder Größe, oder durch die Zweideutigkeit der Ausweisung so beschaffen, um einen gegründeten Verdacht von einem Verbrechen oder einer schweren Polizei-Übertretung zu erwecken, so ist dem Diensthälter nicht erlaubt, den Dienstbothen zu verabschieden, sondern er ist den Fall der Behörde unverweilt anzuzeigen verpflichtet.

§. 174.

§. 75. Jeder Diensthälter ist berechtiget, in seinem Hauswesen die ihm beliebige Ordnung einzuführen, und der Dienstbothe hat sich dadurch, daß er den Dienst antritt, zur Beobachtung der häuslichen Ordnung verpflichtet. Fände er, nachdem er eingetreten ist, dieselbe aus was immer für einer Ursache für sich zu lästig, so steht ihm zwar frei, den Dienst allenfalls sogleich wieder aufzukündigen, doch muß er sich bis zu seinem Austritte in Allem nach der bestehenden Ordnung verhalten. Übrigens wäre es gleich überflüssig als unmöglich, über das Einzelne der häuslichen Ordnung Vorschriften zu geben. Nur über folgende dahin vorzüglich gehörige Punkte kann die Pflicht des Dienstvolkes nicht unbestimmt gelassen werden.

§. 76. Ohne Vorwissen oder Erlaubniß des Dienstherrn soll ein Dienstbothe auf längere Zeit weder ausgehen noch über die gegebene Erlaubnißzeit aus dem Hause bleiben. Der Dienstbothe, der, ohne von dem Diensthälter dazu Erlaubniß erhalten zu haben, über Nacht aus dem Hause geblieben, kann auf der Stelle verabschiedet werden, sofern nicht etwann zugleich Umstände mit unterlaufen, die eine besondere Anzeige an die Behörde nothwendig machten.

§. 77. Auch dürfen gegen das Verboth der Diensthälter von Dienstbothen Besuche überhaupt, oder von bestimmten Personen, oder zur untersagten Zeit nicht angenommen werden. Insbesondere aber sollen Dienstbothen, die in Geheim, ohne Vorwissen des Diensthälters, Jemand übernachten lassen, der Behörde angezeigt, und wenn sonst kein bedenklicher Umstand mit unterlauft, mit körperlicher Züchtigung, oder mit vier und zwanzigstündigem, durch Fasten verschärften Arreste bestraft werden. Dem Diensthälter bleibt dann überlassen, ob er den Bestraften noch im Dienste behalten, oder sogleich verabschieden wolle.

§. 175.

§. 78. Was bisher von den Pflichten des Dienstvolkes verordnet worden, hat zunächst das Beste der Gesindhälter und die Erhaltung der Ordnung in den Familien zum Gegenstande. Der Dienstvertrag legt aber auch dem Diensthälter Verbindlichkeiten gegen das Dienstvolk auf, und es ist ein gegründeter Anspruch dieser zahlreichen Klasse, daß die öffentliche Sorgfalt sich nicht weniger auf sie erstrecke, und ihr die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sicher stelle.

Die Verbindlichkeiten des Dienstgebers sind: daß er alles, was dem Dienstbothen nach der Eigenschaft seines Dienstes an Lohn, Kost, Kleidung und andern Nebenvortheilen zugesagt ist, genau erfülle, und ihm nicht jede geringe und ohne Nachläßigkeit verursachte Beschädigung vom Lohne abziehe; daß er den Dienstbothen mit Arbeit über Kräfte nicht überlade, noch ihm Verrichtungen auftrage, die demselben offenbar nach seiner Diensteigenschaft nicht zustehen, oder nach selber unschicklich sind; daß er dem Dienstbothen die zu dem Gottesdienste erforderliche Zeit nicht versage, noch ihn überhaupt in Ausübung seiner Religionspflichten hindere; daß er ihm den Genuß einer sich mit der

häuslichen Ordnung vertragenden Freiheit gestatte, ihm in allen billigen Gelegenheiten Beistand leiste, auch in Nothfällen nicht hilflos lasse; daß er zwar sich die Unanständigkeit von niedriger Behandlung und Schimpfnamen gegen keinen Dienstbothen überhaupt erlaube, insbesondere aber das Ehrgefühl unbescholtener, guter Dienstbothen durch schimpfliche Behandlung nicht kränke, endlich auch gegen Fehler begehende Dienstbothen von dem Rechte der häuslichen Zurechtweisung keinen Mißbrauch mache.

§. 79. Je nachdem Diensthälter mit dem Dienstbothen eine monatliche oder vierteljährige Bezahlung des Lohnes bedungen haben, muß die Bezahlung auch monatlich oder von Viertel- zu Vierteljahr richtig geleistet werden.

Ist der Lohn nicht monatlich oder vierteljährlich, sondern nur überhaupt nach dem Jahre bedungen, so hat der Diensthälter, um Widersprüchen über den Empfang vorzukommen, den Dienstbothen ein Lohnbüchel zu behändigen, und darin den rückständigen Lohn mit dem Tage, da er verfallen ist, einzutragen, auch auf der Seite anzumerken, was daran bezahlet worden.

§. 80. Klagen über rückständigen Lohn sollen bei der Behörde jederzeit bereiten Beistand finden, und dem Dienstbothen zu seiner rechtmäßigen Forderung stets auf dem kürzesten Wege, auch so viel möglich, bei der ersten Vorladung der Parteien, verholfen werden.

§. 176.

§. 81. Menschenliebe sowohl als Billigkeit machen es jedem Diensthälter zur Pflicht, für seinen Dienstboten, wenn dieser erkrankt, Sorge zu tragen, und es ihm an der zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Hilfe nicht fehlen zu lassen.

Wie denn die öffentliche Vorsicht auch selbst dem Un-

vermögendsten keinen Vorwand läßt, sich dieser Pflicht zu entschlagen, da überall Bezirksärzte und Wundärzte mit der Verbindlichkeit, Ärmern unentgeldlich beizustehen, angestellt sind, und, wenn die Armuth durch die vorgeschriebenen Zeugnisse bewiesen wird, auch Arzneimittel unentgeldlich verabfolgt werden.

Die Diensthälter sind daher unter der schwersten Verantwortung verbunden, sich in Fällen, wo diese Hilfe zureicht, entweder unmittelbar an den Bezirksarzt oder an die Polizei-Direktion zu wenden, damit dem erkrankten Dienstbothen der nöthige Beistand geleistet werde.

§. 82. Ist die Krankheit so beschaffen, daß sie einer längern Wartung und Pflege bedarf, so läßt sich von gutdenkenden, vermögenden Haushältern, denen der Raum und sonst die Beschaffenheit der Haushaltung, den Erkrankten bei sich pflegen zu lassen, gestattet, mit Zuversicht erwarten, daß sie, besonders guten, und durch längere Dienstjahre um sie wohl verdienten Dienstbothen, die Wohlthat der häuslichen Pflege und alle erforderliche Medizinalhilfe nicht versagen werden.

§. 83. Können Diensthälter dem erkrankten Dienstbothen bei sich zwar Platz und Pflege geben, sind aber übrigens nicht vermögend, die Kosten der Arzneien zu bestreiten, so haben sie sich um das Zeugniß des Armenbezirkes zu bewerben, nach dessen Beibringung sie die Arzneimittel unentgeldlich erhalten.

§. 84. Fände ein Diensthälter entweder nach Beschaffenheit der Krankheit, oder nach Umständen seiner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken bei sich pflegen zu lassen, und hätte der Dienstbothe auch keine Ältern, Angehörige, oder sonst Jemanden, der denselben nach Übereinkommen mit dem Diensthälter während der Krankheit in die Pflege nähme, so ist dieser verbunden, die Unterbringung

des Dienstbothen in das Krankenhaus zu veranstalten, und wo fern der Wohlhabende gleichwohl nicht in seinem Herzen einen Trieb und Beweggrund findet, zur bessern Pflege des Kranken ein Mehreres beizutragen, so wird ihm wenigstens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienstbothe in seinem Dienste bleibt, für die Zeit, welche derselbe in dem Krankenhause zugebracht, bis zu seiner Herstellung, die Bezahlung nach der vierten, in Gemäßheit des spätern H. D. v. 28. Februars, Cirk. 4. Mai 1814, VI., aber nach der dritten Klasse, und zwar wöchentlich vorhinein, zu leisten.

§. 85. Sollte jedoch ein liebloser Diensthälter, um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstbothen während der Krankheit entlassen, so wird demselben, so wie überhaupt jedem Diensthälter, welcher sich nicht über sein Unvermögen nach Vorschrift des folgenden Paragraphes auszuweisen vermag, wiederholt, und unter der strengsten Verantwortlichkeit in Ansehung der Folgen auferlegt, unversäumt für die Unterbringung des Kranken in das Krankenhaus Sorge zu tragen, und nebstbei den Betrag eines vierwöchentlichen Lohnes zugleich mit dem in das Krankenhaus Überbrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abschlag der dem Krankenhause verursachten Kosten von dem vierwöchentlichen Lohne übrig bleibt, soll dem Austretenden, oder wenn er verstorben, dessen Erben von der Krankenhaus-Direktion zurückgestellt werden.

Durch das spätere H. D. v. 28. Februar 1814, VI. wurde verordnet, daß jeder Diensthälter dem Dienstbothen eine schriftliche Anweisung zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ausstellen müsse, bei sonstiger Bestrafung mit dem Erlage der Verpflegsgebühren aus Eigenem und einem Pönale von 6 fl. W. W.; in welcher Anweisung übrigens bestimmt auszudrücken ist, ob der erkrankte Dienstboth im Dienste bleibt, oder entlassen worden ist; zugleich aber ist

ein monatlicher Betrag der Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse (so nach H. D. v. 10. Juni 1817, 45 kr. W. W. beträgt) in das Krankenhaus abzuführen.

§. 86. Wenn endlich Diensthälter von der minderver-
mögenden Klasse durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse des Armenbezirkes beweisen können, daß sie den Erkrankten, der nach dem Bezeugen des Arztes, einer längern Pflege bedarf, weder bei sich behalten, noch für denselben eine Bezahlung zu leisten im Stande sind, und daher der Kranke nach den bestehenden Versorgungsanstalten unentgeldlich in das Krankenhaus aufgenommen wird, so werden dieselben unter strenger Verantwortung verbunden, darüber sich an die Behörde zu wenden, um wenigstens zur Beförderung der Aufnahme und Unterbringung des Kranken nichts zu verabsäumen. Wenn Militärdiensthälter sich in den vorerwähnten Umständen befinden, haben sie solche durch ein Zeugniß ihrer Behörde zu beweisen, und diese Zeugnisse dann den Vorstehern des Armenbezirkes einzusenden.

§. 177.

§. 87. Wie die Ältern über ihre Kinder, eben so ist es unumgänglich nothwendig, Diensthältern über ihr Dienstvolk, welches zur Hausgenossenschaft mitgehöret, ein Zuchtrecht und Zurechtweisungsmittel einzuräumen, da erst immer die Behörde anzurufen, wegen mindern Versehen zu lästig, in vielen Fällen nicht möglich, gerade in den dringendsten ein zu spätes Mittel seyn würde.

Die gelindern Zurechtweisungsmittel sind: ernstere Abmahnungen, Verweise, Verboth auszugehen, und was ungefähr von dieser Art nach den Umständen der Haushaltung, dem Alter, Geschlecht und der Eigenschaft der Dienstbothen angemessen seyn möchte. In keinem Falle aber, noch unter irgend einem Vorwande, ist Diensthältern das Befugniß

eingeräumt, Abbruch an der Kost, oder Abzug von dem Lohne, als ein Zurechtweisungsmittel gegen das Dienstvolk anzuwenden.

§. 88. Wo bei größern Fehlern oder oftmaligen Rückfällen gelindere Zuchtmittel nicht zureichten, ist der Diensthälter von den strengern Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen befugt; wobei jedoch die Gränzen der geziemenden Mäßigung nicht überschritten, noch dieses Befugniß in irgend einem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden darf. Bei einer hierüber von einem Dienstbothen geführten Beschwerde bleibt sowohl die Beurtheilung: ob die Gränze der Mäßigung nicht überschritten worden? als der dem Beschwerdeführenden allenfalls gebührenden Genugthuung, der Behörde überlassen.

§. 89. »Sollte die Mißhandlung so weit gehen, daß »der Gemißhandelte an dem Körper oder der Gesundheit »Schaden litte, so ist dieselbe als eine schwere Polizeiüber»tretung (§. 165), nach Beschaffenheit der Person und Um»stände, mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, »oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu »bestrafen. Bei öftern Rückfällen, oder, wenn die Art der »Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Arrest mit »Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen (§. 173 »des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen). Nebst »dem bleibt dem Beschädigten der Ersatz noch besonders vor»behalten.«

§. 90. Da das Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen auf Militärdienstgeber keine unmittelbare Anwendung hat, so hat die Militärbehörde in Mißhandlungsfällen auf eine Strafe zu erkennen, welche mit der aus dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen eben aufgeführten Bestrafung im Verhältnisse steht.

§. 178.

§. 91. Beihülfsweise wird zur Ergänzung der häuslichen Zurechtweisungsmittel den Diensthältern auch der Beistand der Behörde angebothen, an welche sie sich in Fällen zu wenden haben, die sie nicht zu einer ordentlichen Klage bringen wollen, oder, wo Umstände und Zeit es vor der Hand dahin zu leiten, nicht gestatten.

In Fällen dieser Art haben sie sich mit der Behörde über die zweckmäßigen Mittel zur Besserung des Dienstbothen, Abstellung der Unordnung und der allenfalls zweckmäßigen Bestrafung zu berathen.

§. 92. Der Beistand der Behörde überhaupt wird aber auch den Dienstbothen, nicht nur aus gleichen Billigkeitsgründen, sondern um so nothwendiger vorbehalten, als es mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich ist, denselben gegen Dienstherrn irgend eine Art von Selbsthilfe oder Widersetzung einzuräumen. Die Behörde soll sich daher angelegen seyn lassen, wenn sie von Seite eines Dienstbothen angerufen wird, es demselben an dem erforderlichen Schutze und Beistande keinesweges gebrechen zu lassen.

§. 179.

III. Was beim Austritte aus dem Dienste zu beobachten ist.

§. 93. Es ist von gleicher Wichtigkeit sowohl für Diensthälter, sich in der Haushaltung nicht unvorgesehen ohne Dienstbothen, wie für das Dienstvolk, sich nicht augenblicklich ohne Dienst und brotlos zu finden. Aus gleicher Sorgfalt für beide wird daher festgesetzt, daß sowohl der Diensthälter dem Dienstbothen, den er verabschieden, als der Dienstbothe dem Diensthälter, von dessen Dienste er austreten will, vorher ordentlich aufzukünden schuldig ist.

Zur ordnungsmäßigen Aufkündigungszeit werden vierzehn Tage bestimmt, ohne Unterschied, ob der Lohn nach monatlicher oder vierteljähriger Bezahlung, oder auf sonst eine längere Frist bedungen ist. Es bleibt jedoch beiden Theilen unbenommen, nach Eigenschaft des Dienstes in Ansehung der Aufkündigungszeit eine andere Verabredung zu treffen; nur muß dieses, wie schon vorläufig §. 29 erwähnt worden, in dem Spannzettel ausgedrückt werden.

§. 95. Wie dem Dienstbothen während der Aufkündigungsfrist bis zum Austritte Lohn und Kost ohne Verminderung fortläuft, so ist dieser auch seine Dienste mit gleicher Aufmerksamkeit bis zum Austritte fortzusetzen schuldig. Daher er, um nach einem Dienstorte umzusehen, nur sich zu der Zeit vom Hause entfernen darf, die seine Dienstverrichtung nicht hindert, oder, da er vom Diensthälter dazu sich die Erlaubniß erbethen hat.

Jeder Diensthälter ist berechtiget, einen Dienstbothen, der in der Zwischenzeit ohne sein Vorwissen mehrmal, und mit Versäumung seines Dienstes abwesend bleibt, ohne die vierzehn Tage abzuwarten, sogleich, und nur mit dem bis auf denselben Tag laufenden Lohne zu verabschieden.

§. 96. Die Aufkündigungszeit von vierzehn Tagen ist als die allgemeine Vorschrift und Regel zu betrachten; aber es sind Fälle, wo in Ansehung dieser Regel sowohl von Seite des Diensthälters als des Dienstbothen eine Ausnahme Statt findet, und die ordnungsmäßige Aufkündigungszeit abgekürzt werden kann. Diese Abkürzung hat in Ansehung Beider Statt, wenn nach §. 29 hierüber bei Schließung des Dienstvertrages Verabredung getroffen worden.

§. 180.

§. 97. Der Diensthälter ist an die vorgeschriebene Aufkündigung nicht gebunden:

1. ohne einen Grund anzugeben, wenn er den Verabschiedeten für die vierzehn Tage der Anfkündigung bei einem bloß monatlichen Lohndienste mit dem halbmonatlichen, bei einem Kost- und Lohndienste mit einem monatlichen Lohne entschädiget, und die Kosten des vierzehntägigen Aufenthaltsortes vergütet;

2. wenn nach der Hand Ursachen oder Umstände zu seiner Kenntniß kommen, die ihn nach §. 25 berechtigen, einen schon besprochenen Dienstbothen nicht aufzunehmen;

3. in den §§. 47. 61. 65. 73. 77. 95. 104. 107. angeführten Fällen, in welchen nämlich dem Dienstbothen überall Verschulden zur Last liegt;

4. auch sonst in Fällen, wo ein Dienstbothe auf längere Zeit, als von vier und zwanzig Stunden, in Strafe verfällt;

5. wenn sich zeigt, daß der Dienstbothe den Dienst, aus was immer für einer Ursache, zu versehen unfähig ist;

6. wenn ein Dienstbothe, was ihm übergeben worden, so nachläßig oder unordentlich besorgt, daß, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicher Schaden zu befürchten wäre;

7. wenn ein unter Verrechnung stehender Dienstbothe die Rechnung unordentlich führte; oder

8. dieselbe nicht zur gehörigen Zeit legte;

9. endlich, ohne sich ausweisen zu können, in einen Rest verfiele, und daher der Diensthälter Gefahr liefe, sey es durch Unfähigkeit oder Unordnung des Rechnungsführers, je mehr und mehr verkürzet zu werden.

§. 98. Von Seite des Dienstbothen kann die vorgeschriebene Aufkündigungszeit abgekürzt werden:

1. wenn der Diensthälter für beständig, oder auch nur auf längere Zeit, eine Reise in ein fremdes oder nicht unter der Konskription stehendes Land unternimmt;

2. wenn er bei einer ihn befallenden, zum Dienen unfähig machenden Krankheit, oder körperlichen Gebrechlichkeit auszutreten verlangt;
3. bei einer Heirath;
4. wenn ihn Ältern und Anverwandte zu ihrer Unterstützung, zur Antretung einer Wirthschaft, oder eines Gewerbes abrufen;
5. wenn ihm eine Erbschaft zufällt, die seine Gegenwart unverschieblich an einem andern Orte fordert;
6. wenn er wegen gewaltsamen oder sittenwidrigen Betragens des Gesindhälters oder seiner Angehörigen an seinem Körper, an seiner Gesundheit, oder an seiner Ehre Schaden zu leiden, Gefahr läuft.

Bei Eintretung der unter 1. 2. 3. und 4. aufgeführten Fälle ist eine Aufkündigung von acht Tagen zureichend, nach deren Verlauf der Dienstgeber den Dienstbothen unverweigerlich zu entlassen verbunden ist.

Bei den Fällen von 5 und 6 soll die Beschaffenheit der Umstände über die mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit der Abkürzung Maß geben, und kann vorzüglich bei dem letzten Falle auch die augenblickliche Austretung Statt finden. Stets aber müssen sämmtliche Abkürzungsgründe glaubwürdig dargethan, und besonders über die unter 6 aufgezählten Ursachen die Anzeige von dem Dienstbothen, selbst zu seiner Sicherstellung, bei der Behörde gemacht werden.

§. 99. Wenn sich in Ansehung der Aufkündigung Widersprüche ergeben, sey es darüber, ob die Aufkündigung vorschriftmäßig geschehen, oder über die Gründe, von der vorschriftmäßigen Aufkündigungszeit abzugehen, ist stets derjenige Theil den Beweis zu führen schuldig, der aufgekündet hat.

§. 181.

§. 100. Wofern ein Dienstbothe ohne die vorschrift-

mäßige Aufkündigung austritt, oder vor Verlauf der bestimmten Aufkündigungsfrist, sey es in Geheim oder öffentlich, aus dem Dienste entläuft, ist der Gesindehälter der Behörde die Anzeige nach den dabei unterlaufenden Umständen zu machen verpflichtet. Von der Behörde soll dann zur Ausfindung des Entlaufenen aller Beistand geleistet, und derselbe, wo er gefunden wird, angehalten werden.

§. 101. Der entlaufene Dienstbothe, wenn er betreten worden, ist zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maß der Umstände, dafern nicht etwann solche mit unterlaufen, die eine Untersuchung nach den Strafgesetzen nach sich ziehen, mit vier und zwanzigstündigem, nach Beschaffenheit des Falles durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 102. Bei dieser Bestrafung der Dienstbothen ist jedoch vorzüglich auf den Diensthälter zu sehen, dem oftmals an Zurückerhaltung des entlaufenen Dienstbothen gelegen, auch nicht gleichgültig ist, sich bis zur vollendeten Arrestzeit ohne Dienstbothen zu finden. Wenn daher der Diensthälter es verlangt, ist der entlaufene Dienstbothe nicht allein die noch übrige Dienstzeit zu vollenden, sondern auch den durch die Entlaufung veranlaßten Schaden durch Abzug von dem Lohne oder mit verlängerter Dienstzeit zu ersetzen schuldig.

§. 103. In einem solchen Falle ist also die Arreststrafe nur nach vollendeter Dienstzeit zu vollziehen, kann aber auf Vorbitte des Diensthälters auch ganz nachgesehen werden.

§. 104. Indessen ist ein Gesindhälter nicht verbunden, einen entlaufenen Dienstbothen wieder anzunehmen, oder demselben den Lohn weiter, als bis zu dem Tage der Entweichung zu bezahlen.

§. 105. Diejenigen, so einem Dienstbothen, von dem ihnen, daß er aus dem Dienste entlaufen ist, bekannt war, Unterkommen oder Aufenthalt geben, sind nebst dem, daß

sie dem Gesindhälter für alle Kosten und Schaden haften, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von drei Thalern zu belegen, oder mit dreitägigem, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 182.

§. 106. Verabredungen und Einverständnisse des Dienstvolkes, einen Dienstort zugleich zu verlassen, was dabei immer für eine Absicht ist, oder was dazu Veranlassung geben mag, sind gleich der Entlaufung an sämmtlichen Schuldigen mit körperlicher Züchtigung, oder vier und zwanzigstündigem, an den Urhebern aber mit dreitägigem durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. Die Bestrafung kann aber bis zu achttägigem Arreste erhöhet werden, wenn eine solche Verabredung zu einer Zeit, oder unter Umständen geschieht, wo der Gesindhälter oder die Haushaltung sich dadurch in eine große Verlegenheit versetzt fände.

§. 107. Bei Verabredung dieser Art ist es dem Diensthälter freigestellt, das gesammte Dienstvolk oder jeden Einzelnen desselben sogleich, oder auch nach und nach zu verabschieden, ohne an die vorgeschriebene Aufkündigungszeit gebunden zu seyn.

§. 183.

§. 108. Vor dem wirklichen Austritte ist der Dienstbothe die seiner Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergebenen oder anvertrauten Sachen wieder ordentlich zu übergeben schuldig. Fände sich hierbei aus Schuld des Dienstbothens ein Abgang, oder, wäre etwas aus seiner Schuld unbrauchbar geworden, so ist der Dienstherr, wie schon §. 51 verordnet worden, den Ersatz zu fordern, solchen von dem Liedlohne abzuziehen, allenfalls auch, wo dieser nicht zureichte, bis zum vollständigen Abtrage die Habschaften des Dienstbothen zur Bedeckung zurückzuhalten berechtiget.

§. 109. Streitigkeiten über Ersatz sollen bei der gewöhnlichen Behörde in Dienstbothen-Angelegenheiten angebracht, und auf dem kürzesten Wege entschieden werden. Wobei sich die Behörden zu verwenden haben, in so fern dem Dienstbothen nicht größere Vernachläßigung zur Schuld fällt, die Parteien zu vergleichen, und besonders auf die §. 78 über diesen Gegenstand bemerkte Pflicht der Dienstgeber zurückzusehen.

§. 110. Nach der ordentlich geschehenen Übergabe und vollständigen Berichtigung hat dann der Diensthälter dem Dienstbothen den bis zu dem Tage des Austrittes laufenden Lohn zu bezahlen, auch die Habschaften desselben verabfolgen zu lassen.

§. 184.

§. 111. Mit der Liverei ist es, dafern nicht eine andere Verabredung getroffen worden, folgender Maßen zu halten:

Nach Verlauf eines Jahres gebührt dem Austretenden die ganze Liverei, bestehend in Rock, Weste, Unterkleidern, Schuh, Strümpfe und Hut; dem nach einem halben Jahre Austretenden gebühret die sogenannte kleine Liverei, nämlich die Unterkleider, Schuhe und Strümpfe.

An eine Galla-Liverei, oder, was die Diensthälter nicht jährlich, sondern nach Willkür machen lassen, hat der Austretende keinen Anspruch.

§. 112. Demjenigen, der wegen übler Aufführung, oder sonst aus seiner Schuld außer der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit entlassen wird, gebühret von der Liverei nichts.

Sollte in Ansehung der Liverei eine Streitigkeit erhoben werden, so ist die Entscheidung dem billigen Ermessen der Behörde überlassen.

§. 185.

§. 113. Der Diensthälter hat endlich dem austretenden Dienstbothen über dessen Verhalten ein Zeugniß oder einen sogenannten Dienstabschied zu ertheilen. Dieser Abschied muß über Sitten, Fleiß und Treue, nach Wahrheit und Verdienst so ausgestellt seyn, wie der Ausstellende es zuerst vor dem eigenen Bewußtseyn und Gewissen, dann, wenn es dahin kommen sollte, vor der Behörde zu verantworten, erforderlichen Falles auch bei Ehre und Glauben zu betheuren sich getrauet.

Bei Aushändigung des Abschiedes ist dem Austretenden auch der in Verwahrung genommene frühere Abschied zu verabfolgen: nicht aber auch der Amtsschein, von dem kein rechtlicher Gebrauch gemacht werden kann, welcher daher, um Mißbrauch damit zu verhindern, der im Absatze §. 121 vorgeschrieben Anzeige beizuschließen ist.

§. 114. Um die verschiedenen Absichten der öffentlichen Aufsicht bei den Dienstabschieden zuverläßiger zu erreichen, sollen dieselben sämmtlich in folgender Form abgefaßt werden:

. . . . . ist den . . . auf eine unter dem . . . . ausgestellten Abschied (oder Amtsschein) als . . . eingetreten, durch . . . in meinem Dienste gestanden, und kann ich ihm (ihr) in Ansehung . . . . . Zeugniß ertheilen.

Wien, den . . . .

Unterschrift.

Der erste Raum wird mit dem Tauf- und Zunamen des austretenden Dienstbothen ausgefüllt, der zweite mit dem Tage, an dem er eingetreten, der dritte mit dem Tage des Abschiedes von seinem letzten Dienste, der vierte mit der Eigenschaft seines Dienstes, der fünfte mit der Zeit, wie lange er in diesem Dienste gestanden, der letzte Raum endlich ist für das Zeugniß über Treue, Fleiß und gesittete Aufführung

offen gehalten, von welchen drei Eigenschaften in der Regel Meldung in jedem Abschiede geschehen muß. Hätte der Austretende sich einer besondern Empfehlung würdig gemacht, so ist hierzu hinter dem Worte »ertheilen« zureichend Raum gelassen. Den Beschluß macht der Tag der Ausstellung und die Namensunterschrift des Ausstellers, mit dem Beisatze der Stadt oder Vorstadt, und der Hausnummer. Zur näheren Erklärung wird im Beispiele eines ganz ausgefüllten Abschiedes angehängt:

»Andreas Hafter ist den 12. Juni 1806 auf einen unter »dem 8. Junius desselben Jahres ausgestellten Abschied als »Bedienter eingetreten, durch drei Jahre und sieben Mo»nate in meinem Dienste gestanden, und kann ich demselben »über Treue, Fleiß und gesittete Aufführung das empfeh»lendste Zeugniß ertheilen.«

»Wien, den 12. Jänner 1810.

Alois v. Hartwick,
in der Stadt, Nr. 387.«

§. 186.

§. 115. Der Diensthälter, der einem entlassenen Dienstbothen aus übel verstandenem Mitleide ein unverdientes günstiges Zeugniß ertheilt, und dadurch einen andern Diensthälter, in dem Zutrauen auf solch ein Zeugniß diesen Dienstbothen aufzunehmen verleitet, ist für die Folgen verantwortlich, und kann von dem durch das unwahrhafte Zeugniß Verleiteten gerichtlich um Entschädigung und Genugthuung belangt werden. Daher der Diensthälter dem austretenden Dienstbothen einen durch Untreue verursachten Schaden von seiner Seite zwar erlassen kann, demselben aber in Ansehung der Treue ein empfehlendes Zeugniß zu ertheilen nicht berechtiget ist.

§. 116. Von der entgegengesetzten Seite würde Recht-

lichkeit und Billigkeit nicht weniger verletzet, wenn ein Dienst-
hälter, von Haß oder was sonst immer für einer Absicht
angetrieben, dem entlassenen Dienstbothen ein nicht verdien-
tes ungünstiges Zeugniß ertheilte, das ihm in seinem ander-
weitigen Fortkommen ein Hinderniß seyn würde.

Daher ein Dienstbothe, der sich bewußt ist, ein solches Zeugniß nicht verdient zu haben, berechtiget ist, darüber bei der Behörde Beschwerde zu führen, und ihren Beistand zur Erhaltung eines Zeugnisses nach Verdienst anzurufen. Diese Beschwerde soll jedoch ohne Verschub, sogleich an dem Tage der Entlassung, oder wenigstens an dem nächstfolgenden Tage angebracht und späterhin nicht mehr gehöret werden.

§. 117. Indessen bezeugen häufig vorgekommene Fälle nur zu sehr, daß übel gesittete Dienstbothen in der Zuversicht, es werde, was ihnen zur Schuld gelegt wird, rechtsbeständig nicht bewiesen werden können, ein günstiges Dienstzeugniß nicht durch Wohlverhalten zu verdienen suchen, sondern in der Folge durch hartnäckiges Läugnen ihrer Schuld bei der Behörde zu ertrotzen sich versprechen. Um diesem Unfuge, wodurch Zweck und Wirkung der Abschiede gänzlich vereitelt wird, zu begegnen, erhalten die Behörden hiermit zur Beurtheilung der Abschiede folgende Richtschnur:

a) Bei Beschwerden über Dienstabschiede ist stets auf die Aufführung und den Ruf der Parteien Rücksicht zu tragen, und in Folge dessen

b) von einer Seite, besonders bei Dienstbothen von übrigens untadelhafter Aufführung, nicht bloßem Verdacht, und durch keine bestimmte Thatsache unterstützte Vermuthung eines Gesindhälters schon für hinlänglich zur Bestätigung eines ungünstigen Abschiedes gelten zu lassen; von der andern Seite aber sind von Diensthältern unbescholtenen Rufes, besonders solchen, die insgemein als billige, glaubwürdige Menschen bekannt

sind, über ausgestellte ungünstige Abschiede nicht strenge rechtliche Beweise zu fordern, sondern ist als zureichend zur Beglaubigung ihres Zeugnisses anzunehmen, wenn sie das dem Dienstbothen zur Schuld Gelegte, bestimmt, mit ausführlichen Umständen begleitet, entweder als Selbstaugenzeugen oder nach deutlichen, einen vernünftigen Zweifel ausschließenden Anzeigen aussagen, und bei einer Betheurung bei Ehre und Gewissen bekräftigen.

§. 117.

§. 118. Jeder Gesindehälter ist also dem Dienstbothen, aus was immer für einer Ursache er solchen entläßt, zwar schuldig, einen Abschied zu ertheilen, kann aber diejenige Eigenschaft, in Ansehung welcher er ein Zeugniß nicht ertheilen zu können glaubt, mit Stillschweigen übergehen, und daher nicht verhalten werden, darin etwas gegen seine Betheurung auf Ehre und Gewissen zu bezeugen.

§. 119. Zeigte sich jedoch bei Untersuchung einer gegen einen solchen Abschied geführten Beschwerde, daß die Beschuldigung, oder der als Ursache der Auslassung angegebene Verdacht gänzlich ungegründet ist, so hat die Behörde dem Beschwerdeführer, dem ein solches ämtliches Zeugniß, wie dem Diensthälter selbst auszustellen obgelegen hätte, auszufertigen, den gegebenen Abschied aber entweder dem Diensthälter zurück zu stellen oder zu vertilgen.

§. 120. Es bleibt übrigens in Fällen, wo sich bei Ausstellung des Dienstabschiedes Bedenklichkeiten zeigen, und hauptsächlich, wo die Entlassung aus Verschulden außer der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit geschieht, Gesindehältern das Mittel vorbehalten, sich darüber vorläufig mit der Behörde zu berathen, um solchergestalt nachherigen Beschwerden vorzukommen.

§. 188.

§. 121. Sogleich an dem Tage, als der Diensthälter einen Dienstbothen verabschiedet, ist derselbe verbunden, darüber an die Behörde eine Anzeige zu machen. Dieser Anzeige ist zugleich der Amtsschein beizulegen, welcher nach Vorschrift des §. 31 bei dem ersten Dienstantritte dem Dienstgeber eingehändigt, und von diesem in Verwahrung genommen werde mußte. Die Anzeige kann von dem Diensthälter allenfalls auch mündlich geschehen, sonst aber muß dieselbe schriftlich eingeschicket werden, und den Tauf- und Zunamen, wie auch die Diensteigenschaft des Verabschiedeten, den Tag des Austritts, dann den Namen und die Wohnung des Diensthälters enthalten. Z. B.

Andreas Hafter, Bedienter, ist heute aus meinem Dienste entlassen worden.

Wien, den 12. Jänner 1819.

Alois v. Hartwick,
in der Stadt, Nr. 387.«

§. 122. Die Unterlassung dieser, zur allgemeinen Übersicht des Dienstvolkes wesentlich beitragenden Anzeige soll mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden belegt werden.

§. 123. Man will zwar Diensthältern nicht eben zur Pflicht machen, kann aber allhier nicht unbeobachtet lassen, daß sie zur Handhabung einer besseren Zucht des Dienstvolkes nützlich mitwirken werden, wenn sie der Anzeige an die Behörde über solche Dienstbothen, die nach ihrer Aufführung unter eine strengere Aufsicht zu nehmen, nöthig seyn möchte, einige Bemerkungen beifügten, in welchem Falle die Anzeige versiegelt eingeschickt werden müßte.

§. 189.

§. 124. Endlich, um noch von dieser Seite in der allgemeinen Übersicht des Dienstvolkes keine Unrichtigkeit zu ver-

anlassen, haben auch diejenigen Dienstbothen, die durch eine Heirath, bei Antretung einer Wirthschaft, eines Gewerbes oder bei dem Übergange zu einer andern Beschäftigung aus der Klasse des Dienstvolkes ganz austreten, ingleichen diejenigen, welche sich von hier hinweg nach einem andern Orte begeben, bei der Behörde, in deren Bezirk sie gedient, die Anzeige zu machen.

§. 190.

IV. Von der Behörde in Dienstbothen-Angelegenheiten.

§. 141. Die Behörden in Dienstbothen-Angelegenheiten sind die Polizei-Oberdirektion und die Polizei-Bezirksdirektionen nach ihren Eintheilungen.

Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht führt die Polizei-Oberdirektion; ihr liegt es ob, sich, so weit es nöthig ist, in der beständigen Kenntniß und Übersicht des Ganzen zu erhalten, in der Geschäftsführung Ordnung und Gleichförmigkeit handzuhaben, und überhaupt als ihre besondere Pflicht zu betrachten, daß die Vorschriften dieser Gesindeordnung genau befolgt werden.

Jede Bezirks-Direktion ist nach Verhältniß ihres Bezirkes mit eben derselben Pflicht und Absicht beauftraget, und in sämmtlichen in dem Bezirke vorfallenden Dienstbothen-Angelegenheiten die Behörde, an welche Diensthälter und Dienstbothen sich zu wenden haben, die Fälle ausgenommen, für welche etwas anders verordnet wird.

Bei Militär-Parteien bleibt in Dienstbothen-Angelegenheiten sowohl die Aufsicht führende als entscheidende, überhaupt also die Gerichtsbarkeit ausübende Behörde, das Militär, auch in Ansehung des zu dem Stande eines Militärkörpers nicht gehörigen Dienstgesindes, wobei dasselbe jedoch in der allgemeinen Leitung sowohl, als in besondern

Vorfällen und Entscheidungen gegenwärtige Gesindeordnung zur Vorschrift und Richtschnur zu nehmen, auch sich zu dem Ende mit der Polizeibehörde stets in dem nothwendigen Einvernehmen zu erhalten angewiesen ist.

§. 142. Die Behörde handelt entweder von Amtswegen nach den ihr beständig obliegenden Pflichten, oder auf Anrufen der Parteien, und dieses letztere entweder, wenn bei einzelnen Vorfällen die Dazwischenkunft des ämtlichen Ansehens und Beistandes angesucht wird, oder, wenn zur Beschwerde gebrachte Streitigkeiten zwischen Diensthältern und Dienstbothen durch ein Erkenntniß entschieden werden müssen.

§. 143. Jede Bezirks-Direktion ist in ihrem Bezirke die Behörde in Ansehung der nach Vorschrift der gegenwärtigen Dienstbothenordnung ihr von Amtswegen obliegenden Handlungen; ingleichen in Ansehung derjenigen, wo nach eben dieser Vorschrift der ämtliche Beistand von dem Gesindehälter oder Dienstbothen angerufen wird.

§. 144. Wird der Beistand der Behörde von einem Dienstbothen gegen einen Diensthälter angerufen, gegen welchen in Folge des §. 147 der Gesetzordnung die Beschwerde nach der persönlichen Eigenschaft bei der Bezirks-Direktion nicht geführt werden kann, so ist der Fall an die Polizei-Oberdirektion zu leiten, die Umstände wären denn so beschaffen, daß der Verzug Gefahr brächte, wo dann die Polizei-Direktion den augenblicklichen nöthigen Beistand zu leisten, den Vorfall aber unverweilt an die Polizei-Oberdirektion zu berichten hat.

§. 145. Führt die Amtshandlung der Polizeibehörde entweder unmittelbar oder durch Inzichten, die einen rechtlichen Verdacht erwecken, auf irgend eine That, gegen welche nach dem Strafgesetze als gegen ein Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung verfahren werden muß; so ist die Sache sogleich an die zu solchem Verfahren geeignete Behörde zu leiten.

§. 191.

§. 146. Insgemein ist die Bezirks-Direktion in ihrem Bezirke die Behörde bei Beschwerden, die sowohl von Gesindehältern gegen Dienstbothen, als von diesen gegen Dienstbälter geführt werden, in so fern solche Beschwerden nämlich aus dem Dienstverhältnisse entstehen, und die wechselseitigen Bedingungen und Pflichten desselben zum Gegenstande haben. Doch finden aus der Eigenschaft der Personen folgende Ausnahmen Statt.

§. 147. Wenn der Diensthälter, gegen welchen Beschwerde geführet wird

a) zu einer Gesandtschaft gehörig,

b) vom Militär,

c) vom Adel,

d) graduirt,

e) vom geistlichen Stande ist, oder

i) in landesfürstlichen Diensten steht.

Diensthälter von Gesandtschaften müssen bei dem Hofmarschallamte, die vom Militär bei den Militär-Behörden, die übrigen bei der Polizei-Oberdirektion belangt werden.

§. 192.

§. 148. Streitigkeiten in Dienstbothen-Angelegenheiten sollen so viel möglich sogleich bei einer Vorladung untersucht werden, und das Erkenntniß darüber unmittelbar auf die Untersuchung folgen. Wäre der Fall von solcher Beschaffenheit, daß er bei einer einzigen Vorladung nicht zureichend aufgeklärt werden könnte; so muß es in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt, jederzeit aber nach der längsten Frist binnen drei Tagen entschieden werden.

§. 149. Ein schriftliches Verfahren oder die Dazwischenkunft eines Advokaten ist in Dienstbothen-Angelegenheiten nicht zuzulassen.

§. 150. Bei jeder Untersuchung muß ein ordentliches Protokoll geführt, am Schlusse den Parteien vorgelesen, von denselben unterschrieben, oder mit einem Handzeichen bestätigt, sodann unmittelbar das geschöpfte Erkenntniß entworfen, und den Parteien sogleich mündlich bekannt gemacht, auf Verlangen der Parteien denselben auch eine Abschrift davon verabfolgt werden.

§. 151. Die Behörden haben sich bei Streitigkeiten zwischen Diensthältern und Dienstbothen angelegen seyn zu lassen, soweit es die Beschaffenheit des Falles und Gegenstandes zugibt, die Parteien zu vergleichen. Bei einem getroffenen Vergleiche ist eben so zu verfahren, wie in dem vorgehenden Paragraphe bei Schöpfung eines Erkenntnisses vorgeschrieben wird.

§. 152. Alle Amtshandlungen in Dienstangelegenheiten sind unentgeldlich und stämpelfrei.

§. 153. Über Erkenntniß auf Verweise, Abbitte, auf Arreststrafe von vier und zwanzig Stunden, auf Schadenersatz bis (einschlüssig) zum Betrage von fünf Gulden, findet kein Rekurs Statt, und kann ein solches Erkenntniß bei den Bezirks-Direktionen unmittelbar in Vollzug gebracht werden.

Wird ein Gesindehälter zu einem Ersatze in Geld verfällt, so ist er sogleich zur Erlegung desselben zu verhalten.

§. 154. Geht das Erkenntniß auf höhere, als in dem vorhergehenden 153sten Absatze der Gesetzordnung aufgezählte Strafen, oder auf körperliche Züchtigung, so muß das Protokoll jedesmal vor dem Vollzuge der Polizei-Oberdirektion eingesendet werden, welche dasselbe nach Befinden mit der Bezeichnung: Eingesehen, zum Vollzuge, oder mit den nöthig scheinenden Bemerkungen zur Abänderung zurückschickt.

§. 155. Die Einsendung an die Polizei-Oberdirektion hat noch insbesondere jedesmal zu geschehen, wenn nach An-

ordnung des §. 119 auf die Ergänzung eines Abschiedes von der Behörde erkannt wird.

§. 156. Parteien, die sich durch das Erkenntniß der Polizeibehörde beschwert glauben, steht frei, über die zum Rekurse geeigneten Erkenntnisse sich binnen drei Tagen an die n. ö. Regierung zu wenden, von welcher die Entscheidung am spätesten binnen acht Tagen erfolgen soll.

Von Militär-Parteien ist der Rekurs nach dem hierüber in der Organisation der Militär-Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Zuge zu nehmen.

§. 157. Der Rekurs kann entweder bei der Behörde, wo das Erkenntniß geschöpft worden, mündlich oder schriftlich genommen, oder unmittelbar schriftlich bei der n. ö. Regierung eingebracht werden.

Wird der Rekurs unmittelbar bei der Behörde genommen, so hat dieselbe den Bericht darüber mit Anschließung des Untersuchungsprotokolles von Amtswegen unverzögert an die n. ö. Regierung einzusenden.

§. 158. Über zwei gleich ausgefallene Erkenntnisse kann ein weiterer Rekurs nicht genommen werden. Bei ungleichen Erkenntnissen geht der letzte Rekurs an die oberste politische Hofstelle.

§. 159. Bei muthwilligen oder sonst nur auf Verzögerung abzielenden Rekursen sind nach Beschaffenheit der Umstände die Gesindehälter mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden, die Dienstbothen mit der zweifachen, ihnen von der Behörde zuerkannten Strafe anzusehen.

V. Von Belohnungen des sich durch Wohlverhalten auszeichnenden Dienstvolkes.

§. 162. 163. Jährlich werden zehn Prämien, jede von 150 Gulden, an ausgezeichnete männliche und weibliche

Dienstbothen von der k. k. Polizei-Oberdirektion ausgetheilt, die mit Dienstzeugnissen beweisen, daß sie in der Residenzstadt durch 25 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiß und Treue gedient, und unter diesen 25 Jahren ununterbrochen 10 Jahre in einem Dienstorte gestanden sind.

§. 165. Da die Eigenschaften, auf welche die Belohnungen verliehen werden, jedesmal durch Dienstzeugnisse bewiesen werden müssen, so will man Dienstháltern zu Gemüth führen, wie wichtig es auch in dieser besondern Rücksicht sey, bei Ausstellung solcher Zeugnisse keinem Mitleiden, noch irgend einer andern Absicht, sondern lediglich der Wahrheit und ihrem Gewissen Gehör zu geben; dabei sie auch zu erwägen haben, daß indem sie durch ein gegen Verdienst und Wahrheit ertheiltes Zeugniß die Belohnung einem Unwürdigen zuwenden, sie dieselbe durch eine Art von Betrug einem Würdigen entziehen, und gewisser Maßen die heilsame Absicht der öffentlichen Verwaltung zu vereiteln beitragen.

§. 166. Alle Vermächtnisse ohne Unterschied, welche Dienstháter ihrem Dienstvolke hinterlassen, sind von der Mortuar-Taxe befreiet, wie auch alle für Dienstbothen gewidmete Stiftungen, wie fromme Stiftungen betrachtet, von den Behörden als solche behandelt, vertreten und geschirmt werden sollen. Diese Befreiung ist auch von Militär-Behörden zu beobachten, in so fern ein solches Vermächtniß den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt.

§. 194.

In Bezug auf diese Vorschriften sind später noch folgende Anordnungen erflossen.

I. »Alle Privat-Rechtsverhältnisse aus Dienstverträgen »sind in der Regel von dem Civil-Richter nach Maßgabe »des 26sten Hauptstückes des bürgerl. Gesetzbuches zu ent»scheiden.«

Sowohl die Dienstgesinde-Ordnung vom 1. Mai 1810, als auch die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, bilden daher nur eine Ausnahme, die nie weiter als bis zu dem Zwecke ausgedehnt werden darf, welcher durch die politischen Gesetze erreicht werden will.

So wie daher die Gesinde-Ordnung vom 1. Mai 1810 auf darin nicht bezeichnete Personen nicht angewendet werden kann, und der in dem §. 4 vorkommende Ausdruck: »wissenschaftliche Vorbereitung,« insbesondere nicht in subjektiver Beziehung auf das dienstverpflichtete Individuum, sondern auf das Objekt oder den Gegenstand selbst der Dienstleistung anzuwenden ist, eben so muß sich auch gegenwärtig gehalten werden, daß diese Vorschrift nur den polizeilichen Zweck verfolgt, das Dienstverhältniß zwischen den darin genannten Personen keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, denselben einen schnelleren Schutz zu verleihen, und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege ohne nachtheilige Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen gedachte Gesinde-Ordnung einräumt, zu verschaffen.

Von gleicher Art sind nicht minder die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften, welche nur den Zweck einer Zunft-Polizei, nämlich die Aufsicht auf genaue Handhabung der Vorschriften und der inneren Ordnung verfolgen, unter welchen diese Gesellschaften geduldet und geschätzt werden. Die politischen Behörden, welchen diese Leitung aufgetragen ist, haben daher diese Vorschriften nur auf jene Individuen, welche sich in einem solchen Rechts- und Dienstverhältnisse unter sich befinden, für welches sie gegeben sind, und nur in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen es sich um die Handhabung einer in diesen Vorschriften ausdrücklich enthaltenen näheren Rechts- und Pflichtbestimmung handeln wird.

So oft es daher Personen oder Geschäfte betreffen wird, welche von der Gesinde-Ordnung oder den Innungs- oder Zunftvorschriften nicht ausdrücklich berücksichtiget wurden, und somit die Entscheidung des streitigen Rechtsanspruches nicht aus den ausdrücklichen näheren Bestimmungen des angeführten Ausnahmsgesetzes herzuholen seyn wird, hat es bei den Bestimmungeu des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu verbleiben, worüber dann nur der Civil-Richter einzuschreiten hat [1]).

II. Da die Verhandlungen über die Frage: ob und in wie weit die für die Stadt Wien am 1. Mai 1810 erlassene Dienstbothen-Ordnung auch auf die übrigen Provinzen anwendbar sey, noch nicht geschlossen sind, so können einzelne Bestimmungen dieser Dienstbothenordnung in andern Provinzen keine Anwendung finden, daher auch die den Dienstbothen zufallenden Legate in Steiermark, da ihnen bis nun eine Befreiung von dem Mortuar gesetzlich nicht zukam, vor der Hand davon nicht, noch weniger aber von der Erbsteuer befreiet werden [2]).

III. Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen, vom Tage als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind vor den politischen Behörden zu verhandeln; jene Streitigkeiten aber, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden, und sind hiernach die dieser allerhöchsten Ent-

---

1) Hofkanzlei-Dekret v. 27. April 1821, an die Kreisämter, die Polizei-Oberdirektion, den Magistrat und die Dominien in Wien. — 2) Hofkanzlei-Dekret v. 20. Januar 1824, an das Steiermärkisch-Kärnthnerische Gubernium.

schließung widersprechenden früheren Anordnungen aufgehoben [1]).

§. 195.

B. Ordnung für das Landgesinde in Nieder-Österreich.

1. Der Dienstvertrag kömmt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich vollgültig wird, sobald der Dienstherr und der Dienstboth einander wechselseitig zugesichert haben; jener, daß er ihn aufnehmen, und dieser, daß er in Dienst treten wolle. Das gewöhnliche Aufdinggeld oder die sogenannte Darangabe dient folglich nur zum Beweise und Unterpfande der wirklich geschehenen Aufdingung, und kann an jenen Orten, wo es bisher üblich gewesen, auch in Zukunft zugelassen werden; jedoch darf dasselbe nie weniger als den zwanzigsten Theil des Lohnes betragen, und kann von dem Dienstherrn bei der ersten Bezahlung wieder abgezogen werden.

2. Nach erfolgter Aufdingung ist der Herr den Dienstbothen aufzunehmen, und dieser einzustehen verpflichtet. Sollte jedoch der Dienstherr den bereits gedingten Dienstbothen, entweder wegen entdeckten und bewiesenen üblen Verhaltens, oder um irgend eines andern wesentlichen Gebrechens willen, nicht in Dienst treten lassen wollen, so hat der letztere die erhaltene Darangabe ohne Widerrede zurück zu stellen.

3. Sollte sich hingegen der Diensthälter, ohne geltenden Beweggrund zu haben, weigern, den aufgedingten Dienstbothen in Dienst treten zu lassen, so ist der Dienstboth berechtiget, die Darangabe zu behalten.

4. Der Dienstboth, welcher das angenommene Daran-

---

1) Regierungs-Cirkulare v. 11., und Justiz-Hofdekret v. 18. April 1828. Wagner's Zeitschr. 4. H. S. 227.

geld ohne rechtmäßige Ursache zurück gibt, und von dem Dienste, zu dem er sich gedinget hat, wegbleibet, ist nicht nur zur Einstehung zu verhalten, sondern auch noch nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

5. Hätte ein Dienstboth von mehreren Dienstherren Darangeld genommen, so ist derselbe nach Umständen zu bestrafen, immer aber bei demjenigen einzustehen verbunden, von dem er das erste Darangeld erhalten hat. Das von dem zweiten erhaltene Darangeld ist er zurück zu stellen schuldig. Falls aber der letztere Dienstherr von der ersten Aufdingung gewußt hat, so fällt nicht nur die Darangabe desselben der Armenkasse zu, sondern er ist auch noch mit einer besondern Strafe anzusehen.

§. 196.

6. Bei dem Eintritte in den Dienst sind unverheirathete Dienstbothen schuldig, zur Sicherheit und Bedeckung des Diensthälters, ihre Truhen, oder was sie sonst an Kleidung, Wäsche u. d. gl. eigen haben, in den Dienstort mitzubringen.

7. Nach erfolgtem Eintritte ist es die Pflicht des Dienstbothen, seinem Dienstherrn alle Dienste, sowohl zu denen er sich ausdrücklich bedinget hat, als auch alle diejenigen, welche unter den bedingten billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, mithin was immer nicht etwann den guten Sitten entgegen ist, oder seine Kräfte übersteigt, ohne Weigerung zu leisten, so lange die Dienstzeit dauert. Die einzelnen Schuldigkeiten erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem sich jemand bedingt hat, von selbst ihre Bestimmung. Wäre aber durch einen schriftlichen Vertrag oder sogenannten Spannzettel zwischen dem Herrn und Dienstbothen was besonders festgesetzt worden, so ist sich durchaus und von beiden Theilen nach diesem Vertrage zu halten.

8. Dienstgesinde, das sich des ihm zukommenden Dienstes, unter was immer für einem Vorwande weigert, z. B. daß etwas dem Nebengesinde zustehe oder nicht eingedinget sey, kann nicht nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, sondern auch zum Ersatze des dadurch dem Gesindehälter etwann verursachten Schadens mit Geld, oder durch Abdienen verurtheilt werden.

9. Da bei dem Dienstvolke meistens die persönliche Geschicklichkeit gewählt ist, so steht keinem Dienstbothen frei, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn einiger Gehilfen zn bedienen, als wodurch noch oft auch zu Uneinigkeiten und Verschleppung Gelegenheit gegeben wird.

10. Jeder Dienstboth ist seinem Herrn natürlich zu allem Fleiße, aller möglichen Aufmerksamkeit und der strengsten Treue verbunden; daher jeder für die ihm anvertrauten, seiner Verwahrung oder Verwaltung übergebenen Sachen zu haften, und bei dem Austritte alles, was ihm mit oder ohne Inventarium übergeben worden, dem Diensthälter vollkommen zurück zu stellen hat. Fände sich hierbei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unwissenheit, Unordnung oder Nachläßigkeit in Verlust gerathen, oder unbrauchbar geworden, so hat der Dienstherr nach billiger Schätzung den Ersatz zu begehren; so wie er überhaupt den durch Unachtsamkeit des Dienstbothen erlittenen Schaden von dem Liedlohne abzuziehen, und sich dadurch zu entschädigen befugt ist.

11. Zwar kann allem Dienstgesinde überhaupt, besonders aber den Dreschern, Kutschern und Stallknechten, nicht zu sehr eingeschärft werden, daß sie mit dem Lichte und Feuer umzugehen, sich in Scheunen (Stadeln), Ställen, auf den Böden und andern feuergefährlichen Örtern des Tabakrauchens enthalten, und überhaupt dergleichen Örter niemals mit offenem Lichte, sondern allzeit mit wohlverwahrten Laternen betreten.

12. Ein unter Verrechnung stehender Dienstboth ist sodann erst von der Haftung für die ihm anvertrauten Gelder, Weine oder andere Hab- und Geräthschaft befreiet, wenn die von ihm gelegte Rechnung gehörig übersehen, für richtig erkannt, und ihm das Absolutorium ertheilt worden ist.

§. 197.

13. Wenn ein Dienstboth sich einer Veruntreuung schuldig macht, so verdient er stets bestraft zu werden; beträgt dieselbe nicht über einen Gulden, so steht dem Dienstherrn frei, nebst der Entschädigung an dem Liedlohne den Dienstbothen in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen bei dem Magistrate, auf den Freigründen bei der Grundobrigkeit bestrafen zu lassen. Beträgt aber die Veruntreuung über einen Gulden, oder würde der Dienstboth in einem Diebstahle, einer gewaltsamen Entfremdung betreten, so muß derselbe ohne Nachsicht der Obrigkeit angezeiget werden.

Die Diensthälter, welche aus übel verstandener Gewissenhaftigkeit, oder einer dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Gelindigkeit die Anzeige unterlassen, sind mit einem dreitägigem Arreste bei Wasser und Brot, die Beamten aber, welche nach geschehener Anzeige ihre Pflicht außer Acht lassen, für jeden Fall mit fünf Gulden zu bestrafen.

14. Um allen Arten von Untreue nach Möglichkeit noch größeren Einhalt zu thun, soll den Dienstbothen auf Name und Rechnung ihrer Herren nichts geborget werden.

Wer Dienstleuten für ihre Dienstherren borget, muß, wenn er die Bezahlung fordert, beweisen, daß die letzteren zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder dasselbe wenigstens genehm gehalten haben. In jedem andern Falle ist denjenigen, welche einem Dienstbothen borgen, gegen den Dienstherrn kein gerichtlicher Beistand zu ertheilen.

§. 198.

15. Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem Einverständnisse zwischen dem Diensthälter und dem Gesinde überlassen. Außer dem, was zwischen ihnen bedingt worden, ist der Dienstboth nichts zu fordern berechtigt.

Das neue Jahr oder andere Belohnungen, z. B. wegen besserer Aufführung oder wichtigerer Dienste, sind nicht als Schuldigkeiten, sondern als bloße Geschenke des Herrn anzusehen.

16. Jeder Dienstboth ist schuldig, überhaupt sich gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbietig zu betragen. Das von dem Diensthälter dem Dienstgesinde gegebene Beispiel eines rechtschaffenen Lebenswandels, und ein menschenfreundliches, christliches Behandeln wird vieles beitragen, sich bei demselben in Achtung zu setzen, seine Liebe und sein Zutrauen zu erwerben.

Dienstbothen, die bei dem Ortsrichter angeklagt werden, daß sie gegen ihren Herrn sich mit Schmähworten vergangen haben, sind mit öffentlicher Abbitte vor Gericht, nach Umständen auch mit empfindlicher körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

17. Größere Vergehungen der Dienstbothen sollen an Amtstagen bei der Amtskanzlei gemeldet, und können nach Erkenntniß des Beamten zwar scharf bestraft werden; jedoch soll diese Strafe niemal zehn Karbatschstreiche übersteigen, und jedesmal in das Strafprotokoll eingetragen werden.

18. Sollte sich ein Dienstboth sogar an der Person seines Dienstherrn vergreifen, so ist derselbe in das Kreisamt einzuliefern, welches nach Beschaffenheit des Verbrechens zu entscheiden hat: ob derselbe mit dem Zuchthause oder mit herrschaftlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen sey.

19. Kein Dienstboth kann nach Wohlgefallen augenblicklich, und noch weniger heimlich aus dem Dienste treten,

sondern ist schuldig, jedesmal ordentlich aufzukünden. Da es auf dem Lande schwer fällt, das nöthige Dienstgesinde immer sogleich zu finden, den Feldarbeiten und übrigen Verrichtungen des Landmannes aber auch nur durch eine kürzere Unterbrechung Nachtheil erwachsen kann, so wird die Dienstzeit für das Land nach den zwei halbjährigen Fristen von Lichtmeß und Jakobi festgesetzt, vor dessen Verlauf kein Dienstboth seinen Dienst eigenmächtig verlassen darf.

20. Die wechselseitige Aufkündigungszeit also für den Gesindehälter an den Dienstbothen, und von diesem an den Gesindehälter für das Land ist ohne Unterschied von Lichtmeß auf Jakobi, und von Jakobi auf Lichtmeß bestimmt, damit während dieser Zeit der Dienstherr um einen andern Dienstbothen, und dieser um einen Dienst sich bewerben könne. Zum Beweise, daß die wechselseitige Aufkündigung wirklich erfolget und angenommen worden, ist allezeit hievon dem Ortsrichter die Anzeige zu machen.

21. Diese ordentlich bestimmte Aufkündigungszeit darf nur in folgenden Fällen von dem Dienstgesinde abgekürzt, und die Dienstverbindlichkeit früher aufgelöst werden:

a) Bei einer von dem Herrn auf beständig außer Land zu unternehmenden Reise.

b) Bei einer schweren, den Dienstbothen zu aller Arbeit unfähig machenden Krankheit.

c) Durch eine dem Dienstbothen verfallende Heirath.

d) Wenn die Ältern oder Anverwandten des Dienstbothen ihn zu ihrer Unterstützung oder Antretung eines Grundes abrufen.

e) Wenn ihm eine Erbschaft zufällt, welche seine Gegenwart an einem Orte unentbehrlich macht.

f) Wenn der Dienstboth wegen gewaltsamen oder sittenwidrigen Betragens seines Herrn Gefahr läuft, an sei-

ner Ehre, seinen Gliedern, oder gar an seinem Leben Schaden zu leiden.

Alle diese Ursachen müssen jedoch allzeit glaubwürdig dargethan, und von dem Dienstbothen selbst zu seiner Sicherstellung gehörigen Orts angezeigt werden. Vor erfolgtem obrigkeitlichen Erkenntniß darf sich gleichwohl der Dienstboth nicht entfernen, ausgenommen, wo augenscheinliche Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung vorhanden wäre.

22. Der aufkündende Dienstboth bleibt verpflichtet, bis zur bestimmten Zeit und erfolgten Entlassung treu und willig zu dienen. Sollte er ohne vorhergegangene, in gehöriger Zeit geschehene Aufkündigung sich entfernen, oder vor Verlauf der Aufkündungszeit seinen Dienst heimlich oder öffentlich verlassen, so ist dem Gesindehälter von allen Obrigkeiten und Gerichtsbehörden unter ihrer eigenen Verantwortung zu Auffindung desselben aller Beistand zu leisten, der entwichene, wo er gefunden wird, anzuhalten, und durch den Schub an den Ort seines Dienstes zurück zu senden.

23. Derlei flüchtig gewordene Dienstbothen, es seyn nun, daß sie zurück gebracht werden, oder freiwillig zurück kehren, sind stets zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maß der schwerer oder geringer scheinenden Umstände mit Arrest, Strafarbeit in Eisen u. d. gl. zu bestrafen. Dabei aber ist immer vorzüglich auf den Dienstherrn zu sehen, dem sehr oft viel an der augenblicklichen Zurückerhaltung gelegen, und überhaupt bis zur geendigten Strafzeit ohne Dienstbothen gelassen zu seyn, nicht gleichgültig ist.

24. Daher wird vor allem der entwichene Dienstboth dem Gesindehälter, wofern er es verlangt, nicht allein die noch übrige Dienstzeit erstrecken, sondern auch den durch die Entweichung verursachten Schaden entweder bar, oder durch Abzug von seinem Lohne, oder auch durch verlängerte Dienstzeit zu ersetzen haben. Die wider denselben verhängte Strafe

wird also in diesen Fällen erst nach Verlauf der Dienstzeit, in dem Falle hingegen, wenn der Dienstherr ihn nicht zurücknehmen will, als welches dessen Willkür überlassen ist, sogleich zu vollziehen seyn.

25. Hätte ein Diensthälter gegründeten Verdacht, daß einer seiner Dienstbothen entfliehen wolle, so ist derselbe berechtiget, einen Theil des bedingten Liedlohnes zu seiner Sicherheit zurück zu halten; bei denen, welche Kostgeld haben, einen Monatsold; bei denen aber, welche die Äßung im Hause genießen, eine vierteljährige Besoldung.

26. Verabredungen und Einverständnisse des Gesindes, um den Dienst zu verlassen, oder durch dieses Mittel höheren Lohn oder andere unbillige Bedingnisse zu erzwingen, werden auf das schärfeste verbothen. Es ist demnach die Pflicht der Ortsobrigkeiten, nicht nur gegen solche schädliche und sträfliche Einverständnisse zu wachen, sondern auch die Urheber und Mitschuldigen ohne Nachsicht mit Arrest oder Strafarbeit empfindlich zu züchtigen.

27. Sollte jemand einen wirklich dienenden Dienstbothen durch Geschenke, Verheißung eines größeren Lohnes, oder andere Vortheile zu Aufkündung oder Verlassung seines Dienstes mittelbar oder unmittelbar bereden, so ist sowohl derselbe und der allenfalls hiezu gebrauchte Unterhändler mit Geld oder Arrest zu bestrafen, als auch der einer solchen Verführung folgende Dienstboth selbst ernsthaft zu züchtigen.

28. Diejenigen, welche einem flüchtigen Dienstbothen wissentlich Unterkommen oder Aufenthalt gestatten, sollen nebst dem Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstbothen zugewachsenen Schadens und der Unkosten, noch mit dreitägigem Arreste bei Wasser und Brot bestraft werden.

§. 199.

29. Um endlich unzeitigen und muthwilligen Dienst-

verlassungen auch von einer andern Seite vorzubauen, soll jeder von einer Herrschaft auf eine andere in Dienst übertretende Dienstboth von der Amtskanzlei mit einem Entlaßscheine auf ungestämpeltem Papier unentgeldlich versehen, und ohne einen solchen Schein nirgends aufgenommen werden. Vor Ertheilung dieses Scheines sollen die Beamten sich auf das sorgfältigste erkundigen, ob der Dienstboth nicht noch irgendwo in Diensten stehe. Dieser Entlaßschein muß dem Dienstbothen von seinem neuen Dienstherrn abgefordert, dem Ortsrichter behändigt und in der Amtskanzlei aufbewahrt werden.

30. Wird einem Dienstbothen, der sich mit einem solchen Entlaßscheine nicht rechtfertigen kann, irgendwo Aufenthalt gestattet, so ist der Beamte, welcher dießfalls seine Pflicht nicht beobachtet, mit einer angemessenen Geldstrafe, der Hauswirth aber, der einen solchen Dienstbothen aufnimmt, mit Arrest oder Gemeinarbeit zu bestrafen.

31. Diejenigen, welche noch nicht gedienet haben, und an einem fremden Orte in Dienst treten wollen, müssen von der Ortsobrigkeit, wo sie sich seither aufgehalten, ein Zeugniß ihres Herkommens und Wohlverhaltens ansuchen, auch daß sie mit Einwilligung ihrer Ältern oder Vormünder in Dienst gehen. Dieß Zeugniß ist ihnen auf ihr Verlangen ohne Weigerung unentgeldlich zu ertheilen.

32. Alles, was bisher verordnet worden, hat das Beste der Gesindhälter zur Absicht. Eben so billig hingegen ist es auch, dafür besorgt zu seyn, dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand nach Thunlichkeit zu erleichtern, und von dem Gesindhälter eine gütige, bescheidene Behandlung zu versichern. Die Gesindhälter sind demnach ihren Dienstbothen den bedingten Lohn zur bestimmten Zeit erfolgen zu lassen, die gebührende Kost, den Trunk, und alles Ver-

sprochene zu geben, überhaupt also alle eingegangene Bedingnisse pünktlich zu erfüllen verpflichtet.

33. Den Gesindhältern wird alle Mißhandlung ihres Gesindes untersagt. Derjenige, welcher seinen Dienstbothen mißhandeln sollte, ist zum doppelten Ersatze des Schadens, nach Umständen auch noch zu einer Geld- oder Arreststrafe zu verurtheilen.

Würde sich ein Dienstherr so weit vergessen, eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an dem Dienstbothen zu verüben, so muß er nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden.

34. Wie es den Dienstbothen nicht frei stehet, nach Willkür augenblicklich aus dem Dienste zu treten, eben so wenig kann dem Gesindhälter erlaubt seyn, seinen Dienstbothen augenblicklich aus dem Dienste zu verstoßen. Wo dieses geschehen würde, ist der letztere berechtigt, den doppelten Betrag des für die Aufkündungszeit gebührenden Lohnes zu fordern. Die Fälle sind ausgenommen:

a) da der Dienstboth den Dienst aus was immer für einer Ursache nicht versehen könnte;

b) der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen in oder außer dem Hause ergeben wäre;

c) ein ungestümes, unruhiges Betragen äußerte, und das Mitgesind gegen den Herrn oder gegen einander aufzuhetzen wagte;

d) wenn er in Veruntreuung, einem Diebstahle, oder sonst in einem Verbrechen betreten wird, welches der persönlichen Sicherheit oder dem Vermögen des Diensthälters zum Nachtheile gereichen könnte.

In diesen Fällen kann der Dienstboth sogleich, ohne die bestimmte Aufkündungsfrist zu beobachten, des Dienstes entlassen, der Fall aber muß allezeit dem Ortsrichter angezeigt werden.

35. Die Diensthälter sollen ihren Dienstbothen jede Beschädigung ihrer Nachbarn, sowohl bei Haus, als auf dem Felde, z. B. den Vieheintrieb in fremde Felder, Grasentwendung und dergleichen nicht nur auf das nachdrücklichste untersagen, sondern auch bei Wahrnehmung einer solchen Übertretung dem Richter sogleich die Anzeige machen, damit der Dienstboth gehörig gezüchtiget, und die allgemeine Sicherheit der Felder und Landwirthschaft desto mehr aufrecht erhalten werde. Würde eine solche Entfremdung dem Gesinde von dem Gesindhälter selbst befohlen, so ist letzterer nebst dem Ersatze des Schadens noch mit dreitägigem Arreste zu bestrafen.

§. 200.

36. Bei einer so zahlreichen Volksklasse, als die Diensthälter und das Dienstvolk ausmachen, werden die Streitigkeiten nie ganz abgestellt; aber sie können wenigstens vermindert, und müssen so schleunig als möglich entschieden werden.

Um also die zwischen Gesind und Gesindhältern vorfallenden Streitigkeiten zu vermindern, wird hiermit befohlen, bei der Aufdingung zwischen dem Gesindhälter und Dienstbothen die Gattung des Dienstes, den Lohn, überhaupt alle wechselseitigen Verbindlichkeiten auf das klarste zu bestimmen. Jedoch sind unschickliche und dem gemeinen Besten zuwiderlaufende Bedingnisse zu vermeiden, z. B. daß dem Dienstbothen eine bestimmte Zeit im Schenkhause zuzubringen erlaubt, derselbe an aufgehobenen Feiertagen oder zu andern Zeiten von der Arbeit, Dienstpflicht befreiet bleibe, daß an gewissen Tagen Gastereien gegeben werden sollen und so weiters; wenn dergleichen Bedingnisse beigesetzt worden, sind dieselben für ungültig zu halten.

37. Zur schleunigen Entscheidung der zwischen Diensthältern und Dienstbothen vorkommenden Klagen, Beschwer-

den und Streitigkeiten sollen dieselben stets mündlich, summarisch und unentgeldlich verhandelt und abgethan werden. Die Behörden der Gesindestreitigkeiten sind in den Dörfern und Märkten die Richter, in Städten die Magistrate.

38. Diejenigen Gesindestreitigkeiten, welche beim Ortsrichter, als der Behörde, nicht beendiget werden können, sollen an Amtstagen bei dem Wirthschaftsamte im Beiseyn des Richters und der Geschwornen gleichfalls unentgeldlich entschieden werden. Findet sich eine der beiden Parteien durch den Spruch des Wirthschaftsamtes oder in Städten durch die Entscheidung des Magistrates beschwert, so ist sie berechtiget, den Bescheid schriftlich zu verlangen, und sich an das Kreisamt zu wenden, welches derlei Beschwerden längstens binnen acht Tagen zu untersuchen und zu entscheiden hat.

39. Diebstähle, Veruntreuungen, Vergreifungen an der Person des Dienstherrn können nicht bloß mit einer Polizeistrafe angesehen, sondern müssen den politischen Behörden überlassen werden, wohin man die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Inzichten und Corpore delicti zu liefern, und von dort aus allenfalls dem Halsgerichte zu übergeben hat.

40. Alle gegen das Dienstvolk festgesetzten Strafarbeiten, ob sie gleich zum Hauptzwecke die Besserung des Bestraften haben, sollen dennoch auch zugleich zum Vortheile des Publikums benützt werden; daher auf dem Lande die zu solchen Strafen Verurtheilten zum Straßenbaue und Brückenausbesserung, wo diese Anstalten nicht an jemand andern überlassen sind, oder zur Säuberung der Ortsstraßen oder andern gemeinnützigen Arbeiten anzuwenden sind.

§. 201.

41. Da dem Staate sowohl als den Gesindehältern an

den guten Sitten des Dienstgesindes gelegen ist, so wird jedem Dienstherrn die häusliche Aufsicht über die Aufführung desselben übertragen und eingeräumt; auch zu mehrerer Erleichterung derselben wird hiermit befohlen, daß ein Dienstboth ohne Vorwissen des Herrn sich vom Hause nicht entfernen, und sich nach verflossener Erlaubnißzeit jedesmal zur bestimmten Stunde wieder einfinden soll.

42. Um das zu allen Übeln verleitende Spielen um Geld bei den Dienstbothen zu hindern, sollen die Beamten, Dorfrichter und Geschwornen, besonders an Sonn- und Feiertagen, in Wirths- und Schenkhäusern von Zeit zu Zeit unvermuthet nachsehen, und die sträflich befundenen Wirthe und spielenden Dienstbothen zur Verantwortung ziehen.

43. Diejenigen, welche dem Dienstvolke zu Ausschweifungen oder Diebereien und Veruntreuungen von was immer für einer Art Gelegenheit geben, sollen nebst dem Ersatze des verursachten Schadens mit Arrest oder andern empfindlichen Leibesstrafen gezüchtiget, auch nach Beschaffenheit schwererer Umstände, dem Halsgerichte übergeben werden.

44. Um endlich den mit der Dienstlosigkeit verbundenen höchst schädlichen Folgen vorzubeugen, sollen die Richter, Wirthschaftsämter und Magistrate Sorge tragen über die austretenden und mit keinem andern Dienste versehenen Diensibothen überhaupt, vorzüglich aber über diejenigen, welche außer der ordentlichen Gesindaufnehmungszeit dienstlos geworden, zu wachen, denselben nach Thunlichkeit entweder auf der Herrschaft selbst zu einem Dienste oder einem andern Nahrungswege zu verhelfen, auch sie selbst anzuhalten, sich nach einem Dienste umzusehen.

45. In welcher Absicht, und um dem Müßiggange allen Vorwand abzuschneiden, den Dienstbothen zwischen dem Austritte aus dem alten und Eintritte in den neuen

Dienst zur Besorgung ihrer eigenen Geschäfte höchstens nur drei Tage zugestanden werden.

§. 202.

46. Aus eben diesem Grunde wird Obrigkeiten und Magistraten noch weiters befohlen, alle Ältern, welche mehrere diensttaugliche Kinder zu Hause haben, als sie zu ihren eigenen Hausverrichtungen bedürfen, zu verhalten, daß sie dieselben in Dienst geben. Eben auf solche Art ist es auch mit den dienstfähigen Waisen zu halten, und sollen zu dem Ende von allen Hauswirthen und Inleuten, welche überzählige eigene Kinder haben, den Dorfrichtern und Geschwornen, die Waisen hingegen dem Wirthschafsamte angezeigt werden.

47. Zu genauerer Beobachtung dieser Gesindeordnung soll sowohl auf jeder Amtskanzlei, als in jedem Dorfe beim Richter allezeit ein Abdruck derselben vorhanden seyn, und um die darin vorgeschriebenen Pflichten nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen, dieselbe mit Anfang eines jeden Jahres an Sonn- und Feiertagen dem Dorfgesinde vorgelesen werden.

48. Und verspricht man sich von dem Eifer der Seelsorger, daß sie, zu Unterstützung der Gesetzgebung, das Dienstvolk auch von der Kanzel öfters über seine Pflichten belehren, und ihm derselben Beobachtung mit allem Nachdrucke einschärfen, auch zur Ausrottung der unter dem Gesinde herrschenden oder wahrgenommenen Ausschweifungen mit allem Eifer ihres Amtes die Hände biethen werden.

§. 203.

Übrigens kann, da die Anordnungen des für das Landvolk in N. Österreich erlassenen Dienstbothen-Patentes vom Jahre 1784 bloß von dem Dienstgesinde handeln, zu welcher Klasse die herrschaftlichen Verwaltungs-Beamten nicht zu

zählen sind, auch das gedachte Gesetz nach Vorschrift des Hofkanzlei-Dekretes vom 22. Oktober 1819 nicht als Norm der Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Herrschafts-Besitzern und ihren Beamten dienen, sondern solche Angelegenheiten sind im Rechtswege nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag zu verhandeln.

§. 204.

II. Mit dieser für N. Österreich erflossenen Gesindeordnung stimmen in der Hauptsache die für das Landgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien am 20. September 1782, und für das Stadtgesinde in eben diesen Provinzen am 1. Dezember 1782 erflossenen Patente überein; nur ist zu bemerken, daß

a) in der angeführten für Böhmen, Mähren und Schlesien für das Land ergangenen Gesindeordnung die Dienstzeit der Landdienstbothen wenigstens auf ein Jahr festgesetzt ist, vor dessen Verlauf kein Dienstboth seinen Dienstherrn eigenmächtig verlassen darf (§. 56 daselbst), und daß die Aufkündzeit ohne Unterschied auf drei Monate vor dem neuen Jahre bestimmt ist (§. 57 daselbst).

b) In der Stadtgesindeordnung ist die wechselseitige Aufkündigungsfrist für das Stadtgesinde, so monatlich bezahlt wird, auf vierzehn Tage; für diejenigen Dienstbothen aber, mit denen ein viertel-, halb- oder ganzjähriger Lohn bedungen worden, auf sechs Wochen bestimmt (§. 19 daselbst).

In Beziehung auf die Liverei kommt die ausdrückliche Bestimmung vor, daß sie von den Dienstbothen soviel möglich reinlich und brauchbar erhalten werden muß, und der Dienstherr berechtiget ist, das Verlorne oder Verdorbene von dem Liedlohne wieder herzustellen (§. 10 daselbst); ferners gilt rücksichtlich derselben, falls nicht anderes verabredet

worden, folgende gesetzliche Bestimmung: »denjenigen Dienst»both en, die nach Verlauf eines Jahres austreten oder ent»lassen werden, sind der Hut, Rock, Weste und Unterklei»der, folglich die ganze Liverei; denjenigen aber, so nach »einem halben Jahre austreten, sind die Unterkleider, Strüm»pfe und Schuhe zu überlassen (worunter jedoch nach aus»drücklicher Anordnung des §. 16 des Patentes vom 1. De»zember 1787 die Galla- oder sogenannte Staatsliverei, »welche die Dienstherren nicht jährlich, sondern nach Will»kühr machen lassen, nicht mitbegriffen sind); denen, so »wegen anhaltender übler Aufführung entlassen worden, ge»bührt von Liverei und Kleidungsstücken nichts. Die über »diesen Punkt entstandenen Streitigkeiten werden dem Er»messen und billigen Entscheiden des Richters überlassen.«

§. 205.

III. Für Innerösterreich sind die gleichförmigen Anordnungen, und zwar für das Landgesinde im Patente vom 29. September 1787, und für das Stadtgesinde im Patente vom 1. Dezember 1787 enthalten.

§. 206.

IV. Beide wurden für das Königreich Illyrien als wirksam erklärt [1]) und zugleich verordnet:

1. kein Dienstboth darf ohne Beibringung des Abschiedes oder Dienstzeugnisses seines frühern Dienstherrn aufgenommen werden, und damit sich dießfalls Niemand mit der Unkunde des Schreibens entschuldige, so werden diese Dienstbothen-Entlaßscheine auf Verlangen der Diensthälter nach gedruckten Formularien ausgestellt werden, und können durch die Gemeinderichter,

[1]) Hofdekr. v. 20. Juli 1819.

welche ohnedieß öfter bei der Bezirksobrigkeit erscheinen, erhoben werden.

2. Jene, welche erst zu dienen anfangen, oder auch von einer andern Beschäftigung in die Klasse des Dienstvolkes übergehen wollen, haben sich bei ihrer Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und um die Ertheilung des dießfälligen Amtsscheines anzusuchen, ohne welchen sie von Niemand in den Dienst aufgenommen werden dürfen.

Für Minderjährige, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, müssen die Ältern, Vormünder, oder eine von denselben zu diesem Ende beglaubigte Person, um den Amtsschein nachsuchen, auch die Kinder oder Mündel zu der Bezirksobrigkeit persönlich mitbringen.

3. Der eintretende Dienstbothe ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtsschein oder Dienstabschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält, und an dem Tage des Eintrittes an die Bezirksobrigkeit (in der Stadt Laibach an die k. k. Polizei-Direktion) eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen hat.

4. Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu belegen.

5. Jeder Dienstboth, welcher in einen andern Bezirk in Dienste übergehen will, muß sich überdieß noch mit einem besondern Entlaßscheine der Bezirksobrigkeit, welchen ihm dieselbe auf Anmelden von Amtswegen ausfertigen wird, versehen, und damit bei seiner neuen Bezirksobrigkeit ausweisen.

6. Hausdiebstähle und sonstige Übertretungen oder Vergehen der Dienstbothen sind nach der Lehre des neuen

Strafgesetzbuches und den einschlägigen Polizei-Vorschriften zu bestrafen [1]).

§. 207.

V. Für Galizien sind in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgeber und Dienstbothen in dem sechsten Hauptstücke des unterm 8. September 1797 kundgemachten bürgerlichen Gesetzbuches die erforderlichen Vorschriften enthalten, wo die Dauer der Dienstzeit in der Regel auf dem Lande auf ein ganzes Jahr, und in den Hauptstädten auf sechs Wochen bestimmt ist, und muß vor Verlauf der bedungenen oder gesetzmäßigen Dauer der Dienstzeit der Dienst in Städten binnen vier Wochen, und auf dem Lande binnen sechs Wochen aufgekündiget werden.

In Bezug auf die Behandlung der Streitigkeiten gilt folgende Vorschrift:

1. die schon früher ergangene Vorschrift, daß die Dienstbothen-Angelegenheiten in Galizien im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung desjenigen, was hierüber im sechsten Hauptstücke des ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet ist, entschieden werden sollen, ist auch auf die Hausoffiziere, Wirthschaftsbeamte und Privatbeamte ohne Unterschied verbindlich, dergestalt, daß die Streitigkeiten, welche zwischen diesen und der Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrage fließen, nach Vorschrift jener Gesetze im politischen Wege auszutragen sind.
2. Dagegen sind diejenigen Streitigkeiten, welche über die Echtheit oder Gültigkeit eines beigebrachten Dienstvertrages oder anderer Urkunden entstehen, eine weitläufigere Berechnung zwischen der Herrschaft und Dienst-

---

[1]) Kundmachung v. 11. Jänner 1821.

person, welche nur durch einen ordentlichen Rechnungsprozeß ausgetragen werden kann, oder einen andern außer dem Dienstverhältnisse liegenden Gegenstand betreffen, an die ordentliche Rechtsbehörde zu weisen.

3. In Fällen, da die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Dienstperson aus mehreren Punkten bestünden, deren einige zum politischen und einige zum richterlichen Erkenntniß gehören, kann zwar die politische Behörde über die ihr zustehenden Gegenstände vorläufig das Amt handeln, aber sie ist nicht befugt, vor der richterlichen Entscheidung, welche über die Rechtsgegenstände zu erfolgen hat, ihr Erkenntniß zu vollstrecken, in so fern dadurch eine der Parteien in Bezug auf die richterlichen Gegenstände der Genugthuung und Ersatzleistung, oder auf eine andere Art gefährdet würde.

4. Damit aber hierdurch die Vollstreckung des politischen Erkenntnisses nicht muthwillig verzögert und vereitelt werde, hat die politische Stelle in solchen Fällen eine angemessene Frist, binnen welcher der bei ihr sachfällige Theil sich über die seines Ortes gehörig betriebene Rechtssache auszuweisen hat, unter Bedrohung der sonst ohne weiters zu ertheilenden Exekution ihres Erkenntnisses festzusetzen, auch solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Wirkung ihres Erkenntnisses bis zum Ausgange des Rechtsverfahrens gesichert wird.

§. 208.

VI. Für Tirol und Vorarlberg gelten die im Jahre 1788 erlassenen Verfügungen in Dienstbothensachen, dieselben sind mit den oben sub II. angeführten Anordnungen ganz gleichförmig, und wurden durch Cirkulare vom 18. Mai 1827 republizirt, mit dem Beisatze, daß anstatt der in jenen Verfügungen benannten Behörden durchaus

die Landgerichte, in den Städten Trient, Botzen, Roveredo die organisirten politisch-ökonomischen Magistrate, in der Hauptstadt Innsbruck aber die Polizei-Direktion als erste Behörden einzuschreiten haben, von welchen der Rekurs an die Kreisämter, und von diesen, in Innsbruck aber unmittelbar von der Polizei-Direktion, an die Landesstelle zu gehen hat; übrigens wurde die Aufkündzeit auch der Verabredung der Parteien, so wie auch außerdem der ortsüblichen Gewohnheit anheim gestellt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Linden, Joseph,

Das Österreichische Frauenrecht

Bd.: 1

Wien (1834)
J.austr. 34 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543017-0